



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„*servo filio et liberto filio et servo coniugi liberta* –

Innerfamiliäre Statusunterschiede in Grabinschriften“

verfasst von / submitted by

Alexander Gangoly, BA BA MA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2019 / Vienna 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 807

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium
Alte Geschichte und Altertumskunde

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Dr. Fritz Mitthof

Danksagung

Diese Arbeit hätte ohne die Unterstützung von vielen Menschen nicht verwirklicht werden können, die deshalb in Pyramidenform genannt werden sollen. An der Spitze geht zunächst meine größte Anerkennung an Univ.-Prof. Dr. Fritz Mitthof, der mittels präziser Fragen und pointierter Anregungen die Bearbeitung eines Themas voranbringt und dazu anregt, über das eigene Maß hinauszugehen. Ohne ihn hätte ich sowohl ausschließlich Fachliteratur wiedergekaut als auch mich in deren Meer verloren. So liegt nun eine konzise Masterarbeit mit neuer Betrachtungsweise eines überschaubaren Bereichs vor.

Als nächstes sei den Bibliothekar*innen des DAI für das schnelle Bereitstellen von mir ansonsten nicht zugänglicher Literatur gedankt. Ebenso an alle Vorarbeiten, auf die ich aufbauen und deren Erkenntnisse ich einbeziehen konnte. Tagtäglich genutzt und umso mehr geschätzt wurde die Datenbank Clauss-Slaby, die zwar unperfekt ist wie wir alle, aber dennoch eine Grundlage geschaffen hat, mit der ich arbeiten konnte. Schallender Applaus für dieses Instrument. Bei meinen Kolleg*innen sowohl auf der Universität Wien als auch beim CIL in Berlin bedanke ich mich für den Input, sei es in einem Hinweis oder in ausgiebigen Gesprächen gewesen.

Nebst dem Fachlichen steht der größte Teil meiner Freund*innen, die mich teilweise bereits seit den letzten beiden Jahrzehnten begleiten und hoffentlich auch die nächsten weiteren begleiten werden. Besten Dank für die unterhaltsamsten Stunden voll Jux, die Schultern zum Anlehnen und die offenen Ohren bei Kaffee, Bier und Traubensaft gespritzt. Im Gegensatz zu den davor genannten Personen, die nur die Spitze des Eisbergs sehen, tauchen sie unter die Oberfläche und schwimmen trotzdem nicht davon. Meine Verbeugung.

Kürzer und doch intensiv leistet mir meine Freundin Gesellschaft in meinem Leben. Ohne ihre tagtägliche, tatkräftige Unterstützung und Motivation läge dieses Projekt nicht in dieser Form vor und dessen Prozess wäre von mehr negativen Emotionen begleitet gewesen. Sie ist es auch, die sich mit dem ganzen Klotz eines Eisbergs herumschlägt, ohne aufzulaufen und zu sinken. Meine Höchstachtung davor.

Erst die Basis hat es mir jedoch ermöglicht, soweit zu kommen. Die Zeit, mich in extenso mit der Arbeit und meinen Studien per se zu beschäftigen, beruht auf der finanziellen Förderung meiner Familie, insbesondere meines Schwagers, meiner Schwester, meines Vaters

und meiner Mutter. Sie haben mir die notwendige Anleitung gegeben, wodurch ich in meinem Umfeld lernen und wachsen konnte. Sie haben mir das Privileg zugestanden, meine Wege selbst zu wählen und standen dennoch mit offenen Armen daneben, sollte ich stolpern. Sie haben mir außerdem, wenn auch nicht ganz ohne murren, bedingungslos Vertrauen und Rückhalt auf diese Reisen mitgegeben, obwohl ich mich mit für sie sehr abwegigen Dinge beschäftige. Ohne deren Hingabe, Verständnis und Zuneigung wäre ich nicht hier und könnte nicht diese Worte tippen. In diesem Sinne herzlichsten Dank von ganz tief drinnen fürs Flyer verteilen.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Die Freilassung	7
2.1. Rechtliche Ausgangssituation	
2.2. Der Akt der Freilassung	
2.3. Folgen	
3. (Un)eheliche Verbindungen und Status der Kinder	31
3.1. <i>liberti/-ae</i>	
3.2. <i>servi/-ae</i>	
4. Besondere Aspekte	45
4.1. <i>Familia Caesaris</i>	
4.2. <i>servi/-ae publici/-ae</i>	
4.3. <i>*Augustales</i>	
5. Analyse der Inschriften	51
5.1. »Unilaterale« Statusunterschiede	
5.2. »Bilaterale« Statusunterschiede	
6. Zusammenschau	121
6.1. Gleichsetzung mit Familienverhältnissen von <i>liberi/-ae</i>	
6.2. Praxis des Zusammenlebens	
7. Bibliographie	126
8. Anhang	143
9. Abstract	152

1. Einleitung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob und wie serviler Status innerhalb von Familien als Makel gesehen wurde bzw. die Freilassung eines Familienmitglieds den Alltag der Familie grundlegend verändert hat. Um diese zu beantworten, wird eine Auswahl von 17 Grabinschriften untersucht, deren Einbettung in den römischen Alltag größtmögliche Nahbarkeit garantiert. Dabei geht es nicht nur um schriftliche, nomenklatorische Analysen und Statusfragen, sondern um die dahinter versteckte soziale Realität. Diese bedeutet jedoch keineswegs objektive, einseitige Einordnung. Vielmehr besteht diese aus der Selbstwahrnehmung und Selbstdarstellung der betroffenen Personen sowie aus der gemutmaßten Haltung der Gesellschaft. Das grundlegende Problem liegt jedoch darin, dass lediglich die Selbstdarstellung in Form von Inschriften erhalten und damit fassbar ist. Dennoch lassen diese Rückschlüsse auf die Selbstwahrnehmung sowie die Wahrnehmung in der Gesellschaft ziehen.

Da die teilweise simplen und wortkargen Aussagen von Inschriften einen Einstieg in die Grundvorstellungen von Menschen bieten, die in literarischen Quellen lediglich am Rande gestreift werden, wurde diese Quellengattung für die Analyse herangezogen. Daneben enthalten juristische Quellen zahlreiche Bestimmungen zu Sklav*innen (*servi/-ae*) und Freigelassenen (*liberti/-ae*) in vielerlei Bereichen, wodurch sich ihr Auftreten in großen Teilen der Gesellschaft widerspiegelt. Zu diesen zählen besonders das Corpus Iuris Civilis, die »Institutiones« des Gaius, die »Sententiae« des Iulius Paulus, das »Liber singularis regularum« des Domitius Ulpianus sowie das »Fragmentum Dositheanum de manumissionibus«. Weiters beinhalten die hispanischen Stadtgesetze von Irni, Salpensa und Malaca wichtige Passagen zur *servitus publica* und die von Urso gibt Aufschlüsse über *liberti* im Stadtrat und Ausnahme der Aussagepflicht zwischen ehemaligem Herrn (*patronus*) und Freigelassenen. Die papyrologischen Befunde zur Sklaverei können in vielen Fällen die Rechtsquellen bestätigen. Die literarischen Quellen äußern sich lediglich vereinzelt zum Thema *servi/-ae* und *liberti/-ae* und behandeln es dann oftmals sehr verkürzt. Zusätzlich gibt diese Quellengattung ausschließlich die Perspektive der Oberschicht wieder.

Auch wenn die Erforschung der antiken Sklaverei bereits im 16. Jahrhundert einsetzte, wurde die Thematik bis zur Mitte des 20. Jh.s nicht ausgeschöpft, sondern sogar unzureichend

behandelt.¹ Das Projekt »Forschungen zur antiken Sklaverei« an der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur (1950–2012) wurde deshalb begründet, weil „das Phänomen der antiken Sklaverei in der bisherigen Altertumswissenschaft, gerade auch in der Alten Geschichte, sträflich vernachlässigt worden war.“² Im Laufe wurden in der gleichnamigen Reihe (FAS) 42 Bände publiziert, ergänzt um 5 Beihefte, zu denen als Beiheft 2 H. Solins »Die stadtrömischen Sklavennamen« (s. u. S. 51), als Beiheft 4 die »Bibliographie zur antiken Sklaverei« sowie als Beiheft 5 das »Handwörterbuch der antiken Sklaverei« (HAS) gehören.³ Zusätzlich wurde die Datenbank »Bibliographie zur antiken Sklaverei Online (BASO)« eingerichtet, die „sämtliche der Arbeitsstelle für *Forschungen zur antiken Sklaverei* bis 2012 bekannt gewordenen Monographien, Abhandlungen, Aufsätze und Lexikonartikel zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der antiken Sklaverei“ enthält.⁴ Beiheft 3 besteht aus dem »Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei« (CRRS), für das Prolegomena, 10 Bände (teilweise mit Einteilung in Faszikeln), Zusammenschau und Generalregister geplant, jedoch erst 9 Bücher erschienen sind.⁵ Diese Sammlung des verstreuten Materials verdeutlicht, dass sich neben den Altertumswissenschaften besonders das römische Recht mit Sklaverei beschäftigt. Dass diese Bereiche keiner strikten Trennung unterworfen sind, steht außer Frage, was sich auch an den Beiträgen von juristischen Fachleuten in FAS und HAS zeigt.

Trotz der Bandbreite des Projekts blieb es in der Forschung nicht ohne Gegenstimmen. Auf der einen Seite war die sowjetische Sklavereiforschung geprägt vom Marxismus und hatte ihre eigenen Sichtweisen.⁶ Auf der anderen Seite stellt die Kontroverse zwischen J. Vogt und M. I. Finley den Höhepunkt der fachlichen Differenzen dar.⁷ Viele Publikationen

¹ Für einen Abriss der Forschungsgeschichte bis zur Mitte des 20. Jh.s vgl. Herrmann-Otto 2018³, 42–53. Siehe auch die Zusammenstellung der Forschungsliteratur vom Beginn bis zum 20. Jh. in Bellen/Heinen 2003, 3–49.

² Heinen 2010a, 1.

³ Solin 1996; Bellen/Heinen 2003; Heinen 2017. Die vollständige Liste der Bände findet sich auf <http://www.adwmainz.de/index.php?id=690>.

⁴ <http://www.adwmainz.de/index.php?id=1584>.

⁵ Die bisher erschienenen Bände bzw. Faszikel sind auf <http://www.adwmainz.de/index.php?id=712> aufgelistet, der Editionsplan auf <http://www.adwmainz.de/fileadmin/adwmainz/projekte/as/CRRSEdition.pdf> einzusehen.

⁶ Ausführlich dazu Heinen 2010b.

⁷ Für eine übersichtliche Darstellung vgl. Deißler 2010. Eine Zusammenschau von Finleys Ansichten zur Sklaverei bietet Vlassopoulos 2016.

erschienen auch außerhalb großer Projekte.⁸ Dass die Thematik weiterhin Potential bietet, zeigt diese Arbeit.

Ausgangspunkt ist eine Inschrift, die auf den ersten Blick sonderbar und auch auf den zweiten noch immer eindrucksvoll ist. Darin werden der Vater, ein **Augustalis*, ein Priesteramt insbesondere für *liberti*, seine zwei Söhne und die Frau des einen genannt. Der eine Sohn ist öffentlicher Sklave, der andere jedoch *IIIvir*, einer der vier leitenden Männer der Stadt (s. XVII.). Nach den Gesichtspunkten der unterschiedlichen Statusverhältnisse innerhalb der Familie erfolgte die Auswahl des Materials.

Um ähnliche Beispiele zu finden, wurde die Kategorieneinteilung der Datenbank Claus-Slaby verwendet, der an dieser Stelle noch einmal ein herzlicher Dank ausgesprochen werden soll. Es wurden die Kategorien »*liberti/libertae*« und »*servi/servae*« angewählt und die Treffer nach Inschriften durchforstet, in denen innerhalb einer Familie ein unterschiedlicher Status ersichtlich ist. Dabei wurde auf explizite Statusbezeichnungen geachtet und nicht ausschließlich auf sekundäre Kriterien wie Einnamigkeit oder Berufszuweisung, wodurch sich z. B. CIL VI 7304; 7379 und 9326 von den Inschriften dieser Analyse unterscheiden.⁹ Damit handelt es sich beim Material zwar um eine exemplarische Auswahl, die aufgrund der inneren Konsistenz jedoch repräsentativ ist.

Geographisch konzentrieren sich die Beispiele auf Rom (III.–XIII.) und Italien allgemein (I.; XIV.; XVI.–XVII.), je eines stammt aus dem Noricum (II.) und aus Istria (XV.). Durch diese Begrenztheit des Raumes dürfen die Schlüsse nicht auf den Rest des Reiches umgemünzt werden. Gleichzeitig lässt sich fragen, warum lediglich aus dem Zentrum des Reiches solche Inschriften gefunden werden konnten. Zum einen dürfte es an der günstigeren Überlieferungssituation und zum anderen an der Zugehörigkeit zur *familia Caesaris* liegen, die in Rom konzentriert war. Ob diese Befunde auch mit unterschiedlichen Praktiken oder Wertigkeiten zusammenhängen, lässt sich hier nicht beantworten.

Dieser quantitative Teil wird in der Analyse mit Aspekten der Fachliteratur verglichen, die bereits zu den jeweiligen Inschriften oder zum Thema allgemein geäußert wurden. Dabei werden jeweils die einzelnen Komponenten wie Anrufung der Manen, Urheber*innen, Destinatär*innen, Altersangaben, *epitheta ornantia* und Berufsangaben kommentiert. Die

⁸ Für einen Abriss der Forschungsgeschichte ab der Mitte des 20. Jh.s vgl. Herrmann-Otto 2018³, 53–61. Siehe auch die Zusammenstellung der Forschungsliteratur im 20. Jh. in Bellen/Heinen 2003, 49–96.

⁹ Vgl. Bruun 2015, 608, dass ein einfacher Name nicht zwingend Sklavenstatus bedeutet.

Häufigkeit der Namen wird in eine quantitative Relation gesetzt. Am Ende werden die Ergebnisse in einer Zusammenschau vorgestellt.

Im Schluss ihres bemerkenswerten Buches »Ex ancilla natus« über hausgeborene Sklav*innen (*vernae*) kommt E. Herrmann-Otto auf die *macula servitutis* zu sprechen. Damit ist der Makel, oder drastischer formuliert Schandfleck, gemeint, den die *servitus* mit sich bringt und der auch mit der Freilassung weiterhin anhftet. Sie nennt als drei Beispiele das Verbot im Stadtrat (*ordo decurionum*), die Möglichkeit einer Klage, wenn freie Bürger*innen als Sklav*innen bezeichnet werden, sowie die Freilassung der Kinder durch die Eltern als auch vice versa und schließt den Absatz mit den folgenden Worten: „Kurzum die Sklaverei ist ein Makel für den Betroffenen, eine Schande für die Verwandte. Von beidem sucht man sich zu befreien.“¹⁰

Infolgedessen ergeben sich jedoch in Hinsicht auf die alltägliche Praxis einige Fragen: Sind freigelassene Eltern plötzlich mit ihren Kindern anders umgegangen? Hat sich ein freigelassener Sohn oder eine freigelassene Tochter von der Familie distanziert, weil sich der Status geändert hat? Sahen umgekehrt Eltern mit Neid auf ihre Kinder herab, wenn diese vor ihnen freigelassen wurden? Und wie ist die Situation in Familien, in denen ein Kind vor und eines nach der Freilassung (der Mutter) zur Welt kam?

Im Folgenden soll durch eine detaillierte Analyse und die Darstellung möglicher Szenarien der Familienverhältnisse das Phänomen des Alltagslebens von Menschen mit servilem Status beleuchtet werden. Dabei wird geprüft, wie sich dieser zitierte Befund mit den hier untersuchten inschriftlichen Zeugnissen deckt bzw. davon abweicht. Dadurch soll ein Beitrag zum besseren Verständnis des komplexen gesellschaftlichen Systems geleistet werden.

*

Die Arbeit kann grob in allgemeine thematische Einführungen und die Analyse der Inschriften eingeteilt werden. Der erste Teil besteht aus den drei Kapiteln »Die Freilassung«, »(Un)eheliche Verbindungen und Status der Kinder« und »Besondere Aspekte« und enthält lediglich die für die gesamte Analyse relevanten Aspekte. So werden z. B. für ein flüssiges Gesamtbild die rechtlichen Spitzfindigkeiten beiseite gelassen, da die Quellen nicht immer eindeutig und teilweise sehr ausführlich sind. Allgemein habe ich darauf verzichtet, auf

¹⁰ Herrmann-Otto 1994, 407.

Themen weiter einzugehen, die nicht unmittelbar für die Inschriften von Relevanz sind.

Das Kapitel zur Freilassung (2.) teilt sich in »Rechtliche Ausgangssituation«, »Der Akt der Freilassung« und »Folgen«. In ersterem werden die unterschiedlichen Beschlüsse zu Beginn der Kaiserzeit zusammengefasst, die das Leben von *servi/-ae* und *liberti/-ae* maßgeblich beeinflussten. Im Anschluss folgt eine Beschreibung der verschiedenen Arten der Freilassung (*manumissio*) und deren Ablauf.¹¹ Dabei soll besonders herausgestellt werden, welche Ungereimtheiten in der Forschung zu diesem Thema bestehen. Als letztes erfolgt die Beschreibung der Konsequenzen einer Freilassung.

Das Kapitel zu den (unehelichen) Verbindungen und dem Status der Kinder (3.) teilt sich in *liberti/-ae* und *servi/-ae*. Darin werden die unterschiedlichen Möglichkeiten der Verbindungen dieser Gesellschaftsschichten und deren statusrechtliche Folgen ergründet. Im Kapitel zu den besonderen Aspekten (4.) werden Themen vertieft, die für die Analyse noch von Relevanz sind, jedoch im Verlauf, wenn überhaupt, lediglich kurz zur Sprache gekommen sind. Das wären die *familia Caesaris*, *servi/-ae publici/-ae* und die **Augustales*.

Das folgende Kapitel entspricht der Analyse (5.) der 17 Sepulkralinschriften, das in »unilateral« und »bilateral« unterschieden wird. Als »unilaterale« Statusunterschiede (5.1.) bezeichne ich Konstellationen, in denen Kinder *servi/-ae* und Eltern *liberti/-ae* oder vice versa sind. Unter »bilateralen« Statusunterschieden (5.2.) verstehe ich dagegen, wenn innerhalb der *familia* sich *servi/-ae* und *liberti/-ae* mischen, z. B.: Vater *servus*, Mutter *liberta*, ein Sohn *servus*, ein Sohn *libertus*. Abschließend erfolgt in der Zusammenschau (6.) die Darstellung der erzielten Ergebnisse.

Zu guter Letzt bleibt noch die Erklärung der Formalia. Die Jahreszahlen sind, sofern nicht anders angegeben, nachchristlich zu verstehen. Innere Verweise in römischen Ziffern beziehen sich auf die Inschriften der Analyse (z. B. XVII.), in arabischen Ziffern auf Kapitel (z. B. s. 2.3). Daneben verweisen arabische Zahlen, ohne »s.« auf bestimmte Tabellen im Anhang, z. B. in Kapitel 3 zu den (unehelichen) Verbindungen (Anh. 2) oder die Amtsträger in Saepinum (Anh. 6 u. 7). Oftmals wird in den antiken Quellen die weibliche Sklavin als *ancilla* bezeichnet, während ich durchgängig *serva* verwendet habe. Formulierungen im Deutschen sind mit bestem Gewissen bemüht, die jeweilige relevante Form des Geschlechts miteinzubeziehen. Das bedeutet, dass nach dem Leitsatz *cui honorem, honorem* »Sklave«

¹¹ Das Wort *manumissio* kann jedoch irreführend sein, weil es mehrere Formen und Arten der *manumissio* gab und unter diesem Terminus vielmehr der Akt mit seinen verschiedensten Varianten subsummiert wird.

lediglich Männer, »Sklavin« lediglich Frauen, »Sklav*in« oder »Sklav*innen« jedoch beide Geschlechter bezeichnet. Dieses Prinzip wird auch mit leicht geänderter Darstellungsform ins Lateinische übertragen, z. B. bei *servi/-ae*, *liberti/-ae* oder *patroni/-ae*. Wenn sich nicht ermitteln lassen konnte, ob auch Frauen bestimmte Rechte zustanden bzw. miteinbezogen waren, werden beide Geschlechter genannt, jedoch mit einem Fragezeichen, z. B.: *domini/-ae(?)*. Die römische Welt war zwar in vielerlei Hinsicht bunt, jedoch nicht, was die gleichgeschlechtliche Ehe betrifft. Deshalb sind Aussagen wie z. B. »Ehe zwischen *ingenui/-ae* und *liberti/-ae*« als Abkürzung der beiden Möglichkeiten »Ehe zwischen *ingenui* und *libertae*« und »Ehe zwischen *ingenuae* und *liberti*« zu verstehen.

2. Die Freilassung

Wie zuvor angekündigt folgt als erstes der beiden einleitenden Kapitel die Freilassung und deren Folgen. Dabei lassen sich die wichtigsten Eckpunkte der Freilassung an den festgelegten Regulierungen zu Beginn der Kaiserzeit darstellen, die zusammengefasst werden. Die juristischen Quellen leisten dabei einen entscheidenden Beitrag für den Überblick des Akts der Freilassung mit seinen verschiedensten Arten, der anschließend gegeben wird. Abgeschlossen wird mit deren positiven und negativen Folgen für alle Beteiligten.

2.1. Rechtliche Ausgangssituation

Zunächst ist es unverzichtbar, auf einige relevante Termini und Charakteristika im römischen Recht einzugehen. Es werden zwei Kategorien von Menschen unterschieden: Freie (*liberi/-ae*) und Unfreie (*servi/-ae*), von denen sich erstere wiederum in Freigeborene (*ingenui/-ae*) und die ehemaligen, mittlerweile freigelassenen Sklav*innen (*libertini/-ae*) teilen.¹² Nach dem Naturrecht (*ius naturale*) sind zwar alle Menschen gleich, doch begründet sich die Sklaverei auf dem Völkergemeinrecht (*ius gentium*), weil alle Völker diese Einrichtung kennen.¹³ Gemäß diesem und dem Zivilrecht (*ius civile*) sind Sklav*innen das Eigentum eines anderen Menschen, wodurch sie bei der Versklavung zur Sache (*res*) werden.¹⁴ Wenn sie jedoch Geschäfte für ihre *domini/-ae* durchführten, galten sie als *persona*, für deren Haftbarkeit eingestanden wurde.¹⁵

In der iulisch-claudischen Zeit erfolgten bedeutende Festlegungen der Modalitäten rund um die Sklaverei, die für mehrere Jahrhunderte Gültigkeit besaßen und erstaunlicherweise nicht abgeändert wurden. Die wichtigsten dieser sind: *lex Fufia Caninia*, *lex Aelia Sentia*, *lex Iunia (Norbana)* und *lex Visellia*.¹⁶

Zunächst beschränkte die *lex Fufia Caninia* (2 v. Chr.) die Anzahl der testamentarischen

¹² Gaius inst. 1,9–11. Weiters Dig. 1,5,3 (Gaius); 1,5,5 pr. (Marcian.); 1,5,6 (Gaius).

¹³ Dig. 50,17,32 (Ulp.); Gaius inst. 1,52.

¹⁴ Vgl. Wieling 1999 für eine ausführliche Darstellung der Begründung des Sklav*innenstatus nach *ius gentium* und *ius civile*.

¹⁵ Herrmann-Otto 2018³, 30f.; Garnsey 1996, 26.

¹⁶ Die *lex Papia Poppaea* (9 n. Chr.) und der *Senatus Consultum Claudianum* (52 n. Chr.) könnten auch in diese Reihe gesetzt werden, werden jedoch aus inhaltlichen Gründen in respektive 2.3. und 3.2. behandelt.

Freilassungen und setzte eine Quotenregelung fest.¹⁷ Eigentümer*innen von 3–10 Sklav*innen durften höchstens die Hälfte davon freilassen, von 11–30 ein Drittel, von 31–100 ein Viertel und über 100 ein Fünftel. Allgemein galt jedoch eine Höchstgrenze von hundert Freilassungen. Bei ein oder zwei *servi/-ae* wurde diese *lex* nicht angewandt.¹⁸ Wenn die Quoten nur knapp überschritten wurden, konnte man noch in das niedrigere Kontingent fallen. Sonst wäre es unpassend, wenn jemand mit zehn Sklav*innen die Hälfte, somit fünf, freilassen dürfte, jemand mit zwölf jedoch nur ein Drittel, damit vier.¹⁹ Die *lex* besagte weiters, dass die freizulassenden Sklav*innen im Testament namentlich genannt werden mussten.²⁰

Die Bestimmungen der *lex Aelia Sentia* (4 n. Chr.) betrafen die Bedingungen für das römische Bürgerrecht. Zunächst wurde die Vollendung des 30. Lebensjahres von Sklav*innen und des 20. der Freilasser*innen als Voraussetzung für den Erhalt des Bürgerrechts festgelegt, es sei denn, ein rechtmäßiger Freilassungsgrund wurde vor einer Kommission nachgewiesen und die Freizulassenden mit der *vindicta* berührt worden.²¹ Als rechtmäßige Gründe galten z.B. die Freilassung von leiblichen Verwandten wie des Sohnes, der Tochter, des Bruders oder der Schwester, des Ziehkindes (*alumnus*), des Erziehers, eines Sklaven, der als Verwalter eingesetzt werden soll, oder einer Sklavin zum Zweck einer Ehe,²² außerdem die von Vater, Mutter oder Ziehbruder (*conlactaneus*).²³

Um eine weitere Bestimmung dieser *lex* und die der *lex Iunia Norbana* verstehen zu können, muss zuerst erklärt werden, dass es drei Arten von Freigelassenen gibt, von denen die ersten beiden im folgenden Abschnitt genauer zur Sprache kommen: Die mit römischem Bürgerrecht, die mit latinischem Bürgerrecht und die mit dem Rechtsstatus von *dediticii*.²⁴ Zu letzteren verfügte die *lex Aelia Sentia*, dass

¹⁷ Gaius inst. 1,42.

¹⁸ Gaius inst. 1,43.

¹⁹ Gaius inst. 1,45.

²⁰ Gaius inst. 2,239.

²¹ Gaius inst. 1,18; 1,38. Zur *vindicta* selbst vgl. Eck/Heinrichs 1993, 178, Nr. 269 Anm. 2; zum Akt s. u. 2.2.

²² Gaius inst. 1,19.

²³ Gaius inst. 1,39. Die beiden Abschnitte werden bei Gaius gesondert behandelt, einmal aus der Sicht der Sklav*innen unter 30 Jahren und einmal der Eigentümer*innen unter 20 Jahren. Die Gründe gelten jedoch jeweils in beiden Fällen.

²⁴ Gaius inst. 1,12.

Sklaven, die von ihren Herrn strafweise in Fesseln gehalten, mit Strafmalen gekennzeichnet, wegen eines Deliktes einer peinlichen Vernehmung unterzogen und dieses Deliktes überführt, zum Kampf auf Leben und Tod mit dem Schwert oder gegen wilde Tiere ausgeliefert, endlich in eine Gladiatorenschule verbracht oder in ein Gefängnis geworfen und später vom selben Herrn oder einem anderen freigelassen wurden, die Freiheit im gleichen Rechtsstatus erlangen wie *dediticii peregrini*.²⁵

Außerdem war diesen das römische und latinische Bürgerrecht unabhängig von Form und Zeitpunkt der Freilassung verwehrt.²⁶ Selbst als Freigelassene waren sie aufgrund ihres Status gebrandmarkt und der bloße Aufenthalt in der Stadt Rom oder im Umkreis von 100 Meilen führte zum öffentlichen Verkauf unter der Bedingung, dass sie innerhalb dieser Zone gehalten und auch nicht freigelassen werden durften. Im Falle einer Freilassung wären sie Sklaven des römischen Volkes geworden.²⁷

Weiters beinhaltete das Gesetz Bestimmungen hinsichtlich der Zwangserbschaft. Wenn ein Sklave von einem zahlungsunfähigen *dominus* für frei erklärt und als Erbe eingesetzt wird, wird mit der Erbschaft gleichzeitig römischer Bürger. Das gilt auch unter 30 Jahren oder beim Status eines *dediticius*, jedoch nur, wenn kein anderer Erbe vorhanden ist. Wenn mehrere Sklaven als Erben eingesetzt werden, wird aufgrund der *lex Aelia Sentia* der erstgenannte berücksichtigt.²⁸

In der *lex* fand auch die Erbschaft von *patroni/-ae* Erwähnung, der nämlich bei Ableben seiner *liberti/-ae* erbte.²⁹ Sollte er allerdings nicht für deren Lebensunterhalt gesorgt haben, werden ihm Gegenleistungen für die Freilassung und der Erbanspruch entzogen. Der Anspruch auf das Erbe des Freigelassenen erlischt jedoch nicht, wenn er ausdrücklich als solcher eingesetzt wurde. Auch die Besitzrechte des Vermögens fallen weg, wenn es keine testamentarische Verfügung gibt.³⁰

Nach der *manumissio* wurden *domini/-ae* zu *patroni/-ae*, denen weiterhin Gehorsam (*obsequium*) zu leisten war (s. u. 2.3.). Nicht nur literarische Belege wie Tacitus beschäftigen sich mit dem Problem von *liberti/-ae ingrati/-ae*, denn auch in der *lex Aelia Sentia* schien es

²⁵ Eck/Heinrichs 1993, 187. Vgl. Gaius inst. 1,13; Kaser 1971², 282.

²⁶ Gaius inst. 1,15.

²⁷ Gaius inst. 1,27.

²⁸ Ulp. reg. 1,14. Weiters Gaius inst. 2,153–155. Vgl. dazu die Kommentare von Avenarius 2017, 48f. bzw. 39f.

²⁹ Kaser 1971², 697.

³⁰ Dig. 38,2,33 (Mod.).

einen Abschnitt zu diesen zu geben, der eine *accusatio liberti ingrati* behandelte.³¹ Mehr als die Information, dass lediglich der Sohn und keine anderen Verwandten Klage erheben konnte, geht jedoch aus den erhaltenen Quellen nicht hervor.³²

Weiters beinhaltete die *lex* die *anniculi causae probatio*, wonach verheiratete *Latini*, die vor der Vollendung des 30. Lebensjahres freigelassen worden waren, volles Bürgerrecht erhielten, wenn deren Kind ein Jahr alt wurde. Dazu mussten sie Römerinnen, kolone Latinerinnen oder Frauen mit demselben Status vor mindestens sieben *puberes* geheiratet haben und der zuständige Magistrat die Verhältnisse bestätigt haben.³³ Dieses Recht wurde durch den *Senatus Consultum Pegasianum* unter Vespasian auch auf *Latini* ausgeweitet, die nach dem 30. Lebensjahr freigelassen worden waren.³⁴ Eine *Latina Iuniana* bekam jedoch durch die *anniculi causae probatio* nur das Bürgerrecht, wenn sie einen *Latinus* geheiratet hatte, ansonsten musste sie drei Kinder gebären.³⁵

Der wohl folgenreichste Schritt kam mit der *lex Iunia (Norbana)* (25/17 v. Chr./4/15/19 n. Chr. ?),³⁶ die erst den Status von latinischen Freigelassenen (*Latini/-ae Iuniani/-ae*) schuf und diese mit koloniarischen Latiner*innen gleichsetzte.³⁷ Diese stellten eine Art Zwischenstufe zwischen *servi/-ae* und *liberti/-ae* dar, da sie zwar die Freiheit erlangten, bei ihrem Ableben ihr Vermögen und Besitz jedoch an ihren Patron fiel. Damit fehlt ihnen das Recht zur testamentarischen Verfügung.³⁸ Zwar konnten sie kein Testament aufstellen und in keinem solchen bedacht werden, jedoch als Erben eingesetzt werden, wenn sie das Bürgerrecht innerhalb der für die *cretio* gewährten Zeit erlangten.³⁹ Durch dieses Gesetz wurde ihr Rechtsstatus

³¹ Dig. 50,16,70 (Paul.): *item in lege Aelia Sentia filius heres proximus potest libertum paternum ut ingratum accusare, non etiam si heredi heres exstiterit*. Vgl. Tac. ann. 13,26f.

³² Mouritsen 2011, 54; López Barja de Quiroga 1998, 140.

³³ Gaius inst. 1,29. Weiters Gaius inst. 1,66; Ulp. reg. 3,3.

³⁴ Gaius inst. 1,31. Vgl. Mouritsen 2011, 87 u. Anm. 89. Weiters Gaius inst. 1,32 im Falle des Ablebens des Vaters.

³⁵ Ulp. reg. 3,1. Dass ansonsten das *ius quattuor liberorum* gilt, s. u. Anm. 131.

³⁶ Vgl. Sirks 1981, 250f. Anm. 9 m. Literatur. Weitere Datierungsansätze: Sherwin-White 1973², 332f.; Balestri Fumagalli 1985, 7–10.

³⁷ Gaius inst. 1,22.

³⁸ Gaius inst. 3,56. Vgl. Sirks 1981, 252; Eck/Heinrichs 1993, 197 Anm. 3.

³⁹ Gaius inst. 1,23f.; Ulp. reg. 22,3. Weiters Ulp. reg. 17,1.

anerkannt, was zur Folge hatte, dass die Zahl der *liberti/-ae* nochmals anstieg.⁴⁰ Zu den Formen der Freilassung und dem darauffolgenden Status (s. u. 2.2.).

Schließlich verbot die *lex Visellia* (24 n. Chr.)⁴¹ *liberti* den Zugang zu lokalen Ämtern und dem *ordo decurionum*, wenn sie nicht vom *princeps* das Recht bekommen hatten, goldene Ringe zu tragen, die Zeichen des Ritterstandes waren.⁴² Da in republikanischer Zeit kein *libertus* in einem Amt belegt ist, kann von einer rechtlichen Niederlegung einer bestehenden Praxis ausgegangen werden.⁴³ In der Prinzipatszeit wird an diesem Vorgehen festgehalten, was sich an mangelnden sicheren Belegen von Freigelassenen in lokalen Ämtern zeigt, auch wenn vereinzelt *liberti* Mitglieder des *ordo decurionum* wurden (s. u. S. 28–30).⁴⁴ In der *lex* gab es aber auch einen Passus, nach dem unter 30-jährige *Latini Iuniani* das Bürgerrecht erlangen können, wenn sie sechs Jahre, was später auf drei hinuntergesetzt wurde, bei den *vigiles* in Rom Dienst leisteten.⁴⁵

Diese augusteisch-tiberischen Maßnahmen wurden als Antworten auf spezielle soziale Probleme gedeutet: Die *lex Fufia Caninia* hätte die testamentarischen Freilassungen im großen Maß unterbunden, die aufgrund der Abwesenheit von *patroni/-ae* soziale Probleme verursacht hätten. Durch die *lex Aelia Sentia* wären die Grundregeln für beide Seiten festgelegt und durch den patronalen Anspruch auf den Besitz der soziale Aufstieg von Freigelassenen erschwert worden. Zusätzlich habe sie erstmals Rechtsmittel gegen *liberti/-ae ingrati/-ae* geschaffen, die aufgrund mangelnder Loyalität notwendig geworden wären.⁴⁶

Der vielfach betonte große Einfluss der *lex Fufia Caninia* muss aus mehreren Gründen bezweifelt werden. Zunächst beruht diese Einschätzung auf testamentarischen Freilassungen ganzer Haushalte, die jedoch lediglich bei Dionysios v. Halikarnassos, Petronius und in den *Declamationes minores* belegt sind und überzogen wirken.⁴⁷ Der einzige inschriftliche Beleg stammt aus republikanischer Zeit aus Venusia, wonach der *unugentarius Philargyrus familiam*

⁴⁰ Mouritsen 2011, 85f.

⁴¹ Vgl. Sherwin-White 1973², 331 u. 333; Garnsey 1975, 169 für 23 n. Chr.

⁴² Cod. Iust. 9,21,1. Vgl. Sherwin-White 1973², 331; Mommsen 1887, 518f.

⁴³ Treggiari 1969, 62–64.

⁴⁴ Mouritsen 2011, 73f.; Garnsey 1975, 169. Vgl. López Barja de Quiroga 1995, 328 Anm. 8: „Whether this law was actually applied and, if so, to what extent, is a much debated issue to which, I think, no clear answer can be given.“

⁴⁵ Gaius inst. 1,32b. Ähnlich Ulp. reg. 3,5.

⁴⁶ Vgl. die kritische Zusammenstellung von Mouritsen 2011, 80f.

⁴⁷ D. H. 4,24,6; Petron. 71,1–3; Decl. min. 311.

suam freigelassen hat.⁴⁸ Weiters bestanden noch andere Möglichkeiten der förmlichen Freilassung, die noch zu Lebzeiten durchgeführt wurden, oder die Sklaven*innen wurden formlos vor Zeugen auf dem Sterbebett freigelassen, wodurch sie das latinische Bürgerrecht erhielten (s. u. 2.2.). Schließlich ging es bei den Quoten um die Gesamtanzahl der *servi/-ae*, womit auch ländliche miteinbezogen wurden, die selten in den Genuss der Freilassung kamen, was wiederum die mögliche Anzahl Freizulassender urbaner Sklaven erhöhte.⁴⁹

Inwiefern die Regelungen der *lex Aelia Sentia* Einfluss ausübten, ist unklar, „since either category is unlikely to have freed many slaves in the first place, especially if it was considered socially unacceptable.“⁵⁰ Außerdem wirkten die Einschränkungen lediglich temporär, da Freilassende mit dem Erreichen des 20. Lebensjahres nicht mehr daran gebunden waren und auch Sklav*innen unter der Altersgrenze von 30 Jahren freilassen konnten, die dann latinisches Recht erhielten. Weiters steht zu bezweifeln, dass *domini/-ae* straffällige Sklav*innen jemals freigelassen hätten, was diese nach der *lex* zu *peregrini dediticii* gemacht hätte. Für die mangelnde Loyalität gibt es einerseits keine Beweise und andererseits andere Gesetzesregelungen, da *liberti/-ae ingrati/-ae* grundlegende römische Prinzipien verletzen.⁵¹

Die *lex Iunia (Norbana)* wurde nicht nur aufgrund ihrer Datierung vielfach diskutiert, sondern bringt in den Einzelheiten viele Fragen mit sich. Zur Entstehung vermutet A. J. B. Sirks aufgrund von Claudius' Edikt 51 n. Chr. (s. u. 2.2), dass die *Latini/-ae Iuniani/-ae* deshalb geschaffen wurden, dass sie Geschäfte für ihre *patroni/-ae* übernehmen konnten, ohne dass diese Angst um ihr Vermögen haben mussten, das nach dem Ableben ersterer wieder an letztere zurückfließen würde.⁵²

Die auf Sueton fußende Einschränkung der *manumissio* wurde vielfach als Fakt hingenommen, doch waren die o. e. Gesetze, die die Kaiserzeit hindurch Gültigkeit besaßen und kaum weiter verändert worden sind, in dieser Hinsicht mehr symbolischer Natur.⁵³ Viel eher kann das grundlegende Ziel in der Selektivität der Freilassung gesehen werden, wonach einzelne verdiente Sklaven belohnt wurden, „who had managed to ‘grow up’ and mature into re-

⁴⁸ CIL I², 1703.

⁴⁹ Mouritsen 2011, 83f. u. Anm. 76.

⁵⁰ Mouritsen 2011, 84.

⁵¹ Mouritsen 2011, 83f.

⁵² Sirks 1981, 269–271.

⁵³ Suet. Aug. 40,3f. Vgl. auch D. C. 55,13,7.

sponsible human beings.“⁵⁴ Die Ängste vor unverantwortlicher Freilassung waren zwar innerhalb der Oberschicht real, aber von fundamentaler Natur, dass lediglich die Abschaffung der Praxis diese beschwichtigen hätte können, was wiederum jenseits der römischen Vorstellung lag. „For that reason Augustus’ legislation may be best understood as a statement of principle rather than a radical attempt to alter current practice.“⁵⁵

In summa dürfen die rechtlichen Beschlüsse weder als Steuerungsmechanismen für den Zugang zum Bürgerrecht gesehen werden noch als Versuch, Sklaven auf Dauer in ihrem Status verweilen zu lassen, sondern entsprechend der Zeit als Teil von Augustus *restitutio*. Die *liberti/-ae* kamen gerade deshalb zum Handkuss, weil sie als Indikator des gesamtgesellschaftlichen Funktionierens galten.⁵⁶ Die Vorteile von *dominus/-a* darf hier keinesfalls übersehen werden (s. u. 2.3.).

2.2. Der Akt der Freilassung

Während im vorherigen Abschnitt anhand der juristischen Quellen die Ausgangssituation ausgeführt wurde, widmet sich dieser der Freilassung.⁵⁷ Diese kann auf unterschiedliche Arten vorgenommen werden, die entweder förmlich oder formlos erfolgen. Der Unterschied zieht bedeutsame Folgen für die Betroffenen nach sich, da sie den späteren Status bestimmt. Wer nämlich formlos freigelassen wird, erhält den Status von *Latini/-ae Iuniani/-ae* und ist damit besonders im Erbrecht benachteiligt (s. o. 2.1.). Diese Gruppe von *liberti/-ae* steht oftmals im Hintergrund, obgleich sie einen größeren Platz und möglicherweise sogar die Mehrheit unter den Freigelassenen einnahm.⁵⁸

Grundlegend gibt Gaius drei Formen der Freilassung an, die das römische Bürgerrecht mit sich bringen: Die Berührung mit der *vindicta*, die Eintragung in die Bürgerliste (*census*) und die testamentarische Verfügung (*testamentum*).⁵⁹ Sollte eine *manumissio* formlos vorgenommen worden sein und die Freigelassenen lateinisches Recht erhalten haben, können

⁵⁴ Mouritsen 2011, 35.

⁵⁵ Mouritsen 2011, 82–85, Zitat auf 83.

⁵⁶ Mouritsen 2011, 92.

⁵⁷ Für eine Übersicht der *manumissio* vgl. Sirks 1981, 276. Weiterführende Literatur zu den römischen Freilassungsarten in Bellen/Heinen 2003, 573–580.

⁵⁸ López Barja de Quiroga 1995, 329 Anm. 10.

⁵⁹ Gaius inst. 1,17; 138.

diese durch eine erneute, dieses Mal förmliche Freilassung durch den ehemaligen Herrn nach Vollendung des 30. Lebensjahres noch immer *cives Romani* werden.⁶⁰ Eine solche Wiederholung (*iteratio*) findet sich auch bei Plinius Secundus und Tacitus, wo die formlose Freilassung als wichtige Vorstufe gesehen wird, da einem die Freiheit nicht mehr genommen werden kann, wurde sie einmal verliehen.⁶¹

Die Berührung der *vindicta* wird in den Rechtsquellen vielfach erwähnt, ist jedoch auch literarisch bei Tacitus und Plinius Secundus, papyrologisch im Gnomon des Idios Logos und epigraphisch zu fassen.⁶² Nach H. Mouritsen lief sie folgendermaßen ab:

Manumissio vindicta took the form of a mock trial by which the owner of the slave appeared before a magistrate with *imperium* together with a Roman citizen. The latter would act as *adsertor libertatis* and declare the free status of the slave. This claim was left uncontested by the owner, and the *adsertor* would then touch the slave with the rod, *festuca* or *vindicta*, while pronouncing the standard formula: 'hunc ego hominem liberum esse aio ex iure Quiritum'. The magistrate then confirmed the slave's freedom.⁶³

Quasi als Sonderform kann die Freilassung durch den Kaiser gedeutet werden, der nicht mit der *vindicta* berührte, sondern durch seine Willensbekundung (*cum voluit*).⁶⁴ Diese findet auch Ausdruck in einer Antwort Traianus' auf Plinius' Bitte, Freigelassenen lateinisches Rechts, das römische Bürgerrecht zu verleihen. Der Kaiser lässt in seine Regesten eintragen, dass er den genannten Personen das *ius Quiritium* verleiht.⁶⁵

Beim *census* erfolgte „a fictitious renewal of an entry, and the Censor is recording the fact that the man is a *civis*, not making him one“.⁶⁶ Jedoch ist fraglich, ob diese Form in der Zeit des Gaius überhaupt noch in Gebrauch war, doch sollte dies der Fall gewesen sein, wurden Freizulassende beim alle fünf Jahre stattfindenden *census*, der von den *duumviri*

⁶⁰ Ulp. reg. 3,4; Ps. Dosith. frg. iur. 14.

⁶¹ Plin. epist. 7,16,4; Plin. epist. 10,105; Tac. ann. 13,27,2.

⁶² Gaius inst. 1,18; 38; Ps. Dosith. frg. iur. 14; Tac. ann. 13,27,2; Plin. epist. 7,16,4; BGU V 1210, Z. 64–65: ὁ ἐλευθερωθεὶς ἐντὸς τριάκοντα ἐτῶν καὶ οὐδὶδέκταν λαμβάνων δι' ἐπαρχος ἴσος ἐστὶν τῷ μετὰ τρι[ά]κοντα ἔτη ἐλευθερωθέντι; CIL X 7457, Z. 8–10: *a te peto Eutychianum alumnum meum manumittas vindictaque liberes item Aprilem servum meum.*

⁶³ Mouritsen 2011, 11. Vgl. Buckland 1908, 442. Nach Herrmann-Otto 2018³, 232 verkündete der *adsertor libertatis* den freien Status dreimal.

⁶⁴ Dig. 40,1,14,1 (Paul.).

⁶⁵ Plin. epist. 10,105.

⁶⁶ Buckland 1908, 441.

quinquennales in römischen Munizipien durchgeführt wurde, für frei deklariert.⁶⁷ Ob die Freilassung dabei bereits durch den Eintrag des Namens in die Liste oder erst mit deren Veröffentlichung wirksam wurde, ist nicht zu beantworten.⁶⁸

Dagegen findet sich die testamentarische Freilassung wie die Form der *vindicta* in juristischen, literarischen, papyrologischen und epigraphischen Quellen. Während die *lex Fufia Caninia* (s. o. 2.1.) diese ins Zentrum stellt und die Zahl der Freizulassenden beschränkt, behandelt sie das römische Recht auch an anderen Stellen.⁶⁹ In Petronius' *Satyricon* kommt sie überspitzt zur Anwendung, wenn Trimalchio, selbst ein *libertus*, seine Sklav*innen per Testament freilässt, eine als Erbin bestimmt und, aus rechtlicher Sicht, Objekte wie Grundstück, eine *contubernalis*, Mietshaus oder Bett, aber auch Steuern vermacht.⁷⁰ Die Papyri bringen u. a. eine Bestimmung im Gnomon des Idios Logos, ein griechisches Testament und eine griechische Übersetzung eines lateinischen Testaments zum Vorschein.⁷¹ Als inschriftliches Beispiel sei ein Testament erwähnt, in dem am Ende ein Sklave der Erbe sein soll, wenn niemand aus einer Reihe von angeführten Familienmitgliedern und Freunden dieses antreten möchte.⁷² Dabei handelt es sich um das Phänomen der Zwangserbschaft, auf das bereits hingewiesen wurde (s. o. 2.1.).

Die drei genannten Arten bezeichnet E. Herrmann-Otto als förmliche direkte Freilassungen, auf die die volle Freiheit und das römische Bürgerrecht folgen.⁷³ Zusätzlich nennt sie förmliche indirekte Freilassungen, die dieselbe Folge haben und zu denen sie die *manumissio fideicommissaria* zählt, „durch welche der Sklave testamentarisch dem Erbe des Verstorbenen „auf Treu und Glauben“ übergeben wurde, damit er ihn freiließ. Der Sklave erhielt die indirekte Freiheit und wurde zum Freigelassenen des Erben.“⁷⁴ Die *liberti* eines

⁶⁷ Eck/Heinrichs 1993, 178 Anm. 3. Nach Kaser 1971², 294; Sirks 1981, 276 Anm. 2; Weiler 2003, 201; Herrmann-Otto 2018³, 232 wurde die *manumissio censu* in der Kaiserzeit nicht mehr praktiziert.

⁶⁸ Buckland 1908, 441.

⁶⁹ Für die *lex Fufia Caninia* vgl. Gaius inst. 1,42–45; 2,239. Anderweitig vgl. Ps. Dosith. frg. iur. 14; Dig. 5,1,53 (Hermog.).

⁷⁰ Petron. 71,1f.

⁷¹ BGU V 1210, Z. 59–61; P.Oxy III 494, Z. 5–7; BGU I 326 r,I, Z. 4–7; 17–22 u. r,II, Z. 1.

⁷² Eck/Heinrichs 1993, 189f. (Neue Ergänzungen von CIL VI 10229 u. AE 1976, 77).

⁷³ Für die in der Spätantike hinzukommende *manumissio in ecclesia* vgl. Herrmann-Otto 2018³, 249f.

⁷⁴ Herrmann-Otto 2018³, 232. Für eine Übersicht ebd. 309, Abb. 2 [= Anh. 1]. Für die genauen *fideicommissaria*-Bestimmungen vgl. Dig. 40,5.

fideicommissarius hatten jedoch geringere patronale Rechte.⁷⁵ Die juristischen Quellen nennen auch Fälle, in denen solche Sklav*innen zu *statuliberi/-ae* werden, wenn sie gewisse Bedingungen abarbeiten.⁷⁶

Als formlose Freilassung wird besonders die unter Freunden (*inter amicos*) genannt.⁷⁷ Ein Epigramm Martials veranschaulicht eine solche Szene und verdeutlichtet, dass entsprechend Zeugen vor Ort sein mussten.⁷⁸ Während eine solche in Ciceros Zeit rechtlich noch nicht anerkannt war, schuf die *lex Iunia Norbana* für informelle Freilassungen den Status der *Latini Iuniani* (s. o. 2.1.).⁷⁹ Diesen bekamen sie auch, wenn die Freizulassenden unter 30 Jahre alt waren oder sie nicht vom *dominus* mit *ius Quiritium* oder nicht auf eine der drei förmlichen Arten freigelassen wurden.⁸⁰

Daneben nennt E. Herrmann-Otto die Freilassung durch einen Brief (*manumissio per epistulam*), beim Gastmahl, am Tisch (*in convivio, per mensam*), Zirkus, im Theater (*in circo, in theatro*), ohne diese durch Quellen zu fundieren.⁸¹ Erstere nennt auch A. J. B. Sirks, doch scheint diese ausschließlich im Fragmentum Dositheanum und Codex Iustinianum genannt zu werden.⁸² Da „jede zweifelsfreie Willenskundgabe“ für eine formlose Freilassung genügte, scheint die *manumissio per mensam* auch dazugehört zu haben.⁸³ Ein Relief aus Mariemont dürfte sich auf eine *manumissio in circo* beziehen.⁸⁴

Für Städte finden sich die Freilassung von öffentlichen (*servi/-ae publici/-ae*) und privaten Sklav*innen. Erstere findet sich ausschließlich im Stadtgesetz des *municipium Flavium Irnitianum* und wird im Zuge der *servitus publica* behandelt (s. u. 4.2.). Letztere ist

⁷⁵ Mouritsen 2011, 243 Anm. 171.

⁷⁶ Dig. 40,7. Vgl. Buckland 1908, 286–291.

⁷⁷ Ps. Dosith. frg. iur. 14.

⁷⁸ Mart. 9,87: *Septem post calices Opimiani / denso cum iaceam triente blaesus, / adfers nescio quas mihi tabellas / et dicis 'modo liberum esse iussi / Nastam – servolus est mihi paternus – / signa.' cras melius, Luperce, fiet: / nunc signat meus anulus lagonam.* Cod. Iust. 7,6,1,2 spricht von fünf Zeugen für eine *manumissio inter amicos*.

⁷⁹ Cic. top. 2,10: *Si neque censu nec vindicta nec testamento liber factus est, non est liber; neque ulla est earum rerum; non est igitur liber.* Vgl. Mouritsen 2011, 85.

⁸⁰ Gaius inst. 1,17.

⁸¹ Herrmann-Otto 2018³, 232f.

⁸² Sirks 1981, 248; Ps. Dosith. frg. iur. 15; Cod. Iust. 7,6,1,1c.

⁸³ Kaser 1971², 295 u. Anm. 36.

⁸⁴ Pack 1980, 184–189.

sowohl im letztgenannten Stadtgesetz als auch in dem des *municipium Flavium Salpensanum* (Salpensa) erhalten. Demnach konnte sich ein latinischer *munciceps* an die *duoviri*, die führenden Politiker der Stadt, für eine Freilassung wenden. Wenn es sich weder um einen Unmündigen noch unverheiratete oder verheiratete Frau ohne Zustimmung des Vormunds handelte, wurden sie freigelassen und zu *optum[o] iure Latini libertini*. Wer unter 20 Jahre alt war, durfte jedoch freilassen, wenn die erforderliche Anzahl an Dekurionen beschließt, dass die *causa manumittendi iusta* ist.⁸⁵ Die Verleihung des lateinischen Bürgerrechts ergibt sich aus dem lateinischen Rechtsstatus der *municipia*.

Daran anknüpfend stellt sich die Frage nach dem Freikauf und dem *peculium*, von dem lediglich die für die *manumissio* relevanten Aspekte im Folgenden behandelt werden.⁸⁶ Der rechtliche Rahmen dieses Eigenvermögens ist komplex und manche Detailpunkte nicht geklärt, doch kurz gesagt ermöglichte es wirtschaftliche Transaktionen unabhängig vom *pater familias*. Dabei ist anzunehmen, dass Sklav*innen über einen längeren Zeitraum über das *peculium* verfügten und es nicht bloß für den Freikauf zur Verfügung gestellt bekamen. Doch gerade in den juristische Quellen fehlen Hinweise darauf, dass es für einen Freikauf gedacht war. Im 15. Buch der Digesten, das sich ausschließlich dem *peculium* widmet, wird es bloß an drei Stellen erwähnt, die alle mit geborgtem Geld von *servi/-ae(?)* zusammenhängen, das dann den *domini/-ae(?)* für eine Freilassung angeboten wurde.⁸⁷ Die Annahme, dass Land- und häusliche Sklav*innen geringere Chancen auf eine Freilassung aufgrund zu geringer *peculia* hatten, deckt sich nicht mit den epigraphischen Belegen. Genauso wenig lässt sich die Annahme bestätigen, dass die Aneignung eines kleinen Privatvermögens ausschließlich für die Freilassung gedacht war.⁸⁸

Dennoch dominiert die Annahme, dass Sklav*innen sich ihre Freiheit üblicherweise durch das *peculium* erkaufen.⁸⁹ Wenn verdiente *servi/-ae* mit ihrem Eigenvermögen die Freilassung erkaufen konnten, diente den *domini/-ae* das Geld für eine Anschaffung eines

⁸⁵ Lex Salpens. 28. Mit selbem Inhalt und beinahe gleichem Wortlaut Lex Imit. 28.

⁸⁶ Für einen kurzen Überblick zum *peculium* m. weiterführender Literatur vgl. Knoch 2005, 176–183.

⁸⁷ Dig. 15,1,50,3 (Papin.); 15,3,2 (Iavol.); 15,3,3 pr. (Ulp.).

⁸⁸ Mouritsen 2011, 174–178.

⁸⁹ Vgl. Mouritsen 2011, 160 Anm. 185 m. Literatur. Weiters López Barja de Quiroga 1995, 328 Anm. 9; Herrmann-Otto 2018³, 233.

Ersatzes.⁹⁰ E. Badian hat in diesem Zuge darauf aufmerksam gemacht, dass das *peculium* die Praxis der *manumissio* keinesfalls erklärt, denn *domini/-ae* hätten ihren Sklav*innen auch die Ansammlung des *peculium* verwehren und das Geld einfach behalten können.⁹¹ Ein solches Verhalten widersprach jedoch wohl den gesellschaftlichen Konventionen.

Die antiken Quellen scheinen die Annahme eines regelmäßig vorkommenden Freikaufs zu verneinen. Die literarischen Quellen betrachten eine Geldzahlung für die Freiheit als Abweichung von der Norm, da dadurch der Selektionsprozess beeinflusst wurde, der bestenfalls auf persönlichen Qualitäten beruhte.⁹² Die juristischen Quellen nennen eine Vielzahl an Zahlungen für die Freiheit, doch kommt das Geld oftmals von Außenstehenden und nicht von den Sklav*innen selbst.⁹³ Für diese bestand jedoch die Möglichkeit mit den *domini/-ae* eine *pactio* aufzustellen, die für zweiteren nicht bindend war und eine Zahlung beinhalten konnte, jedoch nicht musste.⁹⁴

Weiters kennt das Recht das Konzept der *suis nummis emptio*, bei der eine dritte Partei *servus/serva* mit dessen/deren Geld kaufte und anschließend freiließ. Dieser Prozess hatte entscheidende Bedeutung für das Verhältnis von *patroni/-ae* und *liberti/-ae*: Weder gab es einen Bund, denn sie wurden nicht Teil der *familia* und trugen nicht deren *nomen*, noch gab es einen patronalen Anspruch auf ihr Anwesen noch eine Verpflichtung zu *obsequium*. Im Gegenzug genossen *liberti/-ae* aber auch nicht die Vergünstigungen, die die *familia libertorum* ansonsten erhielt. Dadurch entstanden fast vollständig unabhängige *liberti/-ae*.⁹⁵ Die Gründe für eine solche strenge Trennung und den Verzicht auf das *ius patronatus* sind lediglich spekulativ, doch kann angenommen werden, dass die *suis nummis emptio* mehr Geld kostete.⁹⁶

Im Zuge des *peculium* und des Freikaufs ist ein weiterer vielfach diskutierter Aspekt zu nennen: Die *vicesima libertatis*, die fünfprozentige Freilassungssteuer, die bei der

⁹⁰ Hopkins 1978, 118; 126.

⁹¹ Badian 1982, 168.

⁹² Mouritsen 2011, 162–166.

⁹³ Mouritsen 2011, 170f. mit Quellen u. Literatur.

⁹⁴ Mouritsen 2011, 171 mit Quellen u. Literatur.

⁹⁵ Garnsey 1981, 363.

⁹⁶ Mouritsen 2011, 172f. u. 179 für die Annahme, dass diese Art teurer war.

manumissio von Sklav*innen zu entrichten war.⁹⁷ Während diese Grundannahme niemand bezweifelt, gehen die Meinungen zu den Details wie dem Grundwert und der Entrichtung auseinander. Zunächst ist die erste Frage, worauf sich diese fünf Prozent beziehen. K. Hopkins geht davon aus, dass *servi/-ae* einen festgesetzten Preis trugen, der als Berechnungspunkt herangezogen wurde.⁹⁸ H. Mouritsen sieht darin jedoch lediglich eine symbolische Summe, wie auch die juristischen Quellen Schätzwerte von Sklav*innen nennen.⁹⁹ Die unterschiedlichen Sichtweisen liegen auch darin begründet, dass letzterer davon ausgeht, dass viele Freigelassene umsonst freigelassen wurden, während die Forschung davor vom regelmäßigen Freikauf ausgegangen ist (s. o.).

Es folgt die Frage, wer diese Steuer bezahlte, die Freizulassenden oder die *domini/-ae*. Die Erklärung, dass diese von Sklav*innen bezahlt wurde, sollten sie sich freigekauft haben, jedoch von den Eigentümer*innen, wenn diese die Freiheit gewährten, hält H. Mouritsen für Spekulation, der wiederum meint: „Slaves might also need their savings to pay the manumission tax, *vicesima libertatis*, which would have fallen to them unless the master was particularly generous.“¹⁰⁰ Diese Einschätzung basiert auf dessen Meinung, dass Petronius und das *Testamentum Dasumii* auf *servi/-ae* als Zahlende deuten, während lediglich Epiktet Freilassende als solche nenne.¹⁰¹

Diese Ansicht ist jedoch problematisch, da es im *Satyricon* an einer Stelle heißt: *io Saturnalia, rogo, mensis december est? quando vicesimam numerasti?*¹⁰² Der zweite Teil deutet darauf hin, dass Sklav*innen zahlten, doch kann die Erwähnung der Saturnalia gerade so verstanden werden, dass das genaue Gegenteil vorliegt. Auch die andere Stelle ist problematisch: *Philargyro etiam fundum lego et contubernalem suam, Carioni quoque insulam et vicesimam et lectum stratum.*¹⁰³ Trimalchio lässt seine Sklav*innen per Testament

⁹⁷ Eck/Heinrichs 1993, 176 Anm. 1; Herrmann-Otto 2018³, 234.

⁹⁸ Hopkins 1978, 129 Anm. 67.

⁹⁹ Mouritsen 2011, 160 Anm. 184.

¹⁰⁰ Mouritsen 2011, 180 Anm. 280. Für erstere Meinung vgl. Bradley 1984, 177 m. älterer Literatur u. ausführlicher ders. 1987, 149–153.

¹⁰¹ Das *Testamentum Dasumii* (CIL VI 10229, 53–55) erscheint mir zu fragmentarisch, um klare Schlüsse daraus zu ziehen.

¹⁰² Petron. 58,2. Bei Bradley 1984, 177 Anm. 14 u. ders. 1987, 150 erscheint Petron. 5,8,2. „Juhe, Saturnalien – bitte, haben wir Dezember? Wann hast du die fünf Prozent bezahlt?“ (Übs. N. Holzberg).

¹⁰³ Petron. 71,2. „Philargyros vermache ich noch dazu ein Grundstück und seine Partnerin, Karion überdies ein Mietshaus und die fünf Prozent und ein Bett mit Bettzeug.“ (Übs. N. Holzberg).

frei und einem davon vermacht er unter anderem die *vicesima libertatis*. Der Witz ergibt sich aber erst daraus, wenn die Steuer vom Freizulassenden zu bezahlen wäre, per Testament jedoch auf den Sklaven abgewälzt wird. Bei Epiktet bezahlen einmal die *domini/-ae* und einmal die Freigelassenen.¹⁰⁴ Letzteres kennt auch ein Testament auf Papyrus.¹⁰⁵

In Zusammenhang mit den Zahlenden ist noch die στατιών τῆς εικοστῆς τῶν κληρονομιῶν καὶ ἐλευθεριῶν zu nennen, die „Erhebungsstelle der 5-prozentigen Erbschafts- und Freilassungssteuer“,¹⁰⁶ die in einem Testament auf Papyrus erwähnt ist.¹⁰⁷ Diese *statio vicesimae hereditatum et manumissionum*¹⁰⁸ befand sich in der Metropolis Arsinoë am augusteischen Forum, von welcher ansonsten lediglich eine weitere στατιών aus einem anderen Papyrus bekannt ist, die sich in Alexandria befunden hatte, jedoch wurde die Stelle ergänzt.¹⁰⁹ Die Steuer selbst erscheint noch in einem Beleg als τὸ τέλος τῆ[ς] εικοστῆς τῶν ἐλευθεριῶν und zwei anderen als τὰ δὲ τέλη τ[ῆς] ἐλευθερώσεως.¹¹⁰ Obwohl solche *stationes* papyrologisch belegt sind, konnten diese hingegen bisher archäologisch nicht nachgewiesen werden, doch ist anzunehmen, dass sich diese in Ägypten in den Καισάρεια befanden, wo der στρατηγός zumindest manche der Amtsvorgänge ausübte.¹¹¹

Schließlich ergibt sich noch die Frage, ob die *vicesima libertatis* ausschließlich bei förmlicher Freilassung oder auch bei der formlosen zu bezahlen war. K. R. Bradley nimmt zwar an, dass diese lediglich im ersten Fall zu entrichten war, wogegen jedoch eine Stelle im Satyricon spricht: *Scissa lautum novendiale servo suo misello faciebat, quem mortuum manu miserat. et puto, cum vicensimariis magnam mantissam habet; quinquaginta enim millibus aestimant mortuum.*¹¹² Scissa lässt den Sklaven auf dem Totenbett frei, wodurch es sich um

¹⁰⁴ Epict. 2,1,26; 4,1,33.

¹⁰⁵ P.Oxy III 494, Z. 13–16.

¹⁰⁶ Erman/Krebs 1899, 208.

¹⁰⁷ BGU I 326, r,II Z. 10f.: ἡνύγη καὶ ἀνεγνώσθη Ἀρσιννοεῖτη μητροπόλει ἐν τῇ Σεβαστῇ ἀγορᾷ ἐν τῇ στατιῶν τῆς εικοστῆς τῶν κληρονομιῶν καὶ ἐλευθεριῶν.

¹⁰⁸ Keenan 1994, 106; Nowak 2015, 367. Zur *statio* vgl. Berger 1953, 714.

¹⁰⁹ BGU XIII 2244, Z.12f.

¹¹⁰ P.Oxy. XX 2265, v,II Z.4f.; P.Tebt. II 407, Z.25; P.Sijp. 44, Z.2. Der Plural in den letzteren beiden Fällen und P.Strass. II 122 hat Wallace 1938, 230 zur Annahme von mehr als einer Steuer bei Freilassungen geführt.

¹¹¹ Nowak 2015, 77.

¹¹² Bradley 1984, 175 u. 179; Petron. 65,10. „Scissa richtete einen sauberen Leichenschmaus für seinen armen Sklaven aus, den er, als der im Sterben lag, freigelassen hatte. Und ich glaube, mit den Fünf-Prozent-Leuten hat er noch ein dickes Nachspiel; denn sie schätzen den Toten auf 50 000.“ (Übs. N. Holzberg).

eine formlose Freilassung handelt. Da dieser somit ein *Latinus Iunianus* war, fallen ihr die Steuern zu. Deshalb ist anzunehmen, dass sowohl formlose Freilassungen als auch *Latini* /-ae *Iuniani* /-ae unter die *vicesima libertatis* fielen.¹¹³ H. Mouritsen geht davon aus, dass die *domini* /-ae mit der Freilassung von Sklav*innen am Totenbett ihre Humanität und auch Reichtum zur Schau stellen wollten, obwohl sie diese einfach über das einbehaltene *peculium* finanzierten konnten.¹¹⁴

Bis auf die Beschränkungen der *lex Visellia* im politischen Bereich (s. o. 2.1.) erhielten alle förmlich Freigelassenen das römische Bürgerrecht: „The Roman freedman had the *ius Quiritium* and in matters of property and personal relationships could do everything that a free-born citizen could do, including testamentary disposition of his estate“.¹¹⁵ Dagegen folgte auf die formlose Freilassung ein latinischer Sonderstatus aufgrund der *lex Iunia (Norbana)*, wovon viele betroffen gewesen sein dürften, da dieser aufgrund der *lex Aelia Sentia* auch für alle unter 30-jährigen *liberti* /-ae galt.¹¹⁶ Auch sie besaßen „most of the property and procedural rights of citizens, but for their lifetime and their personal gains only, since at death their property passed to their former masters in its entirety, and they lacked the right of inheritance, unless they had secured a further promotion to full citizen status.“¹¹⁷

Neben einer späteren förmlichen Freilassung (*iteratio*) gab es mehrere Möglichkeiten für *Iuniani* /-ae die vollständige Freilassung zu erlangen: Ehe und Nachkommenschaft unter bestimmten Bedingungen (*anniculi causae probatio*) nach der *lex Aelia Sentia* (s. o. 2.1.), sechsjähriger, später dreijähriger Dienst bei den *vigiles* in Rom nach der *lex Visellia*, ein Schiff mit Kapazität von mindestens 10 000 *modii* zu bauen und für die Beförderung der *annona* für Rom für mindestens sechs Jahre zur Verfügung zu stellen durch ein Edikt von Claudius 51 n. Chr., bei einem Mindestvermögen von 200 000 Sesterzen ein Haus in Kosten von nicht weniger als der Hälfte des Vermögens im abgebrannten Rom zu bauen durch eine *constitutio* von Nero 64 n. Chr., drei Jahre lang täglich mindestens 100 *modii* Getreide für

¹¹³ Mouritsen 2011, 88 Anm. 95. Ähnlich Sirks 1981, 262, der sich auch vorstellen könnte, „that the last fiction of the law annulled the freedom and so barred a levy of the *vicesima*.“ Laut Last 1934, 430; 432 wurde die formlose Freilassung vor der *lex Iunia (Norbana)* nicht besteuert.

¹¹⁴ Mouritsen 2011, 187.

¹¹⁵ Sherwin-White 1973², 326.

¹¹⁶ Mouritsen 2011, 189. Vgl. Gaius inst. 1,29.

¹¹⁷ Sherwin-White 1973², 329. Für Genaueres zu den Einschränkungen vgl. die Literatur in Herrmann-Otto 1994, 308 Anm. 36.

Rom zu mahlen durch eine *constitutio* von Trajan und schließlich durch Gnade des Kaisers (*principis beneficium*).¹¹⁸ Alle diese Fälle gelten wie eine *iteratio*, sodass die Freigelassenen zu *liberti/-ae* der ehemaligen Eigentümer*innen werden.¹¹⁹ Frauen konnten von der *anniculi causae probatio* oder durch die Geburt von drei Kindern profitieren.¹²⁰

Auffallend ist jedoch, dass bis auf *anniculi causae probatio* und *principis beneficium* alle diese Möglichkeiten mit Rom zu tun haben, was A. N. Sherwin-White zum Schluss bringt, die *Iuanini/-ae* seien „a numerous group of under-privileged half-citizens in the municipalities of Italy and the western provinces“.¹²¹ Große Bedeutung habe die Nähe zu offiziellen Stellen, die eine *manumissio vindicta* durchführen konnte. Dass diese in allen Städten vorgenommen werden konnte, wie sie in der *lex Irnitana* und der *lex Salpensana* erscheint (s. o. S. 16f.), bestreitet er: „[S]uch municipal enfranchisement was not available for the slaves of Roman citizens anywhere.“¹²²

Es ist höchst interessant, dass es zwar eine große Anzahl an Betroffenen gegeben haben muss, diese aber in den Quellen kaum fassbar sind.¹²³ H. Mouritsen nimmt an, dass einzelne *Latini/-ae Iuniani/-ae* epigraphisch nicht nachweisbar sind, „since they seem to carry ‘normal’ Roman nomenclature despite their lack of citizenship“.¹²⁴ Umgekehrt schließt die Erwähnung eines Testaments aus, dass es sich um *Latini Iuniani* handelt.¹²⁵

Diese Zusammenstellung der Freilassungsarten verraten allerdings nicht, wer tatsächlich freigelassen wurde. Die Häufigkeit der *manumissio* ist ein vielfach diskutierter Aspekt der Sklaverei im Westen des Reiches. Am zielführendsten erscheint H. Mouritsens Aussage: „Manumission was, in other words, common but not universal. The process was

¹¹⁸ Vgl. für *anniculi causae probatio* Ulp. reg. 3,3; für die *vigiles* Gaius inst. 1,32b; Ulp. reg. 3,5; für ein Schiff für den Getreidetransport Gaius inst. 1,32c; Ulp. reg. 3,6; Suet. Claud. 18f.; den Hausbau Gaius inst. 1,33; Ulp. reg. 3,1; für das Mahlen Gaius inst. 1,34; Ulp. reg. 3,1; für *principis beneficium* Gaius inst. 3,72f.; Ulp. reg. 3,1; Sirks 1981, 254.

¹¹⁹ Gaius inst. 1,35.

¹²⁰ Ulp. reg. 3,1.

¹²¹ Sherwin-White 1973², 330.

¹²² Sherwin-White 1973², 330.

¹²³ Für die große Zahl vgl. Sherwin-White 1973², 330; López Barja de Quiroga 1995, 329 Anm. 10. Dagegen spricht Herrmann-Otto 2018³, 233 vom „reichlich[en] Gebrauch von der Freilassung, vor allem von den offiziellen Formen.“

¹²⁴ Mouritsen 2011, 189 Anm. 312. Vgl. Sirks 1981, 274; Weaver 1990, 303; Mouritsen 2007.

¹²⁵ Sirks 1983, 262.

selective and many slaves never gained their freedom.“¹²⁶ Interessant ist auch, dass sich anhand der Inschriften aus den *columbaria* der Volusii und Statilii ableiten lässt, dass auch nach der Freilassung viele Sklav*innen weiter Teil des Haushalts blieben, was möglicherweise bereits eine Bedingung für eine solche war.¹²⁷

Es lässt sich zwar kein allgemein gültiges Muster erkennen, doch Basis für eine erfolgreiche *manumissio* war das Vertrauen der *domini/-ae*, die sich darauf verlassen können mussten, dass ihre zukünftigen *liberti/-ae* als Teil ihrer *familia* dieser keine Probleme bereiteten. Dieses Vertrauen erlangten sie besonders durch persönliche Nähe und engen Kontakt, was eine Erklärung für die hohe Anzahl von einfachen ehemaligen *servae* unter den Freigelassenen. In Zusammenhang damit dürfte neben dem unterschiedlichen »epigraphic habit« auch die geringe Chance der Freilassung von Sklav*innen der *familia rustica* gesehen werden.¹²⁸

2.3. Folgen

Im modernen, westlichen Denken wird die Freiheit als großes Recht für alle propagiert und der (Rück)Blick auf Servitutsverhältnisse mit Entsetzen gesehen. Als einzigen Lichtblick bietet die römische Gesellschaft die *manumissio* und gewährt am Ende den geschändeten Männern und Frauen die Freiheit. Es ist jedoch ein fataler Fehltritt zu glauben, dass nach der Freilassung gemäß einer der oben erwähnten Formen *libertus/-a* ihr Hab und Gut packen und sich vor *dominus/-a* aus dem Staub machen. Die romantische Vorstellung eines Nimmerwiedersehens entspricht mit Ausnahme der durch *suis nummis emptio* Freigelassenen nicht der Praxis und stünde zudem konträr zum römischen Verständnis. Diese Besonderheiten der Folgen der *manumissio* im römischen Kulturkreis gilt es, in diesem Abschnitt zu erörtern.

In der römischen Vorstellung war die weiter bestehende Verbindung von Sklav*innen und Eigentümer*innen von großer Bedeutung. Dadurch erhielten erstere ein besonderes *beneficium*, sodass sie auch weiterhin in einer Form von Abhängigkeit lebten. Dabei handelte es sich um eine „pseudo-filiale“ Verbindung, nach der die *liberti* zu Kindern *sine natura* wurden,

¹²⁶ Mouritsen 2013, 53.

¹²⁷ Mouritsen 2013, 55–58. Vgl. ebd. 52f. zum Freilassungsalter in den *columbaria*.

¹²⁸ Mouritsen 2011, 196–200. Für die von G. Alföldy ausgelöste Debatte um eine regelmäßige Freilassung vgl. ebd. 120–141.

was ihnen eine neue Rolle innerhalb der Familie gab und sich im *nomen gentile* ausdrückt. Dass diese Bindung nicht ausschließlich symbolischer Natur war, zeigt auch eine Reihe von Gesetzen: So wurde der Mord von *patroni/-ae* als Verwandtenmord angesehen; niemand konnte zur Aussage gegen *patroni/-ae* oder Freigelassene gezwungen werden; die beiden konnten nicht gegeneinander aussagen; *liberti/-ae* konnten auch nicht in Scheidungsprozessen ihrer *patroni/-ae* als Zeugen auftreten.¹²⁹ Im Alltag traten die Freigelassenen als Agenten und Mittelsmenschen ihrer *patroni/-ae* auf und die Quellen deuten darauf hin, dass der weitere Verbleib in deren Haushalt nicht unüblich war.¹³⁰

Obwohl *patroni/-ae* weder über formale Autorität noch *potestas* über *liberti* verfügten, unterstanden *libertae* nach ihrer *manumissio* deren Vormundschaft (*tutela*), die die Frauen nur ablegen konnten, wenn sie vier Kinder lebend zur Welt gebracht hatten (*ius quattuor liberorum*).¹³¹ Generell genossen *patroni/-ae* jedoch bestimmte Rechte und Privilegien. Die Freigelassenen durften jene und deren Ruf in keiner Hinsicht schädigen, weder verbal noch physisch angreifen und diese unterstützen, besonders im Krankheitsfall, was jedoch auch reziprok galt.¹³² Allgemein gesagt waren sie zu *obsequium*, gebührendem Respekt, gegenüber ihren *patroni/-ae* verpflichtet, was auch den bedachtsamen Umgang mit deren Familie einschloss.¹³³ Sollten *patroni/-ae* jedoch ihrer moralischen Verpflichtung nicht nachkommen, würden sie ihre Rechte und auch den Anspruch auf einen Teil des Anwesens verlieren.¹³⁴

Zusätzlich stand Patronen das Recht zu, eine Anzahl von Arbeitstagen festzulegen, die die Freizulassenden erfüllen mussten.¹³⁵ Diese *operae libertorum* „were specified services

¹²⁹ Für Patronenmord als Verwandtenmord vgl. Dig. 48,9,1 (Marcian.); Treggiari 1969, 80; für Zwang zur Aussage Lex Urson. 95,15–19; für gegenseitige Nichtaussage Dig. 22,5,4 (Paul.); für Nichtauftreten in Scheidungsprozessen Dig. 24,2,9 (Paul.); Noy 1988.

¹³⁰ Mouritsen 2011, 145–150.

¹³¹ Gaius inst. 3,44: *Sed postea lex Papia, cum quattuor liberorum iure libertinas tutela patronorum liberaret et eo modo concederet eis etiam sine tutoris auctoritate conficere testamentum, prospexit, ut pro numero liberorum, quos liberta mortis tempore habuerit, virilis pars patrono debeatur.* Weiters Paul. sent. 4,9,1; 7. Vgl. Treggiari 1991, 74; Kaser 1971², 320; Gardner 1986, 194f.; Mette-Dittmann 1991, 182. Dass diese Regelung jedoch auch die hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit mit einberechnet, zeigen die zu erreichenden Mindestlebensalter der Kinder für den Genuss von Privilegien (vgl. Herrmann-Otto 1994, 251 Anm. 50).

¹³² Für die Erhaltung des Patrons vgl. Dig. 1,12,1,2 (Ulp.); für die Versorgung der Freigelassenen mit Essen vgl. 38,1,18 (Paul.).

¹³³ Mouritsen 2011, 53. Vgl. Masi Doria 1993, 76–81.

¹³⁴ Dig. 37,14,5,1 (Marcian.): *Imperatoris nostri rescripto cavetur, ut, si patronus libertum suum non aluerit, ius patroni perdat.* Vgl. Dig. 38,2,33 (Mod.); 25,3,6 pr. (Mod.).

¹³⁵ *In extenso* behandelt von Waldstein 1986. Für eine Kurzzusammenfassung vgl. Weiler 2003, 197–200.

which the freedman promised in advance of manumission and then confirmed immediately afterwards when he had become a legally recognised person.¹³⁶ Die Anzahl der abzuleistenden Tage geht in den juristischen Quellen von 10 über 100 bis zu 1000.¹³⁷ Ausgenommen waren gemäß der *lex Iulia et Papia* jedoch *liberti/-ae* mit zwei Kindern *in potestate* oder einem fünfjährigen.¹³⁸ Auch für *Latini/-ae Iuniani/-ae* gibt es keine Hinweise für solche Dienste, auch wenn sie von A. J. B. Sirks für möglich gehalten werden.¹³⁹

Aufgrund der extensiven Behandlung dieser Dienste in den juristischen Quellen, die weitreichende Aspekte und Komplikationen abdeckten, wurde deren Bedeutung für das soziale Leben vielfach hervorgehoben.¹⁴⁰ Jedoch ist auffallend, dass diese in literarischen Quellen beinahe unbehandelt bleiben außer in den *controversiae*, die unrealistische Szenarien juristisch durchspielten.¹⁴¹ Da die *operae* epigraphisch lediglich in der *lex Irnitana* (Kap. 72) und papyrologisch gar keine Erwähnung finden, kann die vermehrte Abhandlung der Juristen auf die vielen möglichen Szenarien und die Spannung zwischen dem freien Status der *liberti/-ae* und deren moralischen Verpflichtungen zurückzuführen sein. H. Mouritsen zeigt sich besonders im Hinblick auf die praktische Seite dieser Dienste im alltäglichen Leben skeptisch, beschreibt jedoch einige Fälle, in denen eine vorhin festgelegte Anzahl von Arbeitstagen durchaus sinnvoll ist. Etwa bei testamentarischen Freilassungen, wenn der Haushalt an mehrere externe Erben ging, bot gerade die Anzahl an Werktagen eine gute Möglichkeit zur Aufteilung. Auffällig sei auch, dass genau die *liberti/-ae* mit besonderer Ausbildung in den Fällen der entsprechenden Digesten-Stellen genannt werden, die ohne finanziellen und faktischen Beistand der *patroni/-ae* leben konnten.¹⁴² Genau in diesen Berufen sei auch der Freikauf am häufigsten belegt, „suggesting that *operae* may have served as an alternative to payment in those situations where the freedman could leave his patron’s employment and make an independent

¹³⁶ Mouritsen 2011, 224.

¹³⁷ Vgl. Waldstein 1986, 129 Anm. 41.

¹³⁸ Dig. 38,1,37 pr. (Paul.).

¹³⁹ Waldstein 1986, 162 u. Anm. 12; Sirks 1983, 259f.

¹⁴⁰ Waldstein 1986, 36.

¹⁴¹ Waldstein 1986, 16. Als Beispiele für *operae* in literarischen Quellen vgl. Sen. contr. exc. 4,8; Quint. decl. 388,23. Ausführlich dazu Waldstein 1986, 21–26.

¹⁴² Vgl. folgende Stellen im Kapitel *De operis libertorum* in Dig. 38,1: 7 (Ulp.); 23–25 (Iulian.); 26 (Alf.); 27 (Iulian.); 37 (Paul.); 49 (Gaius).

living for himself.“¹⁴³

Dass *patroni/-ae* nicht immer das nötige *obsequium* entgegengebracht wurde, zeigen die vielfachen Beschwerden über *liberti/-ae ingrati/-ae*, undankbare Freigelassene. Diese konnten entweder in gegebenen Fällen außergerichtlich bestraft werden, d. h. innerhalb des Haushalts, wenn diese z. B. gestohlen hatten, oder die Fälle mussten einzeln vor Gericht gebracht werden. Das Strafausmaß reichte von Verwarnung über Auspeitschen und Exil zur Abgabe vom halben Einkommen und zusätzlichen *operae*. Kontrovers als Strafe blieb jedoch die Wiederverklavung, die niemals eingeführt wurde, auch wenn es in der Regierungszeit Neros nach Tacitus’ Darstellung Befürworter gegeben haben dürfte.¹⁴⁴ Das scheint damit in Zusammenhang zu stehen, dass Verklavung lediglich für die schwersten Verbrechen gedacht war.¹⁴⁵

Eine Sonderform nehmen *liberti/-ae* nach testamentarischer Freilassung ein, da es sich bei ihnen um *orcini/-ae* handelt, Freigelassene, deren *patroni/-ae* in der Unterwelt weilten.¹⁴⁶ Sie bekamen zwar dessen Namen und Identität, unterstanden jedoch keiner patronalen Autorität. Denn auch wenn das *ius patronatus* auf den Sohn übergegangen war, war dieser nicht für die Freilassung verantwortlich und selbst wenn es bei externen Erben lag, war deren moralische Autorität reduziert oder sogar erloschen. Da solche *liberti/-ae* ungebunden waren und niemals unter der Aufsicht von *patroni/-ae* gestanden hatten, gab es zumindest auf ideologischer Ebene Grund zum Unbehagen, was ein möglicher Beweggrund für die *lex Fufia Caninia* (s. o. 2.1.) gewesen sein könnte.¹⁴⁷

Durch die bereits beschriebene Verbundenheit sind auch die Erbverhältnisse für beide Seiten von Relevanz. Durch die *lex Papia Poppaea* (9 n. Chr.) hatten *patroni/-ae* Anspruch auf die Hälfte des Nachlasses der *liberti*, wenn dieser mehr als 100 000 Sesterzen betrug. Sollten sie zwei Kinder haben, sank dieser Anspruch auf ein Drittel und bei drei Kindern erlosch er.¹⁴⁸ Dagegen mussten *libertae* mindestens vier Kinder haben, wodurch sie erst von der Vormundschaft der *patroni/-ae* befreit wurden und ein Testament ohne deren Einwilligung

¹⁴³ Mouritsen 2011, 225f. u. Anm. 88, Zitat auf 226.

¹⁴⁴ Vgl. Tac. Ann. 13,26f. Für eine genauere Erklärung der Stelle vgl. Mouritsen 2011, 59f.

¹⁴⁵ Mouritsen 2011, 53–56.

¹⁴⁶ Beispielsweise Dig. 33,4,1,10 (Ulp.); 40,5,4,12 (Ulp.); Dig. 40,8,5 (Marc.).

¹⁴⁷ Mouritsen 2011, 51f.

¹⁴⁸ Gaius inst. 3,42.

machen durften.¹⁴⁹ Im Falle der *Latini Iuniani* fiel der gesamte Nachlass automatisch an deren *patroni*, als wäre es ein *peculium* (s. o. 2.1.).¹⁵⁰ Zusätzlich konnten patronale Rechte über *Latini/-ae Iuniani/-ae* und auch *liberti/-ae* vererbt werden; letztere durch die *assignatio libertorum* an einzelne Nachkommen, wodurch allerdings das »väterliche« Element wegfiel und sie eine geringere Rolle einnahmen.¹⁵¹

Da jedoch auch *liberti/-ae* in Testamenten bedacht werden konnten, schwirrte die Angst in den Köpfen der Oberschicht herum, dass diese die Vertrautheit mit ihren *patroni/-ae* ausnützen würden, um sich in deren Testament einzuschleichen, wie auch eine Fabel des Phaedrus zeigt.¹⁵² Dennoch hält H. Mouritsen fest: „Legacies and (small) shares of the estate appear to have been far more common than sometimes assumed.“¹⁵³

Die Hinterlassenschaft nahm unterschiedliche Formen an, diente jedoch der materiellen Sicherheit nach dem Ableben der *patroni/-ae* und beinhaltete aus diesem Grund *alimenta*, d. h. was man zum Leben brauchte, wie Nahrung, Kleidung oder Behausung. Auffällig ist, dass dabei *liberti/-ae* als Kollektiv behandelt wurden, aber einzelne Freigelassene zusätzlich Grundstücke, Geldsummen oder Jahresrenten erhalten konnten. Von Bedeutung war in den meisten Fällen, dass besagtes Erbe nicht das *nomen* verlassen sollte oder die Begünstigten bei den Kindern der *patroni/-ae* bleiben sollten.¹⁵⁴

Abschließend sei auf den Einfluss hingewiesen, den *liberti/-ae* in Wirtschaft und Politik, mit wenigen Ausnahmen jedoch ausschließlich auf lokaler Ebene, ausüben konnten. Die ökonomische Funktion der Freigelassenen ist vielfach diskutiert worden und spielt für die nachfolgende Analyse lediglich eine untergeordnete Rolle, weshalb ein Verweis auf den Abschnitt »Sklaverei in der antiken Wirtschaft« in der »Bibliographie zur antiken Sklaverei« genügen soll.¹⁵⁵

¹⁴⁹ Gaius inst. 3,44. Für die weiteren erbrechtlichen Details vgl. Gaius inst. 3,43–53; Dig. 38,2 *De bonis libertorum*.

¹⁵⁰ Gaius inst. 3,56.

¹⁵¹ Für *Iuniani/-ae* vgl. Gaius inst. 3,58; für *liberti/-ae* vgl. Dig. 38,4. Vgl. P.Oxy. XXVII 2474, Z. 28–30 worin eine Frau patronale Rechte ihres Gatten erbt.

¹⁵² Phaedr. 3,10,10–14. Vgl. Mouritsen 2011, 239–241.

¹⁵³ Mouritsen 2011, 154.

¹⁵⁴ Mouritsen 2011, 154–158.

¹⁵⁵ Bellen/Heinen 2003, 434–480. Fachliteratur bis 2012 findet sich in BASO (<http://www.adwmainz.de/index.php?id=1584>). Vgl. auch Mouritsen 2011, 206–247 zu Freigelassenen in der Wirtschaft.

Ihre politische Bedeutung ist einerseits in der *familia Caesaris* mit der Nähe zum Kaiser und den dadurch anvertrauten Aufgaben und Ämtern (s. u. 4.1.) und andererseits in den *municipia* sichtbar. Dort war ihnen zwar der Zugang zu politischen Ämtern durch die *lex Visellia* verwehrt, doch durften sie sich auf anderer Ebene etablieren, indem sie das Amt des **Augustalis* übernehmen durften. Die **Augustales* „were supposedly a major Augustan innovation which offered wealthy freedmen a ‘safe’ outlet for their ambitions by directing their energy and resources into civic activities on behalf of the new regime.“ Dadurch wurde die gesellschaftliche und ökonomische Bedeutung von Freigelassenen anerkannt und verlieh ihnen einen offiziellen Status im öffentlichen Leben der Stadt (s. u. 4.3.).¹⁵⁶

Ein letztes Wort zu *liberti* und dem *ordo decurionum*. Wie bereits kurz bei der Zusammenschau der *lex Visellia* (24 n. Chr.) angesprochen, waren *liberti* im Prinzipat von politischen Ämtern, auch auf Munizipalebene, ausgeschlossen (s. o. 2.1.). Die Söhne von *liberti* waren von diesem Stigma zumindest rechtlich nicht mehr betroffen und durften lokale Magistraturen bekleiden.¹⁵⁷ Augustus schien jedoch Söhnen und Enkeln von *liberti/-ae* einen weiteren Aufstieg in den *ordo equester* und *senatorius* verboten zu haben.¹⁵⁸

Laut der *lex Visellia* waren sie auch aus dem *ordo decurionum* ausgeschlossen, wenn sie nicht das *ius anulorum* vom Kaiser verliehen bekommen hatten. Daraus erfolgte auch in der Forschung teilweise eine strikte Ablehnung von *liberti* als Ratsmitglieder.¹⁵⁹ Mehrere epigraphische Belege legen jedoch eine vorsichtigeren Sicht nahe, wie A. N. Sherwin-White es formuliert hat, der von einer Abhaltung „from the annual magistracies and the decurionate of most municipalities, whether Latin or Roman in status“ spricht.¹⁶⁰

Zunächst waren außerhalb Italiens *liberti* von Caesar zu lokalen Ämtern und als *decuriones* zugelassen, was sich einerseits in epigraphischen Belegen von *liberti* als *Ilviri* und an-

¹⁵⁶ Mouritsen 2011, 250.

¹⁵⁷ D’Arms 1981, 134; López Barja de Quiroga 1995, 328.

¹⁵⁸ Mouritsen 2011, 273f.

¹⁵⁹ Herrmann-Otto 1994, 407 formuliert es mit Blick auf Cod. Iust. 9,21,1 sehr drastisch: „Wer wissentlich oder in Unwissenheit über seine unfreie Geburt Mitglied des *ordo decurionum* geworden ist, hat die *dignitas curiae* mit der *macula servitutis* befleckt.“

¹⁶⁰ Sherwin-White 1973², 327.

dererseits einer Passage der *lex Ursonensis* zeigt.¹⁶¹ Th. Mommsen meint, dass diese Maßnahme auf den libertinen Status der Angesiedelten zurückgeht, was jedoch „perpetuo id licuisse nequaquam probabile est“, und sie aufgrund der *res publica restituta* von Augustus wieder ausgeschlossen wurden.¹⁶² P. López Barja de Quiroga hält jedoch dagegen, dass das Gesetz von Urso unter den Flaviern in Bronze noch einmal niedergeschrieben wurde, worin Änderungen erfolgen hätten können, die jedoch nicht gemacht wurden.¹⁶³ Dafür spricht, dass sich auch sichere Belege für *liberti* im *ordo decurionum* in der Prinzipatszeit außerhalb von Koloniegründungen finden.¹⁶⁴ A. Abramenko merkt jedoch an, dass für keine der beiden eine Datierung nach der Einführung der *lex Visellia* garantiert werden kann.¹⁶⁵ Dagegen sieht er ein besseres Beispiel, in dem ein libertiner *decurio* in der Flavierzeit erscheint, als in den Stadtgesetzen festgehalten wurde, dass *liberti* nicht in den *ordo decurionum* aufgenommen werden durften.¹⁶⁶

P. López Barja de Quiroga geht jedoch noch einen Schritt weiter und impliziert, dass es noch mehr waren als in den epigraphischen Belegen auftauchen, diese jedoch ihren Status und ihre Vergangenheit verschleierten, um unbemerkt zu bleiben.¹⁶⁷ Er unterscheidet für die Suche nach *liberti* im *ordo decurionum* fünf Kriterien: „I: oriental *cognomen*; II: imperial *nomina*, and *nomina* obtained from town-names; III: Palatina tribe; IV: several criteria can be applied to one decurion, or his being of servile descent can be deduced from “circumstantial evi-

¹⁶¹ Mouritsen 2011, 74; Mommsen 1905, 221f. Vgl. CIL X 6104; VIII 977; Lex Urson. 105. Vgl. zu letzterem Sherwin-White 1973², 326: „The phrase suggests that elsewhere it was censorial prejudice rather than the letter of the law that excluded freedmen.“

¹⁶² Mommsen 1905, 222. Vgl. ders. 1887, 452f.

¹⁶³ López Barja de Quiroga 1995, 340 Anm. 47.

¹⁶⁴ AE 1966, 75; CIL XIV 2466. Letztere ist im CIL mit *ornamenta decurionalia* zu erklären versucht worden. Die beiden weiteren Kandidaten (CIL III 3497; X 1209) von Garnsey 1975, 169 Anm. 5 erscheinen ungeeignet. Vgl. zu ersterem Kovács/Szabó 2009, 280.

¹⁶⁵ Abramenko 1992, 99 Anm. 25 u. 26.

¹⁶⁶ Abramenko 1992, 99f.; CIL XIV 2807: *Fl(avia) T(iti) f(ilia) Variane / ob merita / Crescentis / Augustor(um) lib(erti) patris eius / qui omnes honores / municipi(i) n(ostri) delatos sibi / sincera fide gessit / dec(uriones) populusq(ue)*. Lex Malac. 54: [...] *qui comitia habere debebit is primum Ilvir(os) / qui iure dicundo praesit ex eo genere ingenuorum hominum de quo h(ac) l(ege) cautum comprehensumque est deinde proximo quoque tempore aediles item quaestores ex eo genere ingenuorum hominum / de quo h(ac) l(ege) cautum comprehensumque est [...]*. Die zweifache Nennung der Ingenuität in Lex Malac. erklärt er ebd. 102f. damit, dass die Verfassung auf augusteische Zeit zurückgeht, als *liberti* eben noch nicht ausgeschlossen waren, was sich mit der *lex Visellia* jedoch geändert hatte und aufgrund der sozialen Änderungen in der Zwischenzeit betont werden musste (ebd. 100f.).

¹⁶⁷ López Barja de Quiroga 1995, 328 Anm. 8. Vgl. Garnsey 1975, 169. *Contra* Alföldy 2011⁴, 176 Anm. 358.

dence”; V: *certi*.¹⁶⁸ Ausgehend von diesen fünf Gruppen untersucht er die *ordines* der Regionen I, II, VI und X Italiens und findet zusätzlich zu den 28 *certi liberti* noch 246 mögliche, womit von den 1233 bekannten *decuriones* 22% *liberti* sein könnten.¹⁶⁹

Während bei keiner Kategorie absolute Sicherheit gegeben ist, erscheint gerade die Bündelung von Kriterien in IV als zuverlässigste Methode, ausgenommen der expliziten Bekennung natürlich. Der Unsicherheit ist sich auch López Barja de Quiroga selbst bewusst und nennt die Möglichkeit einer Freilassung aus dem kaiserlichen Haushalt, die bereits fünf oder sechs Generationen zurücklag, was bezweifeln lässt, dass tatsächlich *liberti* hinter den hohen Zahlen stecken.¹⁷⁰ Nichtsdestotrotz bleiben die *certi liberti* im *ordo decurionum* als Beweis für deren Existenz in diesem Gremium und Widerlegung des generellen Ausschlusses.

¹⁶⁸ López Barja de Quiroga 1995, 347. Für eine genauere Erklärung vgl. ebd. 335–337.

¹⁶⁹ López Barja de Quiroga 1995, 347f.

¹⁷⁰ López Barja de Quiroga 1995, 336

3. (Un)eheliche Verbindungen und Status der Kinder

Als zweites grundlegendes Kapitel folgt wie einleitend angekündigt eine Zusammenschau der unehelichen und ehelichen bzw. eheähnlichen Gemeinschaften von *liberti/-ae* und *servi/-ae* sowie des Status von deren Kindern. Zur besseren Übersicht befindet sich eine Tabelle im Anhang (Anh. 2), auf die sich im Folgenden die arabischen Nummern in runden Klammern beziehen. Da sich Sklav*innen in mehreren Punkten von Freigelassenen abgrenzten, werden sie gesondert besprochen. Die Verbindungen zwischen den beiden Gruppen wie auch deren Namensgebung werden im letzteren Unterkapitel behandelt. Wichtig ist es, auch hier den Status der *Latini/-ae Iuniani/-ae* einzubeziehen, und wäre es gewesen, den von freien Bürgern je nach Stand zu differenzieren, was aus Platzgründen jedoch unterbleiben muss.

3.1. *liberti/-ae*

Nach der *manumissio* erhielten die *liberti/-ae* u. a. das *ius conubium*, wodurch sie wie andere römische Bürger*innen eine rechtmäßige Ehe eingehen konnten. Grundsätzlich galt: „Slaves could not legally marry, but all Roman citizens, whether freeborn or freed, could marry another Roman citizen of the opposite sex“.¹⁷¹ Es gab Ausnahmen, von denen für diese Arbeit lediglich das Erreichen des 14. Lebensjahres für Männer bzw. des 12. Lebensjahres für Frauen sowie ein zu naher Verwandtschaftsgrad relevant sind.¹⁷²

Damit können *liberti/-ae* untereinander eine rechtsgültige Ehe schließen (1) und in der Regel heirateten sie innerhalb ihrer eigenen Statusgruppe.¹⁷³ Sollten sie sich jedoch dafür entscheiden, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen, konnten sie auch ein *concubinatus* oder *contubernium* führen, wodurch die Nachkommenschaft jedoch illegitim war.¹⁷⁴ Eine genaue Abgrenzung dieser beiden Formen lässt sich nicht durchführen, auch wenn früher angenommen wurde, dass in ersterer ausschließlich Freie involviert waren und in zweiterer sich zumindest eine Seite mit servilem Status befand.¹⁷⁵ Diese Annahme steht nicht in Einklang

¹⁷¹ Rawson 1974, 281f.

¹⁷² Crook 1967a, 100.

¹⁷³ López Barja de Quiroga 1995, 345.

¹⁷⁴ Rawson 1974, 283 Anm. 15.

¹⁷⁵ Rawson 1974, 293.

mit den epigraphischen Belegen, wie B. Rawsons Untersuchung der stadtrömischen Inschriften zeigt.¹⁷⁶

Erschwerend kommt hinzu, dass eheähnliche Verbindungen die einzige Option sind, sobald eine Person mit servilem Status involviert ist. Diese können bereits aus der Zeit stammen, als beide Seiten noch in Sklaverei lebten, bei nicht gleichzeitiger Freilassung beibehalten worden sein oder frisch zwischen *libertus/-a* und *servus/-a* eingegangen worden sein (s. u. 3.2.). Besonders interessant und für die Beurteilung verheerend sind Fälle, in denen Freigelassene die Termini aus dem ehemaligen *contubernium* auch nach der *manumissio* beibehalten, obwohl sich ihr offizieller Status geändert hat.¹⁷⁷

Während Ehen innerhalb der eigenen Statusgruppen als üblich angesehen werden können, stellt sich die Frage, wie es mit Verbindungen zwischen *liberti* und *ingenui*, besonders den höher gestellten, aussah (2). Th. Mommsen ging davon aus, dass eine Verbindung von Freigelassenen mit *ingenui/-ae* bis zu Augustus' Zeit nicht dem Charakter einer römischen Ehe entsprach und nichtig war. Doch sah er bereits, dass in der späten Republik die Praxis eine andere war und deshalb habe Augustus „als er das Princip änderte, nur eine bereits unhaltbar gewordene Restriction aufgegeben oder vielmehr sie auf den senatorischen Stand beschränkt“.¹⁷⁸ S. Treggiari sieht genau in dieser Beschränkung die bis dahin mögliche Ehe von *liberti/-ae* mit allen Statusgruppen der *ingenui/-ae*.¹⁷⁹ Auch von anderen Seiten wurde angenommen, dass diese Verbindungen in der Republik immer legal, aber sozial nicht gern gesehen waren und erst durch die *lex Iulia et Papia* endgültig rechtlich festgelegt wurden.¹⁸⁰

Ob solche Verbindungen bereits in der Republik rechtlich anerkannt waren, ist für diese Ausführung freilich irrelevant, denn spätestens in der frühen Kaiserzeit erhielten sie ihre Gültigkeit. Demnach durften alle Freigeborenen *libertae* heiraten (2) außer Senatoren und deren Kinder (3).¹⁸¹ Dies bezog sich auch auf Frauen des *ordo senatorius*, zumindest ab späterer

¹⁷⁶ Vgl. Rawson 1974, 289 für die Tabelle zu *concubinatus* und ebd. 294 für die zu *contubernium*.

¹⁷⁷ Treggiari 1975, 396; Rawson 1974, 293f.

¹⁷⁸ Mommsen 1887, 431. Vgl. ebd. 429–431.

¹⁷⁹ Treggiari 1969, 83–85. Vgl. Sherwin-White 1973², 327.

¹⁸⁰ Kaser 1971², 315; Treggiari 1991, 64; Gardner 1986, 32; Mette-Dittman 1991, 142f. Anm. 63; McGinn 1991, 345f.; ders. 2004, 200 Anm. 3 u. 202; Mouritsen 2011, 43.

¹⁸¹ Dig. 23,2,23 (Cels.): *Lege Papia cavetur omnibus ingenuis praeter senatores eorumque liberos libertinam uxorem habere licere*. Vgl. D. C. 54,16,1f.; 56,7,2. Zu Heiratsmustern vgl. McGinn 2002.

Zeit.¹⁸² Es scheint sogar Töchtern, Enkelinnen und Urenkelinnen von Senatoren untersagt gewesen zu sein, eine Ehe mit *liberti/-ae* einzugehen.¹⁸³ Es gab jedoch Ausnahmen: Der Kaiser konnte Senatoren eine Ehe mit *libertae* gestatten.¹⁸⁴ Und wenn die Tochter eines Senators Prostituierte oder Schauspielerin gewesen war oder eine Straftat begangen hatte, durfte sie aufgrund des Ehrverlusts einen *impunis libertus* heiraten.¹⁸⁵ Trotz dieser strikten Regelungen behielt eine Ehe zwischen Mitglied von *ordo senatorius* und *liberta* laut T. A. J. McGinn ihre Gültigkeit, was erst durch ein *Senatus Consultum* unter Marcus Aurelius und Commodus geändert wurde.¹⁸⁶

Dass *ingenuus-liberta*-Ehen erlaubt waren, bedeutet jedoch nicht, dass sie gesellschaftlich gerne gesehen wurden. Nichtsdestotrotz sind sie ein Teil von Augustus' Ehegesetzgebung und können als Ermunterung gedeutet werden.¹⁸⁷ Um die absolute Häufigkeit solcher Ehen zu ermitteln, reichen jedoch die erhaltenen Quellen nicht aus. Angesehener war dagegen, gerade für mächtige Männer, ein *concupinatus* mit einer Frau von niedrigerem Status.¹⁸⁸ Die Rechtsquellen beschäftigen sich mit drei Kategorien von Konkubinen, *sua liberta*, *aliena liberta* und *ingenua*, von denen lediglich die ersteren beiden hier von Relevanz sind.¹⁸⁹

Grundsätzlich konnte *patronus* mit *sua liberta* eine rechtsgültige Ehe führen, wofür deren Zustimmung notwendig war, außer sie wurde gerade zwecks einer Ehe freigelassen (*matrimonia causa*).¹⁹⁰ Ulpian empfiehlt jedoch, dass ein *concupinatus* für ihn besser sei, als

¹⁸² Dig. 23,2,44 pr. (Paul.) bezieht sich auf Mann und Frau aus dem *ordo senatorius*, dem McGinn 2004, 201 Anm. 7 gegenüber Ulp. reg. 13,2 den Vorzug gibt.

¹⁸³ Dig. 23,2,42,1 (Mod.): *Si senatoris filia neptis proneptis libertino vel qui artem ludicram exercuit cuiusve pater materve id fecerit nupserit, nuptiae non erunt.* Vgl. auch Paulus, Dig. 23,2,16 pr. (Paul.): *Oratione divi Marci cavetur, ut, si senatoris filia libertino nupsisset, nec nuptiae essent: quam et senatus consultum secutum est.* Weiters Dig. 23,2,44 (Paul.).

¹⁸⁴ Dig. 23,2,31 (Ulp.): *Si senatori indulgentia principis fuerit permissum libertinam iustam uxorem habere, potest iusta uxor esse.* Vgl. auch Suet., Vesp. 3.

¹⁸⁵ Dig. 23,2,47 (Paul.): *Senatoris filia, quae corpore quaestum vel artem ludicram fecerit aut iudicio publico damnata fuerit, impune libertino nubit: nec enim honos ei servatur, quae se in tantum foedus deduxit.*

¹⁸⁶ McGinn 1991, 345 u. 341 Anm. 28.

¹⁸⁷ Sherwin-White 1973², 327. *Contra* Duff/Litt 1958, 61: „There is no doubt that he also authorized marriages between *libertini* and *ingenuae*, although these latter did not receive equal encouragement.“ Vgl. zur Frage McGinn 2004.

¹⁸⁸ McGinn 1991, 338f.; ders. 2004, 207; Treggiari 1981a, 59.

¹⁸⁹ McGinn 1991, 346f. Vgl. zu den unterschiedlichen Einstellungen der Rechtsgelehrten und Auslegungen rund um das Konkubinat ebd. 346–369.

¹⁹⁰ Dig. 23,2,28 (Marcian.): *Invitam libertam uxorem ducere patronus non potest; 23,2,29 (Ulp.): hoc tamen ita observandum est, nisi patronus ideo eam manumisit, ut uxorem eam ducat.*

seine Freigelassene zu ehelichen.¹⁹¹ Dahinter steckt der Grundsatz: „It is more respectable to keep the lower status woman in the lower status union.“¹⁹² Dennoch erscheinen in B. Rawsons Untersuchung der *de-facto*-Ehen lediglich eine kleine Anzahl von *patronus-liberta*-Verhältnissen und J. F. Gardner meint: „In a sample of 198 couples of whom one partner was freed, there were 174 freedwomen, of whom 30 were married to freeborn (or probably freeborn) men, and 13 of these men were their patrons.“¹⁹³ Gleichzeitig war eine *sua* eine bessere Wahl als Konkubine als eine *aliena*, da sie nicht das Objekt etwaiger sexueller Übergriffe geworden war und deren sexuelle Integrität nicht in Frage gestellt wurde. Eine Ausnahme bei *alienae libertae* bestand lediglich, wenn diese von *patronae* freigelassen wurden.¹⁹⁴

Ob es freigebohrenen Frauen genauso erlaubt war, *liberti* zu ehelichen, geht aus den Rechtsquellen nicht eindeutig hervor (3). In J. F. Gardners „sample“ erscheinen auch *liberti*: „On the other hand, only 11 of the 159 freedmen were married to certainly or probably freeborn women. This may reflect a relatively greater social disapproval of [this] type of union.“¹⁹⁵ Durch Ulpianus geht hervor, dass es *patronae* durchaus gestattet war, *liberti* zu ehelichen, dies allerdings als äußerst unangesehen gegolten hat.¹⁹⁶ Die Formulierung *officium iudicis super hoc cognoscentis* deutet nach E. Weber genau auf die Ausnahmeregelung der *lex Aelia Sentia*, falls das nötige Mindestalter noch nicht erreicht wurde.¹⁹⁷

Ein Reskript von Septimius Severus und Caracalla aus dem Jahr 196 besagt jedoch, dass gegen einen *libertus* Anklage erhoben werden konnte, wenn er seine *patrona*, die Frau seines ehemaligen Herrn, die Tochter, Enkeln oder Urenkelin heiraten wollte oder geheiratet hatte.

¹⁹¹ Dig. 25,7,1 pr. (Ulp.): [...] *quippe cum honestius sit patrono libertam concubinam quam matrem familias habere*. Vgl. McGinn 1991, 347–350 für Ulpians vertretene Meinung.

¹⁹² McGinn 1991, 350. Vgl. McGinn, 2004, 206f.: „This was perfectly consistent with elite Roman notions of gender hierarchy, which viewed the male as ideally the partner of superior rank in marriage, which in turn was / ideally a relationship between equals, and *a fortiori* in concubinage, which ideally was a relationship between unequals, when the male partner was upper-class.“

¹⁹³ Rawson 1974, 291; Gardner 1986, 33. Dieses „sample“ geht zurück auf Fabre 1981, 166–170.

¹⁹⁴ McGinn 1991, 353. Ausführlich zur Sexualität und Status von Sklavinnen Perry 2014, 8–42.

¹⁹⁵ Gardner 1986, 33.

¹⁹⁶ Dig. 23,2,13 (Ulp.): *Si patrona tam ignobilis sit, ut ei honestae sint vel saltem liberti sui nuptiae, <officio iudicis super hoc cognoscentis hae prohiberi non debent.>* Vgl. Weaver 1986, 153f.

¹⁹⁷ Weber 2008, 370f. u. Anm. 16.

Der Richter solle nach den *mores* der Regierungszeit ein Urteil fällen.¹⁹⁸

Daraus wurde geschlossen, dass *patronae* generell das Recht fehlte, ihre *liberti* freizulassen und zu heiraten,¹⁹⁹ von Septimius Severus genommen wurde²⁰⁰ oder „ursprünglich nur einer Patronin geringerer Herkunft gestattet und im übrigen - und später durchaus - als *odiosus* verboten“ war.²⁰¹ Damit gelte die Ausnahmeregelung in der *lex Aelia Sentia* für eine Ehe von *patronus* mit *liberta sua* nicht für Frauen.²⁰² Dennoch finden sich 18 Inschriften zu *patrona-coniunx*-Verhältnissen.²⁰³ Hier wendet jedoch J. Evans-Grubbs ein, dass sie vor dem Reskript von 196 liegen können, die Frau zuerst freigelassen wurde und ihren *contubernalis* freigekauft hat oder ihr der *libertus* vom *patronus* vermacht wurde.²⁰⁴

Nach diesen Möglichkeiten der Gemeinschaften stellt sich die Frage nach dem Status der Kinder. Aus der Verbindung von *libertus* und *liberta* mit vollem Bürgerrecht entsprangen *ingenui* (1) wie auch aus *ingenuus* und *liberta* (2) und *libertus* und *ingenua* (3). Ob es sich um *illegitimi* oder *legitimi* handelte, hing davon ab, ob die Nachkommenschaft aus einer unehelichen bzw. eheähnlichen oder ehelichen Beziehung entsprang, falls eine solche rechtlich möglich war.²⁰⁵ Im ersteren Fall erhielten sie den Status der Mutter, im zweiten den des Vaters.²⁰⁶ Illegitimität schloss zwar das Bürgerrecht nicht aus, aber es gibt Anzeichen, dass die Nachkommenschaft solcher Verhältnisse benachteiligt behandelt wurde.²⁰⁷

Die Situation der *Latini/-ae Iuniani/-ae* sah dagegen anders aus. Da ihnen bei der Frei-

¹⁹⁸ Cod. Iust. 5,4,3: *Libertum, qui patronam seu patroni filiam vel coniugem vel neptem vel proneptem uxorem ducere ausus est, apud competentem iudicem accusare poteris moribus temporum meorum congruentem sententiam daturum, quae huiusmodi coniunctiones odiosas esse merito duxerunt.*

¹⁹⁹ Herrmann-Otto 1994, 266f.; Evans-Grubbs 1993, 129. Eine Ausnahme bestehe lediglich zwischen *liberta* (*patrona*) und dem ehemaligen *conservus*, später *libertus*, wenn er ihr vermacht wurde (Dig. 40,2,14,1 [Marcian.]). Dazu Weaver 1986, 154.

²⁰⁰ Rawson 1974, 300 Anm. 69.

²⁰¹ Sirks 2005, 147.

²⁰² Nach Dig. 40,2,13 (Ulp.) u. 40,9,21 (Mod.) musste die Ehe innerhalb von sechs Monaten geschlossen werden, da die Freigelassene ansonsten wieder zur Sklavin wurde.

²⁰³ Weber 2008, 372–377.

²⁰⁴ Evans-Grubbs 1993, 130 Anm. 21 u. 131.

²⁰⁵ Es ist auffallend, dass die Zahl der Kinder aus einem *concubinatus* oder *contubernium* in Rawsons Untersuchung mit 2 aus 37 bzw. 32 aus 270 Verbindungen sehr gering ist (Rawson 1974, 289 für die Tabelle zu *concubinatus* und ebd. 294 für die zu *contubernium*).

²⁰⁶ Gaius inst. 1,89; Ulp. reg. 5,8: *Conubio interveniente liberi semper patrem sequuntur: non interveniente conubio matris conditioni accedunt [...].*

²⁰⁷ Rawson 1966, 82 Anm. 9.

lassung kein *ius conubium* verliehen wurde, blieb ihnen eine rechtsgültige Ehe verwehrt, falls sie es nicht zu irgendeinem Zeitpunkt zugestanden bekommen haben sollten.²⁰⁸ Damit waren die gezeugten Nachkommen illegitim, standen nicht unter der *patria potestas* des Vaters und erhielten *iure gentium* den Status der Mutter.²⁰⁹ Diese wurden zwar *Latini/-ae*, waren aber dennoch *ingenui/-ae* und keine *Iuniani/-ae*.²¹⁰

Demnach ergibt sich, dass Kinder von *Latinus Iunianus-Latina Iuniana* (4), *libertus-Latina Iuniana* (5) und *ingenuus-Latina Iuniana* (6) illegitime *Latini/-ae* und Nachkommen von *Latinus Iunianus-liberta* (7) und *Latinus Iunianus-ingenua* (8) illegitime *Romani/-ae* wurden.²¹¹ Trotzdem schienen sie nicht die gleichen Möglichkeiten zu haben, wenn ihnen beispielsweise das Amt eines **Augustalis* (s. u. 4.3.) verwehrt war, wie López Barja de Quiroga auf Basis des Falles von L. Venidius Ennychus annimmt.²¹²

Eine Ausnahme bestand in der Regelung der *anniculi causae probatio* der *lex Aelia Sentia* (s. o. S. 10 u. 21f.), die wie bereits erwähnt das Bürgerrecht brachte, aber auch eine rechtsgültige Ehe schaffen konnte. Ein *Iunianus* durfte eine Römerin oder *Latina* aufgrund der *lex Aelia Sentia* heiraten, wenn er vor Zeugen erklärte, dass er dies tue, um Kinder zu bekommen, und später das mindestens einjährige Kind vor einem Magistraten dessen Existenz bewies.²¹³ Erst durch diese Anerkennung erhielten er, seine Frau und sein Kind das römische Bürgerrecht und er zusätzlich die *potestas* über das Kind.²¹⁴ A. N. Sherwin-White nennt diese damit

²⁰⁸ Ulp. reg. 5,4: *Conubium habent cives Romani cum civibus Romanis: cum Latinis autem et peregrinis ita, si concessum sit.*

²⁰⁹ Gaius inst. 1,67: [...] *id est eius condicionis, cuius et mater fuerit, quia non aliter quisque ad patris conditionem accedit, quam si inter patrem et matrem eius conubium sit*; Ulp. reg. 5,9: *Ex cive Romano et Latina Latinus nascitur [...] quoniam, cum his casibus conubia non sint, partus sequitur matrem.* Weiters Gaius inst. 1,56. Vgl. Herrmann-Otto 2018³, 233; Sirks 1983, 262.

²¹⁰ López Barja de Quiroga 1995, 329 Anm. 12; Sirks 1981, 273f. Mit mehr Bedenken, aber dennoch zustimmend Weaver 1997, 64.

²¹¹ Gaius inst. 1,79: *Adeo autem hoc ita est, ut ex <cive Romano et Latina, qui nascitur, matris conditioni accedat [...]>*. Ebd. 80: *Eadem ratione ex contrario ex Latino et cive Romana [...] civis Romanus nascitur.* Ergänzung in Spitzklammern von Ph. E. Huschke.

²¹² López Barja de Quiroga 1995, 329 u. Anm. 11.

²¹³ Ulp. reg. 3,3: [...] *nam lege Iunia cautum est, ut si civem Romanam vel Latinam uxorem duxerit, testatione interposita, quod liberorum quaerendorum causa uxorem duxerit, postea filio filiave nato natave et anniculo facto, possit apud praetorem vel praesidem provinciae causam probare [...]*. Weiters Gaius inst. 1,29. Vgl. Sherwin-White 1973², 333 Anm. 4.

²¹⁴ Ulp. reg. 3,3: [...] *fieri civis Romanus tam ipse quam filius filiave eius et uxor, scilicet si et ipsa Latina sit: nam si uxor civis Romana sit, partus quoque civis Romanus est ex senatus consulto, quod auctore divo Hadriano factum est*; Gaius inst. 1,66: *Velut si Latinus ex lege Aelia Sentia uxore ducta filium procreaverit (aut Latinum ex Latina aut civem Romanum ex cive Romana), non habebit eum in potestate; sed si postea causa probata ius Quiritium consecutus fuerit, simul ergo eum in potestate sua habere incipit.*

zurecht „a special form of legitimate wedlock“.²¹⁵

Die genannten Beispiele beziehen sich jedoch darauf, wenn die Kinder nach der *manumissio* geboren wurden. Sollten solche als Sklaven geboren worden sein, handelte es sich um *servi/-ae nati/-ae*, denen ihr Leben lang die *macula servitutis* anheftete.²¹⁶ Es sei denn, es wurde eine *restitutio natalium* vom Kaiser erwirkt, die jedoch erst nach *manumissio* und mit Zustimmung der *patroni/-ae* gegeben werden konnte.²¹⁷ Sollten sie sich noch in der *familia* von *dominus/-a* befunden haben, konnten sie zusammen mit ihren Eltern oder auch danach freigelassen werden. Die Eltern könnten nach ihrer Freilassung jedoch auch versucht haben, ihre Kinder freizukaufen.

3.2. *servi/-ae*

Wie die Eheverhältnisse von *liberti/-ae* aussahen, wurde im vorherigen Abschnitt dargelegt, doch gab es solche auch von *servi/-ae*? Der Grundsatz *Cum servis nullum est conubium* (Ulp. reg. 5,5) scheint diese Frage aus rechtlicher Sicht auf Anhieb zu verneinen. Vielfach zeigen epigraphischen Quellen jedoch, dass Sklav*innen Begriffe wie *coniunx*, *maritus* oder *uxor* verwendeten, die sich alle auf eine formelle Ehe beziehen.²¹⁸ Wie sich solche »Ehen« erklären lassen und welche Konstellationen möglich waren, folgt in diesem Abschnitt wie auch die Namen von *servi/-ae* und *liberti/-ae* und der Status der Nachkommenschaft ersterer.

Grundsätzlich waren für jegliche Verbindung von Sklav*innen die Zustimmung der *domini/-ae* notwendig.²¹⁹ Sollte er eine solche Beziehung ablehnen, reichten dessen Möglichkeiten von Untersagung bis zu Züchtigung und Verkauf.²²⁰ Im *Satyricon* will etwa ein Sklave eine Beziehung mit einer Sklavin in der Nachbarschaft beginnen, doch ohne die jeweilige Zu-

²¹⁵ Sherwin-White 1973², 329.

²¹⁶ Mouritsen 2011, 12.

²¹⁷ Dig. 40,11,1 (Ulp.); 40,11,5,1 (Mod.). Vgl. Herrmann-Otto 1994, 407f.

²¹⁸ Rawson 1974, 304; dies. 2003, 263; Treggiari 1975, 396; Bradley 1987, 49f. Für weitere Belege von *uxor* vgl. Günther 1987, 142–182; für *coniunx* ebd. 183–224. Ausführlich zur Terminologie Simonis 2017, 14–54.

²¹⁹ Rawson 1966, 79; Treggiari 1975, 396; Treggiari 1981b, 43; Bradley 1987, 74. Vgl. Weaver 1972, 191; Simonis 2017, 141–150.

²²⁰ Simonis 2017, 158f. Für die Meinung, dass eine solche Verbindung nicht verhindert werden konnte vgl. Rawson 1966, 79.

stimmung.²²¹ Dabei konnten Reproduktion und Zusammenleben je nach Eigentümer*in gefördert oder verhindert werden.²²² Wurde beides abgelehnt, so sah man die Arbeitskraft oder die Erhaltung der Schönheit von Sklavinnen als oberstes Ziel.²²³ Hier reiht sich Cato d. Ältere ein, der in seinem ökonomischen Denken eheähnliche Verbindungen abzulehnen, seine Sklaven für Sexualverkehr mit Sklavinnen bezahlen zu lassen und daraus hervorgegangene Kinder dessen Frau zur Laktation genommen zu haben schien.²²⁴ Dagegen förderten Varro und Columella nach eigenen Aussagen die Reproduktion ihrer Sklav*innen; letzterer gestattete Frauen nach der Geburt von drei Kindern »Urlaub« und bei mehr als drei gewährte er sogar die Freiheit.²²⁵ Ob sich diese Einstellung aufgrund der Zeit oder der Person geändert hat, lässt sich jedoch nicht eindeutig festmachen.

In weiterer Folge soll der Fokus auf die Verbindungen unter Sklav*innen (9) gelegt werden. Da ihnen eheliche Verbindungen untersagt waren, blieben lediglich die eheähnlichen, von denen ein *concupinatus* in den stadtrömischen Inschriften zur Zeit von B. Rawsons Untersuchung nicht belegt war.²²⁶ Dagegen kann das *contubernium* nicht nur von rechtlicher Seite als Ersatz gesehen werden. S. Treggiari fand in CIL VI 260 Paare, in denen sich zumindest ein Partner als *contubernalis* bezeichnete, was aufgrund des reziproken Verhältnisses bedeutete, dass beide *contubernales* waren.²²⁷

Dass Sklav*innen aus rechtlicher Sicht eine Ehe verwehrt blieb, hinderte diese nicht daran, Begriffe rund um ein *coniugium* zu verwenden, wie epigraphische und literarische Zeugnisse zeigen.²²⁸ Selbst juristische Quellen weisen in ihrer Terminologie Unschärfe auf, doch blieben sie für das Erbrecht dennoch folgenlos, da es keine *cognatio* zwischen Sklaven*innen gab.²²⁹ Daraus ergibt sich für St. Knoch: „Sie bezeichnen oft die Lebensge-

²²¹ Petron. 61,6–62,2.

²²² Für eine kurze Übersicht vgl. Herrmann-Otto 2018³, 198–201.

²²³ Herrmann-Otto 1994, 258 u. Anm. 65.

²²⁴ Plu. Cat. ma. 21,3 (Bezahlung für Sexualverkehr); 20,5 (Laktation).

²²⁵ Varro rust. 1,17,5; 2,1,26; 2,10,6; Colum. 1,8,19. Zu den Methoden der Nachwuchsförderung vgl. Herrmann-Otto 1994, 250–268. Für die Reproduktion als Erhaltungsmaßnahme von Sklav*innenzahlen vgl. Scheidel 1997; ders. 2005; u. die Kritik von Harris 1999.

²²⁶ Rawson 1974, 289.

²²⁷ Treggiari 1981b, 44f.

²²⁸ Knoch 2005, 33.

²²⁹ Buckland 1908, 76f.

meinschaft zweier Sklaven bedenkenlos als *coniugium*, was zeigt, daß sich im Alltag ein *contubernium* faktisch nicht von der Ehe zwischen Freien unterschied und durchaus als Form des Zusammenlebens Unfreier akzeptiert wurde.²³⁰ Es ist jedoch wichtig, dass es sich immer um *de-facto*-Ehen handelt, die nicht rechtskräftig sind, weshalb m. E. eheähnliche Verbindung einen besseren Begriff darstellt.

Es bestand immer eine Gefahr der Trennung von Partner*innen oder Kindern, sei es durch Verkauf, Vermächtnis oder sexuelle Kontakte.²³¹ Dennoch zeigen die Quellen, dass *domini/-ae* durchaus darauf bedacht waren, dass Verwandtschaftsverhältnisse ihrer Sklav*innen berücksichtigt wurden. Das lässt sich einerseits an den Inschriften, andererseits in den Digesten sehen, die „gemeinsame (vor allem testamentarische) Freilassungen von verwandten oder in einem *contubernium* lebenden Sklaven, sowie die Praxis, Sklaven an ihre freigelassenen natürlichen Verwandten zu vermachen zwecks Freilassung und „Familienzusammenführung““ behandeln.²³²

Wenn nun Sklav*innen während ihrer Unfreiheit ein *contubernium* eingehen, stellt sich die Frage, was nach der *manumissio* mit dieser eheähnlichen Verbindung passiert. S. Treggiari meint dazu: „For if one or both *contubernales* were of slave status and achieved manumission, then, if they continued their intention of being husband and wife, *constante coniunctione* as Ulpian puts it, the *contubernium* was automatically transmuted into valid marriage.“²³³ Die angeführte Stelle in den Digesten besagt grundsätzlich, dass eine von einer Sklavin eingebrachte Quasi-Mitgift stillschweigend zu einer rechtlich anerkannten Mitgift wurde.²³⁴ Aufgrund des Charakters der Ehe in der römischen Gesellschaft als private Vereinbarung ist es vorstellbar, dass sich beim Ablegen des servilen Status ein *contubernium* in ein *matrimonium iustum* wandelte, sofern eine *affectio maritalis* bestand.²³⁵ Doch spricht Ulpianus von zwei Bedingungen: Zum einen mussten beide Seiten die Freiheit erlangen und zum anderen durfte

²³⁰ Knoch 2005, 33. Vgl. ebd. 142f.

²³¹ Vgl. Herrmann-Otto 1994, 264 u. Anm. 76; Mouritsen 285 Anm. 20.

²³² Knoch 2005, 144f., Zitat auf 145. Vgl. Willvonseder 2010, 3.

²³³ Treggiari 1981b, 58. *Contra* Willvonseder 2010, 4: „Werden beide Partner freigelassen, so wird ihre Beziehung damit noch nicht automatisch zu einer Ehe.“

²³⁴ Herrmann-Otto 1994, 69 Anm. 126; 255; Knoch 2005, 181.

²³⁵ Vgl. Kaser 1971², 321: „Die Eheschließung ist kein rechtlicher Formalakt.“; Willvonseder 2010, 4.

ihnen ihr *peculium* nicht abgenommen worden sein.²³⁶ Während zweiteres nicht gerne gesehen war,²³⁷ kam es durchaus vor, dass *servus* und *serva* nicht stets gleichzeitig freigelassen wurden (s. u. 12–13), sodass die *libertas* beider abgewartet werden musste.

Widmen wir uns nun der Verbindung von *servus* und *ingenua* (10). Vorweg sei gesagt, dass weder Bürger mit Sklavinnen noch Bürgerinnen mit Sklaven Ehen schließen durften, da es kein *conubium* zwischen *servi/-ae* und *cives* gab.²³⁸ Von besonderer Bedeutung war die Hierarchie von Mann und Frau in den Beziehungen von Freien und Sklav*innen, weshalb im Allgemeinen Verbindungen zwischen „free women and male slaves“ viel beunruhigender waren als umgekehrt.²³⁹ Hier ist jedoch zu unterscheiden, ob es sich um *servi sui* oder *alieni* gehandelt hat. Ersterer Fall (10a) wird als „controversial but not illegal“ angesehen, weil „there was strong feeling against freeborn-slave unions, especially when the freeborn partner was the woman.“²⁴⁰ Ein Kind aus solcher war *ingenuus/-a illegitimus/-a*.

Im zweiten Fall (10b–c) kam hinzu, dass sexuelle Verhältnisse zwischen freigeborenen und freigelassenen Frauen und Sklaven anderer Eigentümer*innen durch das *Senatus Consultum Claudianum* geregelt waren.²⁴¹ Das Augenmerk lag vermutlich auf den Nachkommen, die nicht wie bei illegitimen Geburten üblich den Status der Mutter bekamen, sondern Sklav*innen der *domini/-ae* des Vaters wurde.²⁴² Das dürfte gerade in den Fällen von Relevanz gewesen sein, in denen eine *Latina Iuniana* mit ihrem *contubernalis* Kinder zeugte, die ansonsten nicht mehr *dominus/-a* gehört hätten (12b–c).²⁴³

Dieses *SC* betraf jedoch auch den Status der Frauen. Denn wenn die Eigentümer*innen des *servus* gegen die Verbindung waren und diese trotz Verwarnung dennoch fortgesetzt wur-

²³⁶ Vgl. Dig. 23,3,39 pr. (Ulp.): *Si serva servo quasi dotem dederit, deinde constante coniunctione ad libertatem ambo pervenerint peculio eis non adempto et in eadem coniunctione permanserint, ita res moderetur, ut, si quae ex rebus corporalibus velut in dotem tempore servitutis datis exstiterint, videantur ea tacite in dotem conversa, ut earum aestimatio mulieri debeat.*

²³⁷ Mouritsen 2011, 176.

²³⁸ Ulp. reg. 5,9: *Ex cive Romano et Latina Latinus nascitur, et ex libero et ancilla servus, quoniam, cum his casibus conubia non sint, partus sequitur matrem.* Vgl. Treggiari 1981b, 43; McGinn 1991, 366.

²³⁹ Vgl. Mouritsen 2011, 43. Zu den Verbindungen von *patroni/-ae* mit *liberti/-ae* s. o. 3.1.

²⁴⁰ Mouritsen 2011, 44; Rawson 2003, 265 Anm. 145.

²⁴¹ Gaius inst. 1,84; 91; 160; Cod. Iust. 7,24,1. Vgl. Sirks 1994; ders. 2005. Zur Vereinbarkeit von Tac. ann. 12,53,1 mit den juristischen Quellen vgl. Sirks 2005, 139–142 u. 147f.

²⁴² Mouritsen 2011, 21.

²⁴³ Crook 1967b, 8.

de, wurde sie selbst zur Sklavin, wodurch auch ihr Kind *servus/-a* wurde (10b).²⁴⁴ Die einzige Möglichkeit, eine *libera* zu bleiben, war der Abschluss einer *pactio*, wonach im Gegenzug die Kinder an *dominus/-a* als *vernae servi/-ae* zufielen.²⁴⁵ Durch das *SC* waren einerseits der Verstoß gegen das *ius gentium*, da *ex libera servus natus est*, und andererseits private *pactiones* zu Statusänderungen rechtsgültig.²⁴⁶ Diese Regelung zur *pactio* wurde jedoch von Hadrian wieder aufgehoben und es galt wie vorhin die *regula iuris gentium*.²⁴⁷ Das gesamte *SC Claudianum* wurde jedoch erst durch Justinian abgeschafft.²⁴⁸ Es gab aber noch weitere Regelungen zu diesem *SC*, von denen für die vorliegende Arbeit lediglich die für *familia Caesaris* (s. u. 4.1.) und *servi/-ae publici/-ae* (s. u. 4.2.) relevant sind.

Aus den juristischen Quellen geht jedoch nicht klar hervor, wie die Situation im Detail im Falle der *volentes domini/-ae* zu erklären ist. Verzichteten die zustimmenden *domini/-ae* vom Beginn des *SC* bis zu Hadrianus aufgrund der *pactio* auf die Statusänderung der Frau oder mussten sie sich mit der *pactio* den Zugriff auf die Kinder sichern? Wurde in der Zeit nach der Aufhebung der *pactio* die *ingenua* automatisch versklavt und bedeutete eine Freilassung Verzicht auf die Rechte über sie und ihr Kind oder ging mit Zustimmung ein Verzicht einher und eine *ingenua* wurde erst durch eine *denuntiatio* zur *ancilla*?²⁴⁹

Bürger hatten bei Verhältnissen mit Sklav*innen mehr Rechte als Bürgerinnen. Zunächst galt der Verkehr mit *servi/-ae* für verheiratete Männer nicht als Ehebruch.²⁵⁰ Weiters stand den *domini* das volle sexuelle Zugriffsrecht auf ihre eigenen Sklav*innen zu, wodurch sie jederzeit in *contubernia* eingreifen konnten.²⁵¹ Ehen vermochten freilich jedoch auch sie

²⁴⁴ Paul. sent. 2,21A,1: *Si mulier ingenua civisque Romana vel Latina alieno se servo coniunxerit, si quidem invito et denuntiante domino in eodem contubernio perseveraverit, efficitur ancilla.* Zum Problem des Terminus *Latina* an dieser Stelle vgl. Herrmann-Otto 1994, 30 Anm. 137.

²⁴⁵ Gaius inst. 1,84: *Ecce enim ex senatus consulto Claudiano poterat civis Romana, quae alieno servo volente domino eius coit, ipsa ex pactione libera permanere, sed servum procreare [...].*

²⁴⁶ Gaius inst. 1,84: *[...] nam quod inter eam et dominum istius servi convenerit, ex senatus consulto ratum esse iubetur.* Vgl. Herrmann-Otto 1994, 31.

²⁴⁷ Gaius inst. 1,84: *Sed postea divus Hadrianus iniquitate rei et inelegantia iuris motus restituit iuris gentium regulam, ut cum ipsa mulier libera permaneat, liberum pariat.*

²⁴⁸ Cod. Iust. 7,24,1,1. Vgl. Herrmann-Otto 1994, 32; Sirks 1994, 436.

²⁴⁹ Herrmann-Otto 1994, 31f. Vgl. Weaver 1972, 163f.; Crook 1967a, 62; ders. 1967b, 7, die meinen, dass bei Zustimmung der *domini/-ae* die *ingenua* zur *liberta* wird.

²⁵⁰ Willvonseder 2010, 9; Gardner 1986, 221; Herrmann-Otto 1994, 257f.; Simonis 2017, 151.

²⁵¹ Herrmann-Otto 1994, 256. Zu Grabinschriften mit Kindern aus solchen Verbindungen vgl. ebd. 42–46. Zum Verkehr mit fremden Sklavinnen vgl. ebd. 256.

nicht zu schließen.²⁵² Es bestand jedoch für nicht-senatorische *domini* die Möglichkeit, gemäß der *lex Aelia Sentia* Sklavinnen zum Zweck einer Hochzeit freizulassen (s. o. S. 8), doch finden sich auch Fälle von *concupinatus*.²⁵³ Kinder folgten *iure gentium* dem Status der Mutter und waren *servi/-ae* (11).²⁵⁴

Im Folgenden beziehen sich die Aussagen zu *liberti/-ae* auch auf *Latini/-ae Iuniani/-ae*, da die Quellen in dieser Hinsicht zu schweigen und sie in diesen Regelungen gleich behandelt worden zu sein scheinen.

Auch zwischen *servi/-ae* und *liberi/-ae* war ein *matrimonium iustum* nicht möglich, jedoch konnten sie im *contubernium* miteinander leben (12–13).²⁵⁵ Von den 260 Inschriften aus CIL VI, die S. Treggiari als Beispiele für *contubernales* gefunden hat, fallen jedoch lediglich 13 auf solche Verbindungen.²⁵⁶ Diese Zahl mag zwar niedrig erscheinen, doch wurden in die Untersuchung lediglich Inschriften aufgenommen, die zumindest einen Teil der Beziehung als *contubernalis* bezeichnen.²⁵⁷ Es muss jedoch eine hohe Dunkelziffer angenommen werden, da sich nicht alle in solchen Verhältnissen befindlichen Personen diese in den Inschriften zum Ausdruck bringen. Weiters entstanden diese *contubernia* auch gezwungenermaßen aufgrund des Mangels an anderen Optionen.²⁵⁸

Ein nicht unbedeutender Faktor in diesen Verbindungen das *SC Claudianum*, das zumindest in späterer Zeit, auch für *libertae* galt. Wenn die *liberta* in einem *contubernium* mit einem *servus* derselben *familia* lebte, wurde ihr der Status auch nach Abmahnung nicht genommen, weil sie nicht die Absicht hatte, dessen Haus zu verlassen.²⁵⁹ Jeglicher Nachwuchs war zwar illegitim, aber freigeboren (12a). Bei *servi alieni* mussten dagegen sowohl *patroni/-*

²⁵² Ulp. reg. 5,9 (s. o. Anm. 209).

²⁵³ Rawson 1974, 289.

²⁵⁴ Gaius inst. 1,82: *Illud quoque his consequens est, quod ex ancilla et libero iure gentium servus nascitur [...]*

²⁵⁵ Paul. sent. 2,19,6: *Inter servos et liberos matrimonium contrahi non potest, contubernium potest.*

²⁵⁶ Treggiari 1981, 45.

²⁵⁷ Treggiari 1981, 44.

²⁵⁸ Vgl. Rawson 1974, 301: „Their [sc. slaves] unions were obviously *de facto* not by choice but by necessity of status.“

²⁵⁹ Paul. sent. 2,21A,11: *Liberta servi patroni contubernium secuta etiam post denuntiationem in eo statu manebit, quia domum patroni videtur deserere noluisse.* Für eine Erklärung vgl. Sirks 2005, 146.

ae als auch *domini/-ae* des *servus* zustimmen, da die *liberta* ansonsten zur Sklavin wurde.²⁶⁰ Im Umkehrschluss bedeutete das, dass bei beiderseitiger Zustimmung Kinder aus der Beziehung *ingenui/-ae illegitimi/-ae* wurden (12b). Wurde sie aber bei Ablehnung der *domini/-ae* zu deren Sklavin, waren auch ihre Nachkommen davon betroffen (12c). Sollten jedoch die *patroni/-ae* nichts von dem Verhältnis wissen, wurde sie wieder versklavt und konnte nicht mehr freigelassen werden.²⁶¹ Auch in diesem Fall handelte es sich bei ihren Kindern um *servi/-ae* (12d).

Im Grunde war auch bei Verbindungen von *liberti* mit *servae* aus derselben oder fremden *familia* die Zustimmung von *domini/-ae* und *patroni/-ae* notwendig und damit eine Auffächerung möglich, doch gab es keinen *SC Claudianum* für Männer. Demnach konnten sie nicht versklavt werden wie es bei *libertae* der Fall war. Auch der Rechtsstatus der gemeinsamen Kinder war simpler: Da nach dem Status der Mutter, deren *domini/-ae* die Kinder gehörten, entschieden wurde, waren die Nachkommen *servi/-ae* (13).²⁶²

Da die *manumissio* individuell und selektiv war, blieben viele Familienmitglieder, besonders von *vernae*, wie Ehegatten, Eltern und Kinder in Sklaverei. Freigelassene konnten zwar versuchen, diese freizukaufen, doch die *patroni/-ae* hatten weder eine moralische noch eine rechtliche Verpflichtung diesem Wunsch nachzukommen. Im Gegenteil bot die Androhung des Verkaufs von Familienangehörigen einen guten Anreiz, dass die Freigelassenen sich wunschgemäß verhielten.²⁶³

Zum Abschluss dieses Kapitels soll noch auf die Namensgebung von *servi/-ae* und *liberti/-ae* hingewiesen werden. Nach römischem Recht hatten Sklav*innen weder anerkannte Eltern noch Kinder und damit auch keine anderen Verwandten. Sie waren „socially dead“, denn ihnen fehlte eine zivile *persona*, eben weil sie keine Eltern hatten. Deshalb kann die *manumissio* als Geburt der Sklav*innen angesehen werden, „through which the master became a quasi father who gave life and social existence to the slave.“²⁶⁴ Aus diesem Grund erscheinen sie in Grabinschriften mit ihrem Cognomen und dem Praenomen oder auch vollständiger *tria*

²⁶⁰ Paul. sent. 2,21A,6: *Liberta sciente patrono alieni servi secuta contubernium eius qui denuntiavit efficitur ancilla.*

²⁶¹ Paul. sent. 2,21A,7: *Liberta si ignorante patrono servo se alieno coniunxerit, ancilla patroni efficitur ea condicione, ne aliquando ab eo ad civitatem Romanam perducatur.*

²⁶² Ulp. reg. 5,9 (s. o. Anm. 209).

²⁶³ Mouritsen 2011, 152f.

²⁶⁴ Mouritsen 2011, 38.

bzw. *duo nomina* ihrer Eigentümer*innen im Genitiv.²⁶⁵ Diese Rolle der *patroni* zeichnete sich im Namen der *liberti/-ae* ab, da anstatt der »Standard-Filiation« (*Marci filius*) eine »Pseudo-Filiation« (*Marci libertus*) gesetzt wurde.²⁶⁶ Interessant ist, dass Freigelassene von *patronae*, die kein *praenomen* trugen, das *praenomen* Gaia erhielten, das zur Unterscheidung von Gaius epigraphisch mit einem seitenverkehrten C wiedergegeben wurde. Weiters bekamen *liberti/-ae* das *nomen gentile* ihrer *patroni/-ae* und während der Republik wurde es üblich, dass sie deren *praenomen* annahmen.²⁶⁷

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass griechische und fremdartig klingende, „barbarische“ Namen zu sehr hoher Wahrscheinlichkeit Sklav*innen, entweder von ihren *domini/-ae* oder sich selbst, gegeben wurden. Das lässt sich besonders daran erkennen, dass in Inschriften nur 11,4 Prozent der fregeborenen Römer*innen griechische (10,2%) oder „barbarische“ (1,2%) Namen verwendeten, die restlichen 88,6 Prozent dagegen lateinisch waren.²⁶⁸ Diese Tendenz zeigt sich auch in anderen Teilen Italiens. Damit trugen auch *ingenui/-ae* griechische Namen, doch sind diese vermutlich als Nachkommen von *liberti/-ae* zu identifizieren.²⁶⁹

Bei der Namensgebung der Kinder standen die Freigelassenen vor der Wahl zwischen lateinischen und griechischen *cognomina*. Damit konnten sie die Betonung entweder auf die *ingenuitas* oder den familiären Bund legen oder die beiden miteinander verbinden. So hießen die fünf Kinder von M. Suavius Geta und Aristia Fortunata Geta, Fortunatus, Eutalia, Fortunata und Urbana.²⁷⁰

²⁶⁵ Bruun 2015, 608.

²⁶⁶ Die Bezeichnung »Pseudo-Filiation« findet zwar Verwendung in dieser Arbeit, wird dem römischen Denken allerdings nicht gerecht (vgl. Bruun 2015, 608).

²⁶⁷ Mouritsen 2011, 37–39 u. Anm. 17.

²⁶⁸ Solin 1971, 124.

²⁶⁹ Mouritsen 2011, 124f.

²⁷⁰ Mouritsen 2011, 288; CIL XIV 5132.

4. Besondere Aspekte

Die bisher getroffenen Aussagen beziehen sich auf die allgemeine Rechtssituation und epigraphische Hinterlassenschaften von Sklav*innen aller gängigen Arbeitsbereiche. Nun gab es jedoch drei besondere Aspekte von Sklaverei, die bisher lediglich beiläufig zur Sprache gekommen sind. Dennoch nehmen sie eine große Bedeutung in der Gesellschaft ein und spielen in 13 von 17 Inschriften in der Analyse eine Rolle, sodass sie hier kurz einzeln dargestellt werden sollen. Es handelt sich um die Sklavenschaft und Freigelassene der Kaiserfamilie, die öffentlichen Sklav*innen und das Amt der **Augustales*.

4.1. *Familia Caesaris*

Die *familia Caesaris* entwickelte sich aus den wenigen republikanischen Zivilbeamten heraus, die den jährlichen Amtsträgern zur Verfügung standen, und war mit dem Ende der iulisch-claudischen Dynastie eine Struktur sui generis. Es entwickelten sich Aufgabenbereiche und Titel wie *a rationibus*, *ab epistulis*, *a libellis* oder *a studiis*, die jedoch keine Abteilungen im modernen Sinn mit strukturiertem Karriereverlauf waren, sondern ganz dem häuslichen Rahmen entsprachen: Position und Einfluss hingen ganz vom *dominus/patronus* ab, in diesem Fall dem Kaiser.²⁷¹

An dieser Stelle sollen sowohl deren Entwicklung im Prinzipat als auch die Diskussion über deren Macht und Einfluss im Spannungsfeld mit ihrer *macula servitutis* zugunsten der relevanten Teilaspekte ausgeklammert werden.²⁷² Zunächst ist ein kurzer Überblick über die Terminologie der *familia Caesaris* von Interesse. Als Namen von *liberti/-ae* gibt es einerseits die vollständige Bezeichnung mit *praenomen* und *nomen* des Kaisers, z. B. *M. Ulpus Aug(usti) lib(ertus)*, von Frauen im Haushalt der Kaiser, z. B. *M. Iulius Aug(ustae) l(ibertus)*, oder sich auf andere Personen aus dem kaiserlichen Haushalt beziehen, z. B. *Drusus Caesar Tiberii filius*.²⁷³ Daneben finden sich jedoch auch irreguläre kaiserliche, nicht-kaiserliche Namen und die Auslassung von kaiserlichem *praenomen* und *nomen*.²⁷⁴ Sklav*innen und *vernae*

²⁷¹ Mouritsen 2011, 93f.

²⁷² Für eine komprimierte Darstellung vgl. Mouritsen 2011, 94–109.

²⁷³ Weaver 1972, 24–30.

²⁷⁴ Weaver 1972, 35–41.

trugen auch hier ihr einfaches *nomen*, das bei Freilassung zum *cognomen* wurde. Jedoch können *servus/-a* und *verna* auch ungenannt bleiben und es sich dennoch um (hausgeborene) Sklav*innen der *familia Caesaris* handeln.²⁷⁵

In der Regel bezeichnen sich Sklav*innen als *Caesaris servus/-a* und Freigelassene als *Augusti libertus/-a*. Dabei handelt es sich um die Verbindung *Caesar* mit der Position des *dominus* und dessen Eigentum und die von *Augustus* mit der Macht und Position des Kaisers. Da diese Verwendung jedoch kein absolutes Kriterium ist und sich auch je nach Periode unterscheidet, sollten die Zuweisungen im Fall von Sklav*innen, besonders *vernae*, nicht überstrapaziert werden.²⁷⁶

Der Ausdruck *nostris* zeigt eine emotionale Verbindung und kann im Falle von Sklav*innen als Datierungskriterium dienen. Während er von Augustus bis Nero in den datierten Inschriften nicht vorkommt, ist eine Verwendung von *Caesari nostris* besonders von den Flavieren bis in die frühe Zeit der Aurelianus und von *Augusti nostris* von Trajan, Hadrian oder Antoninus Pius bis ins 3. Jahrhundert sichtbar. *Liberti/-ae* verwenden *nostris* jedoch kaum.²⁷⁷

Ein weiteres, umstrittenes Thema sind die Verbindungen, die Sklav*innen der *familia Caesaris* eingingen. Zunächst äußerte B. Rawson die Einschätzung, dass viele kaiserliche Sklaven mit Freigelassenen aufgrund ihrer Bedeutung und ihres Einflusses eine eheähnliche Verbindung eingingen: „The prospect of one’s ‘husband’ becoming an imperial freedman was probably an added encouragement to freedwomen to marry imperial slaves, in spite of the difference in status.“²⁷⁸ J. A. Crook spricht dagegen bereits von „*servi Caesaris*, whose social ‘cachet’ attracted citizen women“.²⁷⁹

P. R. C. Weaver ging auf beide Fälle ein. Während er bei den Frauen von kaiserlichen *servi* noch 71% (326) *incertae*-Fälle verzeichnen muss, schätzt er bei den kaiserlichen *liberti* den Anteil an *ingenuae* auf 64% (kaiserliche *nomina* 28%; nichtkaiserliche *nomina* 36%).²⁸⁰

²⁷⁵ Weaver 1972, 52–54. Vgl Herrmann-Otto 1994, 165–195.

²⁷⁶ Weaver 1972, 48f.

²⁷⁷ Weaver 1972, 54–57.

²⁷⁸ Rawson 1966, 75.

²⁷⁹ Crook 1967b, 7.

²⁸⁰ Weaver 1972, 112–136; ders. 1991, 177.

B. Rawson folgt ihrem Kollegen und betont die Attraktivität von kaiserlichen *liberti* für freigeborene Frauen.²⁸¹ E. Herrmann-Otto spricht vom Sozialprestige für *ingenuae*, die sich mit kaiserlichen *servi* verbanden, die jedoch bei 38 Partnerinnen nur eine *ingenua* mit Sicherheit ausmachen kann.²⁸² Auch T. A. J. McGinn sieht in ihnen „a high-profile, upwardly mobile, and indeed high-status group“, die potentielle Partner für *libertae* und sozial niedriger gestellte *ingenuae* waren.²⁸³

H. Mouritsen bestreitet jedoch diese Annahme, da sehr wenige Ehefrauen von kaiserlichen *liberti* als *ingenuae* identifiziert werden könnten. P. R. C. Weavers Idee basiere auf der hohen Proportion von Ehen kaiserlicher *liberti* außerhalb der *familia Caesaris* und der Annahme, dass Sklaven spät bzw. über dem typischen Heiratsalter von Frauen freigelassen wurden. Viele *servi* seien jedoch vergleichsweise früh freigelassen worden und die *cognomina* der Frauen sprechen bei einem Großteil für *libertae*. Außerdem habe P. R. C. Weavers spätere Arbeit die Grundlage seiner Theorie untergraben.²⁸⁴

In Zusammenhang damit steht auch das *SC Claudianum* (s. o. S. 40f.). Sollten sich nämlich vornehmlich freie Frauen mit Sklaven aus dem kaiserlichen Haushalt verbunden haben, bestünde ein Anspruch für die *domini/-ae* auf die daraus hervorgegangenen Kinder. Wenn deren Sklave gegen ihren Willen mit einer *ingenua* oder *liberta* verkehrte, wurde sie versklavt und deren Kinder als *servi/-ae* geboren (Ang. 2: 10d; 12e). E. Herrmann-Otto meint jedoch, dass der Kaiser von seinem Recht bei weiblichem Nachwuchs weniger Gebrauch gemacht hatte als bei männlichem.²⁸⁵

4.2. *servi/-ae publici/-ae*

Bei der hier zu betrachtenden *servitus civitatis* handelt es sich ausschließlich um die Sklav*innen, die „im Besitz einer öffentlichen Selbstverwaltungseinheit, einer Stadt“ standen.²⁸⁶ Die meisten tragen einen Namen, manche auch zwei, von denen der eine oftmals

²⁸¹ Rawson 1974, 274.

²⁸² Herrmann-Otto 1994, 117; 106f.

²⁸³ McGinn 2002, 69. Für weitere Nachfolger vgl. Mouritsen 2011, 298 Anm. 67.

²⁸⁴ Mouritsen 2011, 297f. u. Anm. 67.

²⁸⁵ Herrmann-Otto 1994, 119.

²⁸⁶ Weiß 2004, 18. Zu *servitus publica* der Republik ausführlich Eder 1980.

von der Person kommt, die sie an die Stadt verkauft hat.²⁸⁷ Ihre Aufgabenbereiche waren vielfältig und reichten vom persönlichen Diener für Magistrate über verschiedene Posten in der städtischen Administration und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bis Tätigkeiten im Handwerk und kultischen Bereich.²⁸⁸

Vielfach wurde die soziale Stellung der *servi/-ae publici/-ae* hervorgehoben und diese als privilegiert bezeichnet.²⁸⁹ In der Zurverfügungstellung von Kleidung und Wohnraum unterschieden sie sich nicht von anderen Sklav*innen, die auch durch die Unterhaltungspflicht ihrer *patroni/-ae* versorgt waren, und auch sie hatten *operae* zu leisten (s. o. 2.3.). Ein Indiz für eine höhere soziale Stellung sind jedoch die *cibaria*, die eine nicht näher bestimmbare Geldzahlung bedeuteten, und die Rechtsbestimmungen, dass ihnen einerseits das *peculium* bei rechtmäßiger Freilassung zugestanden wurde und sie andererseits selbst über die Hälfte dessen testamentarisch verfügen konnten.²⁹⁰ Außerdem finden sich in den Inschriften Hinweise auf ihre finanziellen Möglichkeiten.²⁹¹

Überraschenderweise scheint die Bestimmung des *SC Claudianum* für Freigeborene und Munizipalsklaven bei A. Weiß nicht angesprochen zu werden. Demnach wurde eine *ingenua* bei der wissentlichen Verbindung mit einem *servus publicus* ohne Verwarnung versklavt, außer sie kannte den Status des Mannes nicht. Zu dieser Unwissenheit wurde auch der Abbruch der Beziehung und der Glauben, mit einem *libertus* zusammen zu sein, gezählt.²⁹² In diesem Fall wurden auch Kinder als *servi/-ae* geboren (Anh. 2: 10e). Wie manche Privatleute und der Kaiser hätten nach E. Herrmann-Otto jedoch auch Städte nicht immer Gebrauch vom *SC Claudianum* gemacht.²⁹³ Das ist auch in vielen Fällen nicht notwendig, wenn W. W. Bucklands Vorschlag einbezogen wird, dass städtische *servae* „intermarry with the male slaves, and

²⁸⁷ Buckland 1908, 327.

²⁸⁸ Vgl. Weiß 2004, 29–158.

²⁸⁹ Weiß 2004, 163 u. Anm. 1 m. weiteren Belegen.

²⁹⁰ Dig. 40,3,3: *Servus civitatis iure manumissus non ademptum peculium retinet [...]*; Ulp. reg. 20,16: *Servus publicus populi Romani partis dimidia testamenti faciendi habet ius*. Vgl. dazu den Kommentar von Avenarius 2017, 52f. Dass mit dieser Stelle auch Gemeinden und nicht nur Rom gemeint sind, zeigt CIL X 4687: *Primo[geni pub[lico] Minori Primogene(s) Maior et] Urbanus posuerunt heredes*. Dieses Recht dürfte auch für die *familia Caesaris* Gültigkeit gehabt haben (vgl. Buchwitz 2013, 152–159).

²⁹¹ Weiß 2004, 163–171.

²⁹² Paul. 2,21A,14: *Mulier ingenua, quae se sciens servo municipum iunxerit, etiam citra denuntiationem ancilla efficitur: non item, si nesciat. nescisse autem videtur, quae comperta condicione contubernio se abstinuit, aut libertum putavit*.

²⁹³ Herrmann-Otto 1994, 198.

that the class of *servi publici (civitatis)* is recruited by birth.²⁹⁴ Hierzu kann auch die Verbindung von *libertus (Latinus Iunianus)* mit *serva municipalis* gesehen werden, deren Nachwuchs servilen Status hatte (Anh. 2: 13).

In der *lex Irnitana* wird beschrieben, wie eine Freilassung von städtischen Sklav*innen erfolgte. Zunächst musste ein *duovir* mindestens zwei Dritteln des Rats über die geplante Freilassung berichten, der wiederum mindesten zwei Drittel zustimmen mussten. Nach der Zahlung des festgelegten Freilassungsgeldes von Seite der *servi/-ae* wurden sie vom *duovir* für frei erklärt, erhielten den latinischen Rechtsstatus und wurden Bürger des *municipium Flavium Irnitatum*.²⁹⁵ Im Unterschied zur Freilassung von privaten Sklav*innen vor den *duoviri* (s. o. S. 16f.) ist einerseits die Initiative eines der beiden *duoviri* und andererseits die Zustimmung des Rates nicht nur in besonderen Fällen notwendig, was entweder durch deren höhere Stellung oder das Besitzrecht der ganzen Stadt erklärt werden kann.

Wenn städtische Sklav*innen freigelassen werden, wurde ihr *nomen gentile* entweder vom ehemaligen Status des *servus publicus*, nämlich *Publicius* oder *Poblicius*, oder vom Namen der Stadt abgeleitet. Letztere Variante konnte wiederum auf zwei verschiedene Weisen erfolgen: Durch ein Gentilnamen einerseits vom Eigennamen der Stadt, z. B. von Aquileia *Aquileiensis*, andererseits vom Beinamen der Stadt, z. B. Ti(berius) Claudius Favor, Freigelassener des *municipium Claudium Celeia*.²⁹⁶

4.3. **Augustales*

**Augustales* erscheinen ab der frühen Kaiserzeit in vielen Städten des Reiches und bieten Freigelassenen eine Möglichkeit, ihre Ressourcen in städtische Aktivitäten einzubringen. „As such, the new institution has been seen as the formal recognition of the freedmen’s social and economic importance and the first concerted effort to give them an official role and status in public life.“²⁹⁷ In manchen Gegenden, wie etwa Norditalien, oder auch einzelnen Städten bestanden jedoch die **Augustales* nicht ausschließlich aus Freigelassenen.²⁹⁸

²⁹⁴ Buckland 1908, 327.

²⁹⁵ Lex Irnit. 72.

²⁹⁶ Weiß 2004, 191.

²⁹⁷ Mouritsen 2011, 250.

²⁹⁸ Mouritsen 2011, 255; Quiroga 1995, 337.

Die Schwierigkeit der Beschreibung ihrer Tätigkeiten hängt mit dem Umdenken in der Forschung zusammen, ihnen weniger kultische als soziale Funktion zuzuschreiben. Früher galten sie als Priester im Kult des Kaisers, was einerseits vom Titel und andererseits von späten Scholien geschlossen wurde, was sich in der Zwischenzeit gewandelt hat, obwohl es einige Hinweise auf eine Beteiligung im Kaiserkult gibt.²⁹⁹ Viele Forschende akzeptieren als einen Mittelweg, dass **Augustales* sowohl in kultischen Aktivitäten involviert waren als auch ihre Rolle als lokale Wohltäter wahrnahmen.³⁰⁰

Es wird im Zuge dessen oftmals von einem *ordo Augustalium* gesprochen, dessen epigraphische Zeugnisse sich aber auf 26 Inschriften aus 19 Städten in Italien beschränken, die beinahe ausschließlich ab dem 2. Jh. auftreten. Dadurch wird der Eindruck erweckt, dass das nicht das ursprüngliche Konzept der **Augustales* war. Sie werden auch von offizieller lokaler Seite stets als *corpus* und nicht als *ordo* angesprochen. Das sowie das Ausmachen einer Mittelklasse basiert auf der Annahme von einheitlichen Strukturen, die in dieser Weise nicht vorgefunden werden können. Der Eindruck einer Mittelklasse wird besonders in Inschriften im Kontext von öffentlichen Festen und Verteilungen erweckt, bei denen **Augustales* zumeist mehr als andere *collegia* oder der Rest der Bevölkerung und nur leicht weniger als die *decursiones* bekommen. Solche Feierlichkeiten wurden jedoch von privaten Stiftern und nicht von offizieller Seite finanziert, womit es von deren Entscheidung abhing, wem und wie viel gegeben wurde.³⁰¹ Nichtsdestotrotz lässt sich in den **Augustales* eine Nachahmung des *ordo decurionum* von wohlhabenden Freigelassenen sehen.

²⁹⁹ Mouritsen 2011, 251 Anm. 11.

³⁰⁰ Mouritsen 2011, 250f.

³⁰¹ Mouritsen 2011, 251–258.

5. Analyse der Inschriften

Nach diesen einführenden Bemerkungen folgt als Kern die Analyse der 17 Grabinschriften. Als letzte Hinweise zu deren Nachvollziehbarkeit: Die Detailinformationen sind, wenn vorhanden, dem CIL bzw. der Erstpublikation übernommen. Zusätzlich zu den gedruckten Publikationen, deren Abkürzungen sich nach Clauss-Slaby richten, werden bei den nachfolgenden Inschriften auch die Nummern der Epigraphic Database Rome (EDR), der Datenbank Lupa, der Epigraphic Database Heidelberg (EDH; Nr. als HD) und von Trismegistos angegeben. Analoge Leser*innen finden mit dieser Nummer die Inschrift bzw. genauere Informationen auf den Websites vor, digitale Nutzer*innen erreichen die Seite mit einem Klick auf die entsprechende Nummer.

Da Namen wertvolle Informationen beitragen können, sollen diese unverzichtbaren Begleiter in Grabinschriften auch genutzt werden. Dabei wird zwar die Etymologie ausgeklammert, jedoch auf die Menge und Verteilung von Vergleichen geblickt. Hier sei angemerkt, dass Gleichnamigkeit gerade in diesem Gesellschaftsbereich lediglich in seltensten Fällen Gleichsetzung bedeutet. Folglich werden sowohl Namen von Sklav*innen, Cognomina und Gentilnomina auf deren Häufigkeit untersucht. Erstere basieren auf H. Solins »Die stadtrömischen Sklavennamen« aus dem Jahr 1996 und werden bei griechischen Namen um »Die griechischen Personennamen in Rom« zweiter Auflage desselben aus dem Jahr 2003 ergänzt.

Zusätzlich wurde die Datenbank Clauss-Slaby vielfach eingesetzt, die trotz eingeschränkter Suchfunktion einen aktuellen quantitativen Überblick geben kann.³⁰² Da in dieser die Nennung einer gewissen Anzahl von Inschriften ohnehin bloß eine Momentaufnahme darstellt und im Übrigen aufgrund der dortigen Handhabung der URL nicht zitiert werden kann, wird sowohl auf die Angabe mit einem Link als auch auf einen Nachweis mit Screenshot verzichtet. Zur Feststellung der Häufigkeit von Abkürzungen gibt es das nützliche Tool »Latin abbreviations« von Trismegistos, das die Informationen aus Clauss-Slaby bezieht.³⁰³

In der praktischen Anwendung bedeutet beim Namen einer Sklavin „13 Mal belegt in Rom“ folglich „13 Mal belegt in Rom in H. Solins Buch »Die stadtrömischen Sklavennamen«

³⁰² Da diese Datenbank zum Zeitpunkt des Abrufes keine Suche mit Berücksichtigungen von Klammern wie die EDH zuließ und eine genaue Untersuchung einer großen Menge an Inschriften in diesem Rahmen weder zeitlich möglich noch sinnvoll gewesen wäre, sind im Nachfolgenden genannte Zahlenangaben aus Clauss-Slaby lediglich als Vergleichswerte anzusehen, da keine Vollständigkeit angestrebt wird.

³⁰³ <https://www.trismegistos.org/abb/index.php>.

mit Stand 1996“. In manchen Fällen mit einer geringen Anzahl an Belegen wurde die Datenbank Clauss-Slaby benutzt, deren Ergebnisse einzeln angeführt werden. Darauf basieren auch zügige Vergleichssuchen, die abermals zum schnellen Vergleich dienen und nicht als alle auffindbaren Belege verstanden werden sollen. Demnach meint beispielsweise die Aussage „kommt in Karthago viermal vor“ lediglich „kommt in Karthago nach meiner Suche in Clauss-Slaby viermal vor“.

5.1. »Unilaterale« Statusunterschiede

I. ELarino 113 = AE 1997, 342 = TM 554046

Provinz: Apulia et Calabria (Regio II)

Fundort: Larinum (modern Larino); „depositata in casa di Cesare Japoce in Vico Borzillo“

Aufbewahrungsort: Contrada Monte (Larino)

Art des Denkmals: *stela*

Material: Kalkstein

Maße: 35 x 58 x 10 cm

Erhaltungszustand: vollständig(?)

Beschreibung: oben halbkreisförmig abgerundet; Interpunktion

RAIA C L TERTIA	<i>Raia C(ai) l(iberta) Tertia</i>
FECIT ARGYNNO	<i>fecit Argynno</i>
C RAI CAPITONIS	<i>C(ai) Rai Capitonis</i>
SER FILIO SUO	<i>ser(vo) filio suo</i>

Die vierzeilige Grabinschrift wurde 1982 gefunden und 1997 von N. Stelluti in »Epigrafi di Larino e della bassa Frentania« (ELarino) publiziert.³⁰⁴ Sie ist von Raia Tertia für ihren Sohn Argynnus errichtet worden. Die Statusbezeichnungen sind deutlich hervorgehoben, indem sie sich als *C(ai) l(iberta)* und ihren Sohn als *C(ai) Rai Capitonis servus* bezeichnet. Das sind die Basisinformationen, die aufgrund fehlender Altersangabe und nicht expliziter Nennung eines Vaters wenig Konkretes erkennen lassen. Feststeht, dass Argynnus Sklave des C. Raius Capito war. Der Statusunterschied zwischen Mutter und Sohn ist am einfachsten dadurch zu erklären,

³⁰⁴ Stelluti 1997, 186.

dass Tertia in Sklaverei einen Sohn gebar, der als *servus* dem Herrn zustand. Zu einem Zeitpunkt nach der Geburt hat Raius Capito schließlich Tertia freigelassen und sie nahm dessen *nomen gentile* an und wurde Raia Tertia. Ob sie weiterhin bei ihrem *patronus* wohnte oder den Haushalt verließ, lässt sich nicht feststellen, jedoch implizieren literarische Quellen, dass Freigelassene üblicherweise in den Haushalt integriert wurden.³⁰⁵

Bei Argynnus könnte es sich jedoch auch um den Sohn seines *dominus* C. Raius Capito handeln. Wie bereits erwähnt (s. o. S. 41f.) konnten Herren mit ihren Sklavinnen verkehren, ohne dass sie sich des Ehebruchs schuldig machten. Solche Verbindungen können in Inschriften offen angezeigt oder verschleiert werden.³⁰⁶ Diese Option muss im vorliegenden Fall zwar eine Vermutung bleiben, da Raius Capito nicht ausdrücklich als *pater* genannt wird und ansonsten keine Indizien dafür vorliegen, ist jedoch allein aufgrund seiner Nennung sehr wahrscheinlich.

Der Name Tertia ist für Sklavinnen in den stadtrömischen Sklavennamen 58 Mal belegt.³⁰⁷ Eine Stichprobe ergab, dass er in Karthago viermal eine *serva/liberta* bezeichnen dürfte, im Noricum zweimal und in Umbrien und Ostia jeweils einmal.³⁰⁸ Kommt jedoch auch außerhalb des Sklav*innenmilieus vor.³⁰⁹ H. Solin findet in seinem ersten Werk für Argynnus in Rom 5 Belege, die er im zweiten um 2 ergänzt.³¹⁰ Dabei handelt es sich um je 1 *incertus*, wahrscheinlich Freigelassenen, *libertus* und 4 Sklaven. Neben unserer Inschrift findet sich lediglich ein weiterer Beleg außerhalb Roms.³¹¹

C. Raius Capito lässt dagegen mehr Schlüsse zu, besonders in Anbetracht der Heimatstadt, denn in Larinum finden sich neben dieser Inschrift noch drei weitere mit dem Namen Raius: L. Raius Felix, Raia Fortunata und C. Raius Marci filius Capito.³¹² Letzterer erhielt eine Ehrung von den *municipes*, den Bürgern, die ihre *origo* in der Stadt haben, und den *inco-*

³⁰⁵ Mouritsen 2011, 149f.

³⁰⁶ Herrmann-Otto 1994, 42–46.

³⁰⁷ Solin 1996, 153f.

³⁰⁸ Für Karthago CIL VIII 13146; 24694; 24770; AE 2011, 1718; für das Noricum CIL III, 4942; ILLPRON 557; für Umbrien CIL XI 6483; für Ostia EpOst 1010.

³⁰⁹ AE 1999, 449.

³¹⁰ Solin 1996, 326; ders. 2003², 502.

³¹¹ AE 2004, 475

³¹² CIL IX 734; 765; 736.

lae, deren Wohnsitz (*domicilium*) lediglich in dieser lag. Er erscheint als *praefectus fabrum*, *aedilis*, *IIIvir iure dicundo* *iterum* und *IIIvir quinquennalis*. Der *praefectus fabrum* war ursprünglich im Militär beheimatet, doch da die nachfolgenden Ämter nach aufsteigendem Rang eine lokalpolitische Karriere andeuten, ist es besser an den Vorsteherposten im örtlichen *collegium*, den *praefectus collegiorum fabrum*, zu denken.³¹³

Italische Munizipien wurden in der Regel von einem Kollegium bestehend aus *quattuorviri* verwaltet, das sich aus zwei Personen mit der Gewalt von Ädilen (*aedilis* oder *aedilicia potestate*) und aus zwei ranghöheren zusammensetzte, die gemäß ihrem Titel Recht sprachen (*iure dicundo*).³¹⁴ Zusätzlich erhielten letztere den Titel *quattuorviri quinquennales*, wenn ihnen „die *postestas* der Zensoren in den Gemeinden römischen Typs alle fünf Jahre“ übertragen wurde.³¹⁵ In Larinum gibt es noch weitere fünf belegte *aediles* und fünf *IIIviri*.³¹⁶ Zu bedenken ist jedoch, dass einerseits die Ämter vom Typ der Stadt abhängig waren und es andererseits nicht in jeder Stadt alle Ämter gab. Beispielsweise lassen sich für die große Anzahl der lateinischen Städte auf der iberischen Halbinsel keine *quinquennales* nachweisen, in römischen *municipia* dagegen schon.³¹⁷ In italischen Munizipien gab es neben dem bereits erwähnten Kollegium der *quattuorviri* auch das der *octoviri* und es haben sich einige regionale Besonderheiten erhalten wie die Diktatur oder Prätur.³¹⁸

Wenn die Zuständigkeitsbereiche der spanischen lateinischen Gemeinden, von denen Stadtgesetze erhalten sind, auch für Italien ummünzbar sind, hätte der *aedilis* folgende Aufgaben und Kompetenzen: Aufsicht über die Getreideversorgung, Tempel und den Göttern geweihten Orten, über die Stadt, die Straßen, die Quartiere, die Kloaken, die Bäder, den Markt, die Gewichte und Maße sowie Durchführungen von Anweisungen der *decuriones*; Recht der Pfändung von weniger als 10 000 Sesterzen pro Kopf und Tag, Verhängung einer Geldstrafe von maximal 5 000 Sesterzen pro Kopf und Tag; Gerichtsbarkeit unter der Streitwertgrenze

³¹³ Dobson 1993, bes. 224f. Vgl. ebd. *passim* für den *praefectus fabrum* im Militär.

³¹⁴ Jacques/Scheid [Riedlberger] 1998, 287.

³¹⁵ Jacques/Scheid [Riedlberger] 1998, 287f.

³¹⁶ Als *aediles*: CIL IX 735; 738; AE 1966, 76; 1997, 335; 351. Als *IIIviri*: CIL IX 724; 731; 738; AE 1997, 335; 351.

³¹⁷ Eck 2016, 587.

³¹⁸ Jacques/Scheid [Riedlberger] 1998, 258.

von 200 Sesterzen.³¹⁹ Das Kapitel zu den *duumviri* ist zwar nicht erhalten, doch finden sich in anderen Teilen zumindest einige der Aufgaben und Kompetenzen, von denen die wichtigsten wären: Einberufung des Stadtrats,³²⁰ Etablierung der Kurien (durch die *duumviri iure dicundo*),³²¹ Einberufung und Leitung der Wahlkomitien (durch den älteren *duumvir*),³²² die Nominierung für die Wahl bei zu geringer Anzahl von Kandidaten;³²³ Veranlassung des Baus oder der Veränderung von Straßen, Wegen, Flussläufen, Gräben oder Kloaken,³²⁴ (mit gewissen Ausnahmen) Gerichtsbarkeit bis zu 1 000 Sesterzen,³²⁵ Interzessionsrecht gegenüber anderem *duumvir*, *aediles* und *quaestores*.³²⁶ Weiters waren sie verpflichtet, Steuern und Abgaben zu verpachten sowie Verträge und Pachtsummen öffentlich sichtbar zu machen.³²⁷ Wie die Konsuln in Rom waren sie allzuständig und bereiteten besonders die Vorschläge für die *decuriones* vor, die darüber abstimmten.³²⁸ Die Aufgaben der im Stadtgesetz von Irni fehlenden *quinquennales* gingen über die Zensusfunktion der Registrierung der Personen und Güter hinaus, denn „die Kenntnis des Vermögens ermöglichte vielmehr die Verteilung der Lasten und vor allem legten die verantwortlichen Magistrate [...] den Platz eines jeden innerhalb der Gesellschaft fest. Insbesondere erstellten sie das Album der Dekurionen, das die Hierarchie der Ratsmitglieder festlegte.“³²⁹

Damit gehörte dieser C. Raius Capito zur städtischen Elite. Ob er aber mit dem C. Raius Capito aus der vorliegenden Inschrift gleichgesetzt werden darf, kann nicht mit Sicherheit beantwortet werden, auch wenn N. Stelluti auf diese Inschrift für *dominus* von Argynnus und *patronus* von Raia Tertia verweist.³³⁰ Die Möglichkeit ist zumindest gegeben und wiegt durch

³¹⁹ Lex Irmit. 19, 5–16.

³²⁰ Lex Irmit. 49, 25–34.

³²¹ Lex Irmit. 50.

³²² Lex. Malac. 52.

³²³ Lex. Malac. 51, 1–12.

³²⁴ Lex Irmit. 82.

³²⁵ Lex Irmit. 84.

³²⁶ Lex Irmit. 27, 53–55.

³²⁷ Lex Irmit. 63.

³²⁸ Z. B. Lex Irmit. 77.

³²⁹ Jacques/Scheid [Riedlberger] 1998, 287.

³³⁰ Stelluti 1997, 187.

die Betonung der *tria nomina* mehr Gewicht. Da die Verknüpfung des Namens von Sklav*innen mit dem Praenomen der Eigentümern im Genitiv üblich war, wäre ein *Argynno C(ai)ser(vo)* ausreichend.³³¹ Die Angabe der *tria nomina* und die Schreibung in einer Zeile deuten darauf hin, dass es sich um einen bekannten und wichtigen Mann handelte, eben aus einer anderen Inschrift bekannten Magistraten.³³² Dahinter könnte der Gedanke stehen, vom Prestige des C. Raius Capito zu profitieren, besonders wenn er der Vater von Argynnus sein sollte.

Die Datierung auf Basis des Materials ist schwierig und die Informationen des Texts tragen wenig zu solcher bei. Wenn unser C. Raius Capito *praef(ectus) fabr(um), aed(ilis), IIIvir i(ure) d(icundo) iter(um)* und *IIIvir quin(quennalis)* gewesen sein sollte, kann 1. bis Anfang 3. Jh. als grobe Datierung ausgesprochen werden. Weiters scheint eine Eingrenzung auf das 1. bis zur Mitte des 2. Jh.s nach dem Auftreten des Namens Argynnus in Rom legitim zu sein.³³³ N. Stelluti datiert die hier behandelte Inschrift ins 1. Jh. und die des Magistraten aufgrund der Paläographie in dieselbe Zeit.³³⁴

II. CIL III 4770 (cf. p. 1812) = CIL V 1790 = ILLPRON 394 = LUPA 2210 = HD057411 = TM 216144³³⁵

Provinz: Noricum

Fundort: Rosegg, „in hortis castri“³³⁶

Aufbewahrungsort: Innenseite der Gartenmauer des Schlosses Rosegg³³⁷

Art des Denkmals: *tabula*

Material: Marmor

Maße: 63 x 69 x (?) cm

Erhaltungszustand: vollständig; eingemauert

Beschreibung: doppelter Rahmen; Schreibfläche vertieft; teilweise *hederae* in Z. 1–2 u. 4–7

³³¹ Da Frauen kein Praenomen führten, wurde entweder alleine das *nomen gentile* (z. B. CIL VI 11626; 25570; AE 2005, 406) oder *cognomen* (z. B. CIL II, 722; AE 1953, 59; 1994, 372e) oder beide zusammen (z. B. CIL II, 2440; IX, 174; 510) verwendet.

³³² Vgl. Bruun 2015, 608.

³³³ Vgl. Solin 1996, 502.

³³⁴ Stelluti 1997, 187; 96.

³³⁵ Angaben, sofern nicht anders angegeben, nach LUPA 2210.

³³⁶ CIL III 4770.

³³⁷ lupa.at/2210.

T VALENTINIVS	<i>T(itus) Valentinius</i>
T LIB FIRMVS ET	<i>T(iti) lib(ertus) Firmus et</i>
VALENTINIA PRIS	<i>Valentinia Pris-</i>
CI LIB SVCELA V F	<i>ci lib(erta) Sucela v(ivi) f(ecerunt)</i>
5 SIB ET FIRMINO	5 <i>sib(i) et Firmino</i>
PRISCI SER FIL	<i>Prisci ser(vo) fil(io)</i>
AN XVIII	<i>an(norum) XVIII</i>

Erstmals veröffentlicht wurde die Inschrift in »Kärnten's römische Alterthümer« 1870, drei Jahre vor dem Erscheinen des dritten CIL-Bands, jedoch mit dem Namen SVCEIA in Z. 4 und SES in Z. 6.³³⁸ Interessanterweise wird sie auch in CIL V unter den *Friulanae incertae* mit dem Fundort *in agro Friulano* angegeben und geht zurück auf eine Aufzeichnung in den *Novelle della repubblica delle lettere* aus dem Jahr 1729, die noch zwei weitere Neufunde nennt.³³⁹ Der Text und die Interpunktion sind ident, doch sollte nicht von zwei Denkmälern ausgegangen werden. Auffällig ist nämlich, dass der Text eines weiteren der Neufunde (CIL V 1789) ebenfalls mit dem einer anderen sich in der Gartenmauer des Schlosses befindlichen Inschrift übereinstimmt, die sich „in castro principum Lichtenstein in vivario in turri quadam castelli diruti“ befunden haben soll.³⁴⁰ Letztere wurde in CIL III aufgenommen, jedoch mit teilweise abweichender Lesung, die dem Bildmaterial nicht standhält.³⁴¹ Möglicherweise ist diese mit den Umständen der Aufzeichnung zu erklären: „Iaborneggius descripsit a. 1871 titulum alte collocatum telescopii adiutorio usus.“ Der Vergleich mit dem Bildmaterial bestätigt folgende Lesung *Mogiancus / Ingenui f(i)lius) et / Tulliu Ingenua / ux(or) et Covnert/us et Secundin/us fili(i) fecerunt.*

Damit bieten sich zwei Erklärungen an: Entweder hat der Fund gar nicht *in agro Friulano* stattgefunden oder der Stein ist sekundär nach Rosegg gekommen und in der Gartenmauer des Schlosses eingesetzt worden. Das neue Schloss ließ Franz Xaver Wolf Graf Orsini-Rosenberg ab September 1772 mit der Funktion einer Villa und gleichzeitig eines Herr-

³³⁸ Jabornegg-Altenfels 1870, 141 Nr. 356.

³³⁹ Novelle 1730, 88f.

³⁴⁰ CIL III 6491.

³⁴¹ Vgl. lupa.at/2211.

schaftssitzes errichten, das bereits vor 1780 vollendet wurde.³⁴² Dieses befindet sich „nördlich der mittelalterlichen Höhenburg Altrosegg, die bis dahin als Grundherrschaftssitz diente“.³⁴³ Der Zeitpunkt der Errichtung der Gartenmauer konnte hingegen nicht ermittelt werden.

Dass es sich bei CIL V 1789 und III 6491 um eine Inschrift handeln könnte, hat bereit F. Mainardis angedacht, ist jedoch aufgrund der „sensible divergenze“ wieder davon abgewichen.³⁴⁴ Da sich die beiden Inschriften in größtem Maße ähneln, ist die Möglichkeit sehr naheliegend, dass es die jeweiligen Inschriften von CIL V die von CIL III sind. Ob sich diese bei der Herausgabe der *Novelle della repubblica delle lettere* tatsächlich in der „Provincia del Friuli“ befunden haben und dann nach Kärnten mitgenommen wurden oder dieser Gegend willentlich zugeschrieben wurden, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.³⁴⁵ Für eine Aufstellung im Noricum spricht jedoch die Art des Steins und auch Namen wie Sucela und Mogiancus.

Die Eltern haben noch zu Lebzeiten sich selbst und ihrem Sohn die Inschrift aufgestellt, was mit V F SIB wiedergegeben wird. Das ist eine Variante des 92 Mal vorkommenden V F S. Eine solche Abkürzung tritt insgesamt lediglich 41 Mal auf und verteilt sich wie folgt: 28 Mal *vivus fecit sibi*; 10 Mal *viva fecit sibi*; 3 Mal *vivi fecerunt sibi*, zu dem auch die vorliegende Inschrift gehört. SIB für *sibi* erscheint im allgemeinen Kontext 298 Mal. Eine weitere Variante ist V F SI, das jedoch nur je einen Beleg für *vivus fecit sibi* und *vivi fecerunt sibi* aufweist. Für V F s. u. XVI.

Als Urheber treten Titus Valentinius Firmus und Valentinia Sucela auf, die das Denkmal zu Lebzeiten für sich und ihren mit 18 Jahren verstorbenen Sohn Firminus aufstellen. Bei den Eltern handelt es sich um Freigelassene, beim Sohn jedoch um einen Sklaven. Die einfachste Erklärung wäre, dass Firmus und Sucela zum Zeitpunkt der Geburt von Firminus servilen Status trugen und vermutlich in einem *contubernium* zusammenlebten. Das gleiche *nomen gentile* würde darauf hindeuten, dass sie aus demselben Haushalt stammten. Zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Geburt wären sie freigelassen worden, unter Umständen auch nicht gleichzei-

³⁴² Neubauer-Kienzl/Deuer/Mahlknecht 2000, 248.

³⁴³ Neubauer-Kienzl/Deuer/Mahlknecht 2000, 261.

³⁴⁴ Mainardis 2001, 63f., Zitat auf 64. Für weitere Behandlungen als zwei separate Inschriften vgl. Redentor 2017, 88; Raybould/Sims-Williams 2007, 110f. u. 177; dies. 2009, 173. Weiters erfolgt bei dens. 2007, 110 eine unbegründete Änderung von XV // III von CIL V 1790 zu XV[I]III.

³⁴⁵ Vgl. Novelle 1730, 88.

tig, und ihr Sohn bis zum Ende seines Lebens in seinem Sklavenstatus verblieben. Angesichts des Mindestfreilassungsalters von 30 Jahren gemäß der *lex Aelia Sentia* wäre er jedoch ein *Latinus Iunianus* geworden, außer einer der Ausnahmegründe hätte vorgelegen (s. o. S. 8).

Firmus ist sowohl 26 Mal bei H. Solin in Rom als Sklavename, aber auch von Freigeborenen als Cognomen belegt.³⁴⁶ Dass die Namen der Kinder sich von denen der Eltern ableiten ist nicht weiter auffällig.³⁴⁷ Sehr selten ist dagegen der Name Suce-la, der wie auch die Variante Suce-la außerhalb dieser Inschrift einmal belegt ist.³⁴⁸ Für Firminus findet H. Solin in Rom lediglich 1 Beleg.³⁴⁹ Als Sklav*innennamen verzeichnet H. Solin Priscus 33 Mal und Prisca 26 Mal.³⁵⁰ Das Cognomen bezeichnet jedoch auch *ingenui*.³⁵¹ Das *nomen gentile* Valentinius findet sich epigraphisch lediglich 9 Mal, Valentinia 3 Mal.³⁵²

Wie in I. ist auch hier der Freilasser von besonderem Interesse. Während bei Firmus die »Pseudo-Filiation« (s. o. S. 44) *T(it)i lib(ertus)* genannt wird, wird Suce-la als *Prisci lib(erta)* und auch Firminus als *Prisci ser(vus) fil(ius)* bezeichnet. Dadurch ergeben sich drei Möglichkeiten: Titus Valentinius Priscus ist der vollständige Name des *dominus/patronus*, man liest *Firmino Prisci ser(vi) fil(io)* und macht aus Priscus einen *servus vicarius*, einen Untersklaven, oder es handelt sich bei Priscus um eine weitere Person und damit um den *patronus* der Suce-la und *dominus* des Firminus.³⁵³

Zunächst ist festzuhalten, dass es sich bei einer einfachen Cognomen-*libertus*-Angabe um keinen Einzelfall handelt und allein *Prisci libertus/-a* mehrfach belegt ist.³⁵⁴ Damit wäre

³⁴⁶ Solin 1996, 67f. Als Cognomen für Freigelassene z. B. CIL VIII 11039; X 5920.

³⁴⁷ Für den Fall Firmus - Firminus vgl. CIL V 4580; XIV 4759; AE 1980, 821; für Firmus - Firmina CIL III, 3321; 13402; CIL VIII 4011; AE 2005, 644; für Firmus - Firma CIL III, 3321; AE 1984, 796; für Firmus - Firminus AE 1980, 821; für Firmina - Firminus AE 2011, 322.

³⁴⁸ Für Suce-la: CIL III 5463; für Suce-la: CIL III 5464. In AE 1990, 508 findet sich Suce-la ebenfalls, aber innerhalb einer noch nicht verständlichen Buchstabenreihe (OROSVCELAEBVLO)

³⁴⁹ Solin 1996, 68.

³⁵⁰ Solin 1996, 114f.

³⁵¹ Z. B. CIL IX 735; XI 1184.

³⁵² Für Valentinius vgl. CIL III 4981 [Valent]; 8429; XII 1545; 1576; XIII 5912; 7426; 8053 [Valen]; ILLPRON 130; AE 2008, 1092; für Valentinia CIL XIII 7118; AIJ 522; AE 2014, 238.

³⁵³ Entgegen der Annahme von Herrmann-Otto 1994, 73f. kann es sich hier nicht um *libertus patronus* und dessen ehemalige *serva* handeln, denn sonst wäre der Name Priscus fehl am Platz.

³⁵⁴ Für *Prisci libertus* vgl. CIL V 7210; XIV 1242; AE 1994, 1168; für *Prisci liberta* CIL IV 3340, 154f.; XIII 11412; AE 2005, 1040; für *Priscae libertus* CIL XII 1023; für *Priscae liberta* CIL XI 1281; XII 654; EE IX 354. Keine Belege für *Prisci servus/-a* und *Priscae servus/-a*.

die erste Möglichkeit durchaus zutreffend, doch sind weder ein Valentinius Priscus noch eine Valentinia Prisca oder etwaige Formen davon belegt. Ein *argumentum ex negativo* stellt jedoch kein verlässliches Ausschlusskriterium dar, genauso wenig wie die Behauptung, dass eine unterschiedliche Angabe der »Pseudo-Filiation« *T(iti) lib(ertus)* und *Prisci lib(erta)* sowie der Zugehörigkeitsangabe *Prisci ser(vus) fil(ius)* in einer Inschrift unüblich wäre, sodass diese Lösung bestehen bleiben muss, auch wenn ihre Wahrscheinlichkeit nicht sehr hoch ist.

Sollte jedoch *SER* mit *servi* aufgelöst werden, ergebe sich als zweiter Lösungsversuch *Firmino Prisci ser(vi) fil(io)*.³⁵⁵ Dadurch wäre Firmus Sklave des Titus Valentinius, ebenso wie Priscus. Letzterer hätte von seinem Herrn die Erlaubnis bekommen, als *servus ordinarius* selbst Sklav*innen zu besitzen, *servi/-ae vicarii/-ae*, die zu dessen *peculium* gehörten.³⁵⁶ Ihm unterstünde nun Sucela, die eine Verbindung mit Firmus eingeht, aus der Firminus hervorgeht. Da dieser dem Herrn seiner Mutter gehört, wird er als *Prisci servus* bezeichnet, der jedoch noch immer Titus Valentinius untersteht. Die Schwierigkeit liegt darin, Sucelas libertinen Status zu erklären, da Priscus als *vicarius* seine Sklav*innen nicht freilassen konnte.³⁵⁷

Als weitere Möglichkeit könnte es sich bei Priscus um eine andere Person handeln und die Verbindung von Firmus und Sucela aus zwei verschiedenen Familien erfolgt sein. Die Freilasser Titus Valentinius und Priscus müssten in keiner Beziehung zueinander stehen, da Firminus *iure gentium* dem Status seiner Mutter folgte und Sklave ihres Herrn war (s. o. S. 36). Was die beiden *domini* teilten, war die ausgesprochene Zustimmung zu diesem Verhältnis außerhalb der jeweiligen *familia*, ansonsten wäre keine *manumissio* erfolgt.³⁵⁸ Einziges kleines Hindernis bleibt die Verwendung des Cognomen in der »Pseudo-Filiation«, die sich aus Vorliebe so ergeben haben könnte. Da jeder der drei Vorschläge sein Für und Wider hat, gibt es bei keinem absolute Sicherheit, jedoch scheint die dritte Variante trotz der Wahl des Cognomen am wahrscheinlichsten.

Eine Datierung ist aufgrund des Fundkontexts und fehlender Informationen in der Inschrift schwer zu treffen. EDH datiert 1–150, Lupa 50–150.³⁵⁹

³⁵⁵ In lupa.at/2210 auf diese Weise aufgelöst (Stand: 25.11.2019).

³⁵⁶ Mouritsen 2011, 151.

³⁵⁷ Weaver 1964, 121.

³⁵⁸ Zu Verbindungen über die *familia* hinaus vgl. Simonis 2017, 159f.

³⁵⁹ edh-www.adw.uni-heidelberg.de/edh/inschrift/HD057411; lupa.at/2210.

Die ersten beiden Inschriften sind Beispiele für *liberti/-ae* als Eltern(teile) von Kindern, die servilen Status tragen. Verhältnisse dieser Art sind keine Seltenheit in der Gesellschaft, denn zum Zeitpunkt der Freilassung haben Paare oftmals bereits Kinder, denen die *manumissio*, aus welchen Gründen auch immer, noch nicht gewährt wurde. Deren Anzahl war beträchtlich, so dass H. Mouritsen von 45% *liberti/-ae* als Eltern von Kinder mit Sklav*innenstatus spricht, und weil freigelassene Kinder eine höhere Chance als solche mit servilem Status hatten, in einer Grabinschrift bedacht zu werden, sollte diese Zahl als untere Grenze verstehen werden.³⁶⁰

Die folgenden zwölf Inschriften stammen alle aus Rom aus dem Milieu der *familia Caesaris* (s. o. 4.1.). Diese Sklav*innen und Freigelassene des Kaiserhaushalts heben sich in einigen Bereichen von denen der Privathaushalte ab und galten innerhalb der Sklavenschaft und des Freigelassenentums als angesehen: „Angesichts ihrer guten wirtschaftlichen Verhältnisse und ihrer Machtstellung können aber auch sie im Ganzen genommen, trotz der unterschiedlichen Rangstellung [...], in einem gewissen Sinne zu den höheren sozialen Schichten im Römischen Reich gezählt werden.“³⁶¹ Dies zeigt auch die Gesellschaftspyramide von G. Alföldy sehr gut, in der die Mitglieder der *familia Caesaris* eine eigene Pyramide innerhalb der Gesellschaft bilden (s. Anh. 3).³⁶² Ob sich eine signifikante Rolle auch aus den hier untersuchten Beispielen ergibt, wird sich zeigen.

III. CIL VI 8917 = TM 574064

Fundort: Roma, *sine loco* (Carlo Fea); *apud Vescovalium* (Hieronymus Amati)

Aufbewahrungsort: Museo del Laterano (1882) – unbekannt (heute)

Art des Denkmals: *tabula*

Material: Marmor

Erhaltungszustand: vollständig

Beschreibung: verschollen?

³⁶⁰ Mouritsen 2011, 152; ders. 2013, 55.

³⁶¹ Alföldy 2011⁴, 178f.

³⁶² Alföldy 2011⁴, 196.

D M	<i>D(is) M(anibus)</i>
TIMOTHEVS AVG	<i>Timotheus Aug(usti)</i>
LIB CRESCENTI CAES N	<i>lib(ertus) Crescenti Caes(aris) n(ostri)</i>
SER VER MINISTRA	<i>ser(vo) ver(nae) ministra(tori)</i>
5 DEC VI FILIO PI	5 <i>dec(uriae) VI filio pi-</i>
ENTISSIMO BENE	<i>entissimo bene</i>
MERENTI FECIT	<i>merenti fecit</i>
Q V A XX M VIII	<i>q(ui) v(ixit) a(nnos) XX m(enses) VIII</i>

Die Grabinschrift wurde vom Vater Timotheus für seinen Sohn Crecens aufgestellt, der mit 20 Jahren und 8 Monaten gestorben ist. Die einzelnen Elemente sind die Anrufung der Manen, der Vater *Augusti libertus* als Urheber, der Sohn *Caesaris servus* als Destinatar, dessen Position, *epitheta ornantia* und Altersangabe.³⁶³ Beinahe alle davon werden auch noch in IV. und V. eine Rolle spielen.

Gegenüber I. und II. unterscheidet sie sich durch die Einleitung mit *Dis Manibus*. Bei dieser Formel handelt es sich um eine Anrufung der Manen, auf die die Namen der Verstorbenen im Dativ, Genitiv oder auch Nominativ folgen können. In den frühen Texten wird sie noch ausgeschrieben, aber bald mit DIS MAN und dann D M abgekürzt.³⁶⁴ Da die Formel nicht vor Mitte des 1. Jh. auftritt und wahrscheinlicher ins 2. oder 3. Jh. datiert werden kann, ist sie in der Chronologie lediglich insofern behilflich, als das frühe 1. Jh. ausgeschlossen werden kann.³⁶⁵ Clauss-Slaby findet für diese Anrufung 62 503 Belege, die sich auf *Dis Manibus* (43 403), *Dis Manibus Sacrum* (19 072) und *Dis Manibus Sacris* (28) verteilen. Von den 17 hier behandelten Inschriften kommt sie in insgesamt 12 vor (s. IV.–V.; VII.–XIV.; XVII.).

Wie in I. ist auch hier lediglich ein Elternteil genannt. Da es sich jedoch um Vater und Sohn handelt und jeglicher Hinweis auf die Mutter fehlt, kann kein Rückschluss auf deren Status gezogen werden. Am nächstliegendensten handelt es sich um eine Sklavin, entweder des kaiserlichen Haushalts oder von außerhalb, jedoch ist auch eine *liberta* oder sogar *ingenua*

³⁶³ Für die Verbindung von *libertus* mit *Augusti* und von *servus* mit *Caesaris* s. o. S. 46.

³⁶⁴ Keppie 1991, 107.

³⁶⁵ Keppie 1991, 28.

unter Anwendung des *SC Claudianum* als Mutter denkbar (s. o. S. 40f.). Da Crescens mit 20 Jahren bereits *ministrator* und dessen Vater *libertus* war, zeichnet sich nach E. Herrmann-Otto eine „leichte upward mobility ab“.³⁶⁶

Die im Gegenzug zu I. und II. vorhandenen *epitheta ornantia* verleihen der Inschrift eine tiefere emotionale Wirkung. Der Sohn wird mit dem Epitheton *pietissimus* hervorgehoben, das am ehesten als »am pflichtbewusstesten« verstanden werden soll und häufig vorkommt. H. Sigismund Nielsen zählt in ihrer Analyse von 2 220 Epitheta 226 Beispiele für *pietissimus/-a* oder *piissimus/-a*.³⁶⁷ Diese werden am häufigsten für Söhne/Töchter (121), Eltern (43), Ehepartner*innen (29) und Geschwister (18) und damit äußerst selten außerhalb der Familie verwendet.³⁶⁸ Um das Bild zu erweitern bzw. weiter zu differenzieren, sollen die Ergebnisse in Clauss-Slaby hinzugezogen werden. Dort finden sich insgesamt 4 109 Inschriften mit dem Wort *pietissim**, innerhalb dieser 703 mit *filio pietissimo*, 28 mit *fili pietissimi*, 19 mit *filius pietissimus*, 1 mit (ergänzt) *filium pietissimum* sowie 370 mit *filiae pietissimae* und 10 mit *filia pietissima*. Für *piissim** scheinen insgesamt 3 280 Inschriften auf, innerhalb dieser 669 mit *filio piissimo*, 33 mit *fili piissimi*, 9 mit *filius piissimus*, 1 mit *filium piissimum* sowie 272 mit *filiae piissimae*, 9 mit *filia piissima*. Für die Varianten *pissim** und *piissim** findet die Datenbank 23 bzw. 41 Inschriften. Diese Angaben berücksichtigen jedoch keine möglichen Abkürzungen.

Neben der Häufung des Epithetons innerhalb der Familie hat H. Sigismund Nielsen als weitere Auffälligkeit die hohe Anzahl von *pietissimus/-a* bzw. *piissimus/-a* in Verbindung mit dem Alter der Verstorbenen erkannt. In 141 der insgesamt 226 Belege wird besonders häufig das Alter von 15–35 angegeben. Dies kann bei genauerer Betrachtung des Epithetons erklärt werden. Die *pietas* als reziproke, pflichtgemäße Zuneigung scheint stets Handeln erwartet zu haben. Gerade Eltern erhofften sich auf zwei Ebenen die Unterstützung ihrer Kinder: Auf der ökonomischen und der religiösen. Im ersteren Fall ging es um die Versorgung im Alter und im zweiten um das Ableben und das Trauern. Da die Lebenserwartung ab dem 15. Lebensjahr wesentlich höher war, konnten Eltern annehmen, vor ihren Kindern zu sterben. Deshalb konnte deren Ableben nach dem Erreichen dieses Alters ein schwererer Schlag sein

³⁶⁶ Herrmann-Otto 1994, 350.

³⁶⁷ Sigismund Nielsen 1997, 176.

³⁶⁸ Sigismund Nielsen 1997, 178.

als ein Tod in jüngeren Jahren. Zudem waren in diesen Fällen die Chancen geringer für Eltern, weitere Kinder zu zeugen. Damit verloren sie die ökonomische Stütze und einen Garant für die Übernahme ihrer Bestattung. Die elterliche Erwartung von *pietas* konnte sich trotz der eigenen Hingabe nicht erfüllen, was einerseits mit dem Sterbealter und andererseits dem Epitheton *pietissimus/-a* bzw. *piissimus/-a* ausgedrückt wurde.³⁶⁹

Das Epitheton *bene merens* oder sein Äquivalent *bene meritus/-a* findet H. Sigismund Nielsen in ihrer Analyse 1 098 Mal unter den 2 220 Epitheta.³⁷⁰ Für die Form *bene merenti* alleine findet Clauss-Slaby 20 782 Inschriften. Trotz dieser Häufigkeit ist der Begriff schwierig zu interpretieren und dessen Verwendung als Epitheton oder formelhafter Abschluss nicht immer klar. Während bereits das exzessive Vorkommen allgemein auf eine formelhafte Verwendung schließen lassen kann (VIII.; X.), sind gerade die Abkürzungen mehr als Formel denn als Epitheton aufzufassen (V.; VII.), besonders am Ende der Inschrift (XVII.).³⁷¹ In der vorliegenden Inschrift steht es in Z. 6/7, ist ausgeschrieben und als Epitheton für den Sohn zu verstehen. Zwar findet es sich in 663 Belegen häufiger für Ehepartner*innen (299) und *patroni/-ae* (75), jedoch am dritthäufigsten für Söhne/Töchter (67).³⁷² Damit bringt der Vater seinen Dank gegenüber seinem Sohn zum Ausdruck, „who has done what could be expected to make the relationship a harmonious one.“³⁷³

Der Name des Sohnes, Crescens, ist als Sklavename in Rom vom 1. bis ins 3. Jh. insgesamt 88 Mal belegt, davon noch weitere 11 Mal als *Caesaris servus* und 9 Mal als *Augusti libertus*.³⁷⁴ Der des Vaters, Timotheus, ist dagegen lediglich insgesamt 12 Mal in der Kaiserzeit belegt, davon für einen weiteren *Augusti libertus*.³⁷⁵ Als griechischen Personennamen zählt H. Solin diesen weitere 47 Mal, davon je 1 Ritter und Peregrinen und 45 *incerti*.³⁷⁶ Auffallend ist die fehlende *tria nomina*, obwohl es sich um einen Freigelassenen handelt, sodass ohne die Hinzufügung des Status von einem Sklaven auszugehen wäre. Eine solche Aus-

³⁶⁹ Sigismund Nielsen 1997, 194–198.

³⁷⁰ Sigismund Nielsen 1997, 176.

³⁷¹ Sigismund Nielsen 1997, 181.

³⁷² Sigismund Nielsen 1997, 178.

³⁷³ Sigismund Nielsen 1997, 185.

³⁷⁴ Solin 1996, 51f. Für einen weiteren Crescens, jedoch außerhalb der *familia Caesaris* s. XI.

³⁷⁵ Solin 1996, 230. Weiterer *Augusti libertus* in CIL VI 4173.

³⁷⁶ Solin 2003², 158f.

lassung erfolgt jedoch in etwas mehr als einem Drittel der Fälle.³⁷⁷

Crescens wird als *servus verna* bezeichnet und ist damit ein hausgeborener Sklave des Kaiserhauses. Der Begriff *verna* tritt in der *familia Caesaris* in unterschiedlichen Bedeutungen auf, „die von der juristischen Statusnomenklatur und dem prestigeverleihenden Statussymbol über die lokale und personelle Herkunftsbezeichnung bis zum Zugehörigkeits- und Markenzeichen einer Elite“ reichen und auch als Eigentumsangabe fungiert.³⁷⁸ Im Privathaushalt ist sie auf letztere beschränkt, denn *verna* als Selbstbezeichnung ist hier äußerst selten.³⁷⁹ Vielfach geben sich *servi/-ae nati/-ae* nicht als solche zu erkennen, sodass deren Hausgeburt lediglich über Umwege als solche angenommen werden kann.³⁸⁰ Die Abkürzung von *verna* erfolgt hier und in XII. mit *ver*, während in V., VII., IX. mit *vern* abgekürzt wird. In VI. sowie X. sind *verna* und *servus verna* ausgeschrieben. Die Abkürzungen VER mit 71 Belegen und VERN mit 70 sind beinahe gleichhäufig; V kommt 21 Mal vor, davon jedoch lediglich 11 Mal in der Verbindung V D N (*verna domini nostri*) und 1 Mal mit V DD NN (*verna dominorum nostrorum*).

Als erstes erfahren wir in diesen Inschriften von einem Beruf von *servi/-ae* bzw. *liberti/-ae*, denn Crescens hat die Stelle des *ministrator decuriae VI* inne. P. R. C. Weaver reiht den *ministrator* als *domestic* ein und damit einen Rang niedriger als *sub-clerical* (s. u. S. 82f.).³⁸¹ Bei diesem handelt es sich um einen Servierer, der als junger Sklave nicht in die Zentralverwaltung wechselte, sondern weiterhin in der Hausverwaltung verblieb. Deren Verantwortung dürfte über die der *pueri* bei Banketten hinausgegangen sein, was auch daran ersichtlich ist, dass sie ihre eigene Lebensmittelversorgung hatten. Die Nennung der Dekurie, von denen es mindestens sechs gab, erfolgt aufgrund der hohen Anzahl von *ministratores*.³⁸² Für weitere Positionen in der *familia Caesaris* s. u. IX. (*adiutor tabularii rationis patrimonii*) und XIV. (*tabularius regionis Piceni*); für den privaten Bereich s. u. XV. (*nummularius*), für den städtischen XVII. (*alimentarius*).

Die Datierung dieser Inschrift hat eine große Spannbreite, die durch die *Dis Manibus-*

³⁷⁷ Weaver 1972, 37.

³⁷⁸ Herrmann-Otto 1994, 195. Zu den hausgeborenen Sklav*innen der *familia Caesaris* vgl. ebd. 99–195.

³⁷⁹ Herrmann-Otto 1994, 66f. Allgemein zu hausgeborenen Sklav*innen im Privathaushalt vgl. ebd. 35–98.

³⁸⁰ Zum Privathaushalt vgl. Herrmann-Otto 1994, 67–98, für die *familia Caesaris* ebd. 165–195.

³⁸¹ Weaver 1972, 120.

³⁸² Herrmann-Otto 1994, 350 u. Anm. 18.

Angabe auf Mitte 1. bis 3. Jh. abgesteckt werden kann (s. o. S. 62). Die Bezeichnung *Augusti libertus/-a* ist zwar von Vespasian bis Marcus Aurelius beinahe eine exklusive Statusbezeichnung für Freigelassene, kann jedoch nicht als echtes Datierungskriterium benutzt werden, da sie bereits früher erscheint.³⁸³ Die einzige Eingrenzungsmöglichkeit beim Namen der kaiserlichen Sklav*innen in dieser Inschrift besteht darin, dass von 161 an die Verwendung des Caesar-Titels immer mehr abnimmt und in der gemeinsamen Regierungszeit von M. Aurelius und L. Verus 161–169 und von M. Aurelius und Commodus 177–180, in der der Nachfolger den Titel Augustus trägt, nicht erscheint.³⁸⁴ Die letzte datierte Inschrift mit *Caesaris nostri servus* erscheint 182.³⁸⁵ Da nicht datierte Inschriften durchaus nach 182 aufgestellt worden sein konnten, sollte die Eingrenzung von Mitte d. 1. Jhs. bis zum Beginn der Severerzeit getroffen werden. H. Solin datiert die Inschrift in seinen onomastischen Analysen auf 50–150.³⁸⁶

IV. CIL VI 36417 = TM 596809

Fundort: Roma, „aus einer Grabanlage, 15 m vom Glockenturm der Kirche S. Paolo“³⁸⁷

Aufbewahrungsort: unbekannt

Art des Denkmals: *tabula*

Material: Marmor

Maße: 23 x 68 x ? cm³⁸⁸

Erhaltungszustand: Bruch von d. rechten oberen Ecke zwischen Z. 1 u. 2 bis in Z. 4; schneidet möglicherweise ein Wort nach SER (Z. 2) ab und trennt AVG und LIB (Z. 3), LATVS und FILIO (Z. 4)

Beschreibung: verschollen?

³⁸³ Weaver 1972, 51; 24.

³⁸⁴ Weaver 1972, 53.

³⁸⁵ CIL III 7435.

³⁸⁶ Solin 1996, 230; 52; ders. 2003², 159.

³⁸⁷ Faßbender 2005, 321.

³⁸⁸ Borsari 1898, 281.

D M	<i>D(is) M(anibus)</i>
TERTIO CAES N SER [- - -]	<i>Tertio Caes(aris) n(ostri) ser(vo) [- - -]</i>
CALLISTVS AVG LIB PATER DESO LATUS FILIO CARISSIMO ET OMNI	<i>Callistus Aug(usti) lib(ertus) pater deso- latus filio carissimo et omni</i>
5 VITAE RATIONE EMENDATISSIMO	5 <i>vitae ratione emendatissimo</i>
QVI VIXIT ANN XXII MENS VII DIEB XXV	<i>qui vixit ann(is) XXII mens(ibus) VII dieb(us) XXV</i>

Die aus zwei Fragmenten bestehende Tafel wurde für den 22 Jahre, 7 Monate und 25 Tage alten Sohn vom Vater errichtet, der eine *Caesaris servus*, der andere *Augusti libertus*. Ähnlich zu III. und V. setzt sie sich aus den Elementen Anrufung der Manen, der Sohn *Caesaris servus* als Destinatar, Vater *Augusti libertus* als Urheber, *epitheta ornantia* und Altersangabe zusammen. Die Position des Sohnes könnte sich im abgebrochenen Teil am Ende von Z. 2 befunden haben, wofür auf Basis der Darstellung im CIL in etwa 2–4 Buchstaben einzurechnen sind. Damit wäre ein VER für *servo verna* sehr wahrscheinlich.

Auch hier erfolgt eine Anrufung der Manen und die Mutter wird nicht genannt (s. o. III.). Die *epitheta ornantia* drücken noch größere Trauer aus. Während der Sohn in III. als *filiius pientissimus* und *bene merenti* bezeichnet wurde, nennt der *pater desolatus* ihn hier *filiius carissimus et omni vitae ratione emendatissimus*, den liebsten und in allen Lebenslagen tadellosesten Sohn.

Clauss-Slaby findet für *carissim** 3 572 Inschriften und 2 410 für die alternative Schreibweise *karissim**. In der Verbindung von *filio* mit *carissimo* finden sich 332 bzw. mit *karissimo* 250 Belege.³⁸⁹ Bei H. Sigismund Nielsen erscheint es als dritthäufigstes Epitheton nach *bene merens* und *dulcissim** mit 257 Belegen von 2 220 Epitheta.³⁹⁰ Dieses wird am häufigsten für Ehepartner*in (152) verwendet, gefolgt von Sohn/Tochter (49).³⁹¹ In der vorliegenden Inschrift wie auch in VI., IX. und XI. wird damit ein Sohn bezeichnet. Von den 257 Belegen erfolgen 103 (40%) mit Nennung des Alters, das sich am häufigsten von 0 bis 25

³⁸⁹ Dagegen 236 Belege für *filiae carissimae* und 150 für *filiae karissimae*.

³⁹⁰ Sigismund Nielsen 1997, 176.

³⁹¹ Sigismund Nielsen 1997, 178.

Jahren vorkommt und danach stetig absinkt.³⁹² Das korreliert auch mit dem Alter des Destinatars dieser Inschrift (22 Jahre, 7 Monate, 25 Tage), von VI. (9 Jahre, 20 Tage), IX. (21 Jahre, 7 Monate 32 Tage) und XI. (19 Jahre, 5 Monate).

Der Vater bringt mit dem Adjektiv *desolatus* seine Trauer über den Tod des Kindes zum Ausdruck, das weitere 5 Belege aufweist: Neben einer spätantiken Grabinschrift im Versmaß erscheinen ein *desolatus Lauffentius*, ein *desolatus con[iux]*, ein *maritus desolatus* und ein wie hier vorliegender *pater desolatus*.³⁹³ *Desolata* erscheint 4 Mal, davon jedoch nur 1 Mal im Kontext einer Grabinschrift als Gefühlszustand der Mutter.³⁹⁴ Im Plural finden sich für *desolati* 4 Belege, von denen 2 mit *parentes* verbunden sind. Dagegen ist *emendatissim** epigraphisch lediglich ein weiteres Mal belegt und zwar als *emendatissimos mores*.³⁹⁵ Auch *emendat** taucht lediglich zweimal, davon einmal zur Hälfte ergänzt, als *emendatus* und in der Spätantike als *emendatio* auf.³⁹⁶ Dementsprechend verhält es sich mit *omni vita**, das lediglich zwei Belege bringt, einer davon bereits aus dem 5. Jh.³⁹⁷

Die Namen von Vater und Sohn sind ähnlich häufig: Tertius ist als Sklavename in Rom 56 Mal belegt, Callistus 64 Mal.³⁹⁸ Für Tertius finden sich 2 weitere *Caesaris servi* und 3 *Augusti liberti*, für Callistus 4 weitere *Caesaris servi* und 9 *Augusti liberti* und 1 *Augusti servus*. Im neueren Werk zählt H. Solin 180 Personen mit dem Namen Callistus, wovon 1 dem Senatorenstand angehört, 105 *incerti*, 8 wahrscheinlich Freigelassene, 64 Sklaven und Freigelassene und 2 Söhne von *liberti* sind.³⁹⁹ Zur Auslassung von Prae- und Gentilnamen s. o. S. 45.

Es gelten dieselben Datierungskriterien wie in III. (s. o. S. 65f.), wodurch sich die Eingrenzung Mitte d. 1. Jh.s bis zum Beginn der Severerzeit ergibt. Eine engere Eingrenzung macht H. Solin in seinen onomastischen Analysen auf 50–150.⁴⁰⁰

³⁹² Sigismund Nielsen 1997, 191.

³⁹³ CIL II²/7, 714; AE 2014, 10122; AE 1994, 373b; CIL XIII 2299; AE 1976, 202.

³⁹⁴ CIL XIII 2221.

³⁹⁵ AE 2001, 1383.

³⁹⁶ CIL VIII 726; 12190; CIL VI 1783.

³⁹⁷ AE 1977, 44; CIL VI 41401.

³⁹⁸ Solin 1996, 152f.; 394f. Für einen weiteren Tertius *Caesaris servus* s. XI.

³⁹⁹ Solin 2003², 725–729.

⁴⁰⁰ Solin 1996, 153; 394; ders. 2003², 726.

V. CIL VI 28519 = CIL X *1088,364 = EDR133634 = TM 590284⁴⁰¹

Fundort: Roma, unbekannt

Aufbewahrungsort: Palermo, Museo Archeologico Antonino Salinas

Art des Denkmals: *stela*

Material: Marmor

Maße: 49,2 x 22,5 x 7,5 cm

Erhaltungszustand: vollständig

Beschreibung: Dreieckgiebel mit Rosette in der Mitte; glatte Eckakrotere mit eingemeißeltem Buchstabe D (links) u. M (rechts); gerahmtes Textfeld; 1–2 Z. am Ende des Steins nicht genutzt; Interpunktion in Dreieckform (*puncta triangularia*).

D M	<i>D(is) M(anibus)</i>
VENVSTO	<i>Venusto</i>
CAES N VER	<i>Caes(aris) n(ostri) ver-</i>
N QVI VIXIT	<i>n(ae) qui vixit</i>
5 ANNIS X M X	5 <i>annis X m(ensibus) X</i>
MARTIALIS AV	<i>Martialis Au-</i>
G LIB FILIASTRO	<i>g(usti) lib(ertus) filiastro</i>
B MERENTI FECIT	<i>b(ene) merenti fecit</i>

Das Schema dieser Marmorstele ist wie in IV. die Anrufung der Manen (s. o. S. 62), der Sohn *Caesaris servus* als Destinatär mit Altersangabe, jedoch hier als *verna* bezeichnet (s. o. S. 65), *Augusti libertus* als Urheber und der womöglich formelhafte Abschluss *bene merenti* (s. o. S. 64). Entgegen der ganz ausgeschriebenen Variante in III., VIII. und X. sowie der Abkürzung zu B M in VII. und XVII. erscheint hier die gemischte Form B MERENTI. Entgegen der allgemeinen großen Anzahl von 20 782 Inschriften in Claus-Slaby dürfte die Häufigkeit der hier vorliegenden Form gering sein, da sich neben dieser Inschrift lediglich 21 weitere ausmachen lassen.⁴⁰² Hinzu kommen 1 Mal B MERENTI(bus) und 5 Mal B MERENTIBUS.⁴⁰³

Diesmal ist sie für den *filiaster*, den Stiefsohn, aufgestellt worden, der mit 10 Jahren

⁴⁰¹ Angaben nach Bivona 1970, 252; EDR133634.

⁴⁰² Für den Vorbehalt dieser Angaben vgl. Anm. 302.

⁴⁰³ AE 1991, 1385.

und 10 Monaten verstorben ist. Die einfache *bene merenti*-Angabe hebt sich von den Ausschmückungen der letzten beiden Beispiele ab. Die Angabe der Stiefkinder ist nicht selten: Stiefsöhne finden sich 34 Mal, Stieftöchter 11 Mal (eine davon s. X.) und 2 Mal ist das Geschlecht unklar bzw. ergänzt.⁴⁰⁴ Das Stiefverhältnis impliziert ein Eheverhältnis zwischen dem Urheber und der Mutter, die hier nicht genannt wird, jedoch ist es fraglich, ob es sich um ein solches „zwischen Freien“ handelt, wie R. Friedl annimmt.⁴⁰⁵

Der Name des Sohnes, Venustus, ist als Sklavename in Rom 26 Mal belegt, der des Vaters, Martialis, dagegen 51 Mal.⁴⁰⁶ Für Venustus sind 1 weiterer *Caesaris servus* und 2 weitere *Augusti liberti* belegt, für Martialis eine überraschend hohe Anzahl von 14 *Augusti liberti*. Zur Auslassung der von Prae- und Gentilnamen s. o. S. 45.

Es gelten dieselben Datierungskriterien wie in III. (s. o. S. 65f.), wodurch sich die Eingrenzung Mitte d. 1. Jh.s bis Beginn der Severerzeit ergibt. H. Solin datiert im Eintrag von Martialis die Inschrift auf das 1. Jh. und in dem von Venustus auf 50–150.⁴⁰⁷ Die Ausführung des Steins kann jedoch zu einer weiteren zeitlichen Einengung beitragen, denn die Dreieckgiebel mit Akroteren „setzen Ende des 1. Jhs. ein, häufen sich in der ersten Hälfte des 2. Jhs. und kommen seit der Mitte des 2. Jhs. nur noch selten vor“.⁴⁰⁸ Damit ist eine Datierung von 90–150 vertretbar.

VI. CIL VI 17398 = EDR158808 = TM 580910⁴⁰⁹

Fundort: Roma, unbekannt

Aufbewahrungsort: „*ubi frustra quaesivit Bormann*“⁴¹⁰ – heute: Fossombrone, Provinz Pesaro e Urbino, Chiesa della Madonna del S. Rosario

Art des Denkmals: *tabula*

Material: Marmor

Maße: 29 x 27 x 3 cm

⁴⁰⁴ Die zwei unklaren: CIL VI 3740; 19412.

⁴⁰⁵ Friedl 1996, 373.

⁴⁰⁶ Solin 1996, 49; 24. Für einen weiteren Martialis *Augusti libertus* s. VI.

⁴⁰⁷ Solin 1996, 24; 49.

⁴⁰⁸ Boschung 1987, 22.

⁴⁰⁹ Angaben nach EDR158808.

⁴¹⁰ CIL VI 17398.

Erhaltungszustand: rechte Seite beschädigt

Abweichungen: 3 *vern(ae)* CIL.

ME[M]JORIAE SACR

Me[m]joriae sacr(um)

EVTHYMO CVI ET LVPO

Euthymo cui et Lupo

CAES N VERNAE VIX ANN VIII

Caes(aris) n(ostri) vernae vix(it) ann(is) VIII

DIEB XX FECERVNT

dieb(us) XX fecerunt

5 M VLPIVS AVG LIB MARTIALIS

5 *M(arcus) Ulpus Aug(usti) lib(ertus) Martialis*

ET VLPIA PRIMA FILIO CARISS

et Ulpia Prima filio cariss(imo)

ET SIBI ET SVIS LIBERTIS

et sibi et suis libertis

LIBERTABVSQVE POSTERISQVE

libertabusque posterisque

EORVM

eorum

Drei Elemente unterscheiden sich von der vorherigen Gruppe: Die Weihung, die Schlussformel sowie die Nennung von Vater und Mutter. Das hier vorkommende *memoriae sacrum* ist eines von 17 erhaltenen Beispielen. 14 davon erscheinen als *B(onae) m(emoriae) s(acrum)* und gehören ins christliche Milieu mit einer Datierung zwischen dem 3. und 5. Jh. Auffällig ist, dass 12 davon aus Trapeia stammen. Von den beiden früheren Inschriften besteht die eine ausschließlich aus der Weihung und lediglich eine andere ist vollständig, in der das *memoriae sacrum* allerdings auf die Anrufung der Manen folgt.⁴¹¹

Dagegen ist die Schlussformel *suis libertis libertabusque posterisque eorum* sehr häufig und begegnet allein in dieser Form ohne die möglichen Varianten 709 Mal. *Patroni/-ae* setzen eine solche Formel ab dem 1. Jh. häufig auf ihr Familiengrab, damit ihren Freigelassenen und deren Nachkommen eine Möglichkeit zur Erhaltung der Erinnerung zur Verfügung stand und erstere gleichzeitig ihre Pflicht erfüllten.⁴¹² In manchen Fällen wurden jedoch auch bestimmte Freigelassene namentlich von der Bestattung in demselben Grab ausgeschlossen, wofür die Gründe oftmals nicht eindeutig sind, aber mit *liberti/-ae ingrati/-ae* zusammenhängen dürften.⁴¹³ Ob tatsächlich die Freigelassenen und deren Nachfahren darin begraben wur-

⁴¹¹ ISIS 136: *Memoriae sacrum*; AE 1980, 211: *D(is) M(anibus) m(emoriae) sacrum [...]*.

⁴¹² Carroll 2011, 135f. Zu Pflichten der *patroni/-ae* s. o. S. 24.

⁴¹³ Carroll 2011, 137.

den, lässt sich jedoch lediglich anhand der genauen Fundumstände bestimmen.⁴¹⁴ Sollte das Grab nicht an familienfremde Erben übergehen, war die Formel *hoc monumentum heredem non sequitur* gebräuchlich.⁴¹⁵

Das Epitheton *carissim** wurde bereits erwähnt (s. o. S. 67f.), hier erscheint es jedoch mit der Abkürzung CARISS, die insgesamt 113 Mal belegt ist und sich auf 58 Belege für *carissimae*, 43 für *carissimo*, 4 für *carissimis* und je zwei für *carissima*, *carissimi*, *carissimus* und *carissimo* aufteilt. *Filio cariss(imo)* erscheint lediglich außer in der hier vorliegenden Inschrift in 5 weiteren, in der Variante *filio kariss(imo)* in 7 weiteren.⁴¹⁶

Der Sohn Euthymus ist die einzige Person in den 17 Inschriften, die einen Aliasnamen trägt, nämlich Lupus. Für Euthymus findet sich für Sklaven in Rom kein weiterer Beleg und auch nur ein weiterer für einen *incertus*.⁴¹⁷ Dagegen kommt Lupus alleinstehend noch 5 weitere Male vor, wovon 2 *Augusti liberti* sind.⁴¹⁸ Martialis, der Name des Vaters, wird von H. Solin 51 Mal aufgeführt, wovon 14 als *Augusti liberti* erscheinen. Der hier auftretende Martialis trägt als erster dieser Analyse einen vollständigen Freigelassenennamen des Kaiserhauses: M(arcus) Ulpus Aug(usti) lib(ertus) Martialis (s. o. S. 45).⁴¹⁹ Die Mutter trug den Namen *Prima*, der sich insgesamt 213 Mal für Sklavinnen findet.⁴²⁰

Die erstmalige explizite Nennung von Mutter und Vater des Kindes ermöglicht eine bessere Erklärungsbasis für die Statusverhältnisse. Euthymus alias Lupus war bis zu seinem Tod mit 9 Jahren und 20 Tagen ein *Caesaris verna* (s. o. S. 45f. u. 65), dessen Vater Martialis zumindest zur Zeit der Aufstellung ein *Augusti libertus*. Da *Prima* keine explizite Statusbezeichnung trägt, kann mit Sicherheit lediglich gelten, dass sie zum Zeitpunkt der Dedikation keine Sklavin mehr war.

Daraus ergeben sich folgende Möglichkeiten: Erstens, *Prima* war zum Zeitpunkt der Geburt *liberta* oder *ingenua* und Martialis noch *Caesaris servus*, weshalb durch die Anwendung des *SC Claudianum* der Sohn dem Status des Vaters folgte (s. o. S. 40). Das beinhaltet,

⁴¹⁴ Eck 1987, 62 u. Anm. 4.

⁴¹⁵ Boschung 1987, 41.

⁴¹⁶ Für *filiae cariss(imae)* 3 Belege, für *filiae kariss(imae)* keiner.

⁴¹⁷ Solin 1996, 424; ders. 2003², 829.

⁴¹⁸ Solin 1996, 157.

⁴¹⁹ Solin 1996, 24. Für einen weiteren Martialis *Augusti libertus* s. V.

⁴²⁰ Solin 1996, 144–146.

dass die beiden keine Zustimmung hatten und die Frau die Möglichkeit einer *pactio* nicht genutzt hatte und *serva* wurde, worauf sie durch die *manumissio* ihr imperiales *nomen gentile* bekam. Zweitens, Prima war zum Zeitpunkt der Geburt *liberta* oder *ingenua*, Martialis *servus* und es wurde gemäß des *SC Claudianum* eine *pactio* geschlossen, sodass der Sohn Sklave wurde, sie ihren Status dafür behalten durfte (s. o. S. 40f.). Drittens, Prima war *Caesaris serva* und ging eine Beziehung mit Martialis ein, der zu diesem Zeitpunkt denselben Status hatte oder bereits freigelassen worden war.

Für den ersten Fall wäre ihr eingebrachtes *nomen gentile* irrelevant, da sie das kaiserliche nach ihrer Freilassung bekam. Die Feststellung im Befund von E. Herrmann-Otto, dass *liberta* und *ingenua* als Opfer des *SC* das Gentilnamen oftmals nicht wechselten, schwächt die Wahrscheinlichkeit dieser Option ab.⁴²¹ Für die zweite Möglichkeit müsste sie als *liberta* bereits vor der Beziehung den Namen *Ulpia* getragen haben. Ausgehend davon, dass es sich um Mitglieder des Kaiserhauses oder deren Vorfahren handelt, wären außer dem Kaiser selbst dessen gleichnamiger Vater, dessen Tante Ulpia oder dessen Schwester Ulpia Marciana als *patronus/-a* denkbar. Als *ingenua* müsste sie Nachfahrin einer freigelassenen *Ulpia* sein. In beiden Fällen wäre eine, zumindest einseitige *denuntatio* involviert.

Die Anzahl der zu erfüllenden Voraussetzungen und die Chronologie sprechen gegen diese beiden Optionen und favorisieren die letztgenannte Variante, in der Prima als Sklavin Nachwuchs von Martialis empfing. Dieser könnte bereits bei der Geburt seines Sohnes ein *Augusti libertus* gewesen sein und sie folgte spätestens bis zur Aufstellung des Steins im Status nach.⁴²² Dass sie sich nicht ausdrücklich als *liberta* bezeichnet, kann im Zusammenhang damit stehen, dass die *libertus*-Angabe des Mannes für beide gilt.⁴²³ Das geht einher mit der Feststellung von P. R. C. Weaver, dass in 85% der Fälle Frauen von kaiserlichen Freigelassenen *nomen* und *cognomen*, aber nicht den Status nennen und damit streng genommen als *incertae* gelten müssten. Im Falle der *Ulpia* nennt er 90 Inschriften von Freigelassenen, in denen 83 zu solchen *incertae* gehören und lediglich 4 *ingenua* und 3 *libertae* sind.⁴²⁴ 30 dieser 90

⁴²¹ Vgl. Herrmann-Otto 1994, 110.

⁴²² Vgl. Boulvert 1974, 307 Anm. 230, der beide Elternteile als Freigelassene bezeichnet.

⁴²³ Herrmann-Otto 1994, 180.

⁴²⁴ Weaver 1972, 124.

Paare tragen dasselbe *nomen gentile*.⁴²⁵

Es liegt in dieser Inschrift aufgrund der Nennung des Kaisernamens eine gute Möglichkeit zur Datierung auf einige Jahrzehnte vor wie in VII., IX. und XIII. Bereits H. Chantraine, der diese als einzige der hier behandelten Inschriften erwähnt, datiert sie in traianische Zeit oder später.⁴²⁶ Das ergibt sich aus dem vollständigen Namen des Vaters, M. Ulpius Augusti libertus Martialis. Da er nicht vor dem Herrschaftsantritt Traianus' freigelassen worden sein kann, ergibt sich als *terminus post quem* 98.⁴²⁷ P. R. C. Weaver schlägt als Faustregel vor, zum Todesjahr des *manumittor* eine Spanne von 40 möglichen Lebensjahren zu addieren, das mit einem späteren Freilassungsalter von 35–40 Jahren ein Lebensalter von 75–80 Jahren ergibt.⁴²⁸ Deshalb sollte im Fall von Traianus 98 bis etwa 160 als Datierung angenommen werden. H. Solin datiert grober, nämlich in die 1. Hälfte d. 2. Jh.⁴²⁹

VII. CIL VI 38351 = EDR144332 = TM 598201

Fundort: Roma, unbekannt

Aufbewahrungsort: The Johns Hopkins University, Baltimore, USA

Art des Denkmals: *tabula*

Material: Marmor

Maße: 44 x 19,5 x ? cm⁴³⁰

Erhaltungszustand: vollständig; Lücke Ende Z. 6

Beschreibung: dreieckige Form; *ascia* zwischen D und M in Z. 1

⁴²⁵ Weaver 1972, 126.

⁴²⁶ Chantraine 1967, 204.

⁴²⁷ Vgl. Weaver 1972, 24.

⁴²⁸ Weaver 1972, 33.

⁴²⁹ Solin 1996, 24; 424; ders. 2003², 829.

⁴³⁰ Langford Wilson 1911, 179f.

D M
 FELICI CAES
 N SER VERN Q V ANN
 XIII MENS X DIEB VII
 5 FEC M VLPIVS AVG L PACATVS
 ET CAELIA VENVSINA PARENT F B M E[T]
 SIBI SVISQ POSTERIS SVORUM

D(is) M(anibus)

Felici Caes(aris)

n(ostri) ser(vo) vern(ae) q(ui) v(ixit) ann(is)

XIII mens(ibus) X dieb(us) VII

5 *fec(erunt) M(arcus) Ulp(ius) Aug(usti) l(ibertus) Pacatus*

et Caelia Venusina parent(es) f(ilio) b(ene) m(erenti) e[t]

sibi suisq(ue) posteris(que) suorum

Ikonographisch ist die *ascia* zwischen D und M in Z. 1 hervorzuheben. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um „eine Axt mit kurzem Stil, quer gestellter, herabgebogener Schneide, auf der Rückseite als Hammer oder ähnlich gestaltet“, die zur Bearbeitung von Holz diente. Ein ähnliches gleichnamiges Werkzeug benutzten Maurer zur Bearbeitung des Mörtels und Steinmetze zum Ausbessern und Tilgen von Buchstaben in Inschriften.⁴³¹ Ein solches Symbol findet sich auch in Grabinschriften einerseits physisch im Giebel, andererseits in bestimmten Formeln (z. B. *sub ascia dedicare*), besonders in Gallia Lugdunensis (363), Gallia Narbonensis (204), Dalmatia (126), Rom (106) und Aquitania (85).⁴³² Deren Bedeutung und Funktion sind jedoch umstritten.

Die früheren Deutungen führten in verschiedene Richtungen. A. Mau brachte es mit unvollendeten Gräbern in Verbindung, wodurch man sich vorbehielt, „auch ohne Mitwirkung der Pontifices Veränderungen vorzunehmen“.⁴³³ Dagegen sieht O. Hirschfeld darin einen kel-

⁴³¹ Mau 1896, 1522.

⁴³² Mattsson 1990, 129–134. Im Vergleich mit einer weiteren Liste ebd. 115f. ergeben sich für Gallia Lugdunensis 394, für Gallia Narbonensis 216, für 128 Dalmatia, für Rom 127 und für Aquitania 98.

⁴³³ Mau 1896, 1523.

tischen Brauch, der göttliche Strafe androhte, sollte das Grab verletzt werden.⁴³⁴ H. Langford Wilson übernimmt diese Meinung für die vorliegende Inschrift: „[I]t seems quite as likely that it was a sacred symbol, carved on the tombs in accordance with some very ancient Celtic custom to place them under divine protection and warn violators of the wrath of the gods.“⁴³⁵ F. Cumont stimmt der Deutung zu, dass es sich um „un eblème apotropaïque destiné à écarter le mauvais sort.“⁴³⁶

Trotz der unterschiedlichen Details können die danach aufkommenden unterschiedlichen Theorien folgendermaßen zusammengefasst werden: Die eine sah darin einen Ritus, bei der eine *ascia* tatsächlich verwendet werden konnte, die andere ein mystisches Zeichen für ewiges Leben.⁴³⁷ In einer neueren Bearbeitung des Materials kommt B. Mattsson zum Schluss: „It is not possible to draw any certain conclusions from the analysis concerning the meaning of *ascia*. [...] The analyzed general elements of the inscriptions give no clue to the meaning of the symbol.“⁴³⁸ Für eine weitere Grabinschrift mit *ascia* im Giebel s. XVII.

Die Inschrift wurde von M(arcus) Ulpus Aug(usti) l(ibertus) Pacatus und Caelia Venusina für ihren Sohn Felix Caes(aris) n(ostri) ser(vus) vern(a) aufgestellt, der mit 14 Jahren, 10 Monaten und 7 Tagen gestorben ist. Zu verna s. o. S. 65. Die Elemente sind ähnlich wie in VI., jedoch beginnt die Inschrift mit einer Anrufung der Manen (s. o. S. 62). Zu *bene merens*, das hier womöglich kein Epitheton darstellt, sondern formelhaft ist, s. o. S. 64. *Fecerunt* ist dagegen mit FEC abgekürzt, was in verschiedenen Verbalformen insgesamt 4 676 Mal vorkommt, davon 4 068 Mal als *fecit* und 584 Mal als *fecerunt* (die Auflösungen zu *fecit!* und *fecerunt!* nicht mitgezählt). Am häufigsten ist dennoch die Abkürzung F (s. u. XVII.) mit insgesamt 13 260 Belegen, wovon 12 080 auf *fecit* und 1158 auf *fecerunt* entfallen (die Auflösungen zu *fecit!* und *fecerunt!* nicht mitgezählt).

Ähnlich wie *suis libertis libertabusque posterisque eorum* (s. o. S. 71f.) ist *sibi suisque posterisque suorum* gemeint, das in dieser Form einmalig ist. Als *sibi suisque posterisque* ist es 27 Mal belegt und in Verbindung mit *suorum* erscheint es auch abgekürzt als S S P E. Ohne

⁴³⁴ CIL XIII p. 256.

⁴³⁵ Langford Wilson 1910, 28.

⁴³⁶ Cumont 1942, 298.

⁴³⁷ Für prägnante Zusammenfassungen vgl. Mattsson 1990, 117–119.

⁴³⁸ Mattsson 1990, 150.

das Wissen um die genauen Fundumstände sind solche Formeln jedoch nicht auf ihre tatsächliche Anwendung überprüfbar.⁴³⁹

Der Name Felix ist als Sklavename in Rom für Männer 461 Mal belegt, für Frauen 23 Mal und in 17 Fällen ist das Geschlecht unbekannt.⁴⁴⁰ Dessen Vater Pacatus, der mit seinem vollständigen Namen M(arcus) Ulpus Aug(usti) l(ibertus) Pacatus angegeben ist (s. o. S. 45), findet sich lediglich insgesamt 3 Mal, wovon er der einzige Vertreter der *familia Caesaris* ist.⁴⁴¹ Die Mutter hieß Venusina, was äußerst selten ist und lediglich drei weitere Belege zählt, die sich alle außerhalb Roms befinden.⁴⁴²

Das Cognomen Caelia ist zwar häufig, wodurch die Möglichkeiten breiter gefächert sind als in VI., doch es stellt sich die Frage, wie es mit dem Kaiserhaus zu verbinden ist. Im Grunde ist das nicht weiter auffällig, denn laut P. R. C. Weaver gibt es ab flavischer Zeit 128 Freigelassenenpaare mit unterschiedlichen kaiserlichen Gentilnomina, 135 mit denselben *nomina*, jedoch 178 Beispiele, in denen Frauen ein nicht-kaiserliches Gentilnamen tragen.⁴⁴³ Im Falle der Ulpia tragen 33 von 90 Frauen ein nicht-kaiserliches Gentile.⁴⁴⁴

Da der Sohn von Venusina, Felix, als *Caesaris nostri servus verna* bezeichnet wird, müsste sie bei der Geburt eine Sklavin in der *familia Caesarsis* gewesen sein. Aufgrund des nicht-kaiserlichen Gentilnamen kann sie jedoch nicht im kaiserlichen Haushalt freigelassen worden sein. Damit kann sie zur Zeit der Geburt ihres Sohnes zwar Sklavin in der *familia Caesaris* gewesen, danach verkauft und erst dann freigelassen worden sein, was G. Boulvert jedoch bezweifelt. Er sieht in den Inschriften wie dieser Beispiele für eine Anwendung des *SC Claudianum*, dem die Frauen zum Opfer fielen, aber ihren Namen behielten (s. o. S. 73).⁴⁴⁵ Ob sie davor jedoch eine *liberta* oder bereits eine *ingenua* war, lässt sich nicht entscheiden. Es ist es jedoch auch möglich, dass Venusina eine *pactio* mit dem Kaiser ausgehandelt hat, womit sie ihre Freiheit behalten konnte.⁴⁴⁶

⁴³⁹ Eck 1987, 62 u. Anm. 4.

⁴⁴⁰ Solin 1996, 86–93.

⁴⁴¹ Solin 1996, 77.

⁴⁴² AE 1984, 320; 2013, 2127; CIL IX 771.

⁴⁴³ Weaver 1972, 39.

⁴⁴⁴ Weaver 1972, 126.

⁴⁴⁵ Vgl. Boulvert 1974, 308–310.

⁴⁴⁶ Herrmann-Otto 1994, 114.

Die Datierung kann zwischen 98 und 160 gesetzt werden wie in VI.; zu den Kriterien s. o. S. 74. Während der Traianus *patronus* des Vaters Pacatus war, ist nicht gesichert, dass derselbe Kaiser *dominus* von Felix war, wie H. Langford Wilson das „doubtless“ annimmt, denn dieser konnte bereits *Caesaris servus* von Hadrianus gewesen sein.⁴⁴⁷ Wieder datiert H. Solin genauer, nämlich in die 1. H. d. 2. Jh.⁴⁴⁸ H. Langford Wilson setzt die Datierung sogar noch ein wenig enger, wenn er meint, die Inschrift sei „cut in a good style of the early part of the second century“.⁴⁴⁹

VIII. CIL VI 22937 = TM 585539

Fundort: Roma, „in aedibus della Porta pone S. Marcelli“

Aufbewahrungsort: unbekannt

Art des Denkmals: *urna quadrata*

Erhaltungszustand: vollständig

Beschreibung: verschollen?

D M NICANORI

D(is) M(anibus) Nicanori

CAES N SER

Caes(aris) n(ostri) ser(vo)

SECVNDVS AVG LIB

Secundus Aug(usti) lib(ertus)

ET IVLIA IERATICE

et Iulia Ieratrice

5 PARENTES FILIO

5 *parentes filio*

BENE MERENTI

bene merenti

Gegenüber den vorherigen beiden Beispielen geizt sie mit Informationen. Nach der Anrufung der Manen (s. o. S. 62) steht der Name des Destinatars, des Sohnes Nicanor, *Caesaris servus*, dessen Alter ungenannt bleibt. Urheber sind dessen Eltern Secundus Aug(usti) lib(ertus) und Iulia Ieratrice. Sie schließt mit einem einfachen, ausgeschriebenen *bene merenti*, das hier eher als Epitheton denn als formelhafter Abschluss zu sehen ist (s. o. S. 64). Davor erfolgt jedoch noch die Erklärung der Verhältnisse mit *parentes filio*.

Nicanor ist insgesamt 11 Mal als Sklavename in Rom belegt, 4 Mal davon jedoch

⁴⁴⁷ Langford Wilson 1911, 180.

⁴⁴⁸ Solin 1996, 77; 91.

⁴⁴⁹ Langford Wilson 1911, 180.

bereits in der Republik.⁴⁵⁰ Neben dem hier auftretenden *Augusti libertus* finden sich noch 2 weitere. Dazu treten die 13 von H. Solin gezählten *incerti* in Rom und 1 möglicherweise weiterer Unfreier.⁴⁵¹ Secundus erscheint insgesamt 101 Mal in den Belegen.⁴⁵² Darin erscheinen 2 *Caesaris servi*, 1 *Caesaris verna*, 12 *Augusti liberti* und 1 *Caesaris libertus*. Bei Ieratice handelt es sich um eine Variante von Hieratic*, die in dieser Form jedoch singular ist. Hieraticus erscheint dagegen 5 Mal, Hieratice 1 Mal und 1 Mal lässt sich die Endung nicht mit Sicherheit feststellen.⁴⁵³ Der Vater erscheint nicht mit der *tria nomina*, ein Umstand, der bereits angesprochen wurde (s. o. S. 64f.). Der Name der Mutter, Iulia, erschwert sowohl Datierung als auch Statusklärung.

Der Sohn Nicanor und der Vater Secundus sind mit *Caesaris servus* bzw. *Augusti libertus* mit einem Status versehen. Unglücklicherweise weist letzterer nicht hin, unter welchem Kaiser er freigelassen wurde. Iulia Ieratice dagegen muss streng genommen als *incerta* behandelt werden.⁴⁵⁴ Gerade das Gentilnamen Iulia würde zwar auf eine frühe Datierung hindeuten, wenn annehmen wird, dass sich das *Augusti libertus* von Pacatus auch auf Ieratice bezieht. Es kann nicht so einfach wie in VI. (s. o. S. 72–74) geschlossen werden, dass es sich um eine *liberta* handelt, weil nicht ersichtlich ist, ob die beiden unter demselben Kaiser freigelassen wurden. Die Möglichkeit, dass Ieratice eine Nachfahrin von *Augusti libertus/-a* welcher Generation auch immer war, ist gegeben. Deshalb finden sich auch von der Zeit von Augustus bis ins 3. Jh. viele Beispiele mit den Namen Iulia oder Claudia.⁴⁵⁵ Es ist jedoch fraglich, ob einer *ingenua* ein solcher Name gegeben worden wäre.

Wenn sie jedoch eine *ingenua* oder eine *liberta* außerhalb der *familia Caesaris* war, liegt der Schluss nahe, dass es sich bei ihr um ein Opfer des *SC Claudianum* handelte.⁴⁵⁶ Da der Sohn *Caesaris servus* ist, musste sie nämlich entweder bei seiner Geburt von vornherein Sklavin sein oder durch den *SC* zu einer solchen werden. Bis ins frühe 2. Jh. bestand zusätz-

⁴⁵⁰ Solin 1996, 217f.

⁴⁵¹ Solin 2003², 119f.

⁴⁵² Solin 1996, 149f.

⁴⁵³ Hieraticus: CIL VI 15297; 33913; X 2433; XV 7585; CECapitol 75. Hieratice: NSA 1920, 283. Unbestimmbar: InscrAqu 1, 1164.

⁴⁵⁴ Vgl. Solin 2003², 1099. *Contra* Boulvert 1974, 307 Anm. 230, der beide als Freigelassene annimmt.

⁴⁵⁵ Weaver 1972, 39.

⁴⁵⁶ Vgl. Herrmann-Otto 1994, 183.

lich die Möglichkeit einer *pactio*, damit sie ihren Status behalten konnte (s. o. S. 40f.).

Damit gelten dieselben Datierungskriterien wie in III. (s. o. S. 65f.), wodurch sich die Eingrenzung Mitte d. 1. Jh.s bis Beginn der Severerzeit ergibt. H. Solin datiert die Inschrift in seinen onomastischen Beiträgen etwas genauer auf 50–150.⁴⁵⁷

IX. AE 1945, 134b = AE 1949, 70 = Libitina 2003, 15 = EDR109912 = HD027600 = TM 274438

Fund-/Aufbewahrungsort: Roma, Necropoli Vaticana, Mausoleum E (Grab d. Aelier), Westwand⁴⁵⁸

Art des Denkmals: *tabula*

Material: Marmor

Maße: 23 x 22,5 x ? cm⁴⁵⁹

Erhaltungszustand: vollständig

Beschreibung: oberer Rand leicht bestoßen; einfach geritzte Rahmenlinie; Reste v. roter Farbe in allen Zeilen⁴⁶⁰

D M	<i>D(is) M(anibus)</i>
VRBANO AVG VERN	<i>Urbano Aug(usti) vern(ae)</i>
ADIUTORI TABULARI	<i>adiutori tabulari(i)</i>
RATIONIS PATRIMONI	<i>rationis patrimonii(i)</i>
5 VIXIT ANNIS XXI M VII D XXII	5 <i>vixit annis XXI m(ensibus) VII d(iebus) XXII</i>
TYRANNVS AVG LIB	<i>Tyrannus Aug(usti) lib(ertus)</i>
ET AELIA VRBANA	<i>et Aelia Urbana</i>
PARENTES	<i>parentes</i>
FILIO KARISSIMO	<i>filio karissimo</i>

Da einerseits der *titulus* des Mausoleums nicht erhalten geblieben ist und andererseits die Hauptgräber an der Nordwand keine Inschriften aufweisen, muss der Grabgründer unbenannt

⁴⁵⁷ Solin 1996, 150; 218; ders. 2003², 1099; 119.

⁴⁵⁸ Zur Beschreibung des Mausoleum E vgl. Wolf 1977, 50–53; Feraudi-Gruénais 2001b, 49.

⁴⁵⁹ Ferrua 1991, 120 Anm. 1.

⁴⁶⁰ Wolf 1977, 54.

bleiben.⁴⁶¹ Dass es sich bei diesem um einen der dort bestatteten Aelii handelt, ist aufgrund der Lage an einer Seitenwand „ganz unwahrscheinlich“.⁴⁶² Der Inschrift nach stifteten Tyrannus *Augusti libertus* und Aelia Urbana die Marmortafel ihrem Sohn Urbanus *Augusti verna*, der mit 21 Jahren 7 Monaten und 22 Tagen verstorben ist.⁴⁶³ Zu *verna* s. o. S. 65. Daneben finden sich bereits bekannte Elemente: Anrufung der Manen (s. o. S. 62) sowie *filio karissimo* (s. o. S. 67f.).

Der Sohn heißt Urbanus, der als Sklavename in Rom insgesamt 30 Mal belegt ist.⁴⁶⁴ Darunter finden sich ein weiterer *Augusti verna* und zwei *Augusti liberti*. Zwar weicht *Augusti verna* vom üblichen Muster der Namensverbindung von Sklav*innen mit Caesar und von Freigelassenen mit Augustus ab, kommt jedoch vor (s. o. S. 46) und findet sich auch in XIII. Der Vater Tyrannus bezeichnet sich mit dem bisher bekannten *Augusti libertus*; dessen Name findet sich insgesamt 41 Mal als Sklavename in stadtrömischen Inschriften, wovon 3 weitere als *Augusti liberti* erscheinen.⁴⁶⁵ Als weitere Personen in Rom erscheinen 1 Senator, 1 *ingenuus*, 48 *incerti*, 4 wahrscheinlich Freigelassene und 1 Sohn eines *libertus*.⁴⁶⁶ Wie in vorherigen Fällen wird die *tria nomina* nicht genannt (s. o. S. 64f.). Der Name der Mutter ist Aelia Urbana; ein Cognomen, das als Sklavinnenname insgesamt 47 Mal belegt ist.⁴⁶⁷ Ihr Sohn trägt die männliche Form dieses Namens.

Im besagten Mausoleum befinden sich jedoch noch weitere 26 Marmortabellae, von denen allerdings lediglich drei weitere beschriftet sind. Diese sind für den Kontext der vorliegenden Inschrift jedoch von großer Bedeutung. Zunächst ist das mittlere Arkosolgrab zu nennen, das einem T. Aelius Aug. lib. Tyrannus einem ehemaligen *a comm(entariis) prov(inciae) Belgicae* gehört.⁴⁶⁸ Links davon ist eine Aelia Urbana von Tyrannus *filius* bestattet, bei

⁴⁶¹ Eck 1986, 247 Anm. 9.

⁴⁶² Eck 1987, 70 Anm. 55. *Contra* Ferrua 1942, 98: „Il mausoleo fu edificato per sè e loro famiglia da Tiranno ed Urbana, liberti di un imperatore Elio“. Vgl. ders. 1991, 120.

⁴⁶³ Ferrua 1991, 120 [= 1942, 83] mit fehlerhafter Angabe XXXII.

⁴⁶⁴ Solin 1996, 126f.

⁴⁶⁵ Solin 1996, 491f.

⁴⁶⁶ Solin 2003², 1081–1083.

⁴⁶⁷ Solin 1996, 127f.

⁴⁶⁸ AE 1945, 134 = Libitina 2003, 17: *D(is) M(anibus) / T(ito) Aelio Aug(usti) lib(erto) Tyranno / qui fuit a comm(entariis) prov(inciae) Belgicae / coniugi dulcissimo / Aelia Andria uxor et / Aelius Valerianus socer / et Restitutus fecit collib(erto)*.

der es sich um dessen erste Frau gehandelt haben könnte und deren Asche in einer Olla in der Nische darüber beigesetzt wurde.⁴⁶⁹ Den Abschluss dieser Seite bildet die vorliegende Inschrift, während Aelia Urbana „an der schmalen Südwand unter einem Treppenaufgang einen versteckten (?) Bestattungsort“ für ihre *liberta* Aelia Saturnina eingeräumt hatte.⁴⁷⁰ Womöglich wurde auf diese Weise der familialen Rangordnung Ausdruck verliehen.⁴⁷¹

Urbana nennt zwar in der vorliegenden Inschrift keinen Status, doch findet sich in der für die Freigelassene Aelia Saturnina (s. o. Anm. 470) eine Aelia Augusti liberta Urbana, bei der es sich um dieselbe Aelia Urbana handeln muss. Daran wird auch die Praxis sichtbar, dass nicht immer die Angabe von *liberta* erfolgen muss, selbst wenn sie eine solche war. Folglich war sie zur Zeit der Geburt von Urbanus eine Sklavin, da dieser bis zu seinem Tod nicht freigelassen wurde und den Status von seiner Mutter bezog. Der Vater Tyrannus war entweder auch *servus* oder bereits *libertus* in der *familia Caesaris*. Im letzteren Fall wurden beide zu unbekanntem Zeitpunkt nach der Geburt ihres Sohnes freigelassen, ansonsten lediglich Urbana. Das Gentilnamen weist auf eine Freilassung unter Hadrian oder Antoninus Pius hin.⁴⁷²

Wie sich die Familienverhältnisse außerhalb der behandelnden Inschrift mit den übrigen dreien verbindet, lässt sich wie folgt erklären: P. Zander geht davon aus, dass der genannte Urbanus und der bereits erwähnte T. Aelius Tyrannus (s. o. Anm. 468) die Söhne von Tyrannus und Aelia Urbana waren. Urbanus sei zuerst gestorben, danach der Vater Tyrannus, gefolgt von Aelia Urbana und erst am Ende T. Aelius Tyrannus.⁴⁷³ Letzterem wird die Inschrift von seiner Gattin Aelia Andria, seinem Schwiegervater Aelius Valerianus und einem *collibertus* namens Restitutus aufgestellt. Entsprechend dem Beispiel von Aelia Urbana dürfte es sich bei Aelia Andria um eine Freigelassene handeln.

Urbanus hatte mit seinen knapp 22 Jahren die Position des *adiutor tabularii rationis patrimonii* inne. Das fügt sich mit der Annahme des Einstiegsalters von etwa 20 Jahren, da mehr als ein Drittel (38%) in dieser Position in ihren Zwanzigern gestorben sind.⁴⁷⁴ Der *adiu-*

⁴⁶⁹ Libitina 2003, 16: *D(is) M(anibus) s(acrum) / Aeliae Urbanae / matri karissimae / Tyrannus filius*.

⁴⁷⁰ AE 1949, 69: Libitina 2003, 19: *D(is) M(anibus) / Aeliae Saturninae / vixit ann(os) XXXVI mens(es) II / Aelia Aug(usti) lib(erta) Urbana / libertae karissimae*.

⁴⁷¹ Eck 1987, 70. *Contra* Wolf 1977, 54, die von der Ostwand spricht.

⁴⁷² Boulvert 1974, 85 Anm. 511.

⁴⁷³ Zander 2016–2017, 654. *Contra* Faßbender 2005, 352, der meint, dass der hier genannte Tyrannus *Augusti libertus* identisch mit T. Aelius Augusti libertus Tyrannus aus AE 1945, 134 ist.

⁴⁷⁴ Weaver 1972, 239.

tor ist ein Assistent und wird von P. R. C. Weaver in der Rangordnung als *junior clerical grade* über *sub-clerical grades* und unter *intermediate clerical grades*, *senior clerical grades* und *senior administrative grades* eingestuft.⁴⁷⁵ Als Hilfsorgan im *tabularium* unter dem *a rationibus*, dem Leiter der Reichsfinanzbehörde, geben viele der Sklaven ihre Hausgeburt an.⁴⁷⁶ Das hängt „mit ihrem Aufgabenbereich als Buchungs- und Registraturbeamten, als Führern von Rechnungsbüchern und Zensuslisten“ zusammen, wofür Ausbildung und Loyalität ausschlaggebend waren, was sie beides im Kaiserhaus erhalten konnten.⁴⁷⁷ Damit waren weder der *tabularius* noch Urbanus als *adiutor* für die eigentlichen Kassengeschäfte zuständig, sondern in der *ratio patrimonii* in Rom tätig, wo das Vermögen des kaiserlichen Haushalts verwaltet wurde, aus dem wahrscheinlich nicht nur der kaiserliche Hof, sondern auch öffentliche Bauten und Wasserleitungen zumindest teilweise finanziert wurden.⁴⁷⁸ Ein *tabularius rationis patrimonii* ist drei Mal sicher belegt und ein Mal ergänzt, *adiutores* dieser Position nur ein weiteres Mal.⁴⁷⁹ Für weitere Positionen in der *familia Caesaris* s. o. III. (*ministrator decuriae VI*) und s. u. XIV. (*tabularius regionis Piceni*); für den privaten Bereich s. u. XV. (*nummularius*), für den städtischen XVII. (*alimentarius*).

Wie in VI., VII. und XIII. kann der vollständige Name des *libertus* einen wertvollen Beitrag zur Datierung leisten. Allerdings erfolgt die Nennung eines vollständigen Namens nicht in dieser Inschrift, sondern einer weiteren innerhalb des Mausoleums, die sich aber auf ein Mitglied dieser Familie bezieht. Aus T. Aelius Augusti libertus Tyrannus ergibt sich eine Spannbreite von 138 bis etwa 200, was auf dem Herrschaftsantritt von Antoninus Pius und der Faustregel von P. R. C. Weaver einer Addition von 40 Jahren zum Tod des Herrschers (s. o. S. 74) basiert.⁴⁸⁰ Wenn es sich um den Bruder handelt, könnte dieser in etwa die gleichen Jahre

⁴⁷⁵ Weaver 1972, 231; viii.

⁴⁷⁶ Herrmann-Otto 1994, 359. *Contra* Hirschfeld 1877, 41, der annimmt, dass unter Claudius mit der Entstehung des „grossen Centrälbüreaus *a rationibus*, auch das Patrimonium zu einer eigenen Verwaltungsabtheilung mit einem Procurator als Dirigenten constituirt“ wurde, der jedoch im 1. Jh. eine untergeordnete Rolle gespielt hatte und selbst nach der Besetzung mit Rittern seit Hadrian nicht zu den vornehmsten Procuratoren zählte. *Contra* Boulvert 1970, 105, für den die *ratio patrimonii* „est dotée d’une organisation semblable à celle du bureau *a rationibus*“, Verantwortlich sei ein freigelassener *procurator patrimonii* und das Büro stehe unter der Leitung eines *proximus*, der wiederum über den Buchhaltern steht, den libertinen *tabularii* und den servilen *adiutores tabulariorum*.

⁴⁷⁷ Herrmann-Otto 1994, 363f., Zitat auf 363.

⁴⁷⁸ Hirschfeld 1877, 42.

⁴⁷⁹ *Tabularius*: CIL VI 8506; 8508; CIL XI 3885; AE 2014, 225 (ergänzt); *adiutor*: AE 1956, 12.

⁴⁸⁰ Vgl. Weaver 1972, 24; 33.

fallen. A. Ferrua datiert das Mausoleum in die 2. H. d. 2. Jh.s.⁴⁸¹ F. Feraudi-Gruénais nennt als Datierungen einerseits die 2. H. d. 2. Jh.s und andererseits die Mitte d. 2. Jh.s.⁴⁸² H. Solin in seinen onomastischen Analysen gibt die 1. Hälfte d. 2. Jhs. an.⁴⁸³

Wie in den Inschriften I. und II. haben in den Beispielen III.–V. Elternteile bzw. in VI.–IX. beide Eltern für ihr Kind eine Grabinschrift aufstellen lassen jedoch in einem unterschiedlichen Milieu. Denn in den letzten sieben Inschriften war jeder Sohn und (Stief)vater Angehöriger der *familia Caesaris*, was nicht für alle Mütter, sofern überhaupt genannt, galt. Während diejenigen mit kaiserlichen Gentilnamen mit Ausnahme von Iulia Ieratrice (VIII.) mit großer Sicherheit auch der *familiae Caesaris* angehört haben, dürfte Caelia Venusina (VII.) dem *SC Claudianum* zum Opfer gefallen sein.

Die fehlende Angabe von Müttern lässt sich nicht eindeutig mit einer frühen Zeitstellung verbinden. Dieser Umstand ist insbesondere der ungenauen Datierbarkeit geschuldet. In III.–V. wird lediglich der Vater genannt, doch alle diese Inschriften datiert H. Solin zwischen 50 und 150. Da eine davon (V.) jedoch aufgrund der Ausführung des Monuments frühestens ab dem Ende des 1. Jh. zu datieren sein dürfte, besteht kein zwingender Zusammenhang zwischen der Auslassung der Mutter und der Chronologie. Es ist jedoch auch möglich, dass deren Abwesenheit schlichtweg auf deren vorzeitigem Ableben beruht.

Bisher sind wir lediglich Grabinschriften von freigelassenen Eltern für ihre unfreien Kinder begegnet, die zwar teilweise nicht mit Sicherheit geklärt werden konnten, in denen aber die Verhältnisse dennoch mit der gesetzlichen Lage in Einklang stehen. Die folgende Inschrift bringt eine neue Konstellation ein: Der Vater ein *servus* aus der *familia Caesaris* stellt den Grabstein für seinen Sohn auf, das bereits freigelassen worden war.

X. CIL VI 21871 = TM 584658

Fundort: Roma, Villa Pamfilia

Aufbewahrungsort: unbekannt

Art des Denkmals: *tabula*

⁴⁸¹ Ferrua 1942, 100.

⁴⁸² Feraudi-Gruénais 2001a, 205; 2001b, 49 (Mitte 2. Jh.); dies. 2003, 73 (Mitte 2. Jh.).

⁴⁸³ Solin 1996, 127f.; 492; ders. 2003², 1082.

Material: Marmor

Erhaltungszustand: vollständig

Beschreibung: I *longae* in *Dis* (Z. 1), *Malli* (Z. 2) und im ersten I von *vixit* (Z. 5); I in *Malli* (Z. 3) in das L eingefügt – verschollen?

DIS MANIB	<i>Dis Manib(us)</i>
C MALLI CRES	<i>C(ai) Malli Cres-</i>
CENTIS C MALLI	<i>centis C(ai) Malli</i>
COMMVNIS LIB	<i>Communis lib(erti)</i>
5 VIXIT ANN XIX	5 <i>vixit ann(os) XIX</i>
MENS V FECIT	<i>mens(es) V fecit</i>
TERTIVS CAESAR	<i>Tertius Caesar(is)</i>
N SER FILIO KARISSI	<i>n(ostri) ser(vus) filio karissi(mo)</i>

Der Vater Tertius ist *Caesaris servus* und stellt die Inschrift für seinen Sohn auf, der mit 19 Jahren und 5 Monaten verstorben ist, jedoch bereits *libertus* des C. Mallius Communis war. Bereits bekannte Elemente sind die Anrufung der Manen (s. o. S. 62) und das *filius karissimus* (s. o. S. 67f.), hier jedoch mit anderen Abkürzungen. Die Abkürzung MANIB für Manibus kommt zwar am zweithäufigsten vor, bleibt jedoch mit 1 043 Belegen dennoch weit hinter der üblichen Abkürzung M mit 55 545 Nennungen zurück. Die Abkürzung KARISSI kommt insgesamt lediglich 20 Mal vor, davon 10 Mal für *karissimae*, 9 Mal für *karissimo* und einmal als *karissima*. *Filio karissi(mo)* scheint lediglich 1 weiteres Mal belegt zu sein wie auch *filio carissi(mo)*.⁴⁸⁴

Crescens ist als Sklavename in Rom vom 1. bis ins 3. Jh. 88 Mal belegt;⁴⁸⁵ Tertius von Augustus bis Mitte 3. Jh. 53 Mal.⁴⁸⁶ Die Angabe der »Pseudo-Filiation«, deren Genitiv von *Dis Manibus* abhängig ist, weicht leicht von den bisher bekannten Beispielen ab, da der gesamte Name des Freilassers genannt wird, doch findet sich kein weiterer Mallius Communis. Dennoch dürfte der Mann bekannt gewesen sein, da sein ganzer Name angegeben wurde. Aufgrund der möglichen Wahl von Communis als Cognomen unter Sklaven, das in

⁴⁸⁴ CIL VI 29189; BCAR 1941, 177.

⁴⁸⁵ Solin 1996, 51f. Für einen weiteren Crescens, jedoch innerhalb der *familia Caesaris* s. o. III.

⁴⁸⁶ Solin 1996, 152f. Für einen weiteren Tertius *Caesaris servus* s. o. IV.

stadtrömischen Inschriften 22 Mal vorkommt, kann es sich hier beim Freilasser C. Mallius Communis um einen *libertus* handeln.⁴⁸⁷ Ein Name, der mit diesem Milieu verbunden ist, muss jedoch nicht gleichzeitig auf einen Freigelassenen deuten.

Bemerkenswert ist der Statusunterschied von Vater und Sohn, da eher zu erwarten wäre, dass Tertius ein *libertus* ist und nicht der knapp 20-jährige Crescens. Es steht prinzipiell nichts dagegen, dass der Vater noch immer Sklave ist. Die Gründe für Freilassungen sind heute kaum mehr nachzuvollziehen und dürften je nach Gutdünken der *domini/-ae* vorgenommen worden sein (s. o. S. 43). Zwar liegt in der *familia Caesaris* wahrscheinlich ein größeres Maß an Standardisierung in der Freilassungspraxis vor, was jedoch dazu führt, dass kaiserliche *liberti/-ae* im Schnitt älter sind.⁴⁸⁸ Zu bedenken ist auch, dass in manchen Positionen die Freilassung verwehrt blieb wie im Falle des *dispensator*, der als Aufseher der Rechnungsbücher nach der *manumissio* für frühere Unterschlagungen nicht mehr belangt werden konnte.⁴⁸⁹ Eine solche Möglichkeit ist auch hier gegeben, jedoch erscheint Aphrodisius als einfacher Sklave ohne führende Aufgabe oder besondere Position. Die Freilassung mit 19 Jahren könnte jedoch auch aus Mitleid aufgrund des bevorstehenden Todes erfolgt sein.⁴⁹⁰

Ein rechtliches Hindernis entsteht vielmehr bei der *manumissio* des Sohnes, der unter den erforderlichen 30 Jahren liegt, und zum *Latinus Iunianus* geworden wäre, wenn kein Ausnahmegrund (s. o. S. 8) oder eine Genehmigung des Kaisers (s. o. S. 22) vorlag. Dagegen, dass Crescens der Sohn von C. Mallius Communis ist und aus diesem Grund freigelassen wurde, spricht das *filio karissimo* am Ende der Inschrift. Dennoch stellt sich die Frage, wie die Verbindung zum Kaiserhaus entstanden ist. Eine sichere Antwort gibt es schon aufgrund der Abwesenheit der Mutter nicht. Die beiden übergeordneten Möglichkeiten sind Verkauf bzw. Schenkung und Verkehr außerhalb der *familia Caesaris*. Im ersten Fall könnten Tertius und/oder Crescens, dieser jedoch als *libertus*, an das Kaiserhaus verkauft bzw. verschenkt worden sein. Im zweiten Fall könnte Tertius eine Beziehung mit einer Sklavin von Communis gehabt haben, wodurch Crescens dessen *servus* wurde (s. o. S. 36). Dass er sich nicht als *verna* bezeichnet, ist nicht auffällig, da bei der Aufstellung die familiären Bezeichnungen im

⁴⁸⁷ Vgl. Solin 1996, 66; Kajanto 1982, 69.

⁴⁸⁸ Weaver 1972, 97–104; Mouritsen 2011, 201.

⁴⁸⁹ Vgl. Herrmann-Otto 1994, 372–378.

⁴⁹⁰ Vgl. Weaver 1972, 104; Mouritsen 2011, 187.

Vordergrund stehen und *liberti/-ae* aus Privathaushalten sich selten als *verna* bezeichnen.⁴⁹¹

Wie der Vorgang abgelaufen sein mag, ist nicht zu entscheiden. Nichtsdestotrotz gibt die Inschrift einen Einblick in das Familienleben von Sklav*innen. Das rechtliche Nichtanerkennen von Verwandtschaft in diesem Bereich, das jedoch weder in der juristischen Terminologie noch in Praxis standhält (s. o. S. 38f.), wird durch die Bezeichnung mit *filius karissimus* aufgelöst. Wenn wir annehmen, dass Vater oder Sohn nicht erst vor kurzem aus der *familia Caesaris* verkauft wurden, sondern bereits geraume Zeit nicht in einem Haushalt miteinander lebten, wird deutlich, dass trotz örtlicher Trennung weiterhin eine Verbundenheit zwischen den beiden bestand, die durch das Verbleiben in derselben Stadt nicht gebrochen werden konnte. Auch das Verbleiben des Vaters im servilen Status und der »Aufstieg« des Sohnes werden an der familiären Bindung nichts geändert haben. Aus diesem Grund stellte Tertius auch den Grabstein auf, der trotz seiner einfachen Ausführung und simplen Worte die Trauer über das Ableben des Sohnes fasst.

Die Datierung kann aufgrund der *Dis Manibus*-Angabe auf Mitte 1. Jh. bis 3. Jh. eingegrenzt werden (s. o. S. 62). Unglücklicherweise lässt ansonsten lediglich die Angabe *Tertius Casaris nostri servus* Eingrenzungen zu, dessen Form ab 182 nicht mehr erscheint (s. o. S. 66). H. Solin datiert in der onomastischen Analyse der stadtrömischen Sklavennamen auf 50–150, E. Herrmann-Otto auf flavisch oder später.⁴⁹²

Wie das letzte Beispiel gezeigt hat, war es durchaus möglich, dass ein Vater noch immer als *Caesaris servus* diente, während der Sohn bereits *Augusti libertus* war. Bisher waren die Status der Eltern und Kinder jeweils einheitlich, wenn z. B. Vater/Mutter *libertus/-a* und der Sohn *servus* waren oder wie in X. umgekehrt Vater *servus* und Sohn *libertus*. Doch was passiert, wenn die Status der Eltern und Kinder wie bisher jeweils nicht einheitlich sind, d. h. wenn der eine Elternteil z. B. *servus*, der andere *liberta* und ein Kind *servus* und eines *liberta* war? Und wie passen dann unterschiedliche *nomina gentilia* ins Bild?

⁴⁹¹ Vgl. Herrmann-Otto 1994, 66f.

⁴⁹² Solin 1996, 52; 153; Herrmann-Otto 1994, 190 Anm.238.

5.2. »Bilaterale« Statusunterschiede

Wie der erste Teil dieser Analyse gezeigt hat, waren die »unilateralen« Statusunterschiede selbst einfach zu erklären. Die Details waren zwar vielfach verstrickt und nicht eindeutig klärbar, aber die groben Züge der bisherigen Grabinschriften konnte relativ einfach erklärt werden. Es folgen die »bilateralen« Statusunterschiede, von denen einige größeren Erklärungsbedarf benötigen oder sogar Rätsel aufgeben. Drei sind wiederum der *familia Caesaris* und jeweils zwei dem Privathaushalt und *servitus publica* zuzuordnen.

XI. CIL VI 15585 (cf. p. 3913) = CIL X *1089,74 = IMCCatania 438 = TM 579387

Fundort: Roma, „in vinea Saintaulaire ad portam Salariam“⁴⁹³

Aufbewahrungsort: unbekannt

Art des Denkmals: *tabula*

Material: Marmor

Erhaltungszustand: vollständig

Beschreibung: verschollen?

D M

D(is) M(anibus)

CLAVDIAE SATVRNINAE

Claudiae Saturninae

FILIASTRAE FLAVI PROCVLI

filiastrae Flavi Proculi

ET CLAVDIAE SYNTYCHES

et Claudiae Syntyches

5 FAVSTVS VERNA ET LIB MAM

5 *Faustus verna et lib(ertus) mam-*

MAE SVAE ET CASTOR CAES N

mae suae et Castor Caes(aris) n(ostri)

SERVOS VERNA CONIUGI OPTI

servos verna coniugi opti-

MAE BENE MERENTI

mae bene merenti

Im Museo Civico di Catania befindet sich eine moderne Kopie dieser Inschrift.⁴⁹⁴ Dorthin gelangte sie wahrscheinlich um 1880 herum aus dem Museo dei Benedettini. Auch hier handelt es sich um eine Marmortafel, die jedoch an der Basis und in der linken oberen Ecke verstümmelt ist und mehrere Fehler aufweist: In Z. 3 erscheint *filiatrae flavi rocvli*; in Z. 4

⁴⁹³ CIL VI p. 3913 ad 15585.

⁴⁹⁴ Korhonen 2004, 58.

symyghes, in dessen M ein T eingefügt wurde; in Z. 5 lediglich *verna lib*; in Z. 8 sind die Buchstaben nur teilweise erhalten.⁴⁹⁵

Hier handelt es sich um eine Widmung an die Ziehmutter und Gattin Claudia Saturnina von ihrem Ziehsohn Faustus und ihrem »Gatten« Castor. Bisher bekannte Elemente sind die Anrufung der Manen (s. o. S. 62), der Abschluss mit *bene merenti* (s. o. S. 64), das hier möglicherweise lediglich formelhafter Natur ist, die Bezeichnung *servus verna*, jedoch hier nicht in abgekürzter Form (s. o. S. 65), und das Epitheton *optima* für die Destinatarin. Von den 2 220 Epitheta in der Analyse von H. Sigismund Nielsen entfallen 113 Belege (5%) auf *optimus/-a*.⁴⁹⁶ Am häufigsten bezeichnet es Ehegatt*in (46) und Eltern (21).⁴⁹⁷ Auch in der vorliegenden Inschrift lautete die Widmung *coniugi optimae*, was in Clauss-Slaby 306 Mal belegt ist, die männliche Form *coniugi optimo* dagegen lediglich 176 Mal.

Die bereits oben erwähnte Familienbezeichnung *filiaster* (s. o. S. 70) erscheint hier in der femininen Form *filiastra*, erstmalig findet sich hingegen eine *mamma*. In selteneren Fällen wird dieses Wortes als Kosewort der leiblichen Mutter verwendet, häufiger jedoch meint es einen Ersatz für die Mutter, eine Ziehmutter, deren männliches Pendant *tata* ist.⁴⁹⁸ K. R. Bradley listet 49 Belege für *tata* und 61 für *mamma* auf.⁴⁹⁹ Dabei handelt es sich nicht um Synonyme für *nutritor* und *nutrix*, die funktionelle Begriffe sind, „designating people who carried out a particular kind of work assigned to them, whereas *tata* and *mamma* are personal terms, expressing the existence of a social relationship between adult and child.“⁵⁰⁰ Entscheidend ist die emotionale Bindung von Erwachsenem und Kind, nicht die Erbringung von Arbeit für das Kind. Dabei ist die Bezahlung kein Kriterium für *nutritor/nutrix* oder *tata/mamma*, sondern vielmehr der Zeitpunkt der Bindung. Während sich zwischen *nutritor* oder *nutrix* und dem Kind eine Beziehung erst im Laufe der Anstellung entwickelte, setzte die Leistung von *tata* oder *mamma* eine bereits existierende soziale oder emotionale Verbindung mit dem

⁴⁹⁵ Korhonen 2004, 368f.

⁴⁹⁶ Sigismund Nielsen 1997, 176.

⁴⁹⁷ Sigismund Nielsen 1997, 178.

⁴⁹⁸ Bradley 1991, 80f. Konkret für diese Inschrift Herrmann-Otto 1994, 105 Anm. 19; 304 Anm. 30.

⁴⁹⁹ Bradley 1991, 77–80. Vgl. das gesamte Kapitel zu *mammae* ebd. 76–102.

⁵⁰⁰ Bradley 1991, 89. Dagegen liegt in Dixon 1986, 146–149 die Annahme zugrunde, dass es sich auch bei *tata* und *mamma* um funktionelle Begriffe handelt.

Kind voraus.⁵⁰¹

Faustus bezeichnet sich als *verna et libertus*, das uns bisher nicht begegnet ist und auch lediglich in einer weiteren Inschrift aufzutauchen scheint, dort allerdings mit zweiteiligem Namen (Otacilius Fortunatus).⁵⁰² Zu *verna* s. o. S. 65. Lässt man das *et* weg, finden sich für *verna libertus* zwei Inschriften. Bei der einen handelt es sich um ein Grabmonument eines *verna libertus* für ihn selbst und seine Patronin, bei der anderen um die Auflistung eines Lehrerkollegiums, in der sechs Personen als *ver(na) lib(ertus)* bezeichnet werden.⁵⁰³ Da diese Verbindung flexibel ist, kann sie auch umgedreht werden. Zwar finden sich für *libertus et verna* keine Belege, für *libertus verna*, die nicht Bestandteil eines Namens sind, jedoch 7, von denen 2 aufgrund des unvollständigen Erhaltungszustands unsicher sind.⁵⁰⁴ In allen vier Fällen fehlt ein weibliches Pendant.⁵⁰⁵

Der Dativ ist für beide Geschlechter häufiger belegt, für Männer 11 Mal in 9 Inschriften, für Frauen 4 Mal: *Vernae et liberto* findet sich 1 Mal, *vernae liberto* 5 Mal, *liberto et vernae* 2 Mal und *liberto vernae* 1 Mal.⁵⁰⁶ *Vernae et libertae* 1 Mal, jedoch in ergänztem Zustand, *libertae et vernae* 1 Mal, *libertae vernae* 2 Mal.⁵⁰⁷ *Vernae libertae* ist nicht belegt. Im Genitiv finden sich lediglich je 1 Beleg für *vernae liberti* und *liberti vernae*.⁵⁰⁸ Im Akkusativ sind weder maskuline noch feminine Formen belegt.

Damit ergeben sich in den unterschiedlichen Konstellationen und Casus 4 Belege für *vernae libertae* und aus 23 Inschriften 30 Belege für *vernae liberti*. Um einerseits diese ungleiche Verteilung und die geringe Anzahl zu begründen, wäre eine genaue Untersuchung der jeweiligen Beispiele notwendig. Bereits der Unterschied, ob einem diese Bezeichnung

⁵⁰¹ Bradley 1991, 89.

⁵⁰² CIL VI 12497. Zur besseren Übersicht des Folgenden s. Anh. 4.

⁵⁰³ CIL XIV 1427 (*Demetri verna libertus*); VI 1052 (*Tryferus ver lib*; *Trophimus ver lib*; *Pollux ver lib*; *Phileterus ver lib*; *Nicomachus ver lib*; *Neon ver lib*). Vgl. zu letzterer Herrmann-Otto 1994, 319–323. Dagegen handelt es sich in CIL VIII 20425 (*Aelius Verna libertus*) und in CIL IX 2677 (*Verna lib pio patron*) um Namensbestandteile.

⁵⁰⁴ Sicher: AE 1957, 231; CIL VI 1867a; 1887; 5738; 16068. Unsicher: EpOst 1900; AE 1987, 188.

⁵⁰⁵ Drei Belege zur Suche *liberta verna* bezeichnen wiederum den Namen Verna: CIL I 2680; 2688; XI 6427.

⁵⁰⁶ *Vernae et liberto*: AE 1941, 161; *vernae liberto* CIL XIV 309 (*L. Calpurnio Forti vern lib*; *L. Calpurnio Adaucto vern lib*); 943; 1520 (*L. Pupio Vestali ver l*; *L. Pupio Fortunato ver l*); VI 10170; 15957; *liberto et vernae*: CIL VI 14990; IX 2751; *liberto vernae*: AE 1998, 508.

⁵⁰⁷ *Vernae et libertae*: EpOst 441 (Fl[aviae S]ozusae vern[ae] e[t libe]rtae); *libertae et vernae*: CIL VI 18701; *libertae vernae*: EE VIII 1, 400; CIL VI 8958.

⁵⁰⁸ *Vernae liberti*: CIL V 6101; *liberti vernae*: AE 1984, 90.

gegeben wird oder man sie sich selbst gibt, sagt viel aus. Zu bedenken ist nämlich, dass beim gesetzlich festgelegten Freilassungsalter von über 30 Jahren (s. o. S. 8) *liberti/-ae* ihre Hausgeburt nicht mehr für erwähnenswert hielten bzw. ihre Familien eher verwandtschaftliche Begriffe in den Vordergrund stellten.⁵⁰⁹ Auch unter den Freigelassenen der *familia Caesaris* wurde der Terminus *verna* trotz der prestigereichen Herkunft selten gesetzt und scheint besonders mit Berufen verbunden gewesen zu sein.⁵¹⁰

Saturnina ist 44 Mal als stadtrömischer Sklavinnenname belegt, die hier vorkommenden Claudia Saturnina jedoch genauso wenig darunter aufgelistet wie Claudia Syntyche, deren Name 35 Belege zählt.⁵¹¹ Letztere reiht H. Solin in der Untersuchung der griechischen Personennamen unter die 45 *incertae*, die neben 1 *ingenua*, 6 wahrscheinlich *libertae* und 1 Freigelassenentochter in Rom belegt sind.⁵¹² Aufgrund der fehlenden Bezeichnung als *serva* oder *liberta* ist das legitim. Faustus kommt 184 Mal als Sklavename in Rom vor, davon 12 Mal als *Augusti libertus* und 1 Mal als *Augusti ser(v)us*.⁵¹³ Der griechische Name Castor erscheint in den stadtrömischen Inschriften insgesamt 64 Mal und verteilt sich auf 1 Ritter, 3 *ingenui*, 29 *incerti*, 1 wahrscheinlich Freigelassenen, 1 Freigelassenensohn und 29 *servi/liberti*.⁵¹⁴ Darunter befinden sich lediglich ein weiterer *Augusti libertus*. Proculus ist das häufigste Cognomen, das zunächst als *praenomen* diente.⁵¹⁵

Der Status der beiden Männer ist eindeutig angegeben: Faustus ist *verna et libertus*, Castor *Caesaris servus verna*. Zwar fehlt bei Faustus die *tria nomina*, doch dürfte er nicht aus der *familia Caesaris* stammen, da ansonsten ein solches »Statussymbol« explizit angegeben worden wäre. Im Gegensatz dazu wird die Suche nach dem Status von Claudia Saturnina dadurch erschwert, dass sie als *mamma* von Faustus angegeben wird und dieser damit nicht ihr leibliches Kind und womöglich auch keines von Castor ist. Im Allgemeinen deutet ihr Name auf eine Verbindung zur *familia Caesaris* bzw. Freilassung aus derer hin. Da sie jedoch auch eine Nachfahrin von kaiserlichen Freigelassenen sein kann, ist lediglich sicher, dass sie

⁵⁰⁹ Vgl. Herrmann-Otto 1994, 66f.

⁵¹⁰ Vgl. Herrmann-Otto 1994, 184 u. Anm. 224.

⁵¹¹ Solin 1996, 26; 228.

⁵¹² Solin 2003², 154f.

⁵¹³ Solin 1996, 82–84.

⁵¹⁴ Solin 2003², 537–539.

⁵¹⁵ Kajanto 1982, 40.

zum Zeitpunkt der Aufstellung der Inschrift *liberta* oder *ingenua* war.

Diese Unschlüssigkeit zeigt sich auch in der Bewertung in der Sekundärliteratur, in der R. Friedl die *filiastra*, d. h. Claudia Saturnina, „mit relativ eindeutigem Sklavenhintergrund“ reiht, während K. R. Bradley sie in der Tabelle zu *mammae* als „free“ kennzeichnet.⁵¹⁶ Doch liegt der Schlüssel womöglich in Flavius Proculus, als dessen Stieftochter Saturnina angegeben wird. Ob sie deren leibliche Tochter ist oder sich *filiaster* auch auf Claudia Syntyche bezieht, geht nicht eindeutig hervor, jedoch ist letzteres sehr wahrscheinlich. Die Namen Flavius und Claudia deuten ebenfalls auf eine Verbindung mit *familia Caesaris* hin.

Die Konstellationen sind zu vielfältig, um eine klare Entscheidung zu treffen, doch sind folgende Szenarien möglich. Saturnina könnte als Sklavin geboren worden und den beiden zum Aufziehen anvertraut worden sein oder aber sie war die Tochter von Syntyche und einem anderen Mann. Im letzteren Fall wäre Syntyche bei der Geburt entweder bereits Freigelassene gewesen, dann hätte Saturnina außerhalb eines *matrimonium iustum* von ihr ihren Gentilnamen, oder Syntyche war Sklavin und wurde erst nach der Geburt freigelassen wie auch Saturnina, jedoch noch in der Regierungszeit Neros. Flavius Proculus wäre früh von Vespasian freigelassen worden und die beiden wären eine Beziehung eingegangen und er hätte Saturnina aufgenommen. Das könnte sich auch erst alles später ereignet haben und Claudia Syntyche bereits eine Nachfahrin von Freigelassenen gewesen sein.

Die Datierung kann zunächst lediglich aufgrund der *Dis Manibus*-Angabe auf Mitte 1. bis 3. Jh. eingegrenzt werden (s. o. S. 62). Weiters nimmt die Angabe *Caesaris servus* von 161 an ab und *Caesaris nostri servus* erscheint das letzte Mal in einer datierbaren Inschrift 182 (s. o. S. 66). H. Solin setzt die Inschrift in seinen onomastischen Analysen in 50–150.⁵¹⁷

XII. CIL VI 16811 = CIL V *429,89 = EDR134433 = TM 580425

Fundort: Roma, unbekannt

Aufbewahrungsort: Verona, Museo Maffeiano

Art des Denkmals: *tabula*

Material: Marmor

Maße: 36 x 29 x 4,5 cm⁵¹⁸

⁵¹⁶ Friedl 1996, 374; Bradley 1991, 79 M21.

⁵¹⁷ Solin 1996, 84; 337; ders. 2003², 154f.; 538.

⁵¹⁸ SupplIt Imagines IV 4711.

Erhaltungszustand: vollständig

Beschreibung: drei verbundene Fragmente; leichte Risse in rechter Hälfte (Z. 1–5 u. 5–8); Interpunktion in Dreiecksform (*puncta triangularia*); in Z. 4 obere Hälfte d. ersten I von VIII herausgebrochen u. d. Alter dürfte korrigiert worden sein (VIII I auf dem Stein); moderne(?) Spuren roter Farbe⁵¹⁹

D M	<i>D(is) M(anibus)</i>
DEMETRIO	<i>Demetrio</i>
AVG VER VIXIT	<i>Aug(usti) ver(nae) vixit</i>
AN III M VIII I	<i>an(nos) III m(enses) VIII I</i>
5 D XII FELIX AVG	5 <i>d(ies) XII Felix Aug(usti)</i>
VER ET PACATA	<i>ver(na) et Pacata</i>
AVG LIB F DULC	<i>Aug(usti) lib(erta) f(ilio) dulc-</i>
ISSIMO FEC	<i>issimo fec(it)</i>

In diesem zweiten der drei Beispiele der *familia Caesaris* widmen die Eltern Felix und Pacata ihrem Sohn Demetrius das Grab, der mit drei Jahren, 9 Monaten und 12 Tagen verstorben ist. Die Einleitung erfolgt mit der Anrufung der Manen (s. o. S. 62) und setzt fort mit dem Destinatär und dessen Alter. Danach nennen sich Vater und Mutter und erklären, dass die Inschrift für ihren *filius dulcissimus* aufgestellt wurde, bevor der Abschluss mit der Abkürzung FEC für *fecit* erfolgt (s. o. S. 76).

Als noch nicht hier aufgetretenes Epitheton erscheint *dulcis**, das sich in H. Sigismund Niensens Analyse in 2 220 Epitheta 262 Mal findet.⁵²⁰ In Clauss-Slaby finden sich für *dulcissimo* 2 852 und für *dulcissimae* 2 711 Inschriften. Die Verbindung *filio dulcissimo* findet sich außer der vorliegenden Inschrift 1515 weitere Male, davon scheint sie 19 Mal als *f dulcissimo* geschrieben worden zu sein.⁵²¹ Am häufigsten wird das Epitheton für Söhne/Töchter (156) verwendet, worauf mit großem Abstand Ehepartner*innen (47) und Eltern (17) folgen.⁵²² Auffällig ist, dass einerseits in 171 von 262 Belegen das Alter des Destinatar genannt wird und

⁵¹⁹ SupplIt Imagines IV 4711.

⁵²⁰ Sigismund Nielsen 1997, 176.

⁵²¹ Für den Vorbehalt dieser Angaben vgl. Anm. 302.

⁵²² Sigismund Nielsen 1997, 178.

andererseits das Epitheton am häufigsten von 0 bis 5 Jahren vorkommt, bis 15 Jahre leicht abnimmt und danach stetig absinkt, sodass es ab 35 Jahren immer seltener wird.⁵²³ In der vorliegenden Inschrift bestätigen sich alle drei Fälle: Der Sohn wird als *dulcissimus* bezeichnet und dessen Alter angegeben, das bei 3 Jahren 9 Monaten und 12 Tagen lag.

Demetrius als griechischer Personennamen in Rom ist insgesamt 192 Mal belegt, worunter sich 1 Person aus dem Senatorenstand, 3 *ingenui*, 88 *incerti*, 6 wahrscheinlich Freigelassene, 89 Sklaven und Freigelassene und 5 Peregrine befinden.⁵²⁴ Pacata tritt genauso wie Pacatus (s. o. S. 77) selten als Sklav*innenname in Rom auf und findet sich außer dem hier vorliegenden Fall lediglich ein weiteres Mal.⁵²⁵ Für Felix s. o. S. 77. Sowohl der Vater als auch der Sohn werden als *Augusti verna* bezeichnet, was zwar seltener aber nichtsdestotrotz vorkam (s. o. S. 46). Zu *verna* s. o. S. 65. Die Mutter ist *Augusti liberta*, doch erwähnt unglücklicherweise nicht, von welchem Kaiser sie freigelassen wurde.

Hier ergibt sich nun zur Zeit der Aufstellung, dass die Eltern einen unterschiedlichen Status haben, Felix als *servus* und Pacata als *liberta*, und deren Sohn auch *servus* ist. Zuerst ist festzustellen, dass sich Eltern und Sohn mit der *familia Caesaris* verbunden sind, was fremde *domini/-ae* bzw. Privathaushalte ausschließt. Felix ist bereits als *verna* im Kaiserhaus geboren wie auch sein Sohn Demetrius, Pacata dagegen nicht. Da die Mutter bestimmend für den Status des Kindes ist und sie als *liberta* freigebohrenen Nachwuchs zur Welt gebracht hätte (Anh. 2, 12a), muss sie zur Zeit der Geburt eine Sklavin gewesen sein (Anh. 2, 9).⁵²⁶ Hier eine Anwendung des *SC Claudianum* einer *ingenua* oder *liberta* und eine damit verbundene erneute Freilassung zu sehen, wäre zwar möglich, meines Erachtens jedoch unwahrscheinlich. Vielmehr war Pacata bei der Geburt eine Sklavin und wurde danach und noch vor der Errichtung der Tafel freigelassen, während ihr Mann und Sohn den Status behielten.

Daraus ergeben sich Fragen zum Zusammenleben. Ist Pacata im Haushalt geblieben und hat sie bestimmte Aufgaben weiterhin ausgeführt? Wenn nicht, was hat sie dort getan? Hat sich das Familienklima durch die Stuserhebung der Frau verändert? Die Antworten stecken nicht in dieser Inschrift und können ohne ein gewisses Maß an Spekulation vermutlich kaum

⁵²³ Sigismund Nielsen 1997, 192.

⁵²⁴ Solin 2003², 316–320.

⁵²⁵ Solin 1996, 77.

⁵²⁶ Vgl. Boulvert 1974, 273.

gelöst werden.

Es ist anzunehmen, dass sich im Alltagsleben für die Familie durch die *manumissio* von Pacata wenig verändert hat. Selbst wenn im modernen Denken ein Aufstieg erfolgte und damit vermehrte Dominanz einhergeht, bedeutet das nicht, dass das der Denkweise antiker Menschen entsprach. Dass ein gewisser Aufstieg wahrgenommen wurde, steht außer Frage, doch trägt das Freigelassenendasein in der damaligen Vorstellung nicht dieses überschwängliche Pochen auf Freiheit mit sich, das verbunden ist mit einem Herabblicken auf die Existenz von Unfreien bzw. ein Befreienwollen aller sich in servilem Status befindlichen Menschen. Besonders das Ansehen, das die *familia Caesaris* genoss (s. o. S. 46f.), macht eine solche Vorstellung zunichte. Schließlich lässt sich fragen, worin der praktische Unterschied zur Situation vor der Freilassung bestand.

Die Datierung der Inschrift ist zunächst aufgrund der *Dis Manibus*-Angabe auf Mitte 1. bis 3. Jh. einzugrenzen (s. o. S. 62). Pacata wird als *Augusti liberta* genannt, was wie auch *Augusti libertus* zwar von Vespasian bis Marcus Aurelius beinahe eine exklusive Statusbezeichnung für Freigelassene ist, jedoch nicht als Datierungskriterium benutzt werden kann, da sie bereits früher erscheint.⁵²⁷ Die Angabe der Hausgeburt mit *verna* kommt in den datierten Inschriften vor Hadrianus zwar selten vor, doch kann das lediglich ein Anhaltspunkt sein, da in nicht datierbaren Inschriften *verna* auch durchaus früher vorkommen können.⁵²⁸ Die *Supplementa Italica Imagines* datieren ins 2. Jh., H. Solin je nach Namen unterschiedlich: Felix 50–150 und Pacata sowie Demetrius ins 2./3. Jh.⁵²⁹

XIII. CIL VI 8580 (cf. p. 3460. 3890) = D 1497 = Louvre 233 = EDR118533 = TM 278140⁵³⁰

Fundort: Roma, unbekannt (unterschiedliche Verortungen)

Aufbewahrungsort: Paris, Musée du Louvre

Art des Denkmals: *ara*

Material: Marmor

⁵²⁷ Weaver 1972, 51; 24.

⁵²⁸ Weaver 1972, 51.

⁵²⁹ *SupplIt Imagines IV* 4711; Solin 1996, 90 (Felix); 77 (Pacata); 275 u. ders. 2003², 318 (Demetrius).

⁵³⁰ Angaben nach EDR118533.

Maße: 94 x 62,5 x 48 cm⁵³¹

Erhaltungszustand: vollständig; moderne Kopie aus dem 17. Jh. in der *villa Borghese* „nel prospetto monumentale del Parco dei Daini“

Beschreibung: nachantike Einlassung auf der Oberseite; Interpunktion in Dreieckform (*puncta triangularia*)

D M	<i>D(is) M(anibus)</i>
T FLAVIO AVG LIB	<i>T(ito) Flavio Aug(usti) lib(erto)</i>
CERALI TABVL	<i>Ceriali tabul(ario)</i>
REG PICEN	<i>reg(ionis) Picen(i)</i>
5 PHOENIX CAES N	5 <i>Phoenix Caes(aris) n(ostri)</i>
SER FILIO PIENTISS	<i>ser(vus) filio pientiss(imo)</i>
ET P IVNVIVS	<i>et P(ublius) Iunius</i>
FRONTINVS	<i>Frontinus</i>
FRATRI DVLCISSIM	<i>fratri dulcissim(o)</i>
10 ET CELERINA SOROR	10 <i>et Celerina soror</i>

Die Inschrift besteht aus folgenden Elementen: Anrufung der Manen (s. o. S. 62), Destinatär mit Berufsbezeichnung, Urheber*innen und Familienverhältnisse. Innerhalb letzterer erfolgt zum zweiten Mal nach III. die Verwendung von *pientissim** (s. o. S. 63f.) und wie im vorherigen Beispiel *dulcissim** (s. o. S. 93f.), allerdings sind beide Epitheta abgekürzt. Von den 4 110 Inschriften, die *pientissim** enthalten, scheinen 63 mit *pientiss(imo)* und 76 mit *pientiss(imae)* abgekürzt zu sein.⁵³² Die 703 Beispiele für *filio pientissimo* dürften neben der vorliegenden Inschrift noch 9 weitere Belege für *filio pientiss(imo)* aufweisen.⁵³³ Entgegen den Feststellungen, dass mit *pientissimus/-a* häufig die Angabe des Alters korreliert (s. o. S. 63f.), wird hier auf eine solche verzichtet.

Es ist auffällig, dass in den 262 Belegen von *dulcissim** bei H. Sigismund Nielsen die Anzahl der Widmungen an Geschwister (13) nicht nur hinter Söhnen/Töchtern (156), Ehepartner*innen (47) und Eltern (17), sondern auch hinter Stiefkindern (15) liegt. Dennoch sie für

⁵³¹ Boschung 1987, 94 n. 583 nennt als Höhe 95 cm.

⁵³² Für den Vorbehalt dieser Angaben vgl. Anm. 302.

⁵³³ Im Gegensatz dazu 374 Belege für *filiae pientissim**, wovon 8 als *filiae pientiss(imae)* erscheinen dürften.

Geschwister häufiger als *carissim** (7).⁵³⁴ Entgegen dieser wenigen Belege findet Clauss-Slaby für die Verbindung *fratri dulcissimo* insgesamt 100 weitere Inschriften, davon in abgekürzter Form *dulcissim** jedoch lediglich 1 weitere.⁵³⁵ In 171 der 262 Fälle wird auch *dulcis** mit einer Altersangabe verbunden, die hier allerdings ausfällt.⁵³⁶

Der Vater heißt Phoenix, was lediglich 12 Mal als Sklavename und 7 Mal als *incertus* belegt ist.⁵³⁷ Das Cognomen des Bruders, Frontinus, tritt als Sklavename in Rom lediglich 1 Mal auf.⁵³⁸ Das bestärkt den Verdacht, dass es sich bei Iunius Frontinus um einen Freigeborenen handelt. Das *nomen gentile* Iunius scheint nach der Suche in Clauss-Slaby ein häufiges zu sein: Iunius liefert 985 Inschriften, Iunii 147, Iunio 1 386, Iunium 10 und Iunia* 1 891.⁵³⁹ Der Destinatär heißt Cerialis; ein Name der sich in Rom für Sklaven insgesamt lediglich 5 Mal für Männer, 4 Mal für Frauen und 3 Mal unbestimmbaren Geschlechts findet.⁵⁴⁰ Der Name der Schwester, Celerina, ist noch seltener und tritt insgesamt lediglich 3 Mal als Sklavinnenname in den stadtrömischen Inschriften auf.⁵⁴¹

Eine Besonderheit liegt beim Namen von P. Iunius Frontinus vor. In einer anderen Inschrift stellen nämlich die vier hier genannten Personen ihrer Mutter, Flavia Phronime, einen Grabstein.⁵⁴² Er wurde zeitlich vor dem vorliegenden Beispiel aufgestellt, denn die Mutter wird in der behandelnden Inschrift nicht mehr genannt und, wenn Flavii Cerialis gelesen wird, ist er noch *Caesaris servus*. Vater und Schwester tragen den exakt gleichen Namen, womit sie in beiden Fällen *servus* bzw. *serva* sind. Einzig P. Iunius Frontinus heißt in dieser Inschrift nach seiner Mutter benannt noch Phronimus. Zu den Erklärungsversuchen s. u.

Der Verstorbene Cerialis hatte die Funktion eines *tabularius regionis Piceni* inne. Ein *tabularius* war ein grundlegender Administrationsposten in einem *tabularium*, dessen Funk-

⁵³⁴ Sigismund Nielsen 1997, 178.

⁵³⁵ CIL VI 17674.

⁵³⁶ Sigismund Nielsen 1997, 192.

⁵³⁷ Solin 1996, 583; ders. 2003², 1389f.

⁵³⁸ Solin 1996, 43.

⁵³⁹ Für den Vorbehalt dieser Angaben vgl. Anm. 302.

⁵⁴⁰ Solin 1996, 26f.

⁵⁴¹ Solin 1996, 59.

⁵⁴² CIL VI 18398: *D(is) M(anibus) / Fl(aviae) Phronime / Phoenix Caes(aris) n(ostri) ser(vus) / coniugi optima(e) / et Fl(avii) Cerialis / et Phronimus / et Celerina matri / pientissima(e).*

tionen grundsätzlich in der Buchhaltung lagen, indem Ausgaben aufgezeichnet wurden und an das Zentralbüro in Rom weitergegeben wurden.⁵⁴³ Sieht man in ihm einen einfachen *tabularius*, gehört er in P. R. C. Weavers Rangfolge (s. o. S. 82f.) lediglich zu den *intermediate clerical grades*, möchte man ihn dagegen mit einem *tabularius provinciae* gleichsetzen, gehört er bereits zu den *senior clerical grades*; P. R. C. Weaver nennt ihn nicht.⁵⁴⁴ Da Cerialis mit einer bestimmten *regio* verbunden wird, ist anzunehmen, dass es in jeder *regio* ein solches Archiv (*tabularium*) gegeben hat.⁵⁴⁵ In Clauss-Slaby ist jedoch weder ein weiterer *tabularius* für Picenum noch für eine andere *regio* in Italien belegt. Der einzige Beleg stammt aus Kleinasien aus Prynnessos und erwähnt einen *tabularius regionaris Ipsina(e) et Moeteanae*.⁵⁴⁶ Für weitere Positionen in der *familia Caesaris* s. o. III. (*ministrator decuriae VI*) und IX. (*adiutor tabularii rationis patrimonii*); für den privaten Bereich s. u. XV. (*nummularius*), für den städtischen XVII. (*alimentarius*).

Explizit angegeben ist der Status des Destinatars T. Flavius Cerialis als *Augusti libertus* (s. o. S. 45) und des Vaters Phoenix als *Caesaris servus* (s. o. S. 44f.). Das bloße Cognomen der Schwester lässt darauf schließen, dass sie auch servilen Status hatte. Die interessanteste Person ist hingegen der Bruder P. Iunius Frontinus, der in der früheren Grabinschrift noch Phronimus hieß und bei dem es sich aufgrund der vorherigen Einnamigkeit im vorliegenden Fall um einen *libertus* gehandelt haben muss.

Es sind mindestens drei Familienmitglieder mit der *familia Caesaris* in irgendeiner Weise verbunden. Für Celerina ist eine solche nicht feststellbar und Iunius Frontinus bzw. Phronimus hatte zumindest zum Aufstellungszeitpunkt der zweiten Inschrift nichts mehr mit dieser zu tun. P. R. C. Weaver sieht die beiden Möglichkeiten, dass er von einem P. Iunius adoptiert und seinen Namen von Phronimus zu Frontinus geändert hat oder er verkauft und von einem P. Iunius freigelassen wurde.⁵⁴⁷ Es lässt sich jedoch auch nicht ausschließen, dass Phoenix und Phronime ursprünglich einem Iunius gehört, Phronimus bekommen hatten und ans Kaiserhaus verkauft bzw. verschenkt worden sind. Cerialis wäre bereits in der *familia*

⁵⁴³ Weaver 1972, 241.

⁵⁴⁴ Vgl. Weaver 1972, 241–252.

⁵⁴⁵ Vgl. Maiuro/Launaro 2016, 122.

⁵⁴⁶ AE 1973, 533.

⁵⁴⁷ Weaver 1972, 143f. Anm. 1.

Caesaris und *Celerina* als Sklavin in einem der beiden Haushalte geboren worden.

Diese Möglichkeiten basieren auf der Annahme, dass in der früheren Inschrift (CIL VI 18398) das abgekürzte FL als *Flavii* gelesen wird, wodurch *Cerialis* zum *Caesaris servus* wird. Das ist jedoch nicht zwingend notwendig, da sich Freigelassene bzw. deren Nachkommen auch bloß mit dem Kaisernamen und ihrem Sklav*innennamen bezeichnen konnten.⁵⁴⁸ Demnach könnte *Cerialis* bereits in der ersten Inschrift ein *Augusti libertus* gewesen sein, was die Anwendung des *SC Claudianum* unwahrscheinlich machen würde. Wie es tatsächlich gewesen ist, sei dahingestellt, was den Ausdruck dieser beiden Inschriften als Beispiel für eine Familientrennung, die selbst vor der *familia Caesaris* nicht Halt machte, in keinem Grad schmälert.

Wie in VI., VII. und IX. kann der vollständige Name des *libertus*, T. Flavius Augusti libertus *Cerialis*, einen guten Aufschluss auf die Datierung der Inschrift geben. Als frühestes Datum ist für einen solchen Namen das Jahr 69 anzunehmen, jedoch eine Unterscheidung zwischen *Vespasian*, *Titus* und *Domitian* in Abwesenheit anderer Kriterien schwierig zu treffen.⁵⁴⁹ Mit der Faustregel von 40 Jahren nach dem Tod des Herrschers (s. o. S. 74) ergibt sich etwa das Jahr 140.⁵⁵⁰ Damit ergibt sich eine Datierung von 69 bis 140.⁵⁵¹ H. Solin datiert in seinen onomastischen Analysen nicht so weit und bleibt in der 2. Hälfte d. 1. Jh.s.⁵⁵²

Von den 13 bisher analysierten Inschriften wurde 12 Mal der Grabstein von Elternteilen bzw. Eltern für das Kind gesetzt. Lediglich in XI. erfolgt eine gemeinsame Widmung von Ziehsohn und Gatten. Auffallend ist auch, dass in den bisherigen Beispielen mit Ausnahme von XI. die Grabinschrift lediglich männlichem Nachwuchs aufgestellt wurde. Das ist nicht allein der Auswahl der Beispiele geschuldet, denn E. Herrmann-Otto ist bei einer weitaus größeren Menge an inschriftlichem Material der *familia Caesaris* auf dasselbe Phänomen gestoßen.⁵⁵³ Das lässt sich dadurch erklären, dass aufgrund der Berufsorientiertheit der *familia Caesaris*

⁵⁴⁸ Z. B. AE 2009, 162: D(is) M(anibus) / Tertiolo Caes(aris) n(ostri) / ser(vo) saltuario / Fl(avia) Herois coniugi / suo bene merenti / et Fl(avius) Neptunalis / patri pientissimo / cum quo vixit ann(os) XI

⁵⁴⁹ Weaver 1972, 24f.

⁵⁵⁰ Weaver 1972, 33.

⁵⁵¹ Vgl. Boschung 1987, 67.

⁵⁵² Solin 1996, 26; 59; 583; ders. 2003², 1390.

⁵⁵³ Herrmann-Otto 1994, 112–115.

der *SC Claudianum* bei weiblichem Nachwuchs seltener angewandt wurde, da viele *servae Caesaris* lediglich reproduktiv eingesetzt werden konnten.⁵⁵⁴ Überschattet wird eine solche Auswahl der Reproduktion auch vom Thema der Aussetzung oder gar des Infantizids von Mädchen.⁵⁵⁵ Alles ist jedoch nicht auf die Methoden von Regulierung zurückzuführen, sondern auch auf die bevorzugte Aufstellung von Grabsteinen für Söhne.⁵⁵⁶ Damit endet die Analyse der bilateralen Statusunterschiede in der *familia Caesaris* und es folgen die aus dem Privathaushalt.

XIV. CIL X 4300 = RECapua 179 = EDR005603 = TM 252208⁵⁵⁷

Provinz: Latium et Campania

Fundort: Capua, Provinz Caserta; unterschiedliche Verortung

Aufbewahrungsort: Capua, Provinz Caserta, Museo Campano

Art des Denkmals: *ara*

Material: Kalkstein

Maße: 142 x 72 x 68 cm

Erhaltungszustand: Lücke Ende Z. 6 u. 13

Beschreibung: Basis mit Zierleiste u. auskragende *corona* beschädigt; Text witterungsbedingt beschädigt u. daher schlecht lesbar

⁵⁵⁴ Herrmann-Otto 1994, 115–119.

⁵⁵⁵ Vgl. Herrmann-Otto 1994, 241–246.

⁵⁵⁶ Herrmann-Otto 1994, 246: „Alle Differenzen [...] sind auch aus der Dedikationspraxis der Besitzer erklärbar, die dem männlichen *verna* aus Prestige und Affektion den Vorrang vor den *servae natae* einräumen.“

⁵⁵⁷ Informationen nach Chioffi 2005, 150. Diese zählt ebd. 150f. zwar 15 Zeilen, gibt jedoch lediglich 14 an. Der Fotovergleich bestätigt die Angabe von 16 Zeilen des CIL.

	D M S	D(is) M(anibus) s(acrum)
	POPIDIAE SER L	Popidiae Ser(vi) l(ibertae)
	PHILETAE	Philetae
	VARACIAE L LIB	Varaciae L(uci) lib(ertae)
5	CRESCENTILLAE	5 Crescentillae
	VIX ANN XXVI M VII D [- - -]	vix(it) ann(os) XXVI m(enses) VII d(ies) [- - -]
	POPIDIAE SER FIL	Popidiae Ser(vi) fil(iae)
	FELICISSIMAE	Felicissimae
	VIX ANN VIII M VIII D XVI	vix(it) ann(os) VIII m(enses) VIII d(ies) XVI
10	SER POPIDIUS	10 Ser(vius) Popidius
	FELICIOR	Felicior
	MATRI OPTIMAE	matri optimae
	CONIVG[I]	coniug[i]
	INCOMPARABILI	incomparabili
15	FILIAE	15 filiae
	PIENTISSIMAE	pietissimae

Im ersten Beispiel für bilaterale Statusunterschiede im Privathaushalt setzt Servius Popidius Felicior die Grabinschrift seiner Mutter Popidia Phileta, seiner Gattin Varacia Crescentilla und seiner Tochter Popidia Felicissima. Zweitere wurde 26 Jahre, 7 Monate und ein unbekannte Anzahl an Tagen alt; letztere 8 Jahre 9 Monate und 16 Tage. Die Inschrift lässt sich folgendermaßen aufteilen: Anrufung der Manen, Destinatär und Urheber und Familienverhältnisse.

Die Anrufung der Manen erscheint hier das einzige Mal in der Analyse mit *sacrum* verbunden. Eine kurze Wiederholung der Belegzahlen von Clauss-Slaby (s. o. S. 62) zeigt, dass *Dis Manibus* etwas mehr als doppelt so häufig ist wie *Dis Manibus Sacrum* (43 403 : 19 072 Belege). Als häufigste Abkürzungen gibt Trismegistos D M S (11 314 Belege), D M SAC (32 Belege) und DM SACR (18 Belege) an.

Für die Mutter wird das bereits in XI. für die Gattin verwendete Epitheton *optima* verwendet (s. o. S. 89). Von dessen 113 Belegen wird es zwar häufiger mit Ehegatt*in (46) verbunden, aber bereits am zweithäufigsten mit den Eltern (21).⁵⁵⁸ Die Widmung *matri optimae*,

⁵⁵⁸ Sigismund Nielsen 1997, 178.

ist in Clauss-Slaby 112 Mal belegt, das männliche Pendant *patri optimo* dagegen 193 Mal. Das Epitheton für die Ehegattin lautet in der vorliegenden Inschrift *incomparabilis*. Ein solches zählt H. Sigismund Nielsen in ihrer Analyse lediglich 31 Mal von 2 220 Epitheta⁵⁵⁹ Davon sind beinahe drei Viertel (23) für Ehepartner*in.⁵⁶⁰ Verglichen damit fällt die Beleganzahl für *coniugi incomparabili* in Clauss-Slaby mit 663 Inschriften hoch aus. Zum dritten Mal nach III. und XIII. erfolgt die Verwendung von *pientissim**, die mit der Angabe des Alters korreliert, wie es in einer großen Anzahl von Belegen mit diesem Epitheton geschieht (s. o. S. 63f.).

H. Solin zählt den Namen Philete 92 Mal, der sich auf 66 *incertae*, 6 wahrscheinlich Freigelassene, 19 *servae/libertae* und 1 Freigelassenentochter verteilt.⁵⁶¹ Außerhalb von Rom finden sich für Philete 57 weitere Belege und 4 für die Variante Phileta.⁵⁶² Der Name Crescentilla dagegen ist als Sklavennamenname in Rom lediglich 1 Mal belegt;⁵⁶³ außerhalb Roms finden sich 34 Belege. Auffällig ist die Verteilung dieses Namens: Von 34 entfallen 19 auf Dalmatia, 6 auf Moesia Superior, 3 auf Sardinia, 2 auf Latium et Campania und je 1 auf Transpadana, Venetia et Histria, Dacia und Africa proconsularis. In Rom finden sich 16 Belege für Felicissima als Sklavinnenname;⁵⁶⁴ der Name an sich ist mit 740 Inschriften in Clauss-Slaby sehr häufig. Während H. Solin lediglich 23 Belege für Felicio nennt, finden sich nach Clauss-Slaby in Rom 2 Belege für Felicior, bei denen es sich um *incerti* handeln dürfte, und außerhalb der Hauptstadt 13 in 12 Inschriften.⁵⁶⁵

Popidi* scheint als Cognomen insgesamt 277 Mal vorzukommen, davon 2 Mal in Rom und je 1 Mal in Africa proconsularis, Hispanis citerior, Samnium und unbekannter Herkunft. Die restlichen 271 Beispiele stammen aus Latium et Campania, 266 davon aus Pompeii. Ein weiterer Servius Popidius lässt sich jedoch nicht ausmachen. Varaci* findet sich überhaupt nur zwei weitere Male in einer Inschrift und zwar ein Lucius Varacius und sein Sohn Lucius

⁵⁵⁹ Sigismund Nielsen 1997, 176.

⁵⁶⁰ Sigismund Nielsen 1997, 178.

⁵⁶¹ Solin 2003², 962–964.

⁵⁶² Phileta: CIL II 4970, 389a; V 2577; X 2091; EE VIII 1, 411.

⁵⁶³ Solin 1996, 52.

⁵⁶⁴ Solin 1996, 95.

⁵⁶⁵ Solin 1996, 93; AE 2009, 173; FeC 1966, 22.

Varacius Iustus in Rom.⁵⁶⁶ Ob es sich hier um denselben Lucius Varacius handelt, ist jedoch zu bezweifeln.

In diesem Fall ist es weniger die Ermittlung des Status selbst von Interesse, sondern vielmehr die Konstellation der Familie und die Konditionen der Freilassung. Die Mutter Popidia Phileta ist *liberta* eines Servius Popidius und die Gattin Crescentilla eines Lucius Varacius, während die Tochter Felicissima durch vollständigen Namen und Filiation als *ingenua* gelten kann. Der Vater Servius Popidius Felicior trägt weder Filiation noch »Pseudo-Filiation«. Wenn dieser jedoch nicht die Dreistigkeit besaß als Sklave den eigenen Status und den seiner Tochter zu fälschen, muss es sich aufgrund der *tria nomina* um einen *libertus* oder *ingenuus* gehandelt haben.⁵⁶⁷ Im weiteren Verlauf werden beide Möglichkeiten berücksichtigt. Zwar findet sich hier zum Aufstellungszeitpunkt weder *servus* noch *serva*, doch ist das Beispiel einerseits nicht weniger interessant für die Familienverhältnisse und andererseits kann ein bilateraler Statusunterschied gesehen werden, wenn es sich bei Felicior um einen *ingenuus* handelt.

Felicissima trägt das *nomen gentile* ihres Vaters, was folglich bedeutet, dass Felicior und Crescentilla sich bei der Geburt ihrer Tochter in einem *matrimonium iustum* befanden und diese zur legitimen Tochter macht. Damit hätten wir die Konstellation *libertus – liberta* (Anh. 2, 1) oder *ingenuus – liberta* (Anh. 2, 2a). Die angegebenen Zahlen bereiten jedoch ein großes Problem: Crescentilla starb mit 26 Jahren, 7 Monaten und ein paar Tagen, Felicissima mit 8 Jahren 9 Monaten und 16 Tagen. Wenn wir annehmen, dass beide mit geringem Abstand gestorben sind, ergebe sich für Crescentilla eine Geburt mit um die 16 Jahre, bei der sie bereits *liberta* gewesen sein musste. Das darf jedoch nicht vorausgesetzt werden, da der Stein auch Jahre nach dem Tod von Crescentilla aufgestellt worden sein konnte. Nichtsdestotrotz lag ihr Alter auch im Falle eines Versterbens bei der Geburt unter den nach *lex Aelia Sentia* festgesetzten 30 Jahren zur förmlichen Freilassung (s. o. S. 8). Sofern sie nicht Tochter, Pflegetochter oder zukünftige Gattin von L. Varacius gewesen ist und vor einem *consilium* freigelassen wurde⁵⁶⁸ oder die *manumissio* vom Kaiser gewährt wurde,⁵⁶⁹ konnte sie lediglich formlos

⁵⁶⁶ AE 1981, 83.

⁵⁶⁷ Vgl. Hirt 2018, 311, die meint, dass dessen Status unsicher ist.

⁵⁶⁸ Gaius inst. 1,19.

⁵⁶⁹ Dig. 40,1,14,1 (Paul.).

freigelassen werden, wodurch sie zur *Latina Iuniana* wurde.⁵⁷⁰

Damit läge das Verhältnis *libertus – Latina Iuniana* (Anh. 2, 5) oder *ingenuus – Latina Iuniana* (Anh. 2, 6a) vor. Nun war jedoch *Latini/-ae Iuniani/-ae* eine rechtskräftige Ehe untersagt, wodurch sie lediglich illegitimen Nachwuchs zeugen konnten (s. o. S. 36). Die einzige Ausnahme bestand in der *anniculi causae probatio*, nach der unter Erfüllung bestimmter Bedingungen ihre Ehe sowie Nachwuchs legitimiert und Vater, Mutter und Kind das römische Bürgerrecht verliehen wurde.⁵⁷¹ Damit haben wir in der vorliegenden Inschrift entweder ein praktisches Beispiel der Anwendung einer *anniculi causae probatio* oder *Latini/-ae Iuniani/-ae* konnten eine Ehe führen, aus der legitime Kinder hervorgingen entgegen der bisherig dominierenden Meinung.⁵⁷²

Es bleibt noch das Verhältnis von Felicior und seiner Mutter Phileta zu klären, das bisher ausgeklammert wurde. Diese wurde von einem Servius Popidius freigelassen, auf den die Namen von drei der vier Personen in der Inschrift zurückgehen. Feststeht, dass Felicior zum Zeitpunkt der Geburt seiner Tochter kein Sklave war, doch ist alles darüber hinaus Spekulation. Die folgenden Möglichkeiten lassen sich mit dem Material vereinen: Erstens kann die Mutter den Sohn noch als Sklavin geboren haben, wodurch auch er Sklave von Popidius war und später freigelassen wurde, die Angabe der »Pseudo-Filiation« jedoch unterlässt. Dafür würde sprechen, dass er denselben Praenomen trug wie der Patron seiner Mutter. Zweitens ist es jedoch auch möglich, dass Felicior einfach nach ihrer *manumissio* geboren wurde, wodurch er ein *ingenuus* wäre. Aufgrund desselben *nomen gentile* stand dessen Mutter in diesem Fall mit dem Vater in keinem *matrimonium iustum* oder führte eine Ehe mit einem Popidius, möglicherweise einem *conlibertus*. Drittens könnte jedoch gerade die Gleichheit des Praenomen vom *patronus* und dem Sohn ein Indiz dafür sein, dass es sich bei ersterem um Vater von zweitem handelt, was an I. erinnert. Der *dominus/patronus* Servius Popidius hätte die Mutter zum Zweck einer Ehe freigelassen (s. o. S. 8), weshalb er das Kind als *ingenuus* geboren wurde und das *nomen gentile* Popidius führte.

Da wir nun Rom als Herkunftsort der Inschriften verlassen haben, kann man sich nur noch im Vergleich auf H. Solin stützen. Als Anhaltspunkt kann u. a. dienen, dass er 78 von 92

⁵⁷⁰ Vgl. Gaius inst. 1,29.

⁵⁷¹ Gaius inst. 1,29; Ulp. reg. 3,3 (s. o. Anm. 213f.).

⁵⁷² Vgl. Rodríguez Garrido 2018, 602.

aufretenden Philete in Rom von Augustus bis in die 2. H. d. 2. Jh.s datiert.⁵⁷³ G. D’Isanto datiert die Inschrift zwischen flavische Zeit und 2. Jh., L. Chioffi lediglich ins 2. Jh.⁵⁷⁴

XV. CIL V 93 = InscrIt X 1, 169 = Grabalt 19 = AE 2008, 17 = EDR136266 = TM 555774⁵⁷⁵

Provinz: Venetia et Histria

Fundort: Pola (modern Pula), Via Barbacane

Aufbewahrungsort: Pola (modern Pula), Arheološki muzej Istre/Museo Archeologico dell Istria

Art des Denkmals: *ara* (mittlerer Teil)

Material: Kalkstein

Maße: 74 x 60 x 57 cm⁵⁷⁶

Erhaltungszustand: vollständig

Beschreibung: Textfeld und beide Seiten von Leiste und Kyma gerahmt;⁵⁷⁷ obere Seite geglättet, Rückseite unbearbeitet;⁵⁷⁸ links ein Relief (dessen Beschreibung s. u.)

NOTHO L SELICI

Notho L(uci) Selici

GEMINI SER NVMMVL

Gemini ser(vo) nummul(ario)

AN XXIII F

an(norum) XXIII f(ilio)

Q SALLVSTIO Q L IANVARIO F

Q(uinto) Sallustio Q(uinti) l(iberto) Ianuario f(ilio)

5 HESPERO C ORBI QVARTI SER

5 Hespero C(ai) Orbi Quarti ser(vo)

CONIVGI

coniugi

MVTILIA L LIB NOTHIS

Mutulia L(uci) lib(erta) Nothis

Im CIL wird angemerkt, dass die Bedeutung des Reliefs nicht ausgemacht werden konnte. Dabei handelt es sich einer Interpretation nach um „einen festen Bügel, an dem aus weiche-

⁵⁷³ Solin 2003², 964.

⁵⁷⁴ D’Isanto 1993, 207; 250; Chioffi 2005, 151.

⁵⁷⁵ Angaben, sofern nicht anders angegeben, nach InscrIt X 1, 169.

⁵⁷⁶ Dagegen spricht Starac 2008, 936 von „H. 74 cm (com.), w. 57 cm (com.), l. 54 cm (com.).“

⁵⁷⁷ Dexheimer 1998, 80.

⁵⁷⁸ Starac 2008, 936.

rem Material, vielleicht Leder, der Beutel befestigt ist. Der Beutel besteht aus verschiedenen Fächern, die sich in Falten aufgliedern.⁵⁷⁹ Dieser Gegenstand auf der linken Nebenseite wurde in den »Inscriptiones Italiae« (InscrIt) als Geldtasche (*crumena/crumina*) gedeutet, doch D. Dexheimer favorisiert die Deutungsmöglichkeit eines *codex rationum*. Dieser bestand aus mehreren Tafeln, die austauschbar waren und in denen Ein- und Ausgaben aufgezeichnet werden konnten. Der erwähnte Bügel auf der Nebenseite wäre dann ein aufgeklapptes Täfelchen. Solche Büchlein wurden nicht nur im Bankbereich, sondern auch als Notizheft in Produktion und Verkauf verwendet. Das zeigt sich daran, dass dieser Gegenstand sowohl auf dem Grabmal des Nothus, eines *nummularius*, eines Geldwechslers bzw. -prüfers (s. u. S. 109f.), als auch auf dem des Eures, eines *actor*, eines Verwalters, dargestellt ist.⁵⁸⁰

A. Starac geht dagegen von Wachstafeln aus, „a polyptych, with two stili inserted into holders. The open lid of a stilus container is depicted above the polyptych.“ Auf der rechten Seite des Monuments befindet sich auch eine offene Rolle mit einer an einem Band befestigten Notiz, einem *calendarium*. „A calendarium was a scroll which served as a private diary or memorandum-book, while a *codex rationum*, a bundle of waxed wooden tablets or parchment, had the character of a legal document.“⁵⁸¹

Mutilia Nothis hat den Stein für ihren Sohn Nothus, der mit 23 Jahren verstorben ist, ihren anderen Sohn Quintus Sallustius Ianuarius und ihren »Gatten« Hesper aufgestellt. Der Name Nothus kommt als Sklavename in Rom 10 Mal vor, wozu drei *incerti* hinzukommen.⁵⁸² Das weibliche Pendant Nothis findet dagegen lediglich 4 Belege bei *servae* und *libertae*, die um 4 *incertae* und 2 wahrscheinlich Freigelassene ergänzt werden.⁵⁸³ Ianuarius kommt mit insgesamt 93 Belegen in Rom häufiger vor.⁵⁸⁴ Im Sklavenmilieu in Rom taucht Hesper insgesamt 16 Mal auf; des Weiteren können 1 *ingenuus*, 32 *incerti* und 1 wahrscheinlich Freigelassener ausgemacht werden.⁵⁸⁵

⁵⁷⁹ Dexheimer 1998, 28.

⁵⁸⁰ Dexheimer 1998, 28f.

⁵⁸¹ Starac 2008, 936.

⁵⁸² Solin 1996, 486; ders. 2003², 1070.

⁵⁸³ Solin 1996, 486; ders. 2003², 1070f.

⁵⁸⁴ Solin 1996, 138f.

⁵⁸⁵ Solin 1996, 303; ders. 2003², 413f.

Das *nomen gentile* Selici* findet sich insgesamt 42 Mal, davon 13 Mal in Africa proconsularis, 10 Mal in Latium et Campania (8 Mal in Praeneste; alle aus republikanischer Zeit), je 8 Mal in Rom und in Venetia et Histria und je ein Mal in Gallia Narbonensis, Numidia, Pontus et Bithynia. Von den 8 Inschriften aus Venetia et Histria stammt lediglich 1 aus Aquileia, die restlichen 7 aus Pola, was auf die Ansässigkeit dieser Familie in dieser Stadt schließen lässt. Darunter finden sich neben der vorliegenden Inschrift eine Selicia C(ai) f(ilia) Postuma in zwei Inschriften mit identem Text, ein [Quintus] Selicius Q(uinti) f(ilius) Albinus, ein Lucius Selic[ius] sowie ein [Se]licius [G]eminus und ein [L(ucius)?] Sel[ic]iu[s] [G]em[i]nu[s].⁵⁸⁶

Während ein schneller Blick in Clauss-Slaby für Orbius 46 Inschriften (exklusive anderer Casus) liefert, gibt es keinen weiteren Orbius Quartus.⁵⁸⁷ Die beiden Cognomina der Freilasser finden sich auch als Sklavennamen in Rom: Quartus erscheint 2 Mal, Geminus 6 Mal.⁵⁸⁸ Diese geringe Anzahl bestärkt den Verdacht, dass es sich bei den beiden nicht um *liberti*, sondern *ingenui* handelt. Das *nomen gentile* des einen Sohnes, Sallustius, ist häufig und scheint nach Clauss-Slaby in 228 Inschriften im Nominativ, 89 im Dativ Singular, 16 im Akkusativ Singular, 2 im Genitiv und 1 im Dativ Plural (Genitiv als Sallusti nicht berücksichtigt) vorzukommen. Dennoch findet sich kein weiterer Sallustius in Pola und lediglich 7 in Venetia et Histria.⁵⁸⁹

Mutilius kommt lediglich in 28 Inschriften vor, darunter in manchen öfters. P. Sticotti nennt zwei Inschriften aus Tergeste (Triest), in denen er weitere *liberti* des L. Mutilius sieht.⁵⁹⁰ Bei der ersten handelt es sich um eine Weihung an Hercules von L. Mutilius Magni libertus Bassus.⁵⁹¹ Ob es sich bei diesem L. Mutilius Magnus um den L. Mutilius aus der Inschrift in Pola handelt, lässt sich jedoch nicht mit Sicherheit beantworten. Die zweite ist eine Grabstele der Hostilia C. liberta Provincia für C. Hostilius C. f. Frugioni und ihre Söhne C.

⁵⁸⁶ InscrIt X 1, 136; AE 1995, 567; CIL V 49; CIL V 73; InscrIt X 1, 584; AE 1994, 753.

⁵⁸⁷ Für Orbia erscheinen 39 Inschriften, doch keine Orbia Quarta.

⁵⁸⁸ Solin 1996, 154; 119.

⁵⁸⁹ CIL V 933; 1052; 1780; 8283; InscrAqu III 3457; 3458; IRConcor 172.

⁵⁹⁰ Sticotti 1914, 127 Anm. 135.

⁵⁹¹ CIL V 515.

Hostilius C. f. Nepos und L. Mutilius L. libertus Nymphodotus.⁵⁹² Auffällig ist, dass der Mann weder als *coniunx* o. ä. oder *patronus* bezeichnet wird. Aufgrund der Namen müsste sie einerseits von ihm freigelassen worden sein und andererseits einen Sohn mit ihm haben, was beides als rechtlicher Freilassungsgrund vor dem Alter von 30 Jahren war (s. o. S. 8). Ihr zweiter Sohn wäre dann geboren, als sie noch Sklavin war, doch wurde er in der Zwischenzeit freigelassen und zwar von L. Mutilius. Das wirft wiederum die Frage der Verbindung mit dieser *familia* auf. Provincia dürfte zunächst L. Mutilius gehört haben und zu einem Zeitpunkt nach der Geburt von Nymphodotus in das Haus der C. Hostilius Frugio gelangt sein. Dennoch lässt sich auch hier nicht mit Sicherheit sagen, ob es sich um denselben L. Mutilius handelt.

Für die Statuserklärungen erlauben wir uns deshalb eine kurze Rekapitulation der Verhältnisse: Die Urheberin Nothis ist Freigelassene des L. Mutilius, der eine Sohn Nothus ist Sklave des L. Selicius Geminus, der andere Sohn Ianuarius ist Freigelassener des Q. Sallustius und der »Gatte« Hesper ist Sklave des C. Orbius Quartus. Feststeht, dass Nothis die Mutter von Nothus und Ianuarius ist.

Da die hervorgegangenen Kinder aus Beziehungen von Sklav*innen den Eigentümern der Mutter zusteht (s. o. S. 36), kann Hesper der Vater von keinem, von einem der beiden oder von beiden sein kann.⁵⁹³ Im ersteren Fall wäre Nothis ihre Beziehung mit Hesper erst nach der Geburt der beiden Söhne eingegangen. Dabei könnte sie immer zu einem neuen Herrn gelangt sein oder die Kinder wurden jeweils verkauft. Wenn Hesper der Vater von einem der beiden oder beiden gewesen sein sollte, wären sie ihre Beziehung eingegangen, als Nothis Sklavin im Haushalt des C. Orbius Quartus oder des L. Mutilius war. Im letzteren Fall hätte es sich um eine Beziehung extern der *familia* gehandelt, die von den Herren geduldet werden musste (s. o. S. 37–39). Wie sie sich geeinigt hatten bzw. welchem Herrn Nothis gehörte, ist schlussendlich genauso irrelevant wie die Frage, ob Hesper der Vater von ein oder zwei Kindern war. Bedeutend ist vielmehr, dass die Kinder in andere Haushalte verkauft wurden. Dieses Faktum sorgt jedoch dafür, dass über mögliche Spekulationen nicht hinausgegangen werden kann, wie die genauen Familienverhältnisse ausgesehen haben und wer der Vater bzw. die Väter von Ianuarius und Nothus waren.

Da entscheidende Informationen wie das Alter nicht bei allen Personen angegeben ist

⁵⁹² CIL V 606.

⁵⁹³ *Contra* Dexheimer 1998, 80: „Mutilia selbst war mit einem Sklaven verheiratet, der aber nicht der leibliche Vater einer der Söhne war.“

und andere wie der Zeitpunkt der Freilassung so gut wie nie angegeben werden, lassen sich keine genauen Konstellationen rekonstruieren. Der allzeit mögliche Verkauf an neue Eigentümer*innen erschwert gerade in diesem Fall die Deutung der Familienverhältnisse. Die Zersplitterung der Familie steht zwar aufgrund der verschiedenen *nomina gentilia* außer Frage, jedoch sind die Möglichkeiten zu breit gefächert, um hier auf eine höchstwahrscheinlichste Lösung zu kommen. Wie L. Schumann pointiert zu dieser Inschrift angemerkt hat: „[D]ie familiären Beziehungen lassen sich nur schwer nachvollziehen.“⁵⁹⁴

Dass beide Eigentümer der Sklaven mit *tria nomina* angegeben werden, könnte entweder auf eine lokale Praxis zurückgehen oder soll zeigen, dass es sich bei den beiden Herren um bekannte oder sogar bedeutende Leute handelte. Ersteres scheint weder in Pola selbst noch in *Venetia et Histria* häufig aufzutreten, doch zweite Möglichkeit kann höher eingestuft werden. Eine Inschrift aus Sublavio mit genauerer Bezeichnung der Person verdeutlicht diese Annahme: *Festinus T(iti) Iuli Saturnini c(onductoris) p(ortorii) p(ublici) ser(vus) ark(arius)*.⁵⁹⁵ Bezogen auf Selicius Geminus könnte es sich um einen **Augustalis*, dessen Praenomen nicht erhalten ist, oder einen *IIIIIVir* handeln, dessen Praenomen gar nicht und Gentil- und Cognomen nur teilweise erhalten sind (s. o.).⁵⁹⁶

Die bisher angetroffenen Positionen in III. (*ministrator decuriae VI*), IX. (*adiutor tabularii rationis patrimonii*) und XIII. (*tabularius regionis Piceni*) waren alle aus der *familia Caesaris*, doch ist für Nothus der Beruf des *nummularius* genannt. Darunter versteht man „hauptsächlich einen Kleinbankier, der sich auf Geldprüfung und -wechsel spezialisiert hat.“⁵⁹⁷ Zur Prüfung von Münzen benutzten sie nach Epiktet ihre Sinne Sehen, Tasten, Riechen und Hören.⁵⁹⁸ Unter Umständen spielte auch das Wiegen eine Rolle, was jedoch bei einfach abgenützten Münzen unüblich war.⁵⁹⁹ Nach der Überprüfung wurden die Münzen abgepackt und mit Vierkantstäbchen aus Knochen oder Elfenbein (*tesserae nummulariae*) versie-

⁵⁹⁴ Schumann 2001, 331 Anm. 146.

⁵⁹⁵ CIL V 5080.

⁵⁹⁶ InscrIt X 1, 584: [Se]licius [G]eminus; AE 1994, 753: [L(ucius)?] Sel[ic]iu[s] [G]em[i]nu[s].

⁵⁹⁷ Wojciech 2010, 164f.

⁵⁹⁸ Epict. 1,20,8.

⁵⁹⁹ Wojciech 2010, 165 Anm. 709.

gelt, um die Echtheit des Inhalts zu garantieren.⁶⁰⁰ Auf deren Kanten standen Name des *nummularius*, Name der *domini/-ae* oder *patroni/-ae*, der Prüfvermerk *spectavit* in abgekürzter Form und eine Datierung, die aber bereits auf der vorherigen Seite beginnen konnte. Auf den *tesserae* erscheinen nicht ausschließlich Sklaven und manchmal waren die Eigentümer

5 *socii*,⁶⁰¹ bei denen es sich um Verbände von Steuerpächtern (*societates publicanorum*) handelte, die nach J. Andreaus Hypothese die einzigen Verwender von *tesserae* waren.⁶⁰² Unabhängig davon scheinen in Clauss-Slaby in insgesamt 53 Inschriften *nummularii* auf. Weiters in Geldgeschäften involviert waren *argentarii*, die besonders in der Verwahrung, Anlage und Verleihung von Geld tätig waren.⁶⁰³

10 Die Datierung ist schwer zu treffen und D. Dexheimer bekundet: „Für eine Datierung liegen keine Anhaltspunkte vor.“⁶⁰⁴ S. Mrozek konstatiert, dass *nummularii* epigraphisch „überwiegend im II. und III. Jahrhundert belegt“ sind, wozu er auch die vorliegende Inschrift zählt.⁶⁰⁵ A. Starac datiert aufgrund des Monumenttyps und der epigraphischen Charakteristika auf die 2. H. d. 1. Jh.s.⁶⁰⁶

XVI. CIL IX 2676 (cf. p. 1095) = Aesernia 66 = EDR128269 = TM 551564

Provinz: Samnium

Fundort: Aesernia (modern Isernia)

Erhaltungszustand: verschollen

⁶⁰⁰ Schumann 2001, 174. Ebd. und bei Andreau [Lloyd] 1999, 80 ist von Knochen und Elfenbein als Material die Rede, weshalb es sich bei den „Bleiplättchen“ in Wojciech 2010, 165 Anm. 709 um einen Irrtum handeln muss.

⁶⁰¹ Andreau [Lloyd] 1999, 80f. Ebd. 86f. bezweifelt dieser jedoch, dass *nummularii tesserae* verwendet hätten.

⁶⁰² Andreau [Lloyd] 1999, 87–89.

⁶⁰³ Wojciech 2010, 164. Ausführlich zu *argentarii* und zu einer möglichen funktionalen Angleichung von *nummularius* und *argentarius* ebd. 165–179.

⁶⁰⁴ Dexheimer 1998, 80.

⁶⁰⁵ Mrozek 1985, 318f.

⁶⁰⁶ Starac 2008, 936.

V F	V(iva) f(ecit)
AESERNINA S[Y]N[TY]CHE	Aesernina S[y]n[ty]che
SIBI ET	sibi et
M AESERNINO AMPLIATO	M(arco) Aesernino Ampliato
SEVIRO AVG CONIVGI	5 seviro Aug(ustali) coniugi
SUO ET AMPLIATO ET	suo et Ampliato et
SILVESTRO	Silvestro
PVBLICIS FRATRIBUS SUIS	publicis fratribus suis
EXPERTO PVBLICO	Experto publico
FILIO SVO	10 filio suo

Zum größten Teil besteht die erste Inschrift aus der *servitus publica* aus Urheberin und Destinaren sowie deren Familienverhältnissen. Die Ausnahme ist das V F in Z. 1. Diese Abkürzung tritt insgesamt 1 225 Mal auf, 711 Mal als *vivus fecit*, 383 Mal als *viva fecit*, 115 Mal als *vivi fecerunt*, 8 Mal als *vivo fecit*, je 2 Mal als *vivae fecerunt*, *vivae fecit* und *vivis fecerunt* sowie je 1 Mal als *vivi fecit* und *vivus fecerunt*.

Aesernina Syntyche hat das Monument für sich, ihren Gatten M. Aeserninus Ampliatus und ihren Brüdern Ampliatus und Silvester sowie ihrem Sohn Expertus aufgestellt.⁶⁰⁷ Das Cognomen des Paares leitet sich von der Stadt ab (s. o. S. 49) und zeigt an, dass sie bereits freigelassen wurden. Der Name Syntyche ist in stadtrömischen Inschriften als Sklavinnenna-me 35 Mal belegt, wozu 45 *incertae*, 1 *ingenua*, 6 wahrscheinliche *libertae* und 1 Freigelas-senentochter hinzukommen.⁶⁰⁸ Für Ampliatus finden sich in Rom auch 35 Belege, für Silves-ter lediglich 3.⁶⁰⁹ Für Expertus findet sich hingegen kein Eintrag, denn dieser Name kommt lediglich 4 Mal in Inschriften vor. Neben dem hier erwähnten stammen die weiteren 3 Belege alle aus Pannonia superior.⁶¹⁰

Es handelt sich um eine *incerta* und einen *libertus* sowie drei Sklaven. Der Sohn Exper-tus von Syntyche und Ampliatus muss in der Zeit auf die Welt gekommen sein, als sie noch

⁶⁰⁷ Während Weiß 2004, 191 von den Brüdern der Frau spricht, bezeichnet er sie ebd. 238 irrtümlicherweise als Brüder des Mannes.

⁶⁰⁸ Solin 1996, 228; ders. 2003², 154f..

⁶⁰⁹ Solin 1996, 172f.; 126.

⁶¹⁰ ILLPRON 1826 (Modrica); CIL III 4507 (Carnuntum); ArhVest 2017 (Emona).

der Stadt gehörten, womit es sich um einen *verna publicus* handelt.⁶¹¹ Ihre Brüder Ampliatus und Silvester sind auch öffentliche Sklaven, was andeutet, dass deren Mutter bereits *publica* war. Es ist davon auszugehen, dass es sich um ihre leiblichen Brüder und nicht *conservi* handelt. In welchem Bereich diese *publici* und die *publica* bis zu ihrer Freilassung eingesetzt wurden, lässt sich aus der Inschrift nicht erschließen.⁶¹² Sollten die Bestimmungen der spanischen Munizipien auch in Italien gegolten haben, bestimmten *duumvir* und *decuriones*, welche Arbeit Gemeindesklav*innen zu übernehmen hatten. Ersterer sollte letzteren vorschlagen, welcher Tätigkeit welche *servi/-ae publici/-ae* vorstehen sollten, worauf die Mehrheit entschied.⁶¹³

Wenn die Mutter von Syntyche bereits *serva publica* war, kann Syntyche *liberta* oder sogar *ingenuae* sein, falls sie nach der *manumissio* ihrer Mutter geboren wurde. Dennoch ist unsicher, welchen Status Ampliatus' Frau während dessen *servitus* hatte, sodass in diesem Fall nicht bestätigt werden kann, dass er mit einer freien Frau zusammen war, was für *servi publici* vielfach angenommen wird.⁶¹⁴

Der Vater, Aeserninus Ampliatus, hat das Amt des **Augustalis* inne (s. o. S. 49f.), das in weiteren 13 Inschriften in Aesernia belegt ist und von jeweils 8 *liberti* und 5 *incerti* bekleidet wird (s. Anh. 5).⁶¹⁵ Zusätzlich erscheint in einer fragmentierten Inschrift bloß das Amt des *quinquennalis Augustalium* sowie in einer weiteren ganz erhaltenen Inschrift das Amt in der Stadt Aufidena. Von den 14 erhaltenen Amtsbezeichnungen erscheint 3 Mal *VIvir*, 4 Mal *sevir* und 6 Mal *sexvir*. Streng genommen müsste auch Ampliatus als *incertus* bezeichnet werden, weil eine explizite Statusangabe fehlt und er bereits *ingenuus* sein konnte und der Status des Sohnes ohnehin nach dem der Mutter bestimmt wurde. Da jedoch *ingenui* eher in Ausnahmefällen **Augustales* waren (s. o. S. 49) und keine weiteren Indizien dafür sprechen, ist diese

⁶¹¹ Weiß 2004, 25 u. Anm. 37.

⁶¹² *Contra* Diebner 1979, 34, die darin erkennen will, dass munizipalen Magistraten Sklaven zur Verfügung standen. Das ist auch neben anderen Inschriften insbesondere aus den stadtrömischen Verfassungen bekannt (vgl. Weiß 2004, 29–35), jedoch hier eine unbegründete Annahme.

⁶¹³ Lex Irnit. 78.

⁶¹⁴ Vgl. Buckland 1908, 319f.; Weaver 1972, 133; Treggiari 1981b, 50: „*Servi publici* were a privileged group and regularly, if not always, “married” free women.“

⁶¹⁵ Für Datierungen der Inschriften vgl. die Zusammenstellung bei Buonocore 2003, 80.

Möglichkeit nicht sehr wahrscheinlich.

M. Buoncore datiert die Inschrift auf das Ende d. 1. Jh.s und das 2. Jh.⁶¹⁶

XVII. CIL IX 2472 (cf. p. 963) = D 6519 = EDR133164 = TM 551362⁶¹⁷

Provinz: Samnium

Fundort: Saepinum (modern Sepino)

Aufbewahrungsort: Saepinum (modern Sepino), eingemauert nahe dem Brunnen *del dio flu-viale* in der Straße *S. Nicola*

Art des Denkmals: *tabula*

Material: Kalkstein

Maße: 43 x 78 x ? cm

Erhaltungszustand: an den Rändern abgebrochen; eingemauert

Beschreibung: *ascia* zwischen D u. M in Z. 1 (s. o. S. 75f.); Interpunktion in Form einer Pfeilspitze

D [M]

D(is) [M(anibus)]

L SAEPINIO ORIENTI AVG

L(ucio) Saepinio Orienti Aug(ustali)

ET L SAEPINIO ORESTI

et L(ucio) Saepinio Oresti

IIIIVIR AED ET FELICVLE

IIIvir(o) aed(ili) et Felicul(a)e

5 FILIAE ORIENS ALIMENT

5 filiae Oriens aliment(arius)

SAEPINATI PATRI ET FRATR

Saepinati(um) patri et fratr(i)

ET THALIA CONSERVA EIVS

et Thalia conserva eius

B M F

b(ene) m(erenti) f(ecit)

In der zweiten Grabinschrift der *servitus publica* stellen Oriens und Thalia dessen Vater L. Saepinius Oriens und Bruder L. Saepinius Orestes und der Tochter Felicula die Inschrift auf.⁶¹⁸ Die Anrufung der Manen (s. o. S. 62), das formelhafte *bene merenti* (s. o. S. 64) und *fecit* (s. o. S. 76) sind neben den Namen und Familienverhältnissen die einzigen Elemente.

Das Auftreten von lateinischen und griechischen Namen ist innerhalb der Familie

⁶¹⁶ Buoncore 2003, 105; CIL IX p. 1095.

⁶¹⁷ Angaben nach CIL IX p. 963.

⁶¹⁸ *Contra* Cristofori 2004, 188, wonach Oriens den Grabstein für alle anderen Personen aufstellt.

durchgemischt. Der Vater und der eine Sohn heißen Oriens (im Folgenden Oriens senior bzw. iunior), was insgesamt 5 Mal vorkommt.⁶¹⁹ Für den Namen der Tochter, Felic(u)la, findet H. Solin 69 Belege als Sklavinnenname.⁶²⁰ Die *conserva* des Oriens iunior und der bereits freigelassene Sohn tragen dagegen griechische Namen. Thalia tritt in Rom als Sklavinnenname 8 Mal auf, wozu weitere 4 Belege der Variante Thalea treten.⁶²¹ Hinzu kommen 1 *ingenua*, 1 Freigelassenentochter und 18 *incertae*, wovon 3 Thalea, 2 Θάλεια und 1 Talia heißen.⁶²² Orestes findet als Sklavennamen in Rom mit 8 Belegen, allerdings kommen noch 13 *incerti*, 1 *ingenuus* und 9 Senatoren dazu, von denen 4 Senatoren in der Republik und 1 in der 2. Hälfte des 5. Jh.s anzusiedeln sind.⁶²³ Die Belege für Sklaven gehen über die 1. Hälfte des 2. Jh.s nicht hinaus. Als Cognomen fungiert der Name der Stadt (s. o. S. 49).

An die Berufe der *familia Caesaris* aus III. (*ministrator decuriae VI*), IX. (*adiutor tabularii rationis patrimonii*) und XIII. (*tabularius regionis Piceni*) sowie einem aus dem »privaten« Bereich in XV. (*nummularius*) schließt sich auch der des *alimentarius* aus einem *municipium* an, der mit der Alimentarinstitution in Verbindung steht. Bei dieser handelte es sich um die finanzielle Förderung von Kinder von Staatsseite, denn Vorläufer gab es bereits in Form von privaten Stiftungen. Die Planung dürfte unter Nerva eingesetzt haben, doch durchgeführt wurde das Programm von Traianus. Finanziert wurden die *alimenta*, indem „in einer Stadt Privatpersonen aus der kaiserlichen Kasse Anleihen aufnahmen, für die sie einzelne Grundstücke als Sicherheit verpfändeten. Die jährlich anfallenden Zinsen flossen in die lokale Alimentarkasse und wurden monatlich an die *pueri et puellae alimentarii* [...] ausgeteilt“, denen eine Unterstützung zustand.⁶²⁴ Es scheint keine Vorgaben bezüglich der Zinsleistungen und Alimentationsbeträgen gegeben zu haben, die von Stadt zu Stadt divergierten. Obwohl die genaue Anzahl der teilnehmenden italischen Städte umstritten ist, wurde deren Zahl im Laufe des 2. Jh.s immer größer. Spätestens seit Hadrianus waren es nicht mehr Sonderbeauftragte, sondern reguläre kaiserliche Beamte (*praefecti alimentorum*), die nach dem Kaiser die zweite

⁶¹⁹ Solin 1996, 164.

⁶²⁰ Solin 1996, 93.

⁶²¹ Solin 1996, 307.

⁶²² Solin 2003², 425f.

⁶²³ Solin 1996, 340f.; ders. 2003², 550f.

⁶²⁴ Weiß 2004, 93.

Ebene der Institution noch über den einzelnen Munizipien einnahmen.⁶²⁵ Danach fungierten ritterliche *procuratores* als Entlastung der Oberbeamten.⁶²⁶

In den Städten wurde die Alimentarquaestur geschaffen, die durch Integration in den lokalen *cursus honorum* auch vom jährlichen städtischen *quaestor* ausgeübt werden konnte.⁶²⁷ Damit ist es nicht verwunderlich, wenn bei einem *quaestor* in Saepinum zwischen *rei publicae* und *pecuniae alimentariae* unterschieden wurde.⁶²⁸ Dabei sind die ausschließlichen *quaestores pecuniae alimentariae* jedoch in der Überzahl.⁶²⁹ Daneben erscheint ein *curator pecuniae alimentariae*.⁶³⁰ Dadurch zeigt sich einerseits, dass dieses Amt als munizipale Magistratur verstanden wurde, und andererseits, dass die Alimentargelder von den lokalen Finanzen getrennt behandelt wurden.⁶³¹

Das Einbeziehen weiteren Personals war den Städten überlassen, was sich an der unterschiedlichen Titulatur der *servi publici* in diesem Bereich bemerkbar macht: *Restutus actor ali(mentorum)*; *Oriens alim(ent)ari(um) Saepinati(um)*; *Liberalis col(onorum) col(oniae) Sip(onti) ser(vus) arkar(ius) qui et ante egit rationem alimentariam sub cura / praefector(um) annis XXXII*; *Verecundus Urv(inatium) vil(icus) ab alim(entis)*.⁶³² Demnach lässt sich nicht verallgemeinern, dass die *servi publici* immer als Hilfspersonal einem *quaestor alimentorum* unterstanden, wie das Beispiel vom *servus arcarius Liberalis* in Sipontum zeigt, der direkt dem *praefectus alimentorum* unterstanden haben dürfte.⁶³³

Hier kommt auch der bereits genannte *servus publicus alimentarius Oriens* ins Spiel, der nach A. Weiß jedoch eine geringe Rolle einnahm: Er „führt einen vergleichsweise einfachen Titel. In Saepinum ist [...] die Alimentarquaestur ausdrücklich belegt. So ist bei Oriens am ehesten zu vermuten, daß er lediglich einfache Hilfsaufgaben verrichtete, während die

⁶²⁵ Weiß 2004, 92–94. Zur Frage, ob es sich um eine soziale Maßnahme für benachteiligte Familien handelte, vgl. zusammenfassend ebd. 93 Anm. 244.

⁶²⁶ Eck 1979, 173–177. Ausführlich zur Alimentarinstitution vgl. ebd. 146–189.

⁶²⁷ Vgl. Eck 1979, 176f.; Cristofori 2004, 188.

⁶²⁸ CIL IX 3953 (Alba Fucens): *q(uaestori) rei publ(icae?) et pec(uniae) alimentariae*; 6607 (Saepinum): *quaest(ori) rei p(ublicae) Saep(inatium) quaest(ori) pecun(iae) alim(entariae)*.

⁶²⁹ CIL IX 1415 (Trevico); 2354 (Allifae); 2807 (Aufidena); 3950 (Alba Fucens); X 47 (Hipponium/Vibona).

⁶³⁰ CIL IX 3923.

⁶³¹ Weiß 2004, 94.

⁶³² CIL IX 5859; 2472; 699; XI 6073.

⁶³³ Weiß 2004, 94–96.

Hauptbelastung in diesem Fall auf den Schultern des munizipalen Magistraten ruhte.⁶³⁴ Dennoch hält er selbst fest: „Sie [sc. *servi publici*] kontrollierten sicherlich den rechtzeitigen Eingang der Zinsleistungen der Darlehensnehmer, schrieben eventuell Mahnungen aus und teilten monatlich die Gelder an die *pueri et puellae alimentarii* aus. Über beide Gruppen werden sie Dossiers geführt haben.“⁶³⁵

M. Gaggiotti und M. Silvestrini datieren die Inschrift in traianische Zeit, M. Buonocore auf die ersten Jahrzehnte d. 2. Jh.s.⁶³⁶ Im CIL äußert sich letzterer ähnlich und spricht aufgrund der Buchstabenformen und der Anrufung der Manen vom 2. Jh. oder traianischer Zeit.⁶³⁷ C. Ricci geht etwas weiter und nimmt die 1. H. d. 2. Jh.s an.⁶³⁸

Dass es sich beim Vater um einen *ingenuus* handelt, ist aufgrund des Amtes des **Augustalis* (s. o. S. 49f.) und des *nomen gentile* Saepinius unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich. Denn vereinzelt gab es *ingenui *Augustales* (s. o. S. 49), den Gentilnamen trugen auch die Nachkommen von *servi/-ae publici/-ae* und sein Sohn erhielt bei der Geburt ohnehin *iure gentium* den Status der Mutter, die Sklavin gewesen sein konnte (s. o. S. 36). Interessanterweise ist in den 9 weiteren Inschriften der Stadt lediglich von **Augustalis* bzw. *Augustalitas* die Rede, niemals von *se(x)vir*.⁶³⁹

L. Saepinius Orestes kann zwar von der Statusbezeichnung *libertus* oder *ingenuus* sein, doch deutet das Amt des *IIIvir aedilis* stark darauf hin, dass es sich um einen Freigeborenen handelt. Daraus ergibt sich, dass Oriens senior während der *servitus* Oriens iunior zeugte, im Laufe der Jahre freigelassen und **Augustalis* wurde und danach Orestes zur Welt kam.⁶⁴⁰ Oriens iunior hat auch eine Tochter, Felicula, die mit höchster Wahrscheinlichkeit einem Verhältnis mit Thalia entsprang.⁶⁴¹ Zwar ist *conserva* im Grunde nicht die Partnerin, sondern die Mitsklavin, kann jedoch in manchen Fällen auch eine Beziehung bzw. Partner-

⁶³⁴ Weiß 2004, 96.

⁶³⁵ Weiß 2004, 97.

⁶³⁶ Gaggiotti 1982, 36; Silvestrini 2000, 450; Buonocore 2014, 413.

⁶³⁷ CIL IX p. 963.

⁶³⁸ Ricci/Roccia 2016, 587 Anm. 34.

⁶³⁹ CIL IX 2439; 2440; 2475; 2476; 2477; 2478; 2479; 6625; 6626.

⁶⁴⁰ Vgl. CIL IX 2472; D 6519; Gaggiotti 1982, 37; Silvestrini 2000, 437.

⁶⁴¹ Dagegen unsicher Brancato 2011, 94: filia „sed nescimus cuius“.

schaft andeuten wie hier aufgrund der Erwähnung von Nachwuchs.⁶⁴² Im besten Fall ist es jedoch explizit gekennzeichnet, z. B. *Primitivae conservae et coniugi*.⁶⁴³ Ob es sich bei ihr um eine *serva publica* handelt, kann dennoch nicht mit Sicherheit gesagt werden.⁶⁴⁴

Die Inschrift verdeutlicht einerseits allgemein, dass es mehrere Generationen von städtischen Sklav*innenfamilien gab, wie hier drei Generationen, und andererseits, dass es im städtischen Bereich *servae publicae* gibt, während sie in der Stadt Rom fehlten.⁶⁴⁵ Besonders auffällig ist jedoch, dass keine Tätigkeiten für sie nachgewiesen werden können. In der *lex Irnitana* werden z. B. bei der Freilassung beide Geschlechter erwähnt, während in der Verteilung der Aufgaben lediglich *servi publici* erwähnt werden.⁶⁴⁶ Damit liegt der Schluss nahe, dass die Aufgabe der *servae publicae* in der Reproduktion lag. Denn Kinder waren von Geburt an städtische Sklav*innen, wie Grabinschriften eindeutig belegen. Für die uns bekannten Dienste waren sie zunächst zu jung, doch kann davon ausgegangen werden, dass sie von der Stadt ausgebildet wurden, wahrscheinlich im Alter von 12–18 Jahren wie die Kinder in der *familia Caesaris*.⁶⁴⁷

Für die Bedeutung und Häufigkeit des Amtes des Orestes in Saepinum ist eine Zusammenstellung der anderen Amtsträger notwendig, die zur Übersicht im Anhang angefügt ist (s. Anh. 6 u. 7). Es erscheinen die aus anderen italischen Munizipien bekannten Ämter des *praefectus fabrum* (s. o. S. 53f.), *quaestor*, *IIIvir aedilis*, *IIvir iure dicundo* und *IIvir quinquennalis*. Zusätzlich erscheint ein *praefectus iure dicundo* (s. u.). Darin kann ein *cursus honorum* gesehen werden, der in den Inschriften der Stadt entweder von hoch zu niedrig oder *vice versa* beachtet wird.⁶⁴⁸

Die Übersicht der *aediles* in Saepinum (s. Anh. 6) zeigt, dass das Amt in drei Fällen als *IIIvir aedilis* (1–3), in einem bloß als *aedilis* (4) und in sieben als *IIIvir* (5–11) bezeichnet wird. Neben Orestes (2) führten drei weitere (1; 5; 6) ausschließlich dieses Amt aus. Einer war außerdem *quaestor* (7), einer *IIvir quinquennalis* und *IIvir iure dicundo* (8), einer

⁶⁴² Simonis 2017, Anm. 141. Vgl. ebd. 42–46.

⁶⁴³ AE 2005, 200.

⁶⁴⁴ Weiß 2004, 205 Nr. 89; Cimarosti 2005, 453 Anm. 1.; CIL IX p. 963.

⁶⁴⁵ Die drei Generationen sind bei Herrmann-Otto 1994, 198f. Anm. 12 übersichtlich dargestellt.

⁶⁴⁶ Lex Irnit. 72 (Freilassung); 78 (Verteilung d. Aufgaben).

⁶⁴⁷ Weiß 2004, 25–28.

⁶⁴⁸ Von hoch zu niedrig z. B. CIL IX 6608; von niedrig zu hoch z. B. CIL IX 6605.

quaestor sowie *Ivir iure dicundo* (9). Weiters finden sich einer mit den Ämtern des *quaestor rei publicae Saepinatium*, *quaestor pecuniae alimentariae* und *Ivir iure dicundo* (3), einer als *quaestor*, *Ivir iure dicundo* und *Ivir quinquennalis* (10) und einer als *quaestor*, *Ivir iure dicundo*, *Ivir quinquennalis* und *praefectus fabrum* (4). Spitzenreiter mit fünf weiteren Ämtern ist jedoch C. Ennius Marsus, der zusätzlich noch *praefectus iure dicundo* war (11). Interessanterweise gibt es neben Orestes noch einen Sohn als Inhaber des Amtes des *aedilis*, der Sohn einer *liberta* ist und im Übrigen eine solche geheiratet hat (6).

Mit 11 vertretenen *aediles* ist dieses städtische Amt in Saepinum am häufigsten belegt, gefolgt von 8–10 *Iviri iure dicundo*, 6 *quaestores*, 5–7 *Iviri quinquennalis*, 2 *praefecti fabrum* und einem einzigen *praefectus iure dicundo* (s. Anh. 7). Die Schwankung bei den *Iviri* ergibt sich aus der fehlenden genaueren Bezeichnung, worin jedoch wahrscheinlich *Iviri iure dicundo* zu sehen sind. Das Amt des *IIIvir aedilis* ist das einzige, dass in vier Fällen neben keinem anderen bekleidet wurde (7–9; 11), während alle anderen ausschließlich mit weiteren Ämtern vorkommen. Ein frühes Ableben lässt sich zwar in 3 Fällen nicht feststellen (8–9; 11), in einem weiteren schon (7). Die Zusammenstellung zeigt außerdem, dass die höheren Ämter der *Iviri* entweder auch ohne Bekleidung von Quaestur und Aedilität möglich war oder diese in den Inschriften trotz Ausführung nicht erwähnt wurden. Daneben ist die Iteration bemerkenswert: Das Amt des *quaestor* wurde von zwei Personen jeweils 3 Mal ausgeübt (1–2a), das des *Ivir iure dicundo* von dreien 2 Mal (1; 4; 6), von einem anderen 3 Mal (10) und von wieder einem anderen sogar 4 Mal (2a) ausgeübt. Selbst das Amt des *Ivir quinquennalis* wurde zumindest von einem Mann sicher 2 Mal ausgeübt (10), bei einem ist die Frage, auf welche Art von Duumvirat sich die Angabe bezieht (15). Daneben findet sich auch die Kontinuität in der Position des *praefectus fabrum*, die 15 Jahre lang ausgeübt wurde (1).

Beim *praefectus iure dicundo* handelt es sich im Allgemeinen um einen Vertreter der obersten Stadtbeamten, der *Iviri*. Die erhaltenen Teile der *lex Salpensana* und der *lex Irnitana* nennen als zwei Möglichkeiten die Wahl des Kaisers zum *Ivir* und die über einen Tag hinausgehende Abwesenheit eines gewählten *duumvirs*. Im ersteren Fall schickte der Kaiser, falls er das Amt annahm, einen *praefectus* als seinen Stellvertreter, der als alleiniger *duumvir iure dicundo* bestellt wurde.⁶⁴⁹ Im letzteren Fall sollte ein *Ivir* bei Abwesenheit von mehr als einem Tag einen *praefectus* von mindestens 35 Jahren aus den Reihen der Dekurionen zurück-

⁶⁴⁹ Lex Salpens./Irmit. 24.

lassen, der nach Ablegung eines Schwurs über *imperium* und *potestas* eines *Ilvir* verfügt mit den Ausnahmen, dass er keinen *praefectus* bestimmen und nicht das römische Bürgerrecht erwerben darf, was bedeutete, dass er nicht länger als einen Tag abwesend sein durfte.⁶⁵⁰ Daneben nennt E. Sachers noch die Möglichkeit der Vakanz der obersten Ämter aufgrund von Differenzen oder anderen Gründen, die dann allerdings *praefecti pro duoviris* genannt wurden, sowie einen *praefectus iure dicundo*, der bei Unerwünschtsein der Amtstätigkeit der *Ilviri* als dritter Beamter bestellt wurde und als Diktator aufgefasst wird.⁶⁵¹ Th. Mommsen zeigt sich darüber nicht überrascht: „[B]efremdend aber ist dies so wenig, wie dass dabei der stolze Name der Dictatur vermieden und die Institution unter der vieldeutigen Präfectenbenennung versteckt wird.“⁶⁵²

Angesichts der politischen Karriere von Orestes ist es bemerkenswert, dass dessen jüngerer Bruder, Oriens iunior, ein *publicus* blieb. Orestes hätte sicherlich seinen Einfluss bei einem *Ilvir* nutzen können, damit dieser die Freilassung dem *ordo decurionum* vorlegt (s. o. S. 49). Ein zu geringes Alter spielte bei *servi/-ae publici/-ae* keine Rolle, da die Entscheidung beim Rat lag. Außerdem war Orestes zumindest 25 Jahre alt, wenn die Voraussetzungen des Zugangs zu politischen Ämtern aus den spanischen Munizipien auch auf Saepinum übertragen werden können.⁶⁵³ Sollte Oriens iunior nur kurz vor seinem Bruder geboren worden sein, wäre er mindestens um die 26 Jahre alt. Ob beide von derselben Mutter zur Welt gebracht wurden, ist unklar. Es ist jedoch auch möglich, dass Oriens senior Oriens iunior mit einer *serva* und Orestes mit einer *libera* bekommen hat, wonach letzterer auch älter sein könnte.

A. Weiß nimmt Oriens iunior als Beispiel für die Beteiligung der *servi publici* in der Alimentarstiftung und dessen Bruder Orestes für die Illustration des gesellschaftlichen Ansehens und die Aufstiegsmöglichkeit, lässt die restlichen Personen sowie Schlüsse für das soziale Leben jedoch beiseite.⁶⁵⁴ In ähnlicher Weise verfährt F. Luciani, wenn er betont, dass das Amt des **Augustalis* mit Hinblick auf Orestes ein „trampolino di lancio“ per una definitiva affermazione sociale della propria famiglia“ sein kann.⁶⁵⁵

⁶⁵⁰ Lex Salpens./Irnit. 25.

⁶⁵¹ Sachers 1994, 2390f.

⁶⁵² Mommsen 1907, 260.

⁶⁵³ Lex Malac. 54.

⁶⁵⁴ Weiß 2004, 94–96; 176–179.

⁶⁵⁵ Luciani 2010–2011, 326.

In diesen beiden Fällen hat man sie wie auch im CIL und den »Inscriptiones Latinae Selectae« mit dem ersten Blick zufrieden gegeben. Doch was ist, wenn wir einen zweiten Blick wagen, wie M. Silvestrini anklingen hat lassen: „La successiva epigrafe [...] apre una finestra sulla possibile complessità sotto il profilo giuridico delle famiglie dei liberti e quindi anche della maggioranza degli *augustali.“⁶⁵⁶ Weitergeführt bedeutet das: Was sagt uns das, wenn der eine Bruder ein politisches Amt der Stadt inne hat und der andere *servus publicus* ist? Was sind die Auswirkungen für unser Verständnis von der Gesellschaft?

Zunächst schien es gesellschaftlich akzeptiert gewesen zu sein, dass die beiden Brüder die jeweiligen Funktionen ausübten. Ansonsten wäre entweder Orestes gar nicht an sein Amt gekommen oder er hätte seinen Bruder aus der *servitus publica* geholt, was er jedoch nicht getan hatte. Dadurch, dass ein anderes Bild von der *familia* vorrangig war und Individualität nicht den Stellenwert wie in der heutigen westlichen Denkweise hatte, kann auch nicht damit argumentiert werden, dass die Leistung des Einzelnen zählte und es in jeder Familie »Ausreißer«, bunte Schafe, gab. Daraus folgt, dass es keinen Unterschied machte, ob Oriens iunior weiterhin *servus publicus* war. Ausschlaggebend dürfte vielmehr gewesen sein, dass entweder die *servitus publica* an sich oder der Posten des *alimentarius* höheres Ansehen genossen als die *servi/-ae* im privaten Bereich. Dennoch kann in diesem Fall von einem Makel nicht die Rede sein. Weder die Einwohner*innen von Saepinum noch die eigene *familia* hat sich daran gestoßen. Er leistete einen Dienst in der Gesellschaft und sein Bruder traf Entscheidungen für die Infrastruktur der Stadt. Ironischerweise hat der *servus publicus* sowohl **Augustalis* als auch *IIIvir aedilis* überlebt.

⁶⁵⁶ Silvestrini 2000, 437.

6. Zusammenschau

Die letzte Inschrift diene als Ausgangspunkt für diese Arbeit, bei deren Schluss ich nun angekommen bin. Rekapitulieren wir die angetroffenen Auffälligkeiten: Die häufige Widmung an Männer, die Verwendung derselben Terminologie in der Beschreibung der Familienverhältnisse von Sklav*innen und die Praxis des Zusammenlebens einerseits in der Familie und andererseits in der Gesellschaft.⁶⁵⁷ Letztere beiden Punkte werden unten gesondert zu besprechen sein.

In den Inschriften, in denen lediglich eine Person bedacht wurde, ist in zwölf Fällen (I.–X.; XII.–XIII.) der Grabstein einem Sohn gesetzt worden und lediglich in einem (XI.) der *mamma* bzw. »Gattin«. Wenn mehrere Familienmitglieder genannt sind, erfolgt die Aufstellung zweimal (XV.–XVI.) lediglich für Männer, einmal neben Bruder und Vater auch für eine Tochter (XVII.) und einmal ausschließlich für Frauen, nämlich Mutter, Gattin und Tochter (XIV.). Letzteres kann der Auswahl des Befunds geschuldet sein. Dass als Einzelpersonen häufig Söhnen eine Inschrift gesetzt wurde, liegt jedoch einerseits daran, dass ein großer Teil davon (III.–X.; XII.,–XIII.) mit der *familia Caesaris* verbunden ist, deren *servi* oftmals wichtige Positionen einnahmen, die mit Prestige verbunden waren, während *servae* dagegen zu einem Großteil lediglich reproduktiv eingesetzt wurden. Andererseits ist es jedoch auch allgemein gesellschaftlich bedingt, dass Söhnen häufiger eine Inschrift gesetzt wird als Töchtern (s. o. S. 99f.).

6.1. Gleichsetzung mit Familienverhältnissen von *liberi/-ae*

Wie im theoretischen Teil bereits angesprochen wurde (s. o. S. 38f.), verwenden Sklav*innen in Grabinschriften dieselbe Terminologie wie auch *liberi/-ae*, was diese Analyse auch bestätigt. Das ist nicht weiter verwunderlich, da die Rechtswelt und das Alltagsleben oftmals voneinander getrennte Räume sind. Grabsteine sind private Widmungen an Verstorbene, die keinen offiziellen Kontext aufweisen. Die Urheber*innen waren damit relativ frei in der Gestaltung und verwendeten Begriffe, die sie ansonsten auch verwendeten. Daraus kann geschlossen werden, dass es im Sprachgebrauch kein Unterschied gab und eine *serva* den Mann, mit dem

⁶⁵⁷ Vgl. Simonis 2017, 208–213, der bei der Angleichung an freie Partnerschaften nicht nur die Dedikation von Inschriften, sondern auch Verlobung, Hochzeitsfeierlichkeit und Mitgift einbezieht.

sie zusammenlebte und Kinder hatte, als *coniunx* bezeichnete, was juristisch nicht korrekt war. Gleichzeitig lässt sich nicht ausschließen, dass auch *domini/-ae* diese Begriffe gebrauchten. Wie im heutigen Leben im allgemeinen Sprachgebrauch Termini verwendet werden, die Personen mit juristischer Ausbildung in ganz unterschiedlicher Weise bzw. mit größerer Präzision verwendet.

Sollten jedoch bereits dieselben Begriffe im Ausdruck von Familienverhältnissen verwendet werden, kann außerdem angedacht werden, dass Sklav*innen in ihrem Verständnis eine Ehe wie *liberi/-ae* führten. Offiziell handelte es sich natürlich nicht um solche, aber wenn *servus* und *serva* demselben Haushalt angehörten, ein Kind gezeugt hatten und ein Leben wie eine Familie führten, unterschied es sich praktisch nicht von einer Ehe. Darin liegt auch der Schlüssel zum Verständnis: Sklav*innen haben juristisch gesehen keine *familia* und dürfen nicht heiraten, doch ist das bloß die rechtliche Seite, von der sie bis zur *manumissio* größtenteils unberührt blieben. Das Einverständnis von *dominus/-a* war das Einzige, das sie benötigten, um in einer »Ehe« zu leben, was offiziell bestenfalls eheähnliche Verbindung genannt werden kann. Diese Praxis erinnert etwas daran, wenn heutzutage ein Paar Jahrzehnte miteinander verbringt und Kinder großzieht, jedoch nicht verheiratet ist. Von offizieller Seite liegt damit auch keine Ehe vor, doch kann die jeweils andere Seite als »mein Mann« bzw. »meine Frau« bezeichnet werden, wie es im allgemeinen Sprachgebrauch auch in einer formalen Ehe gehandhabt wird. Möglicherweise wurden eheähnliche Verbindungen von Sklav*innen sogar von Außenstehenden als Quasi-Ehen angesehen.⁶⁵⁸

6.2. Praxis des Zusammenlebens

Kehren wir nun zum einen Ausgangszitat zurück: „Kurzum die Sklaverei ist ein Makel für den Betroffenen, eine Schande für die Verwandte. Von beidem sucht man sich zu befreien.“⁶⁵⁹ Diese Feststellung ist deshalb problematisch, weil sie lediglich die eine Seite der *servitus* betrachtet, nämlich aus der Sicht der Oberschicht. Genauso wie folgendes Zitat: „Die Ehe einer Freien bzw. einer Freigelassenen mit einem Sklaven war in der Regel auch gesellschaftlich geächtet.“⁶⁶⁰ Beide klammern die Seite der Betroffenen aus, selbst wenn im ersteren diese ex-

⁶⁵⁸ Simonis 2017, 213.

⁶⁵⁹ Herrmann-Otto 1994, 407.

⁶⁶⁰ Weiß 2004, 166.

plizit genannt werden. Auch M. Simonis exerziert im Kapitel »Einfluss der Freiheit eines Partners auf die eheähnlichen Verbindungen«, besonders anhand der juristischen Quellen lediglich die Möglichkeiten der Verhältnisse durch, wenn ein Teil bereits *liber/-a* war (s. o. S. 37–43).⁶⁶¹

Zunächst muss sowohl bei *servi/-ae* als auch bei *liberti/-ae* immer differenziert werden. Unter ersteren gab es angesehenere Vertreter, wie aus der *familia Caesaris* oder auch der *servitus publica*. Zweitere konnten gesellschaftlich weit aufsteigen, insbesondere wenn sie zu Geld kamen, oder sie brachten Prestige mit, indem sie z. B. Freigelassene des Kaiserhauses waren. Daneben gab es jedoch serviles Personal in Privathaushalten, deren Eigentümer*innen selbst nicht wohlhabend waren und sich womöglich gerade ein oder zwei Sklav*innen leisten konnten. Diese Masse genoss weder in Sklaverei noch in Freiheit großes Ansehen. Gleichzeitig wurden unzählige Sklav*innen bei Schwerstarbeiten geschunden, woran sie schließlich auch zugrunde gingen.

Gehen wir von den weniger privilegierten *servi/-ae* in Privathaushalten aus. Empfinden solche *servi/-ae* ihren Status als Makel? Wachsen deren Kinder mit dieser Einstellung auf und nehmen sie mögliche Verwandte auch so wahr? Das zu glauben, wird umso schwieriger, je durchmischer der Status der einzelnen Mitglieder ist. Ohnehin ist es nicht vorstellbar, dass sie ihnen in solchem Fall einen Grabstein aufgestellt hätten.

Wichtig ist es in diesem Zusammenhang, das Konzept der *manumissio* zu betrachten. Im Zuge dieser werden *servi/-ae* von einem Tag auf den anderen zu *liberti/-ae*. Es steht außer Frage, dass der neugewonnene Status als große Freude empfunden wurde, bot er doch mehr Möglichkeiten, jedoch bei gleichzeitig einzuhaltenden Verpflichtungen (s. o. S. 23–27). Das hatte sicherlich auch Einfluss auf die nunmehr Freigelassenen, doch wie sehr prägte es ihre Identität? Wenn sie alleine waren und den Haushalt der *patroni/-ae* verließen, war die Situation anders, als wenn sie Partner*in und Kind hatten, besonders wenn sich letztere noch in *servitus* befanden.⁶⁶² In diesen Fällen können die Auswirkungen im Empfinden nicht so groß gewesen sein. Familie wurde nicht grundlos von einem Tag auf den anderen als Schande empfunden und eine *manumissio* war kein solcher Grund. Es ist auch zu bezweifeln, dass kürzlich

⁶⁶¹ Simonis 2017, 213–218.

⁶⁶² Vgl. Mouritsen 2011, 285: „It takes little imagination to realise the effect of such insecurity and powerlessness and conversely the exhilarating experience of leaving this state behind and embarking on a new life as a free person. Most likely this was a life-altering experience, which left a lasting imprint on their outlook and identity.“

Freigelassene ohne Partner*in und Kinder ihren gestrigen *conservi/-ae*, mit denen sie viel durchgestanden hatten, heute den Rücken kehrten.

Auch die Wahrnehmung innerhalb der Gesellschaft, dürfte sowohl von Sklav*innen als auch Freigelassenen nicht so schlecht gewesen sein, wie in der Forschungsliteratur oftmals angenommen wird. Ein Gegenbeispiel findet sich mit Oriens, dem *alimentarius*, dessen Bruder Orestes *IIIvir aedilis* war. Aufgrund dieser Position wäre es für ihn einfach gewesen, die Freilassung für seinen Bruder zu erwirken, doch er hat es nicht getan. Deshalb kann der Amtsträger den *servus publicus* nicht als Schandfleck der Familie gesehen haben und auch die Gesellschaft muss das akzeptiert haben, wichtiger noch die *decuriones*, da Orestes ansonsten kein politisches Amt anvertraut bekommen hätte. Zwar genoss Oriens als *servus publicus* ein höheres Ansehen, jedoch darf nicht angenommen werden, dass *servi/-ae* aus kleineren Privathaushalten von der Gesellschaft ständig schikaniert wurden. Denn immerhin waren sie ein Teil von ihr.

Für die Behandlung kann nicht vorausgesetzt werden, dass es den gesellschaftlich angesehenen Sklav*innen besser erging, denn das hing von den individuellen Eigentümer*innen ab. Die von Galen beschriebenen Misshandlungen dürfen weder heruntergespielt noch als Alltag aller *servi/-ae* vorausgesetzt werden.⁶⁶³ Dass es ein Zusammenleben fernab der Gewalt gab, zeigen Grabinschriften, die von *dominus/-a* für sich selbst und *servi/-ae(?)* errichtet wurden.⁶⁶⁴

Summa summarum scheint die Akzeptanz von servilem oder freigelassenem Status größer gewesen zu sein, als vielfach geglaubt wird, zumindest fernab der Kreise der Oberschicht. Sklav*innen und Freigelassenen wiederum waren häufig darauf bedacht, den Habitus der *ingenui/-ae* zu imitieren. Gesamtgesellschaftlich gesehen sank durch servilen Status das Ansehen, was nicht bedeutet, dass alle *servi/-ae* jederzeit in welcher Weise auch immer misshandelt wurden, aber es erfolgte ein Urteil im Sinne der Wertigkeit, besonders je höher der eigene Status war. Das Verhältnis war ambivalent. Einerseits waren Sklav*innen und Freigelassene ein wichtiger Faktor in der Gesellschaft und andererseits wurde ihnen ihre unfreie Geburt angelastet. Einerseits war für *servi/-ae* der Freigelassenenstatus durchaus wünschenswert, andererseits konnten einzelne Familienmitglieder dennoch in Sklaverei zurückbleiben. Einerseits

⁶⁶³ Gal. Anim. Pass. 1,4; 1,8; an. affect. 4,6–12.

⁶⁶⁴ Z. B. CIL VI 4412; 8792; XI 1236.

waren *liberti/-ae* in ihren Kernfamilien verankert, andererseits auch Teil der *familia* der *domini/-ae*. Diese Ambivalenz drückt in einigen Versen am besten Iuvenal aus:

„*pone crucem servo!*“ „*meruit quo crimine servus
supplicium? quis testis adest? quis detulit? audi:
nulla unquam de morte hominis cunctatio longa est.*“
„*o demens, ita servus homo est? nil fecerit, esto:
hoc volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas.*“⁶⁶⁵

Diese Arbeit und die Schlüsse daraus sollen nicht als Beschönigung der Ausnutzung und Beschimpfungen und auch nicht als Abschwächung des entstandenen Leids und der physischen und psychischen Misshandlungen und auf keinen Fall als Rechtfertigung für ein ausbeutendes System verstanden werden. Vielmehr ging es darum, weitere Schritte weg von der einseitigen Beschreibung der *servitus* in Richtung eines gesamtgesellschaftlichen Verständnisses zu setzen.

⁶⁶⁵ Iuv. 6, 219–223. „Errichte das Kreuz für den Sklaven!“ „Für welches Verbrechen hat der / Sklave die Hinrichtung verdient? Wen gibt es als Zeugen? Wer beschuldigte ihn? Hör ihn an: / geht es um den Tod eines Menschen, ist ein Zögern nie zu lang.“ / „Du Narr, ist denn der Sklave ein Mensch? Nichts habe er verbrochen, mag sein: / aber ich will es so, ich befehle es, statt einer Begründung gelte mein Wille.“ (Übs. J. Adamietz).

7. Bibliographie

Texteditionen

- Cic. top. Marci Tulli Ciceronis, *Topica*, ed. G. Di Maria, commentario critico instr., Palermo 1994.
- Colum. Lucius Junius Moderatus Columella, *On agriculture I. Res Rustica I–IV*, recens. a. transl. by H. Boyd Ash, London/Cambridge, Mass. 1948 [1941].
- D. C. Dio's Roman History in nine volumes. VI, transl. by E. Cary, on the basis of H. Baldwin Foster, London/Cambridge, Mass. 1968 [1917].
- Dio's Roman History in nine volumes. VII, transl. by E. Cary, on the basis of H. Baldwin Foster, London/Cambridge, Mass. 1968 [1924].
- Cod. Iust. Codex Iustinianus, recens. P. Krueger, Berolini 1877.
- Dig. Corpus Iuris Civilis. Editio stereotypa undecima. Volumen Primum. Institutiones recogn. P. Krueger, Digesta recogn. Th. Mommsen, retract. P. Krueger, Berolini 1908¹¹.
- D. H. Dionysius of Halicarnassus, *The Roman Antiquities* in seven volumes II, transl. by E. Cary, on basis of E. Spelman, London/Cambridge, Mass. 1953 [1939].
- Epict. Epictetus, *The Discourses as reported by Arrian, the manual, and fragments*. Vol. I, transl. by W. A. Oldfather, London/Cambridge, Mass. 1956 [1925].
- Epictetus, *The Discourses Books III–IV. Fragments. Encheiridion*, transl. by W. A. Oldfather, London/Cambridge, Mass. 2000 [1928].

- Ps. Dosith. frg. iur. Ulpiani liber singularis regularum. Pauli libri quinque sententiarum. Fragmenta minora saeculorum p. Chr. n. secundi et tertii, ed. P. Krueger, Berolini 1878.
- Gaius inst. Gaius Institutiones. Die Institutionen des Gaius, hrsg., übers. u. komm. v. U. Manthe 2010² [2004].
- Iuv. Juvenal, Satiren. Lateinisch – deutsch, hrsg. u. übers. v. J. Adamietz, München 1993.
- Lex Irnit. J. G. Wolf, Die Lex Irnitana. Ein römisches Stadtrecht aus Spanien. Lateinisch und deutsch, Darmstadt 2011.
- Lex Salpens./Malac. Th.Mommsen, Die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa lex und Malaca in der Provinz Baetica, in: ders., Gesammelte Schriften I. Abteilung: Juristische Schriften. Erster Band, Berlin 1905, 265–382.
- Lex Urson. Th.Mommsen, Lex Coloniae Genetivae Vrbanorum, in: ders., Gesammelte Schriften I. Abteilung: Juristische Schriften. Erster Band, Berlin 1905, 194–264.
- Mart. M. Valerius Martialis, Epigramme. Lateinisch – deutsch, hrsg. u. übers. v. P. Barié u. W. Schindler, Berlin 2013³.
- Paul. sent. Ulpiani liber singularis regularum. Pauli libri quinque sententiarum. Fragmenta minora saeculorum p. Chr. n. secundi et tertii, ed. P. Krueger, Berolini 1878.
- Petron. Petronius Arbiter, Satyrische Geschichten. Satyrice. Lateinisch – deutsch, hrsg. u. übers. N. Holzberg, Berlin 2013.
- Phaedr. Phaedrus, Fabeln. Lateinisch-deutsch, hrsg. u. übers. v. N. Holzberg, Berlin/Boston 2018.
- Plin. epist. Gaius Plinius Caecilius Secundus, Briefe. Epistularum libri decem. Lateinisch-deutsch, ed. H. Kasten, Düsseldorf/Zürich 2003⁸.

- Plu. Cat. ma. Plutarch, Fünf Doppelbiographien. 1. Teil: Alexandros und Caesar. Aristeides und Marcus Cato. Perikles und Fabius Maximus. Griechisch und deutsch, übers. v. K. Ziegler u. W. Wuhrmann, Düsseldorf/Zürich 2001².
- Quint. decl. M. Fabii Quintiliani Declamationes minores, ed. D. R. Shackleton Bailey, Stuttgartiae 1989.
- Sen. contr. exc. The Elder Seneca, Declamations in two volumes, transl. by M. Winterbottom, Volume I. Controversiae Books 1–6, London/Cambridge, Mass. 1974.
- Suet. C. Suetonius Tranquillus, Die Kaiserviten. De vita Caesarum. Berühmte Männer. De viris illustribus. Lateinisch-deutsch, hrsg. u. übers. v. H. Martinet, 2006³.
- Tac. ann. P. Cornelius Tacitus, Annalen. Lateinisch-deutsch, hrsg. v. E. Heller, Zürich 2010⁶.
- Ulp. reg. Ulpiani liber singularis regularum. Pauli libri quinque sententiarum. Fragmenta minora saeculorum p. Chr. n. secundi et tertii, ed. P. Krueger, Berolini 1878.
- Varro rust. Marcus Porcius Cato/Marcus Terrentius Varro, On agriculture, transl. by W. Davis Hooper, rev. by H. Boyd Ash, London/Cambridge, Mass. 1960 [1934].

Sekundäre Literatur

- Abramenko 1992 A. Abramenko, Liberti als Dekurionen. Einige Überlegungen zur lex Malacitana, Laverna 3 (1992) 94–103.
- Alföldy 2011⁴ G. Alföldy, Römische Sozialgeschichte, Stuttgart 2011⁴ [1975].

- Ankershofen 1850 G. Frh. v. Ankershofen, Handbuch der Geschichte des Herzogthumes Kärnten bis zur Vereinigung mit den österreichischen Fürstenthümern. Erster Band, Klagenfurt 1850.
- Avenarius 2017 M. Avenarius, Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei. Teil IV. Stellung des Sklaven im Privatrecht. 3: Erbrecht. Aktive Stellung, Personeneigenschaft und Ansätze zur Anerkennung von Rechten, Stuttgart 2017.
- Badian 1982 E. Badian, Figuring out Roman Slavery, JRS 72 (1982) 164–169.
- Balestri Fumagalli 1985 M. Balestri Fumagalli, Lex Iunia De Manumissionibus, Milano 1985.
- Bellen/Heinen 2003 H. Bellen/H. Heinen (Hrsg.), Bibliographie zur antiken Sklaverei. Neu bearbeitet von D. Schäfer und J. Deißler auf Grundlage der von E. Herrmann in Verbindung mit N. Brockmeyer erstellten Ausgabe (Bochum 1983), Stuttgart 2003.
- Berger 1953 A. Berger, Encyclopedic Dictionary of Roman Law, Philadelphia 1953.
- Bivona 1970 L. Bivona, Iscrizioni latine lapidarie del Museo di Palermo, Palermo 1970.
- Borsari 1898 L. Borsari, Nuove scoperte nella città e nel suburbio, NSA (1898) 276–284.
- Boschung 1987 D. Boschung, Antike Grabaltäre aus den Nekropolen Roms, Bern 1987.
- Boulvert 1970 G. Boulvert, Esclaves et affranchis impériaux sous le Haut-Empire romain. Rôle politique et administratif, Napoli 1970.
- Boulvert 1974 G. Boulvert, Domestique et fonctionnaire sous le Haut-Empire romain. La condition de l'affranchi et de l'esclave du prince, Paris 1974.

- Bradley 1984 K. R. Bradley, *The vicesima libertatis: Its history and significance*, *Klio* 66 (1984) 175–182.
- Bradley 1987 K. R. Bradley, *Slaves and Masters in the Roman Empire. A Study in Social Control*, New York/Oxford 1987 [1984].
- Bradley 1991 K. R. Bradley, *Discovering the Roman Family. Studies in Roman Social History*, New York/Oxford 1991.
- Brancato 2011 N. G. Brancato, *Repertorium delle trasmissioni del gentilizio nel mondo romano sulla base della documentazione epigrafica. Vol. II. Italia*, Roma 2011.
- Bruun 2015 C. Bruun, *Slaves and Freed Slaves*, in: C. Bruun/J. Edmondson, *The Oxford Handbook of Roman Epigraphy*, Oxford [u. a.] 2015, 605–626.
- Buchwitz 2013 W. Buchwitz, *Servus servo heres. Testierfreiheit für Sklaven*, in: P. Buongiorno/S. Lohsse (Hrsg.), *Fontes iuris*, Napoli 2013, 141–159.
- Buckland 1908 W. W. Buckland, *The Roman Law of Slavery*, Cambridge 1908.
- Buonocore 2003 M. Buonocore, *Molise Repertorio delle Iscrizioni Latine. Le Iscrizioni Aesernia V₂*, Campobasso 2003.
- Buonocore 2014 M. Buonocore, *Spigolature epigrafiche. VIII*, *Epigraphica* 76 (2014) 409–433.
- Carroll 2006 M. Carroll, *Spirits of the Dead. Roman Funerary Commemoration in Western Europe*, Oxford [u. a.] 2006.
- Carroll 2011 M. Carroll, ‘The mourning was very good’. *Liberation and Liberality in Roman Funerary Commemoration*, in: V. M. Hope/J. Huskinson (eds.), *Memory and Mourning. Studies on Roman Death*, Oxford/Oakville, CT, 2011, 126–149.

- Chantraine 1967 H. Chantraine, *Freigelassene und Sklaven im Dienst der römischen Kaiser*, Wiesbaden 1967.
- Chioffi 2005 L. Chioffi, *Museo Provinciale Campano di Capua. La raccolta epigrafica. Le iscrizioni latine: cortili, sale, depositi*, Capua 2005.
- Cimarosti 2005 E. Cimarosti, *Schiave e liberte pubbliche nella documentazione epigrafica: note a CILA, 541*, in: A. Buonopane/F. Cenerini (ed.), *Donna e vita cittadina nella documentazione epigrafica. Atti del II Seminario sulla condizione femminile nella documentazione epigrafica*. Verona, 25-27 marzo 2004, Faenza 2005, 447–456.
- Cristofori 2004 A. Cristofori, *Non arma virumque. Le occupazioni nell'epigrafia del Piceno*, Bologna 2004.
- Crook 1967a J. A. Crook, *Law and Life of Rome*, London/Southampton 1967.
- Crook 1967b J. A. Crook, *Gaius, Institutes*, i. 84–86, CR 17 (1967) 7–8.
- Cumont 1942 F. Cumont, *Recherches sur le symbolisme funéraire des romains*, Paris 1942.
- D'Arms 1981 J. H. D'Arms, *Commerce and Social Standing in Ancient Rome*, Cambridge, MA 1981.
- D'Isanto 1993 G. D'Isanto, *Capua Romana. Ricerche di prosopografia e storia sociale*, Roma 1993.
- Deißler 2010 J. Deißler, *Cold Case? Die Finley-Vogt-Kontroverse aus deutscher Sicht*, in: H. Heinen (Hrsg.), *Antike Sklaverei: Rückblick und Ausblick. Neue Beiträge zur Forschungsgeschichte und zur Erschließung der archäologischen Zeugnisse*, Stuttgart 2010, 77–93.
- Dexheimer 1998 D. Dexheimer, *Oberitalische Grabaltäre. Ein Beitrag zur Sepulkralkunst der römischen Kaiserzeit*, Oxford 1998.

- Diebner 1979 S. Diebner, *Aesernia - Venafrum. Untersuchungen zu den römischen Steindenkmälern zweier Landstädte Mittelitaliens*. Text, Roma 1979.
- Dixon 1988 S. Dixon, *The Roman Mother*, London/Sydney 1988.
- Dobson 1993 B. Dobson, *The Praefectus Fabrum in the Early Principate*, in: D. J. Breeze/B. Dobson, *Roman Officers and Frontiers*, Stuttgart 1993, 218–241.
- Duff/Litt 1958 A. M. Duff/B. Litt, *Freedmen in the Early Roman Empire*, Cambridge 1958 [1928].
- Duthoy 1978 R. Duthoy, *Les *Augustales*, ANRW 16,2 (1978) 1254–1309.
- Eck 1977 W. Eck, *Die staatliche Organisation Italiens in der hohen Kaiserzeit*, München 1979.
- Eck 1986 W. Eck, *Inschriften aus der Vatikanischen Nekropole unter St. Peter*, ZPE 65 (1986) 245–293.
- Eck 1987 W. Eck, *Römische Grabinschriften. Aussageabsicht und Aussagefähigkeit im funerären Kontext*, in: H. v. Hesberg/P. Zanker (Hrsg.), *Römische Gräberstraßen. Selbstdarstellung – Status – Standard*, München 1987, 61–83.
- Eck 2016 W. Eck, *Die Lex Troesmensium: Ein Stadtgesetz für ein *municipium civium Romanorum**, ZPE 200 (2016) 565–606.
- Eck/Heinrichs 1993 W. Eck/J. Heinrichs, *Skaven und Freigelassene in der Gesellschaft der römischen Kaiserzeit*, Darmstadt 1993.
- Eder 1980 W. Eder, *Servitus publica. Untersuchungen zur Entstehung, Entwicklung und Funktion der öffentlichen Skaven in Rom*, Wiesbaden 1980.
- Erman/Krebs 1899 A. Erman/F. Krebs, *Aus den Papyrus der königlichen Museen*, Berlin 1899.

- Evans-Grubbs 1993 J. Evans-Grubbs, "Marriage More Shameful Than Adultery": Slave-Mistress Relationships, "Mixed Marriages," and Late Roman Law, *Phoenix* 47,2 (1993) 125–154.
- Fabre 1981 G. Fabre, *Libertus. Recherches sur les rapports patron-affranchi à la fin de la République Romaine*, Rome 1981.
- Faßbender 2005 A. Faßbender, *Untersuchungen zur Topographie von Grabstätten in Rom von der späten Republik bis in die Spätantike*, Köln 2005 [Diss.].
- Feraudi-Gruénais 2001a F. Feraudi-Gruénais, Grabinschriften im archäologischen Kontext. Komplementarität von Schrift und Bild?, in: M. Heinzelmann/J. Ortalli, P. Fasold/M. Witteyer, *Römischer Bestattungsbrauch und Beigabensitten in Rom, Norditalien und den Nordwestprovinzen von der späten Republik bis in die Kaiserzeit*, Wiesbaden 2001, 203–213.
- Feraudi-Gruénais 2001b F. Feraudi-Gruénais, *Ubi diutius nobis habitandum est. Die Innendekoration der kaiserzeitlichen Gräber Roms*, Wiesbaden 2001.
- Feraudi-Gruénais 2003 F. Feraudi-Gruénais, *Inschriften und ‚Selbstdarstellung‘ in stadtrömischen Grabbauten*, Roma 2003 [Libitina 2].
- Ferrua 1942 A. Ferrua, *Lavori e scoperte nelle grotte di San Pietro*, BCAR 70 (1942) 95–106.
- Ferrua 1991 A. Ferrua, *Nuove scoperte sotto S. Pietro*, in: A. Ferrua, *Scritti vari di epigrafia e antichità cristiane*, Bari 1991, 110–123 [= CCatt 93 (1942) IV 73–86].
- Friedl 1996 R. Friedl, *Der Konkubinat im kaiserzeitlichen Rom. Von Augustus bis Septimius Severus*, Stuttgart 1996.
- Gaggiotti 1982 M. Gaggiotti, *Saepinum. Museo documentario dell'Altilia, Campobasso* 1982.

- Gardner 1986 J. F. Gardner, *Women in Roman Law and Society*, Bloomington/Indianapolis 1986.
- Garnsey 1975 P. Garnsey, *Descendants of Freedmen in Local Politics: some Criteria*, in: B. Levick (ed.), *The Ancient Historian and His Materials. Essays in honour of C. E. Stevens on his seventieth birthday*, Farnborough 1975, 167–180.
- Garnsey 1981 P. Garnsey, *Independent Freedmen and the Economy of Roman Italy under the Principate*, *Klio* 63 (1981) 359–371.
- Garnsey 1996 P. Garnsey, *Ideas of slavery from Aristotle to Augustine*, Cambridge [u. a.] 1996.
- Günther 1987 R. Günther, *Frauenarbeit – Frauenbindung. Untersuchungen zu unfreien und freigelassenen Frauen in den stadtrömischen Inschriften*, München 1987.
- Harris 1999 W. V. Harris, *Demography, Geography and the Sources of Roman Slaves*, *JRS* 89 (1999) 62–75.
- Heinen 2010a H. Heinen, *Einführung*, in: ders. (Hrsg.), *Antike Sklaverei: Rückblick und Ausblick. Neue Beiträge zur Forschungsgeschichte und zur Erschließung der archäologischen Zeugnisse*, Stuttgart 2010, 1–11.
- Heinen 2010b H. Heinen, *Aufstieg und Niedergang der sowjetischen Sklavereiforschung: Eine Studie zur Verbindung von Politik und Wissenschaft*, in: ders. (Hrsg.), *Antike Sklaverei: Rückblick und Ausblick. Neue Beiträge zur Forschungsgeschichte und zur Erschließung der archäologischen Zeugnisse*, Stuttgart 2010, 95–138.
- Heinen 2017 H. Heinen (Hrsg.), *Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS). Band 1–3*, Stuttgart 2017.

- Herrmann-Otto 1994 E. Herrmann-Otto, *Ex ancilla natus. Untersuchungen zu den "hausgeborenen" Sklaven und Sklavinnen im Westen des römischen Reiches*, Stuttgart 1994.
- Herrmann-Otto 2018³ E. Herrmann-Otto, *Sklaverei und Freilassung in der griechisch-römischen Welt*, Hildesheim/Zürich/New York 2018³ [2009].
- Hirt 2018 M. Hirt, *In search of Junian Latins*, *Historia* 67,3 (2018) 288–312.
- Hirschfeld 1877 O. Hirschfeld, *Untersuchungen auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte. Erster Band. Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian*, Berlin 1877.
- Hopkins 1978 K. Hopkins, *Conquerors and Slaves*, Cambridge [u. a.] 1978.
- Jabornegg-Altenfels 1870 M. F. v. Jabornegg-Altenfels, *Kärnten's römische Alterthümer*, Klagenfurt 1870.
- Jacques/Scheid [Riedlberger] 1998 F. Jacques/J. Scheid [Riedlberger], *Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit. 44 v. Chr.–260 n. Chr. Band I. Die Struktur des Reiches*, Stuttgart/Leipzig 1998.
- Kajanto 1982 I. Kajanto, *The Latin Cognomina*, Helsinki 1982 [1965].
- Kaser 1971² M. Kaser, *Das römische Privatrecht I*, München 1971² [1955].
- Keenan 1994 J. G. Keenan, *The Will of Gaius Longinus Castor*, *BASP* 31 (1994) 101–107.
- Knoch 2005 St. Knoch, *Sklavenfürsorge im Römischen Reich. Formen und Motive*, Hildesheim/Zürich/New York 2005.
- Korhonen 2003 K. Korhonen, *Le iscrizioni del Museo Civico di Catania. Storia delle collezioni – Cultura epigrafica – Edizione*, Helsinki 2004.
- Kovács/Szabó 2009 P. Kovács/A. Szabó, *Tituli Aquincenses. Volumen I. Tituli Operum Publicorum et Honorarii et Sacri*, Budapest 2009.

- Langford Wilson 1910 H. Langford Wilson, II.—Latin Inscriptions at the Johns Hopkins University. IV, *AJPh* 31,1 (1910) 25–42.
- Langford Wilson 1911 H. Langford Wilson, II.—Latin Inscriptions at the Johns Hopkins University. VI, *AJPh* 32,2 (1911) 166–187.
- Last 1971 H. Last, The social policy of Augustus, in: S. A. Cook/F. E. Adcock/M. P. Charlesworth (CAH X), Cambridge 1971, 425–464 [1934].
- López Barja de Quiroga 1995 P. López Barja de Quiroga, Freedmen Social Mobility in Roman Italy, *Historia* 44,3 (1995) 326–348.
- López Barja Quiroga 1998 P. López Barja de Quiroga, Junian Latins: status and number, *Athenaeum* 86 (1998) 133–163.
- Luciani 2010–2011 F. Luciani, Schiavi e liberti municipali nell'epigrafia latina della Gallia Cisalpina, Venezia 2010–2011 [Diss.].
- McGinn 1991 T. A. J. McGinn, Concubinage and the Lex Iulia on adultery, *TAPhA* 121 (1991) 335–375.
- McGinn 2002 T. A. J. McGinn, The Augustan Marriage Legislation and Social Practice: Elite Endogamy versus Male “Marrying Down”, in: J.-J. Aubert /A. J. B. Sirks (eds.), *Speculum Iuris. Roman Law as a Reflection of Social and Economic Life in Antiquity*, Ann Arbor, Mich 2002, 46–93.
- McGinn 2004 T. A. J. McGinn, Missing Females? Augustus' Encouragement of Marriage between Freeborn Males and Freedwomen, *Historia* 53,2 (2004) 200–208.
- Mainardis 2001 F. Mainardis, Tracce di onomastica celtica nell'epigrafia preromana e romana delle regioni nord-orientali, in: G. Cuscito (ed.), *I Celti nell'alto Adriatico*, Trieste 2001, 55–69.

- Maiuro/Launaro 2016 M. Mairuo/A. Launaro, *Forme dell'economia rurale*, in: L. Capogrossi Colognesi, E. Lo Cascio, E. Tassi Scandone, *L'Italia dei Flavi. Atti del Convegno, Roma, 4-5 ottobre 2012*, Roma 2016, 119–150.
- Mattsson 1990 B. Mattsson, *The Ascia Symbol on Latin Epitaphs*, Göteborg 1990.
- Mau 1896 A. Mau, *Ascia*, RE II,2 (1896) 1522–1523.
- Masi Doria 1993 C. Masi Doria, *Civitas, operae, obsequium. Tre studi sulla condizione giuridica dei liberti*, Napoli 1993.
- Mette-Dittmann 1991 A. Mette-Dittmann, *Die Ehegesetze des Augustus. Eine Untersuchung im Rahmen der Gesellschaftspolitik des Princeps*, Stuttgart 1991.
- Mommsen 1887 Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht. Dritter Band. I. Abtheilung*, Leipzig 1887.
- Mommsen 1905 Th. Mommsen, *Lex Coloniae Genetivae Vrbanorum*, in: ders., *Gesammelte Schriften I. Abteilung: Juristische Schriften. Erster Band*, Berlin 1905, 194–264.
- Mommsen 1907 Th. Mommsen, *Die pompeianischen Quittungstafeln des L. Caecilius Jucundus*, in: ders., *Gesammelte Schriften. Dritter Band: Juristische Schriften. Dritter Band*, Berlin 1907, 221–274.
- Mouritsen 2007 H. Mouritsen, *CIL X 1403. The album from Herculaneum and the nomenclature of Latini Luniani*, ZPE 161 (2007), 288–290.
- Mouritsen 2011 H. Mouritsen, *The Freedman in the Roman World*, Cambridge 2011.
- Mouritsen 2013 H. Mouritsen, *Slavery and Manumission in the Roman Elite: A Study of the *Columbaria* of the Volusii and the Statilii*, in: M. George (ed.), *Roman Slavery and Roman Material Culture*, Toronto/Buffalo/London 2013, 43–68.

- Mrozek 1985 S. Mrozek, Zum Kreditgeld in der frühen römischen Kaiserzeit, *Historia* 34,3 (1985) 310–323.
- Neubauer-Kienzl/
Deuer/Mahlknecht
2000 B. Neubauer-Kienzl/W. Deuer/E. Mahlkecht, *Barock in Kärnten*, Klagenfurt 2000.
- Novelle 1730 *Novelle della repubblica delle lettere dell' anno MDCCXXIX*, Venezia 1730.
- Nowak 2015 M. Nowak, *Wills in the Roman Empire. A Documentary Approach*, Warsaw 2015.
- Noy 1988 D. Noy, A Misunderstanding about Roman Divorce Law: The Meaning of 'Praeter' in Digest 24.2.9, *CQ* 38,2 (1988) 572–576.
- Pack 1980 E. Pack, *Manumissio in circo? Zum sogenannten Freilassungsrelief in Mariemont*, in: W. Eck/H. Galsterer/H. Wolff, *Studien zur antiken Sozialgeschichte. Festschrift Friedrich Vittinghoff*, Köln/Wien 1980, 179–195.
- Perry 2014 M. J. Perry, *Gender, Manumission, and the Roman Freedwoman*, New York 2014.
- Rawson 1966 B. Rawson, Family Life among the Lower Classes at Rome in the First Two Centuries of the Empire, *CPh* 61,2 (1966) 71–83.
- Rawson 1974 B. Rawson, Roman Concubinage and Other De Facto Marriages, *TAPhA* 104 (1974) 279–305.
- Rawson 2003 B. Rawson, *Children and Childhood in Roman Italy*, Oxford/New York 2003.
- Raybould/
Sims-Williams 2007 M. E. Rayould/P. Sims-Williams, *A Corpus of Latin Inscriptions of the Roman Empire containing Celtic Personal Names*, Aberystwyth 2007.

- Raybould/
Sims-Williams 2009 M. E. Rayould/P. Sims-Williams, Introduction and Supplement to the Corpus of Latin Inscriptions of the Roman Empire containing Celtic Personal Names, Aberystwyth 2009.
- Redentor 2017 A. Redentor, Nota a propósito de duas novas estelas funerárias romanas procedentes do nordeste de Portugal, *Veleia* 34 (2017) 77–93.
- Ricci/Roccia 2016 C. Ricci/M. Roccia, Ferrazzano (CB) in età romana. Tra topografia ed epigrafia, in: F. Mainardis (ed.), ‘Voce Concordi’. Scritti per Claudio Zaccaria, Trieste 2016, 577–598.
- Rodríguez Garrido
2018 J. Rodríguez Garrido, *Iustum matrimonium e ius conubii*. Las uniones matrimoniales y el derecho de los latinos, *Gerión* 36,2 (2018) 593–609.
- Sachers 1994 E. Sachers, Praefectus iure dicundo, *RE* XXII 2 (1994) 2378–2391 [1954].
- Scheidel 1997 W. Scheidel, Quantifying the Sources of Slaves in the Early Roman Empire, *JRS* 87 (1997) 156–169.
- Scheidel 2005 W. Scheidel, Human Mobility in Roman Italy, II: The Slave Population, *JRS* 95 (2005) 64–79.
- Schuhmacher 2001 L. Schumacher, *Sklaverei in der Antike. Alltag und Schicksal der Unfreien*, München 2001.
- Sherwin-White 1973 A. N. Sherwin-White, *The Roman Citizenship*, Oxford 1973² [1939; ND 2001].
- Sigismund Nielsen
1997 H. Sigismund Nielsen, Interpreting Epithets in Roman Epitaphs, in: B. Rawson/P. R. C. Weaver (eds.), *The Roman Family in Italy. Status, Sentiment, Space*, Oxford 1997, 169–204.
- Silvestrini 2000 M. Silvestrini, L’ascesa sociale delle famiglie degli *augustali, in: M. Cébeillac-Gervasoni (ed.), *Les élites municipales de l’Italie péninsu-*

laire de la mort de César à la mort de Domitien entre continuité et rupture. *Classes sociales dirigeantes et pouvoir central*, Rome 2000, 431–455.

- Simonis 2017 M. Simonis, *Cum servis nullum est conubium*. Untersuchungen zu den eheähnlichen Verbindungen von Sklaven im westlichen Mittelmeerraum des Römischen Reiches, Hildesheim/Zürich/New York 2017.
- Sirks 1981 A. J. B. Sirks, Informal Manumission and the Lex Junia, *RIDA* 28 (1981) 247–276.
- Sirks 1983 A. J. B. Sirks, The *lex Junia* and the Effects of Informal Manumission and Iteration, *RIDA* 30 (1983) 211–292.
- Sirks 1994 A. J. B. Sirks, Ad senatus consultum Claudianum, *ZSSR* 111 (1994) 436–437.
- Sirks 2005 A. J. B. Sirks, Der Zweck des Senatus Consultum Claudianum von 52 n. Chr., *ZSSR* 122 (2005) 138–149.
- Solin 1971 H. Solin, Beiträge zur Kenntnis der griechischen Personennamen in Rom, Helsinki 1971.
- Solin 1996 H. Solin, Die stadtrömischen Sklavennamen. Ein Namenbuch, Stuttgart 1996.
- Solin 2003² H. Solin, Die griechischen Personennamen in Rom. Ein Namenbuch, Berlin/New York 2003² [1982].
- Starac 2008 A. Starac, Volumen, stilus, codex ansatus, in: Ch. Franek/S. Lamm/T. Neuhauser/B. Porod/K. Zöhrer (Hrsg.), *Thiasos*. Festschrift für Erwin Pochmarski zum 65. Geburtstag, Wien 2008, 933–943.
- Stelluti N. Stelluti, *Epigrafi di Larino e della bassa Frentania*. I. Il repertorio, Campobasso 1997.

- Sticotti 1914 P. Sticotti, Nuova rassegna di epigrafi romane, *Atti e Memorie della Società Istriana di archeologia e storia patria* 30 (1914), 85–134.
- Treggiari 1969 S. Treggiari, *Roman Freedmen During the Late Republic*, Oxford 1969.
- Treggiari 1975 S. Treggiari, Family Life among the Staff of the Volusii, *TAPhA* 105 (1975) 393–401.
- Treggiari 1981a S. Treggiari, *Concubinae*, *PBSR* 49 (1981) 59–81.
- Treggiari 1981b S. Treggiari, *Contubernales* in *CIL* 6, *Phoenix* 35,1 (1981) 42–69.
- Treggiari 1991 S. Treggiari, *Roman Marriage. Iusti Coniuges* from the Time of Cicero to the Time of Ulpian, Oxford 1991.
- Vlassopoulos 2016 K. Vlassopoulos, *Finley's Slavery*, in: D. Jew/R. Osborne/M. Scott (ed.), *M. I. Finley. An Ancient Historian and his Impact*, Cambridge 2016, 76–99.
- Waldstein 1986 W. Waldstein, *Operae libertorum. Untersuchungen zur Dienstpflicht freigelassener Sklaven*, Stuttgart 1986.
- Wallace 1938 S. L. Wallace, *Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian*, Princeton 1938.
- Weaver 1964 P. R. C. Weaver, *Vicarius and Vicarianus in the Familia Caesaris*, *JRS* 54, 1–2 (1964) 117–128.
- Weaver 1972 P. R. C. Weaver, *Familia Caesaris. A Social Study of the Emperor's Freedmen and Slaves*, Cambridge 1972.
- Weaver 1986 P. R. C. Weaver, *The Status of Children in Mixed Marriages*, in: B. Rawson (ed.), *The Family in Ancient Rome. New Perspectives*, London/Sydney 1986, 145–169.
- Weaver 1990 P. R. C. Weaver, *Where have all the Junian Latins gone? Nomenclature and status in the early Empire*, *Chiron* 20 (1990) 275–305.

- Weaver 1991 P. R. C. Weaver, Children of freedmen (and freedwomen), in: B. Rawson (ed.), *Marriage, Divorce, and Children in Ancient Rome*, Oxford 1991, 166–190.
- Weaver 1997 P. R. C. Weaver, Children of Junian Latins, in: B. Rawson/P. R. C. Weaver (eds.), *The Roman Family in Italy. Status, Sentiment, Space*, Oxford 1997, 55–72.
- Weber 2008 E. Weber, *Libertus et coniunx*, in: P. Mauritsch/W. Petermandl/R. Rollinger/Ch. Ulf, *Antike Lebenswelten. Konstanz – Wandel – Wirkungsmacht. Festschrift für Ingomar Weiler zum 70. Geburtstag*, Wiesbaden 2008, 367–379.
- Weiler 2003 I. Weiler, *Die Beendigung des Sklavenstatus im Altertum. Ein Beitrag zur vergleichenden Sozialgeschichte*, Stuttgart 2003.
- Weiss 2004 A. Weiss, *Sklave der Stadt. Untersuchungen zur öffentlichen Sklaverei in den Städten des Römischen Reiches*, Stuttgart 2004.
- Wieling 1999 H. Wieling, *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei. Teil I. Die Begründung des Sklavenstatus nach ius gentium und ius civile*, Stuttgart 1999.
- Willvonseder 2010 R. Willvonseder, *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei. Teil IV. Stellung des Sklaven im Privatrecht. 1: Eheähnliche Verbindungen und verwandtschaftliche Beziehungen*, Stuttgart 2010.
- Wojciech 2010 K. Wojciech, *Die Stadtpräfektur im Prinzipat*, Bonn 2010 [= *Antiquitas* Reihe 1, Band 57]
- Wolf 1977 U. Wolf, *Die Nekropole “in vaticano ad circum”*, Rom 1977.
- Zander 2016–2017 P. Zander, *Il restauro della tomba “degli Aelii” nella Necropoli di San Pietro alla luce dei recenti restauri*, *RPAA* 89 (2016–2017) 649–688.

8. Anhang

Anh. 1: Herrmann-Otto 2018³, 309 Abb. 2.

FREILASSUNGSARTEN		
Förmliche direkte Freilassungen <i>(ius civile bzw. Quiritium)</i> Volle Freiheit – Römisches Bürgerrecht <i>(plena libertas – Romanitas)</i>	Förmliche indirekte Freilassungen <i>(ius civile bzw. Quiritium)</i> Volle Freiheit – Römisches Bürgerrecht <i>(plena libertas – Romanitas)</i>	Prätorische Freilassungen <i>(ius praetorium=honorarium)</i> Volle Freiheit – Latinisches Bürgerrecht <i>(libertas – Latinitas Iuniana)</i>
Freilassung mit dem Stab <i>(manumissio vindicta)</i> Freilassung zum Zensus <i>(manumissio censu)</i> testamentarische Freilassung <i>(manumissio testamento)</i> Freilassung in der Kirche <i>(manumissio in ecclesia)</i>	Fideikommissarische Freilassung <i>(manumissio fideicommissaria)</i>	Freilassung unter Freunden <i>(manumissio inter amicos)</i> Freilassung durch einen Brief <i>(manumissio per epistulam)</i> Freilassung beim Gastmahl, am Tisch <i>(manumissio in convivio, per mensam)</i> Freilassung im Zirkus, im Theater <i>(manumissio in circo, in teatro)</i>

Anh. 2: Status von Kindern aus Verbindungen von *servus/-a* und *libertus/-a*⁶⁶⁶

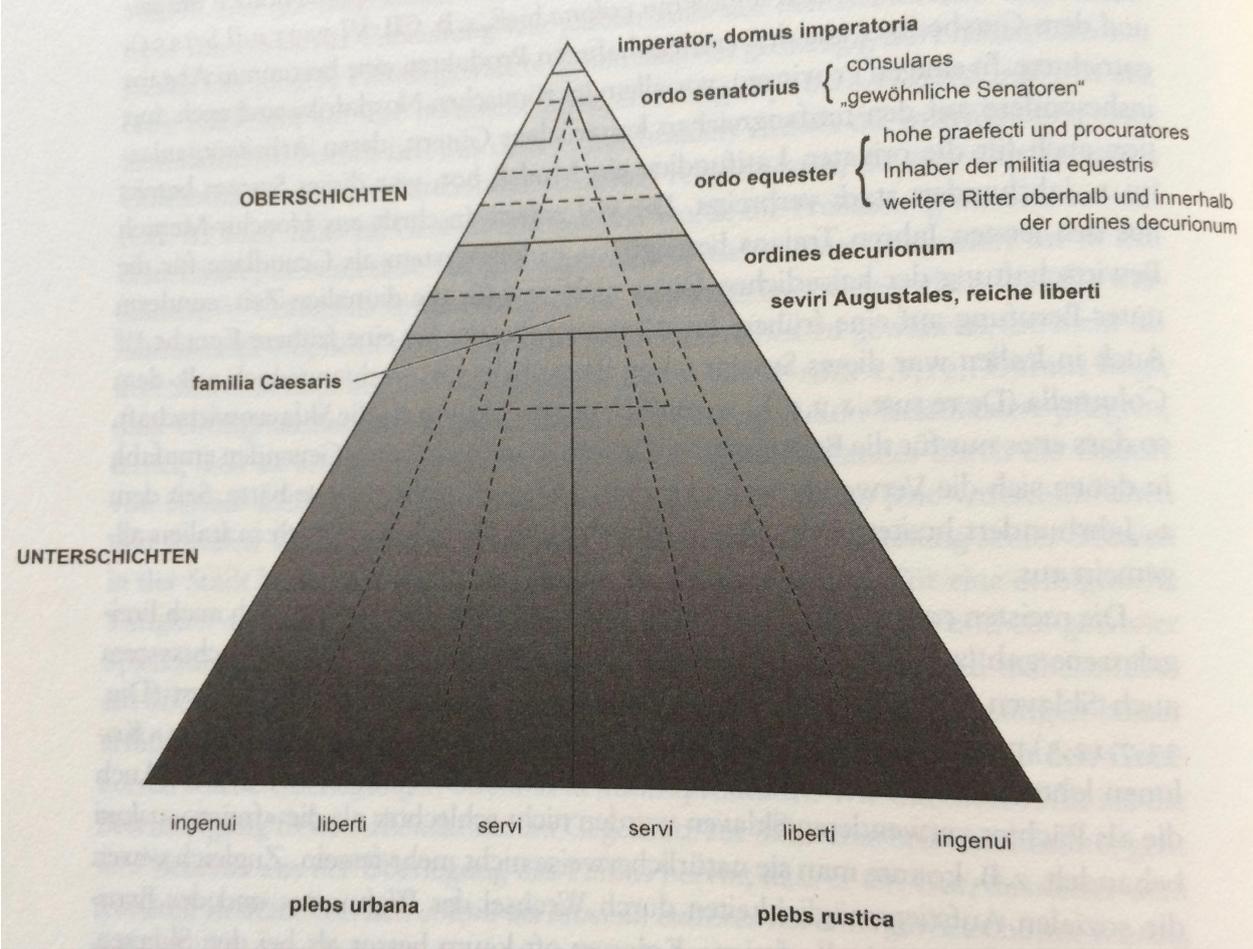
Illegitimität folgt bei Geburt außerhalb eines *matrimonium iustum*. Da Sklav*innen keine rechtsgültige Ehe führen können, sind *servi/-ae nati/-ae* immer Nachkommenschaft aus einem *contubernium* und bei Geburt niemals *legitimi/-ae*.

	Mann	Frau	Status d. Kinder
1	<i>libertus</i>	<i>liberta</i>	<i>ingenus/-a illegitimus/-a</i>
			<i>ingenus/-a legitimus/-a</i>
2a	<i>ingenus</i>	<i>liberta</i>	<i>ingenus/-a illegitimus/-a</i>
			<i>ingenus/-a legitimus/-a</i>
b	<i>ingenus (sen.)</i>	<i>liberta</i>	<i>ingenus/-a illegitimus/-a</i>

⁶⁶⁶ Für *ancilla fideicommissaria*, *ingenua venundata*, *serva poenae* und auch *ingenua filia familias* vgl. Herrmann-Otto 1994, 33f., die einen anderen Fokus setzt.

	Mann	Frau	Status d. Kinder
3a	<i>libertus</i>	<i>ingenua</i>	<i>ingenuus/-a illegitimus/-a</i>
			<i>ingenuus/-a legitimus/-a</i>
b	<i>libertus</i>	<i>ingenua (sen.)</i>	<i>ingenuus/-a illegitimus/-a</i>
4	<i>Latinus Iunianus</i>	<i>Latina Iuniana</i>	<i>ingenuus/-a Latinus/-a illegitimus/-a</i>
5	<i>libertus</i>	<i>Latina Iuniana</i>	<i>ingenuus/-a Latinus/-a illegitimus/-a</i>
6a	<i>ingenuus</i>	<i>Latina Iuniana</i>	<i>ingenuus/-a Latinus/-a illegitimus/-a</i>
b	<i>ingenuus (sen.)</i>		
7	<i>Latinus Iunianus</i>	<i>liberta</i>	<i>ingenuus/-a Romanus/-a illegitimus/-a</i>
8a	<i>Latinus Iunianus</i>	<i>ingenua</i>	<i>ingenuus/-a Romanus/-a illegitimus/-a</i>
b		<i>ingenua (sen.)</i>	
9	<i>servus derselben familia/alienus</i>	<i>serva derselben familia/alienus</i>	<i>servus/-a</i>
10a	<i>servus proprius</i>	<i>ingenua</i>	<i>ingenuus/-a illegitimus/-a</i>
b	<i>servus alienus invito domino</i>	<i>ingenua => serva</i>	<i>servus/-a</i>
c	<i>servus alienus volente domino</i>	<i>ingenua => liberta(?)</i>	<i>ingenuus/-a illegitimus/-a</i>
d	<i>servus Caesaris gegen Willen d. Kaisers</i>	<i>ingenua</i>	<i>servus/-a</i>
e	<i>servus municipalis</i>	<i>ingenua</i>	<i>servus/-a</i>
11	<i>ingenuus</i>	<i>serva</i>	<i>servus/-a</i>
12a	<i>servus ders. familia</i>	<i>liberta / Latina Iuniana</i>	<i>ingenuus/-a illegitimus/-a</i>
b	<i>servus alienus m. Zustimmung v. dominus u. patronus</i>	<i>liberta / Latina Iuniana</i>	<i>ingenuus/-a illegitimus/-a</i>
c	<i>servus alienus invito domino</i>	<i>liberta / Latina Iuniana</i>	<i>servus/-a</i>
d	<i>servus alienus</i>	<i>liberta / Latina Iuniana) invito patrono</i>	<i>servus/-a</i>
e	<i>servus Caesaris gegen Willen d. Kaisers</i>	<i>liberta / Latina Iuniana</i>	<i>servus/-a</i>
f	<i>servus municipalis</i>	<i>liberta / Latina Iuniana</i>	<i>servus/-a</i>
13	<i>libertus / Latinus Iunianus</i>	<i>serva ders. familia</i>	<i>servus/-a</i>

Anh. 3: Alföldy 2011⁴, 196.



Anh. 4: *Verna et libertus*

Römische Ziffern ohne vorhergehende Abkürzung beziehen sich auf das CIL. Angegeben ist der entscheidende Teil der Inschrift.

<i>verna et libertus</i>	<i>verna libertus</i>	<i>libertus et verna</i>	<i>libertus verna</i>
Otacilius Fortunatus / verna et libertus (VI 12497)	Ostie(n)sis Demetri verna / libertus (XIV 1427)	-	Vitalis lib(ertus) / verna (AE 1957, 231)
-	Tryferus ver lib Trophimus ver lib Pollux ver lib Phileterus ver lib Nicomachus ver lib Neon ver lib (VI 1052)	-	Tyrannus / Actes l(ibertus) verna / scriba librarius (VI 1867a)
-	-	-	Fortunatus Aug(usti) l(ibertus) / verna (VI 1887)
-	-	-	Anicetus Augg(ustorum) lib(ertus) / verna architec(tus) (VI 5738)
-	-	-	Amaranthus l(ibertus) verna (VI 16068)
-	-	-	libe]rt(us) verna (EpOst 1900)
-	-	-	F[l(avius)] / Phoebion Augg(ustorum) [l(ibertus?)] / ver(na) vil(icus) (AE 1987, 188)
<i>vernae et liberto</i>	<i>vernae liberto</i>	<i>liberto et verna</i>	<i>liberto verna</i>
M(arco) Aur(elio) Satur/nin[o] [...] vernae et / liberto incom/parabili (AE 1941, 161)	L(ucio) Calpurnio Forti vern(ae) lib(erto) [...] L(ucio) Calpurnio Adaucto vern(ae) lib(erto) (XIV 309)	Moscho l(iberto) et / verna suo et delicio (VI 14990)	C(aio) Luxsio Vero l(iberto) vernap suo (AE 1998, 508)

-	A(ulo) Egrilio Masculino [...] vernae liberto (XIV 943)	C(aio) Valerio Liberal(i) / an- nor(um) XIX / Paris patron[us] / infe- licissimus liber[to] / et vernae suo (IX 2751)	-
-	L(ucio) Pupio Vestali ver(nae) l(iberto) / suo L(ucio) Pupio Fortunato / ver(nae) l(iberto) suo (XIV 1520)	-	-
-	Pindaro / verna lib(erto) suo (VI 10170)	-	-
-	Q(uinto) Coe(lio) Clementi / et ver- nae l(iberto) (CIL VI 15957)	-	-
<i>vernae et libertae</i>		<i>libertae et verna</i>	<i>libertae verna</i>
(Fl[aviae S]ozusae vern[ae] e[libe]rtae) (EpOst 441)	-	Fulviae / Fatali / lib(ertae) et vern(ae) (VI 18701)	Deciae Epitychiae lib(ertae) vern(ae) (EE VIII 1, 400)
-	-	-	Iunoni / Dorcadis / Iuliae Au- gustae l(ibertae) / verna Caprensis (VI 8958)
<i>vernae et liberti</i>		<i>liberti et verna</i>	<i>liberti verna</i>
-	arbitratu Sex(ti) Terenti verna lib(erti) (CIL V 6101)	-	Epaphrodito Primi / Aug(usti) lib(erti) / verna (AE 1984, 90)

Anh. 5: *Augustales von Aesernia

CIL IX		Name u. Amtsbezeichnung	zusätzliche Ämter	<i>libertus</i>	<i>incertus</i>
1	2656	L(ucio) Abullio L(uci) lib(erto) / Hymito / VIvir(o) August(ali)	-	X	
2	2658	M(arco) Celerio M(arci) lib(erto) / Corintho sevir(o) Aug(ustali)	-	X	
3	2677	M(arco) Afinio Servato / sexvir(o) Aug(ustali)	-		X
4	2678	L(ucio) Albano / Martiali / sexvir(o) Aug(ustali)	iter(um) quinq(uennali) / Augustal(ium)		X
5	2679	C(aius) Ennius C(ai) l(ibertus) / Faustillus / sevir Aug(ustalis)	patronus collegi(i) / cul- torum Hercul(is) / Gag- iliani	X	
6	2680	C(aius) Marius Ialysus / VIvir Augustalis	-		X
7	2681	3 O]fillius (mulieris) l(ibertus) Prim[us] / sevir Aug(ustalis)	-	X	
8	2682	Cn(aeus) Rullius / Calais / sexvir Aug(ustalis)	-	X	
9	2683	C(aio) Saufeio / C(ai) l(iberto) Crescenti / sexvir(o) Aug(ustali)	quinq(uennali) collegi(um) / fabrum	X	
10	2684	[---?] Septimio / Peregrino / sexviro August(ali)	-		X
11	2692 = 6774	Sex vir Augustalis / C(aius) Ae- butius C(ai) l(ibertus) / Iucundus	-	X	
12	6777	M(arco) Servilio / Primigenio sev(iro) / Aug(ustali)	-		X
13	6775	C(aio) Herio C(ai) l(iberto) Alexa[e] / seviro Aeserni[ae]	-	X	
14	2676	M(arco) Aesernino Ampliato seviro Aug(ustali)	-		X
	2685	-	quin]q(uennalis) Au- gustal(ium)		
	6776	M(arco) Petronio Faustillo / VIvir(o) Aug(ustali) Aufidena	quinq(uennali) col- legium / fabr(um)		X

Anh. 6: aediles in Saepinum

CIL IX		Name	Amtsbezeichnung	Weitere städtische Ämter
1	2465	Cn(aeo) Badio Cn(aei) f(ilio) Vol(tinia) Serpican(o)	IIIviro aed(ili)	-
2	2472	L(ucio) Saepinio Oresti	IIIvir(o) aed(ili)	-
3	6607	Cn(aeo) Badio Cn(aei) f(ilio) Vol(tinia) Serpicano	IIIvir(o) aed(ili)	- IIvir(o) i(ure) d(icundo) bis - quaest(ori) rei p(ubli- cae) Saep(inatum) - quaest(ori) pecun(iae) alim(entariae)
4	6603	P(ublius) Numisius P(ubli) f(ilius) Vol(tinia) Ligus	aed(ilis)	- praef(ectus) fabrum XV (annos) - IIvir quinquen(nalis) - IIvir iur(e) dic(undo) II - q(uaestor) III
5	2467	Ti(berio) Heio Ti(beri) f(ilio) Vol(tinia) Rufo	IIIvir(o)	-
6	6614	M(arco) Popillio M(arci) f(ilio) Vol(tinia) Marcello	IIIviro	-
7	2471	C(aio) Nummio L(uci) f(ilio) Vol(tinia) Labeoni	IIIvir(o)	q(uaestori)
8	6612	L(ucio) Naevio N(umeri) f(ilio) Pansae	IIIvir(o)	- IIvir(o) quinq(uennali) bis - IIvir(o) i(ure) d(icundo) ter
9	6606	C(aio) Afinio C(ai) f(ilio) Vol(tinia) Cordo f(ilio)	IIIvir(o)	- q(uaestori) - IIvir(o) i(ure) d(icundo)
10	6605	C(aio) Afinio C(ai) f(ilio) Vol(tinia) Cordo	IIIvir(o)	- q(uaestori) - IIvir(o) i(ure) d(icundo) II - IIvir(o) quinq(uennali)
11	6608	C(aio) Ennio C(ai) f(ilio) Vol(tinia) Marso	IIIvir(o)	- praef(ecto) fabrum - IIvir(o) quinq(uennali) - IIvir(o) i(ure) d(icundo) III - praef(ecto) i(ure) d(icundo) bis - q(uaestori) III

Anh. 7: Übersicht aller Amtsträger in Saepinum

In Klammern die Iteration des Amtes. Kursiv gesetzte Passagen stammen aus fragmentierten Texten.

CIL IX	Name	<i>praef. fab-rum</i>	<i>quaestor</i>	<i>IIIvir (aeditis)</i>	<i>IIvir iure dicundo</i>	<i>IIvir quin-quennalis</i>	Weitere Ämter/Titel
1 6603	P(ublius) Numisius P(ubli) f(ilius) Vol(tinia) Ligus p(ater)	X (XV)	X (III)	X	X (II)	X	patronus municipi(i)
2a 6608	C(aio) Ennio C(ai) f(ilio) Vol(tinia) Marso	X	X (III)	X	X (III)	X	- patrono municipi(i) - praef(ec- tus) i(ure) d(icundo) bis
2b 6575	<i>C(aio) Ennio C(ai) f(ilio) Vol(tinia) Marso (?)</i>		<i>X</i>		<i>X (?)</i>	<i>X (?)</i>	
3 2471	C(aio) Nummio L(uci) f(ilio) / Vol(tinia) Labeoni		X	X			
4 6605	C(aio) Afinio C(ai) f(ilio) Vol(tinia) / Cordo		X	X	X (II)	X	patronus munic(ipii)
5 6606	C(aio) Afinio C(ai) f(ilio) Vol(tinia) / Cordo f(ilio)		X	X	X	?	?
6 6607	Cn(aeo) Badio Cn(aei) f(ilio) / Vol(tinia) Serpi- cano		X ¹	X	X (bis)		
7 2465	Cn(aeo) Badio Cn(aei) f(ilio) / Vol(tinia) Serpican(o)			X			

¹ Es wird zwischen *quaestor rei publicae Saepinatium* und *quaestor pecuniae alimentariae* unterschieden. S. dazu S. 114f.

8	2467	Ti(berio) Heio Ti(beri) f(ilio) Vol(tinia) Rufo			X			
9	2472	L(ucio) Saepinio Oresti			X			
10	6612	L(ucio) Naevio N(umeri) f(ilio) / Pansae			X	X (ter)	X (bis)	
11	6614	M(arco) Popillio M(arci) f(ilio) Vol(tinia) Marcello			X			
12	2469	C(aius) Licinius C(ai) f(ilius) / Ter(etina) Sublu- canus				X (?)	X (?)	
13		C(aius) Neratius Sext(i) f(ilius) /				X		
14	6570	N(umerius) Anto- nius C(ai) f(ilius) /				X		
15	6621	L(ucius) Ventrius D(ecimi) f(ilius) Scurra				X (?) (iterum)	X (?) (iterum)	
16	6308	L(ucius) Naeuius N(umeri) f(ilius) Pansa					X	
			2	6	11	8–10	5–7	

9. Abstract

Die Arbeit beschäftigt sich mit dem servilen und libertinen Status innerhalb von Familien und dessen Veränderungen im Alltag nach einer Freilassung. Die Darstellung der damit verbundenen *macula servitutis* („Makel der Sklaverei“) ist jedoch oftmals einseitig und lässt die Sicht der Betroffenen außer Acht. Um dem entgegenzuwirken, werden 17 Grabinschriften analysiert, in denen Familienmitglieder explizit unterschiedlichen Status tragen. Daneben liegt der Schwerpunkt auf der Kommentierung der einzelnen Monumente aus Italien, dem Noricum und Istrien. Im Rahmen dieser Untersuchung lässt sich zweierlei beobachten. Erstens, dass Sklav*innen ihre Familienverhältnisse mit denen von Freigelassenen und Freigeborenen terminologisch gleichsetzten. Zweitens, dass in der Praxis des Zusammenlebens die Differenzierung des Status aufgeweicht bis angeglichen wurde, wodurch dessen Bedeutung sank. Daher sollte darauf geachtet werden, einerseits die kaum rekonstruierbaren Sichtweisen von Menschen mit servilem und libertinen Status zu bedenken und andererseits das Privatleben von den juristischen Quellen zu trennen.

This thesis discusses the servile and manumitted status within families and its changes in everyday life after manumission. Associated with this topic is the *macula servitutis* („stain of slavery“) that is often approached one-sidedly by disregarding the point of view of the persons affected. In order to prevent this, 17 funerary inscriptions are analysed which explicitly indicate the different status of family members. In addition, the focus is on the commentary of the individual monuments from Italy, Noricum and Istria. This analysis shows two things. Firstly, slaves put their family relations on a terminological level with those of freedwomen, freedmen and freeborn. Secondly, the practice of living together watered down or even assimilated the status differentiation which resulted in the decline of its significance. Therefore, one should keep in mind to look at the perspectives of people with servile and manumitted status, which can scarcely be reconstructed, as well as to separate private life from legal sources.

Schlagwörter: Gesellschaft; Sklaverei; Freigelassene; *familia Caesaris*; Grabinschriften; Status; Familienverhältnisse; Römische Kaiserzeit

Keywords: society; slavery; freedwomen; freedmen; *familia Caesaris*; funerary inscriptions; status; family relations; Roman Empire